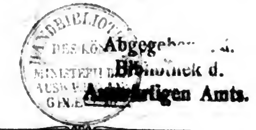


Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1863.



Sechsundvierzigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

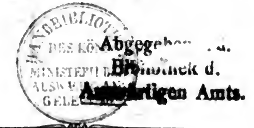


Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

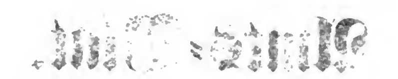
1863.



Sechsundvierzigster Jahrgang.

Stralsund,

gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.




Staats
Bibliothek
München

Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1863.

(Die Ziffern am Ende jedes Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

J.

K.

L.

M.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 1. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 1.) Nach dem von den Neu-Vorpommerschen Communal-Ständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse, und dem neu aufgestellten Etat für die Lazareth-Kasse ist zur Gewährung des dem Neu-Vorpommerschen Landes-Lazarethe in Greifswald vom Lande bewilligten jährlichen Zuschusses für das Jahr 1863 eine Anlage von

„Fünf Silbergroschen"

für jede steuerpflichtige Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund, mit Ausschluß des Rügenschen Kreises und der Stadt Stralsund innerhalb deren Ringmauern erforderlich.

Diese Anlage wird hiermit ausgeschrieben, und es werden demgemäß die betreffenden Hufen-Contribuenten aufgefordert, den auf sie treffenden Beitrag im Laufe des Monats Januar k. J. an die Orts-Collecturen, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 23. December 1862. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 2.) Nach dem von den Neu-Vorpommerschen Ständen vorgelegten Abschlusse und dem neuen Etat der allgemeinen Landeskasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1863 eine Anlage von

„Fünf Thalern"

für jede contribuable Hufe erforderlich, und deren Ausschreibung von dem Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage beschlossen worden. Die sämmtlichen Hufencontribuenten des Regierungs-Bezirks Stralsund, einschließlich des Domanii und der Städte, werden demgemäß hierdurch aufgefordert, diese Anlage zur einen Hälfte im Monate Januar k. J., zur anderen Hälfte aber im Monate Juni k. J., bei Vermeidung der Execution, an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 23. December 1862. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 3.) Nach dem von den Neu-Vorpommerschen Ständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse, und dem neu aufgestellten Etat der Vagabonden-Kasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1863 eine Anlage von 2 Thaler 10 Silbergroschen für jede contribuable Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund erforderlich.

Diese wird hierdurch ausgeschrieben, und es werden demgemäß sämmtliche Hufen-Contribuenten aufgefordert, die Steuer im Laufe des Monats Februar k. J. an die betreffenden Collecturen, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 23. December 1862. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 4.) Das Domainen-Vorwerk Segebadenhau im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 1½ Meilen von Greifswald und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

2153 Morgen 139 □Ruthen,
worunter ca. 1544 Morgen Acker
und 420 Morgen Wiesen,

soll auf achtzehn Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 8100 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 28,000 Rthl nachzuweisen.

Zu dem auf den **19. Februar 1863**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 10. December 1862. Königliche Regierung.

(№ 5.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 56. № 2., 107. № 2. und Anmerkung zum §. 174. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Hausstandes von Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht weder entbunden werden können, noch überhaupt aus solchen selbstgeschaffenen Verhältnissen eine Berücksichtigung hergeleitet werden darf, da es jedes Militairpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heer keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren, und daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch vor Ableistung ihrer Militairpflicht verheirathen, weder für ihre Ehefrau, noch für ihre mit derselben erzeugten Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militairfonds zu rechnen haben;
2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 2. December 1862. Königliche Regierung.

Betrifft den Präclusiv-Termin für die Klassensteuer-Reclamationen im Jahre 1863.

(№ 6.) Mit Bezug auf die §§. 13a. und 14a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, und den §. 11. der Klassensteuer-Instruction vom 8. Mai 1851 — abgedruckt in der Beilage zum 20sten Stücke unseres Amtsblattes vom Jahre 1851 — bringen wir hiermit in Erinnerung, daß Gesuche um Ermäßigung der für das Jahr 1863 veranlagten Klassensteuer oder um Befreiung von derselben bei Vermeidung der Zurückweisung innerhalb 3 Monate von der Bekanntmachung der Klassensteuer-Rollen ab, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres innerhalb 3 Monate nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Königlichen Landraths-Amte eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 30. December 1862. Königliche Regierung.

(№ 7.) Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlichen Neben-Zoll-Amte II. zu Damitz, im Haupt-Zollamts-Bezirke Tribsees, die Befugniß beigelegt worden ist, Deklarations-Scheine über Effecten der vom Inlande durch Mecklenburg nach dem Inlande, beziehungsweise nach dem Hannoverschen und umgekehrt Reisenden, auszustellen und zu erledigen.

Stettin, den 22. December 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 8.) Die Schafpocken auf den Gütern Müssow und Behrenhof sind erloschen.

Greifswald, den 19. December 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 9.) Unter den Schafen zu Cowall sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung bereits erfolgt. Bergen, den 28. December 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 10.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1863 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist, und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren wird.

Zu Depositarien sind ernannt: der Kreisgerichts-Rath Wörishoffer, der Kreisgerichts-Secretair Ruskow, der Rendant Müller. Greifswald, den 21. November 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 11.) Zu Grimmen im Regierungsbezirk Stralsund wird am 1sten k. M. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Regiements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 24. December 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 12.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreisrichter Sternberg ist vom 1. Januar k. J. an die Gerichts-Kommission zu Damgarten und der Kreisrichter von Kienitz an die Gerichts-Kommission zu Lassan versetzt.

Die Pfarrstelle an der heiligen Geistkirche in Stargard ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. Januar 1864 durch den Magistrat in Stargard.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 1.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 8. Januar 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. December v. J. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5632. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. December 1862; unter

„ 5633. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Straße, im Kreise Altena; unter

„ 5634. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermanstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar; unter

„ 5635. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe; unter

„ 5636. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Vorberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach; unter

„ 5637. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. December 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; und unter

„ 5638. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königl. Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 13.) **Bekanntmachung,**
betreffend die zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger № 71, 83 und 94, vom 3. September d. J., Staatsanzeiger № 206, und vom 1. November d. J., Staatsanzeiger № 260, die Einreichung der zum 1. October d. J. gekündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Capitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. October d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. December 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

(№ 14.) Unter Bezugnahme auf die in № 42. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den

Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße № 3.) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße № 55.) am 12ten und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern. **Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 15.) **Nachricht für Seefahrer.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterhalb Wolgast am Ausflusse der Peene belegene sogenannte Knakrüggen in einer Länge von 250 Ruthen, einer Breite von 100 Fuß, und einer Tiefe von 6 Fuß bei Mittelwasser durchgebaggert ist.

Diese Baggerinne ist bezeichnet:

1. am nördlichen Eingange:
   auf der Westseite mit einem schwarz und weißen Waaker,
   auf der Ostseite mit einem weißen Waaker,
2. am südlichen Eingange:
   auf der Westseite mit einem schwarzen Waaker,
3. an der Westseite zwischen den beiden Waakern:
   vom 1. März bis 1. December mit 8 Wethen,
   vom 1. December bis 1. März mit 3 Wethen.

Stralsund, den 31. December 1862. **Königliche Regierung.**

(№ 16.) Mit Bezugnahme auf die in der Beilage zum Stück 33. unseres Amtsblattes de 1861 veröffentliche Concession, nebst dem Statut der „allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft **Helvetia** in St. Gallen" werden in der Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblattes die unterm 7. November 1861 beschlossenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten dieser Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannte Gesellschaft nur für Transport-Versicherungs-Geschäfte in Preußen concessionirt bleibt. Stralsund, den 5. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

(№ 17.) In Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes werden folgende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wiederholt in Erinnerung gebracht:

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die Berechtigung bei derjenigen Departements-Prüfungs-Commission, in deren Bezirk er nach §. 21. der gedachten Instruction gestellungspflichtig ist, nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein.

Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährigen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahrs, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Wer einen dieser Termine ungenutzt vorübergehen läßt, verliert die Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen.

Stralsund, den 6. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 18.) **Bekanntmachung,**
betreffend den Ausbruch der **Lungenseuche.**

Nachdem unter dem Rindvieh zu Plummendorf bei Damgarten die Lungenseuche ausgebrochen, ist der gesammte Rindviehbestand daselbst unter Sperre gestellt und dem Besitzer untersagt worden, nicht geschlachtetes Rindvieh aus dem Orte auszuführen.

Fremdes Rindvieh darf während der Dauer der Seuche nach §. 141. des Allerhöchsten Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 über die Feldmark von Plummendorf nicht transportirt werden. Die Tribsees-Damgartener Landstraße, soweit dieselbe die Feldmark von Plummendorf berührt, wird

daher für den Transport von Rindvieh hiermit gesperrt. An Stelle der gesperrten Wegestrecke ist der über Daskow und Behrenshagen nach Damgarten führende Weg zu benutzen.

Mit Wahrscheinlichkeit ist ermittelt, daß die Lungenseuche eingeschleppt wurde durch Ochsen, welche Ende Juni v. J. in dem Voigtlande des Königreichs Sachsen und zwar in der Umgegend von Plauen aufgekauft und hierher eingeführt sind.

Franzburg, den 3. Januar 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 19.) Ueber die Bauerstelle № 10 a. zu Lüdershagen bei Damgarten ist nach Anzeige des Besitzers, Bauern Schuldt, daselbst unbefugter Weise ein Fußsteig angelegt worden, welcher von dem dort vorüberführenden Communicationswege aus zur Chaussee als Richtsteig benutzt wird.

Da der 2c. Schuldt beantragt hat, die unbefugte Benutzung dieses Fußsteigs bei Strafe zu verbieten, so werden alle Betheiligten hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen bei mir anzumelden und zu begründen.

Franzburg, den 5. Januar 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 20.) Im Regierungs-Bezirk Stralsund sollen auf den nebenstehend genannten Stationen im Frühjahr 1863 Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche schon am 1. Februar d. J. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Hinsichts der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

№	Name der Beschäl-Station.	Im Kreise
1.	Möckow	Greifswald.
2.	Bergen	Rügen.
3.	Samtens	
4.	Parchow	
5.	Franzburg	Franzburg.
6.	Carnin	
7.	Grimmen	Grimmen.

Friedr.-Wilh.-Gestüt, den 30. December 1862. Die Königl. Gestüt-Direction.

(№ 21.) Behufs Wiederverpachtung der Wiesennutzung
1) im Löddingshörn, Jagen 109 b. und 110 k. von 9 Mrg. 135 □R., Forstbegangs und Reviers Jägerhof,
2) in der Hankenrie, Jagen 95 a. von 2 Mrg. 115 □R., daselbst,
3) in der Pferdekoppel, Jagen 95 b. von 8 Mrg. 134 □R., ebendort,
4) auf 4 Mrg. 16 □R. im Jagen 160 b., Forstbegangs Warsin,

auf 6 Jahre vom 1. April resp. 1. Mai d. J. ab, habe ich einen Termin auf

den **6. Februar cr.**, Mittags 12 Uhr,

zu Jagdkrug angesetzt.

Jägerhof, den 1. Januar 1863. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 22.) Verwaltungs-Resultat der Greifswalder Kreis-Sparkasse für das Jahr 1861.

1) Die zu Anfang des Jahres 1856 eröffnete Sparkasse ergab am Schlusse des Jahres 1860 einen Bestand des Einlage-Capitals . . . . Rthlr 117189. 17. 5.

während des Jahres 1861 sind durch neue Einlagen hinzu gekommen:

a) Bei der Sparkasse in Greifswald unmittelbar . .	Rthlr 46083. 1. 4.	
Bei der Receptur in Wolgast	„ 12256. 21. 9.	
Bei der Receptur in Gützkow	„ 5531. — 8.	
Bei der Receptur in Lassan	„ 374. 18. 8.	
	Rthlr 64245. 12. 5.	
b) durch Zuschreibung von Zinsen	„ 2119. — 2.	
	Rthlr 66364. 12. 7.	
Im Laufe des Jahres sind darauf wieder zurück gezahlt	Rthlr 29893. 19. 8.	
		Rthlr 36470. 22. 11.
und ist das Einlage-Capital am Ende des Jahres verblieben . . .		Rthlr 153660. 10. 4.

2) Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassen-Bücher betrug am Schlusse des Jahres . . 2951.

954	mit einzelnen Guthaben in Summen von	1 bis 20 Rℳ
819	„ „ „ „ „ „	21 bis 50 Rℳ
644	„ „ „ „ „ „	51 bis 100 Rℳ
534	„ „ „ „ „ „	101 und darüber
2951.		

3) Nach dem Rechnungs-Abschluß der Sparkasse besteht

das Activ-Vermögen

a) an zinsbar bestätigten Capitalien in . . . . Rℳ 156390.
(die darunter befindlichen Staats- und andere auf den Inhaber lautender Papiere zum Nennwerth gerechnet)
b) in dem Reservefonds . . . . Rℳ 554. 8. 3.
c) und in dem Kassen-Vorrath von . . . . Rℳ 130. 27. 6.

die Schuld

dagegen in dem Einlage-Capital der Sparkassen-Interessenten
w. oben . . . . Rℳ 153660. 10. 4.

Greifswald, im December 1862. Das Curatorium der Kreis-Sparkasse hieselbst.

(№ 23.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verzogenen Eigenthümers Themlitz zu Dumgnevitz ist der Pfarrpächter Ahrens zu Casnevitz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Casnevitz im Kreise Rügen gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des von Presenske verzogenen Gutsbesitzers Wallenius ist der Gutspächter Schlüter zu Mattchow zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Altenkirchen, Kreis Rügen, gewählt und bestätigt worden.

Der Pächter Görs zu Seckeritz ist in Stelle des Inspectors Müggenburg zu Hohensee zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Hohendorf im Kreise Greifswald gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter Waack zu Wüsteney ist an die Stelle des Domainenpächters Blauert in Schmietkow zum Armenpfleger des Kirchspiels Sassen gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Secretair Schopper ist zum Ober-Post-Secretair ernannt und in der von ihm commissarisch verwalteten Stelle für Büreau-Beamte I. Klasse bei der Ober-Post-Direction zu Stralsund bestätigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Sjöborg ist zum dritten Prediger in Neustettin und zum Hausgeistlichen an der dortigen Landarmen-Anstalt ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Steinmetz ist zum zweiten Diakonus an der St. Jakobikirche in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 24.) Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. October 1861 ertheilte Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 2.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 15. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 25.) **Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.**

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 26.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der **neuen** Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neu-Vorpommern für Rechnung des Landes negociirt sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1858 bestätigten Beschlusses des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages vom 2. December 1857 für das laufende Jahr die Summe von 20,467 Rℓ. 15 Sgr. — ₰ aufzubringen.

Hierzu treten noch die Erhebungskosten, und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1863, nach Abzug der pro 1862 mehr aufgekommenen Beiträge . . . 498 Rℓ. 24 Sgr. 2 ₰

so daß überhaupt . . . . 20,966 Rℓ. 9 Sgr. 2 ₰

aufzubringen sind.

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß

a) fünf Achttheile nach den Kriegssteuer-Theilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und

b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetze veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungs-Bezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte — woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist, — aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer, nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der **ganzen** im Stralsunder Regierungsbezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt.

Demgemäß wird hierdurch

1. eine Auflage von 1 Rℓ. 12 Sgr. 6 ₰, buchstäblich „Einem Thaler zwölf Silbergroschen sechs Pfennigen" von jedem Kriegssteuertheile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 2 Sgr. 2 Pf., buchstäblich „Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen" pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 7. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen; sowie

III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer Peendamm ein gleicher Aufschlag von 2 Sgr. 2 Pf., buchstäblich „Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen" pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer

mit der Maaßgabe angeordnet,

daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar c., die andere Hälfte aber bis zum 1. Juni c. an den Neu-Vorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Von dem Aufschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steueraufschlägen nicht heranzuziehen.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen.

Die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjähren Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen.

Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magisträten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 8. Januar 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 27.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der **alten** Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neu-Vorpommern für Rechnung dieses Landestheils negociirt sind, ist für das Jahr 1863 wiederum die Summe von . . . . 34,397 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
erforderlich. Hierzu treten:

die Erhebungskosten pro 1863, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . . 992 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.
worauf jedoch die pro 1862 zu viel aufgekommenen Beiträge von . . . . 111 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.
. . . 881 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.

in Abzug gelangen.

Es sind daher überhaupt . . . . 35,278 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.
aufzubringen.

Zur Deckung dieses Bedarfs wird hierdurch in Folge Antrages der Neu-Vorpommerschen Communalstände vom 16. December pr. und auf Grund des Beschlusses vom 1. December 1851,

I. eine Anlage von 2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., buchstäblich: „Zwei Thalern eilf Silbergroschen sechs Pfennigen" von jedem Kriegssteuertheile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 4 Sgr. 4 Pf., buchstäblich: „Vier Silbergroschen vier Pfennigen" pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur dritten Hauptklasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie

III. die vorschriftsmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peendamms nach der Seelenzahl angeordnet, und zwar dergestalt,

daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar cr., zur anderen Hälfte aber bis zum 1. Juni c. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Den Steuer-Aufschlag ad II. haben nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 21. November 1853 auch diejenigen Grundbesitzer des platten Landes zu entrichten, welche in der Stadt Stralsund, oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnen, und deshalb auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks Stralsund zur Klassen- resp. Einkommensteuer nicht veranlagt sind. Ihre Heranziehung erfolgt jedoch nur von dem Einkommen, welches sie aus ihrem, im Regierungs-Bezirke Stralsund belegenen ländlichen Grundbesitze beziehen.

Dagegen sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, hinsichtlich der vorgedachten, in Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastens-Bevollmächtigten den Steuer-Aufschlag einziehen werden.

Die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen.

Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung in Stralsund ihnen, wie den Magisträten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 8. Januar 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 28.) Zur Bestreitung der Ausgaben, welche im Jahre 1863 aus der Neuvorpommerschen Landarmen-Kasse zu leisten sind, ist nach dem, von dem Communal-Landtage unterm 15. December pr. aufgestellten Etat, die Summe von 11,500 Rthlr. „Eilftausend fünfhundert Thalern" erforderlich.

Behufs der Aufbringung dieser Summe wird hierdurch in Folge Antrages des Communal-Landtages von Neu-Vorpommern, und auf Grund des höheren Orts bestätigten Beschlusses vom 21. November 1853 ein Aufschlag von 1 Sgr. 11 Pf., buchstäblich „Einem Silbergroschen eilf Pfennigen" pro Thaler des diesjährigen Einkommen-Steuer- und Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes, einschließlich der Vorstädte von Stralsund angeordnet.

Prediger, Schullehrer und Hebammen sind von dieser Auflage frei. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen.

Der Termin zur Einzahlung des Aufschlages an die Ortserheber, sowie zur Abführung desselben an den Neu-Vorpommerschen Landkasten, wird auf den Monat Februar cr. festgesetzt.

Die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte, sowie der Ortsvorstand von Anclamer Peenedamm werden wegen Aufbringung der auf sie nach Maaßgabe der Seelenzahl repartirten Beiträge Seitens der Königlichen Regierung in Stralsund besondere Anweisung erhalten. Die gedachten Magisträte haben die Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die klassificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, der genannte Ortsvorstand aber hat die Beiträge nach der zur Aufbringung von Communal-Bedürfnissen in Peenedamm stattfindenden Besteuerungsweise einzuziehen.

Dem Magistrate in Stralsund bleibt überlassen, den auf diese Stadt nach Maaßgabe der Bevölkerung treffenden Beitrag, welcher demselben durch die Königliche Regierung bekannt gemacht werden wird, aus dem Communal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen.

Wegen Einziehung und Abführung der Beiträge des platten Landes werden die weiteren Anordnungen ebenfalls durch die Königliche Regierung ergehen.

Stettin, den 7. Januar 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 29.) Das Domainen-Vorwerk Segebadenhau im Kreise Grimmen, $1\frac{3}{4}$ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, $1\frac{7}{8}$ Meilen von Greifswald und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

2153 Morgen 139 □Ruthen,
worunter ca. 1544 Morgen Acker
und 420 Morgen Wiesen,

soll auf achtzehn Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 8100 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 28,000 Rthlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **19. Februar 1863**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 10. December 1862. Königliche Regierung.

(№ 30.) Im Verfolg der im 34. Stück unseres Amtsblatts pro 1833 sub № 232. abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts zu Berlin A. W. Bach vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß

a) die Meldungen zur Aufnahme in das Institut drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus (resp. vor Ostern und Michaelis) an uns zu richten sind, und daß
b) folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden:
   1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
   2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
   3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
   4. daß während sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe doch die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,
   5. daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt.
   Außerdem hat der Aufzunehmende
   6. sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben zu unterziehen.

Hiernach haben sich Alle, die eine Aufnahme in das Königliche Musik-Institut in Berlin nachzusuchen beabsichtigen resp. deren Eltern und Vormünder zu achten.

Stralsund, den 8. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 31.) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung de 1858 Seite 42. № 4839.) betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen, für den hiesigen Regierungsbezirk die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und die Königlichen Kreiskassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen als Umwechselungskassen bestimmt worden sind.

Bei diesen Kassen können die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umgewechselt werden.

In Abweichung von der Vorschrift der in Bezug genommenen Allerhöchsten Verordnung a linea 3 ist der Umtausch der Scheidemünze nach neuerer Bestimmung bis auf Weiteres schon dann zulässig, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Stralsund, den 8. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 32.) Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der Kaufmann C. F. Hagemann in Greifswald die ihm von dem Auswanderungshause F. J. Wichelhausen — jetzt H. W. Boehme — in Bremen übertragene und von uns concessionirte Agentur zur Beförderung von Auswanderern mit dem 1. Januar dieses Jahres niedergelegt und die Rückgabe der von ihm bestellten Caution beantragt hat.

Diejenigen, welche noch Ansprüche an den ꝛc. Hagemann aus dem Agenturgeschäfte zu haben glauben, haben solche bei uns innerhalb 12 Monaten, vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung an gerechnet, anzumelden, und dieselbe (jedenfalls spätestens binnen 6 Monaten nach geschehener Anmeldung) bei dem competenten Gerichte oder bei dem betreffenden Königlichen Consul zur Entscheidung resp. Feststellung anhängig zu machen. Die Befriedigung der Betheiligten erfolgt alsdann aus der geleisteten Caution.

Wer die vorgedachte 12monatliche (und resp. 6monatliche) Frist nicht beachtet, hat die Befriedigung seiner etwaigen Ansprüche aus der geleisteten Caution nicht zu gewärtigen, vielmehr wird nach Ablauf jener Frist die Caution, soweit sie nicht in Anspruch genommen wird, zurückgezahlt werden.

Stralsund, den 12. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 33.) Im vierten Quartal 1862 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald gegen:
   1) den Matrosen Friedrich Woller aus Stoltenhagen am 8. October 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht von gleicher Dauer,
   2) den Cigarrenmacher Carl August Reglin aus Grieven bei Schwedt a./O. am 5. November 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,

3) den Schneider Christoph Theodor Jacob Unruh aus Greifswald am 24. November 1862 wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren auf 5 Jahre Zuchthaus,
4) den Schuhmachergesellen August Johann Köhler aus Loitz am 26. November 1862, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren auf 2 Jahre Zuchthaus,
5) den Knecht Carl Julius Christoph Witt aus Wolgast am 28. November 1862, wegen Nothzucht auf 3 Jahre Zuchthaus,
6) den Knecht Christian Kollhagen aus Petershagen am 29. November 1862, wegen einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten, mit Gewalt verübten unzüchtigen Handlung auf 2 Jahre Zuchthaus.

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen:
1) den Maurergesellen Johann Albrecht Schröder aus Stralsund am 31. Januar 1861, wegen Gattenmordes auf Todesstrafe mit Verlust der Ehrenrechte.

Die Todesstrafe ist durch Allerhöchstes Confirmations-Rescript vom 10. November 1862 in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.

2) den Privatschreiber Carl Julius Christian Siewert aus Velgast am 15. Juli 1862, wegen Urkundenfälschung auf 2 Jahr Zuchthaus und 50 Thlr. Geldstrafe, event. noch einen Monat Zuchthaus,
3) den Arbeitsmann Christian David Boettcher aus Stralsund am 27. October 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Betrugs im Rückfalle, auf 3 Jahr Zuchthaus, 50 Thlr. Geldstrafe, event. noch 1 Monat Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht,
4) den Arbeiter Friedrich Carl Emanuel Jung aus Stralsund am 3. November 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahr Zuchthaus und Polizeiaufsicht von gleicher Dauer.

Greifswald, den 5. Januar 1863. Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 31.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 10/16. vom 1. April 1863 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1863 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der bei der 23sten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche zur baaren Realisation zum 1. April 1863 mit den Coupons Ser. II. № 10/16. gekündigt werden.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 15. 392. 494. 709. 756. 1020. 1080. 1244. 1662. 1836. 1902. 2648. 2738. 2750. 2816. 2982. 4352.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 133. 541. 722. 874.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 345. 358. 588. 730. 1158. 1280. 1321. 1554. 1976. 2057. 2192. 2291. 2316. 2626. 2859. 3022. 3054. 3224. 3562. 3669. 3973. 4002. 4045. 4125. 4174. 4229. 4799. 4878. 5527. 5766.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 227. 747. 1418. 1431. 1754. 2370. 2423. 2667. 2922. 3000. 3069. 3128. 3846.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 4887. 4888. 4889. 4890. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899.

4900. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905. 4906. 4907. 4908. 4909. 4910. 4911. 4912. 4913. 4914. 4915. 4916. 4917. 4918. 4919. 4920. 4921. 4922. 4923.

Stettin, den 3. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 35.) Es sind gefunden worden:

1. auf der Südseite von Thiessow a./Mönchgut
   1 Stück Fichten-Rundholz, 54 Fuß lang und 11½ Zoll im Durchmesser stark.
2. am 30. December v. J. südlich vom Gr. Zickerschen Höft am Strande:
   a) 1 Kiefern-Baum, 52½ Fuß lang und 13 Zoll dick, gez. № 25.,
   b) 1 desgl., 55 Fuß lang und 9 Zoll dick, gez. № 13,
   c) 1 desgl., 55 Fuß lang und 11 Zoll dick, dessen № nicht mehr erkennbar,
   ad a.—c. im Werthe von ca. 8—9 Rtl.

Der unbekannte rechtmäßige Eigenthümer dieser Gegenstände wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzumelden, widrigenfalls anderweitig darüber verfügt werden wird.

Bergen, den 6. Januar 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 36.) Die Militair-Ersatz-Aushebung für die schifffahrttreibenden Militairpflichtigen des Kreises Rügen pro 1862 findet am

19. Januar 1863, Morgens 8 Uhr, im Geschäfts-Locale (Gasthof zum Rathskeller) in Bergen statt.

Es werden demzufolge sämmtliche schifffahrttreibende Militairpflichtige des hiesigen Kreises, welche sich noch im gestellungspflichtigen Alter befinden und bisher keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihres Geburts-Scheins und der etwa bereits erhaltenen Loosungs- und Gestellungs-Atteste an dem bestimmten Tage bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen. Für diejenigen Seefahrer, welche die Anerkennung als Seedienstpflichtige gemäß §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Anspruch nehmen, wird noch bemerkt, daß die im Termine zum Nachweise der innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gemachten Seereisen vorzulegenden Schiffspapiere von den resp. Muster-Behörden beglaubigt sein müssen, widrigenfalls dieselben als gültige Ausweise nicht angesehen werden können.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Gestellung im obenbezeichneten Termine sind diejenigen im Jahre 1842 und 1841 gebornen Seefahrer, welche bei der Kreis-Ersatz-Aushebung pro 1862 auf ein Jahr zurückgestellt worden sind. Bergen, den 6. Januar 1863.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Rügen, Landrath von Platen.

(№ 37.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Eigenthümers Joh. Schultz in Sassen ist erloschen.

Grimmen, den 9. Januar 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 38.) Am Sonnabend, den 14. März d. J., von Morgens 8 Uhr ab wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hieselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste abhalten.

Zu diesem Prüfungs-Termine haben sich sowohl diejenigen Aspiranten zu melden, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch Diejenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen.

Die Anmeldungen müssen schriftlich, und zwar bis zum 1. März d. Js. geschehen; später eingehende Meldungen können ihre Erledigung erst in dem im Monat September d. Js. anzuberaumenden Prüfungs-Termine finden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste vorzulegen:

1) Geburtsschein;
2) die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant dem Preußischen Unterthanen-Verbande, oder dem der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz oder der Großherzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen oder Anhalt-Bernburg angehört;
4) ein Attest über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste.

In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) ist das erwähnte Attest nicht mehr von den Polizei-Behörden, sondern von den Directoren

resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen; alle übrigen Aspiranten dagegen haben ein Führungs-Zeugniß ihrer Obrigkeit beizubringen.

5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht;
6) ein von der Ortspolizei-Behörde aufzunehmendes, mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet.

Sämmtliche Aspiranten, auch Diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung durch Zeugnisse nachgewiesen haben, müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung gestellen.

Stralsund, den 6. Januar 1863.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 39.) In dem auf den 19. d. M. für die Schutzbezirke Abtshagen, Elmenhorst und Kronhorst anberaumten Licitations-Termine werden auch Kiefern- und Fichten-Nutzenden und dergleichen Stangen zum Verkauf gestellt werden. Stralsund, den 8. Januar 1863. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 40.) Zu Tribsees im Regierungs-Bezirke Stralsund wird am 15ten d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 9. Januar 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 41.) Nachdem der Königliche Oberhütteninspector Siber, bisheriger Dirigent des Königlichen Hüttenwerks Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde, mit dem 1. October c. aus dem Staatsdienst ausgeschieden, ist die Direction dieses Werkes bis auf Weiteres dem Königlichen Hütteninspector Förster, Dirigent des Königlichen Hüttenwerks Eisenspalterei daselbst mit übertragen, und wird in gleicher Weise vom 1. Januar 1863 ab auch die Kassenverwaltung beider Werke der Hauptsache nach unter dem Rendanten Lieber auf Eisenspalterei vereinigt werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir das Handel treibende Publikum, sich in allen das Hüttenwerk Kupferhammer betreffenden Geschäften an das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei zu wenden und ebenso Geldsendungen aller Art, über welche der Königliche Hütteninspector Förster und der Rendant Lieber gemeinschaftlich unter der Firma des Königlichen Hüttenamtes Kupferhammer quittiren werden, an die Kasse zu Eisenspalterei zu richten. Dabei bemerken wir jedoch, daß kleinere Geldgeschäfte auch noch auf dem Hüttenwerk Kupferhammer selbst durch den dort verbliebenen Kassenrendant, Hütteninspector Weldener, der in Gemeinschaft mit dem Königlichen Hütteninspector Förster oder mit dem Materialien-Verwalter Köppen als Vertreter des Letztern unter der Firma des Hüttenamts Kupferhammer zur Quittungsleistung berechtigt ist, erledigt werden können.

Halle, den 27. December 1862. Königliches Ober-Berg-Amt.

(№ 42.)

Bericht
über die Verwaltung des Rügenschen Ständischen Lazareths zu Bergen im Jahre 1862.

I. Zahl der Kranken:

a) Es blieben vom Jahre 1861 Bestand	19	
b) Aufgenommen wurden im Jahre 1862	102	121
Davon fielen anheim:		
a) Der medicinischen Abtheilung	84	
b) Der chirurgischen Abtheilung	37	121

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf ... 6178, und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich ... 17.

III. Die Verpflegung der Kranken geschah in nachstehender Art:

1) auf Königl. Landräthliche Verfügung	44	
2) für Rechnung des Criminalfonds	6	
3) „ „ von Kirchspiels-Armenverbänden	18	
4) „ Städte-Rechnung	10	
5) „ herrschaftliche Rechnung	31	
6) „ Rechnung der Handwerks-Aemter	5	
7) „ eigene Kosten	7	121

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten für jeden einzelnen Kranken betrugen täglich 5 Sgr. 9 Pf.

IV. Erfolg der Behandlung:

1) geheilt wurden	85, auf der medic. Abtheil. 58,	auf der chirurg. Abtheil.	27,
2) gebessert	10, „ „ „ „ 7,	„ „ „	3,
3) unheilbar entlass.	4, „ „ „ „ 3,	„ „ „	1,
4) gestorben	6, „ „ „ „ 4,	„ „ „	2.

Diese kamen sämmtlich unheilbar und zum Theil schon sterbend in die Anstalt.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 16 Kranke, in der medicinischen Abtheilung 12, und in der chirurg. Abtheilung 4.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur:

1) auf der medicinischen Abtheilung $48\frac{1}{2}$ Tage,
2) „ „ chirurgischen Abtheilung $56\frac{3}{4}$ Tage.

VI. Art der Krankheiten.

A. Innere.

1) Fieberkrankheiten	19
2) Entzündungen:	
a) Durchfall	1
b) Lungen	2
3) Nervenkrankheiten	5
4) Kacherien und Abzehrungs-Krankheiten:	
a) Schwindsucht	3
b) Wassersucht	2
c) Anderweitige	8
5) Syphilitische Krankheiten	29
6) Hautkrankheiten:	
a) Krätze	9
b) Anderweitige	1
7) Ab- und Auszehrungs-Krankheiten:	
a) der Verdauungs-Organe	3
b) der Geschlechts- und Harn-Organe	1
8) Organische Krankheiten	1

B. Aeußere.

1) Entzündungen	4
2) Verletzungen:	
a) Wunden	3
b) Quetschungen	3
c) Knochenbrüche	3
d) Erfrierung	1
3) Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:	
a) Verrenkung	2
b) Brüche und Vorfälle	2
4) Verschwärungen:	
a) Geschwüre	12
b) Knochenfraß	1
5) Augenkrankheiten	4

Operationen wurden mehrere gemacht, darunter 2 Bruch-Operationen.

Bergen, den 31. December 1862.

Der Lazareth-Arzt Dr. Urban.

(№ 43.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kossat Johann Nicolaus Gau zu Vitte und der Häusler Alexander Hübner in Plogshagen sind zu Armenpflegern für das Kirchspiel Kloster auf Hiddensee gewählt und als solche bestätigt worden.

Die feste Anstellung des Lehrers Marburg als ordentlicher Lehrer an der Friedrich Wilhelms-Schule zu Stettin ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 44.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 45.) Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 46.) Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 3.)

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft“ gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes.“

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr.“

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr.“

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.“

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 22. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 47.) Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Ges.-Samml. pag. 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach dem Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66., 105., 109. daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 48.) Schul-Angelegenheit.

Die Schulvorstände unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die Schulkassen-Rechnungen nebst Belägen den Schulgemeinden in den alljährlich wiederkehrenden feierlichen Schulprüfungsterminen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen jede hierauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Zu einer weiteren Rechnungslegung über die Verwaltung der Schulkasse, als die vorgedachte, sind die Schulvorstände den Schulverbänden gegenüber nicht verpflichtet.

Stralsund, den 14. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 49.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Pommerschen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Stettin zur Förderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalt, welche die Aufnahme, Erziehung und Ausbildung aller in der Provinz Pommern vorhandenen erblindeten Kinder sich zur Pflicht macht, auch für dieses Jahr eine Haus-Collecte bewilligt.

Wir veranlassen daher die Herren Landräthe, sowie sämmtliche Magistrate unseres Bezirks, die akademische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus, diese Collecte in gewöhnlicher Weise zu veranstalten, und deren Ertrag bis zum 15. April dieses Jahres an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Stralsund, den 15. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 50.) Uebersicht

des Bestandes, Zu- und Abganges von Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1. Januar bis den 31. December 1862 zu Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1862.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1862.				Abgang bis zum Schluß December 1862.									Bestand am 1. Januar 1863.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Total-Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Arten der Krankheiten: Blödsinn . . . 19 Geistesschwäche . . . 2 Wahnsinn . . . 14 Narrheit . . . 1 Sieche . . . 2
20	15	35	3	1	4	39	—	—	—	—	—	—	1	—	1	22	16	38	Summa 38

Stralsund, den 19. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 51.) Am 27. December v. J. wurde von den sieben Fischern zu Saßnitz, Heinrich Borgwardt, Julius Böbcher, Christoph Koch I., Christian Hahlbeck, Christoph Koch II., Carl Kruse und Carl Borgwardt die aus 4 Mann bestehende Besatzung des Dänischen Schaluppschiffes „Erinnerungen“, welches mit einer Ladung Heringe auf der Reise von Bergen in Norwegen nach Wismar begriffen war, bei dem sehr starken Sturme alle Segel verloren hatte und so leck geworden war, daß durch die Pumpen das Schiff nicht mehr über Wasser erhalten werden konnte, kurz vor dem Sinken des Schiffes von sicherem Untergange, mit der größten Gefahr für das eigene Leben gerettet. Wir bringen diese rühmliche That hiermit zur allgemeinen Kunde mit dem Bemerken, daß wir einem jeden der genannten Fischer in Anerkennung ihres Muthes und ihrer Anstrengungen eine Geldprämie bewilligt haben.

Stralsund, den 16. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 52.) In dem Verlage von F. Hessenland hieselbst ist ein von dem Musikdirector G. Flügel hier bearbeitetes Melodienbuch zur neuen Ausgabe des Vollhagenschen Gesangbuchs und in dem Selbstverlage des Superintendenten Schenk in Gingst a./R. ein vollständiges Melodienbuch zu dem neuen Kirchen- und Hausgesangbuch für Neu-Vorpommern und Rügen erschienen.

Wir machen die Herren Superintendenten, Geistlichen, Organisten und Kantoren auf beide Werke aufmerksam und empfehlen dieselben als geeignete Anleitung zur Einübung und Benutzung der in beiden Gesangbüchern vorkommenden Melodien.

Stettin, den 10. Januar 1863. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 53.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Rehringen, Dorow und Rodde ist erloschen. Grimmen, den 20. Januar 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 54.) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **I a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **I b.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **I d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad **I a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zuläßig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansäßig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr.

und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchen-Zeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 35.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Februar** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	3.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und Eichen-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Gr. Ernsthof	6.	11 U.	Weichbrennholz in Klaftern (Bruchholz) und einige dergl. Nutzholzstangen	Jagdkrug.
	Gladrow	10.	11 U.	Eichen- und Birken-Nutz-Enden, Eichen-, Buchen- und Weichbrennholz in Klaftern, 1 Stück Kiefern-Bauholz und etwas Kiefern-Brennholz	Hanshagen.
	Hohenfelde	13.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	19.	11 U.	Weichbrennholz in Klaftern, Kiefern-Bauholz und Kiefern- und Buchen-Brennholz in Klaftern	daselbst.
	Jägerhof	24.	11 U.	Kiefern-Bau- u. Brennholz, Kiefern-Durchforstungsholz aus den Kühlenhäger Anlagen u. Haseln-Reisig in Haufen	daselbst.
Poggendorf*)	Zetelvitz	17.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	17.	11 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz-Reiser, Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Kronwald	19.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Stücken u. Klaftern, Buchen-Brennholz und Weichholz-Reiser	Gasthaus des Herrn Brunner in Leitz.
	Stubbendorf	21.	10 U.	Eichen- und Buchen Bau- und Brennholz, Weich-Reiser	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Kaschow	25.	10	Eichen-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Segebadenhau	28.	10	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz Reiser	Gasthaus in Horst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen	5.	10	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Kronhorst	7.	10	desgleichen	
	Kl. Barnekow	7.	10 U.	Kiefern-Reiser und Stangen, Eichen- und Weich-Brennholz	
	Elmenhorst	10.	10 U.	Eichen- und Weichholz-Brennholz in Klaftern und Haufen	
	Wittenhagen	10.	10 U.	Eichen-, Buchen- und Weichbrennholz in Klaftern und Haufen	
	Bremerhagen	12.	10	Eichen-Nutzenden	
	Wittenhagen	12.	10 U.	desgleichen und Buchen-, Rüstern-, Eschen- und Weichholz-Stangen, Eichen-Nutzholz-Klaftern	
	Abtshagen	16.	10	Eichen-, Buchen-, Aspen-, Birken- und Nadelholz-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholzklaftern für Böttcher und Stellmacher	
	Kronhorst	16	10 U.		
	Elmenhorst	21.	10 U.	Kiefern- und Fichten-Nutzenden, Kiefern-Stangen, Eichen-Nutzenden. In der Versteigerung am 19ten d. M. unverkauft bleibende Nutzhölzer werden wieder ausgeboten	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Endingen, Trenschenbruch	3.	10 U.	Weichholz-Stangen, Knüppel in Klaftern u. Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Schnenhäger Wald u. Meiereholz, Birkbusch Millienhäger Hufenholz	3.	11½ U.	Weichholz-Reiser in Haufen und Derb-Brennholz Kiefern-Reiserholz in ganzer Länge in Haufen 16 Klafter Buchen-Klobenholz	daselbst.
	Bussin, Kämpen und Totalität	7.	10 U.	Kiefern-Windbrüche, geringes Bauholz, Stangen und Brennholz enthaltend, auch Weichholz-Reiser in Haufen und Dach- und Bandstöcke	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Wolfshäger Gehäge	7.	11½ U.	Eichen-, Buchen- und Weich-Derbbrennholz, Weichholz-Nutzholz-Enden u. Eichen-Durchforstungs-Reiser in Haufen	daselbst.
	Fuhlendorf, Totalität (Windbrüche)	14.	11 U.	Kiefern-Nutzholz-Enden und Derb- und Reiser-Brennholz	Schulze Blek zu Hermannshagen-Halde.
	Pennin, Redebruch u. Bornhalde	18.	10 U.	Weichholz-Reiser in Haufen und Bandstöcke	Gasthof des Hrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Meysall, am Försteracker, und zwischen dem Spohnbrücken- u dem Kirchwege	18.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden, Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
Darß*)	West-Prerow, Beim Häuschen Schieler-ertskoppel, Erlenbrücher	12.	10 U.	Kiefern-Bauholz und Erlen- und Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow, Am Stemsenweg, Erlenbrücher	12.	11½ U.	desgleichen und etwas Buchen-Brennholz	daselbst.
	Wieck, Totalität	14.	10 U.	Kiefern-Brennholz, auch einige Stangen	Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop, Totalität, Palmhorster Bruch, wenn vorher Frostwetter eingetreten ist	14.	10½ U.	Kiefern- und Erlen-Brennholz	daselbst.
	Born, Am Karrenbäumer Weg und Totalität	14.	11½ U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.

*) Zugleich werden in diesen Terminen die bis dahin unverkauft gebliebenen Holzbestände der übrigen Schläge zum Verkauf gestellt.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Werder	Rusewase	3.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Klaftern, Buchen-Scheite, Reiser, Stöcke, Dachstöcke und Bindeweiden	Stubbenkammer.
	Hagen	3.	11	Buchen-Scheite, Reiser, Stöcke	
	Rusewase	17.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Klaftern, Buchen-Scheite, Reiser, Stöcke	
	Hagen	17.	11	Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke	

Stralsund, den 16. Januar 1863. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 56.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Baron le Fort auf Papendorf, welcher seinen Wohnsitz nach Lassan verlegt hat, ist dessen Sohn, der Baron le Fort, gegenwärtig zu Lassan, zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Lassan gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des bisherigen Armenpflegers Laug ist der Gutsbesitzer Homeyer zu Wrangelsburg zum Armenpfleger des Kirchspiels Zarnekow gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 57.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 4.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 29. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 58.) Nachstehende

Bekanntmachung

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung 1859 Seite 394.) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen, bis auf weitere Anordnung, der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direction der **Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft,** daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem **1. April 1863** in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Januar 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 27. Januar 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 59.) Der Kaufmann August Radmann in Swinemünde ist als Consular-Agent des Consuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika Charles Sundell hierselbst, mit der Maaßgabe anerkannt, daß er für seine Person der consularischen Immunitäten nicht theilhaftig ist, und bei Vollziehung schriftlicher Acte das obwaltende Auftrags-Verhältniß ausdrücklich mit anzugeben hat.

Stettin, den 22. Januar 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 60.) Nachweisung der im 4. Quartale 1862 aus dem Regierungsbezirk Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen:

Uhrmachergehülfe Maximilian Aub aus Fürth, wegen zweier Diebstähle.

Stralsund, den 20. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 61.) Zur Bestreitung der Ausgaben für das Rügensche Kreisständische Landeslazareth für das Jahr 1863 wird hiedurch eine Anlage von Drei Thalern auf jede contribuable Hufe des Kreises Rügen angeordnet und werden demzufolge sämmtliche betreffende Hufen-Contribuenten hiemit angewiesen, diese Steuer bis zum 1. Juni dieses Jahres an die resp. Collectur jedes Ortes zur Ablieferung an die Lazarethkasse in Bergen pünktlich zu entrichten.

Stralsund, den 22. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 62.) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 und den Anträgen von Kreis-Deputirten entsprechend, verordnen wir hiermit wie folgt:

die Beschußzeit der niedern Jagd innerhalb des Regierungs-Bezirks Stralsund endet für dieses Jahr am 31. Januar c. und es beginnt von da ab die gesetzliche Schonzeit.

Stralsund, den 23. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 63.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. December v. J. — Beilage zum 51. Stücke unseres Amtsblatts pro 1862 № 769. — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Veranlagung der Gebäudesteuer der Anclamer Peenedamm gleichfalls zu denjenigen ländlichen Ortschaften zu rechnen ist, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 13. der Ministerial-Anweisung vom 14. October 1862).

Stralsund, den 27. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 64.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 65.) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. December 1860 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waarencontrole im Binnenlande, welche im Regierungs-Bezirke Münster für Kaffee besteht, aufgehoben worden ist.

Stettin, den 22. Januar 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Groeben.

(№ 66.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Hauptmanns Coburg und des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Ferber sind der Rittergutsbesitzer Holsten auf Brönkow und der Domainenpächter Harder zu Barkow zu Wege-Curatoren für den Kreis Grimmen erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Hinrichs zu Jessin ist der Rentier Wagner in Grimmen zum Mitgliede des Kuratoriums der dortigen Kreis-Spar-Kasse gewählt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Boettcher zu Gumbinnen ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und zugleich als Justitiarius bei der hiesigen Königlichen Regierung bestellt worden.

Der Archidiaconus Dr. Wilken hierselbst ist mit der interimistischen Verwaltung der Schulrathsstelle der hiesigen Königlichen Regierung beauftragt worden.

Der Lehrer Carl Wilhelm Heinrich Koopmann zu Wüsteney ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Bergen berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der durch Allerhöchste Ordre vom 22. December v. J. zum Consistorial-Rath und Mitglied des Königlichen Consistoriums der Provinz Pommern ernannte Militair-Oberprediger Dr. Fischer ist am 16. Januar d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Dr. Romberg in Wolgast ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Wolgast ernannt und in sein Superintendentur-Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Wartenberg, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. April 1864. Zur Pfarre gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 67.) Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 5.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 5. Februar 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. Januar d. J. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5639. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. December 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe; unter

„ 5640. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem; unter

„ 5641. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841; unter

„ 5642. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actien-Gesellschaft; unter

„ 5643. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. December 1862; und unter

„ 5644. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft", so wie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 68.) **Liste**

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à **1000 Thlr.** № 2,525. Litt. B. à **500 Thlr.** № 3,105.
Litt. E. à **200 Thlr.** № 482. 2,602.
Litt. F. à **100 Thlr.** № 23,279. 51,225. 51,226. 112,096. 129,863. 171,934. 180,608. 193,214.

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Litt. D. № 3,328 über **100 Thlr.**

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Litt. D. № 17,985 über **100 Thlr.**

IV. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. III. № 1,146 über **100 Thlr.**

Berlin, den 8. Januar 1863. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(№ 69.) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, in so weit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen

Grenz-Zollämter 1ster und 2ter Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich; Löthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;
b) silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberbarren, gewalztes Silber, oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich;
c) Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlich;
d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe, das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;
e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;
f) die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4ten und 5ten Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

							für Silber		— für Gold	
die	96ste	Probe	= 1000	Tausendtheile	Feingehalt	=	16	Loth	= 24	Karat,
„	94ste	„	= 979,17	„	„	=	$15\frac{2}{3}$	„	= $23\frac{1}{2}$	„
„	92ste	„	= 958,34	„	„	=	$15\frac{1}{3}$	„	= 23	„
„	91ste	„	= 947,92	„	„	=	$15\frac{1}{6}$	„	= $22\frac{3}{4}$	„
„	88ste	„	= 916,67	„	„	=	$14\frac{2}{3}$	„	= 22	„
„	84ste	„	= 875	„	„	=	14	„	= 21	„
„	82ste	„	= 854,17	„	„	=	$13\frac{2}{3}$	„	= $20\frac{1}{2}$	„
„	72ste	„	= 750	„	„	=	12	„	= 18	„
„	64ste	„	= 666,67	„	„	=	$10\frac{2}{3}$	„	= 16	„
„	56ste	„	= 583,34	„	„	=	$9\frac{1}{3}$	„	= 14	„
„	36ste	„	= 375	„	„	=	6	„	= 9	„

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Declarationen neben einer speziellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Declarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Declarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiscation. Es liegt im eigenen Interesse des Publicums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten. Berlin, den 26. Januar 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 70.) Die Direction der Neu-Vorpommerschen Hülfskasse hat bei der in Gemäßheit des §. 31. des Statuts vom 27. September 1852 vorgenommenen Wahl ihres Vorsitzenden den Herrn Geheimen Regierungs- und Landrath von Seeckt zu Greifswald für das laufende Jahr gewählt.

Stettin, den 28. Januar 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 71.) Wir finden uns veranlaßt, die Medizinalbeamten und praktischen Aerzte des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf die vor Kurzem erschienene erste Doppellieferung des Werks:

„die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten."

Ein Hand- und Lehrbuch für Naturforscher und Aerzte von Dr. Rudolf Leuckart, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie in Giessen. Leipzig und Heidelberg, Wintersche Verlagsbuchhandlung.

aufmerksam zu machen, da dies Werk, abgesehen von der gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes, besonders über Finnen, Trichinen und andere schädliche Parasiten wichtige, von Seiten der Sanitätspolizei wohl zu beachtende Aufschlüsse gewährt.

Stralsund, den 30. Januar 1863. Königliche Regierung.

(№ 72.) **Nachricht für Seefahrer.**

Gegen das Ende des vorigen Jahres ist in südwestlicher Richtung von Saßnitz auf Jasmund, in einer Entfernung von etwa einer halben Meile vom Lande, ein dänisches Schaluppschiff gesunken. Zur Bezeichnung der Stelle ist an dem aus dem Wasser hervorragenden Maste eine vier Zoll starke, mit einer leichten Krone versehenen Kiefer befestigt. Stralsund, den 1. Februar 1863. Königliche Regierung.

(№ 73.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Lehrer Joachim Christian Theodor Rothbart ist nunmehr definitiv als Küster und Lehrer zu Züssow angestellt worden.

Die Pfarrstellen in Marsow und Püstamin mit Pennekow, Synode Rügenwalde, beide Privatpatronats, kommen am 1. October 1863 durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Predigtamts-Kandidat Sauer ist zum Pfarrverweser in Jassen, Synode Bütow, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Neu angestellt ist:

der Steuer-Supernumerarius Schwartz zu Stettin als commissarischer Grenzaufseher in Tribsees in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Colbergermünde versetzten von Rüdiger.

Befördert sind:

die Steuer-Aufseher Hartwig und Filling in Stettin zu Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction daselbst, ersterer in die Stelle des als Hauptamts-Assistent in Stettin versetzten Cuno, letzterer in die Stelle des zum Haupt-Zoll-Amts-Controleur in Tribsees beförderten Ewald.

Versetzt sind:

der Grenzaufseher Baetz in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Anclam in den von Wolgast in Stelle des seit dem 1. Januar c. pensionirten Grenz-Aufsehers Schuckar, und die Salzwärter Schlieske in Greifswald und Nowack in Wolgast in gleicher Eigenschaft resp. von Greifswald nach Wolgast und von Wolgast nach Greifswald.

Vermischte Nachrichten.

(№ 74.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(№ 75.) Das dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electrotelegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 6.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 6. Stralsund, den 5. Februar 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, am 25. November 1862.

Der Seilermeister Carl Plambeck, früher hier wohnhaft, von seiner Ehefrau Johanne geb. Gustav, gen. Bartels, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung verklagt, wird geladen, im Termine

am 16ten April 1863, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und auf die Klage zu antworten, widrigenfalls die bösliche Verlassung für zugestanden erachtet und demgemäß weiter erkannt werden soll, was Rechtens.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Büdner Johann Gustav Möller zu Alt-Zarrendorf hat das ihm daselbst zugehörige Büdnerwesen durch Vertrag vom 28. October 1862 an den Kaufmann M. L. Cohn und den Gastwirth Fr. Algenstaedt zu Treptow a./Toll. verkauft. Alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Januar, 12ten und 26sten Februar 1863, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers von Kathen auf Goetemitz werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann von Boltenstern am 11. Juni 1861 verkaufte, hierselbst in der Heiligengeiststraße sub Litt. A. № 343. belegene Haus aus der Zeit des Vorbesitzers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 24sten Januar, 7ten und 21sten Februar 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. December 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Zimmermeisters Lorenz von hier Concurs eröffnet ist, werden alle und jede Gläubiger desselben geladen, ihre Forderungen in einem der auf

den 20sten Januar, 3ten und 17ten Februar 1863, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter Abreichung der darüber sprechenden Documente anzumelden, zu begründen und Vorzugsrechte auszuführen bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse. Im ersten Termin soll über die ~~definitive Bestellung~~ eines Gemein-Anwalts und die in Betreff der Activmasse zu ergreifenden Maßregeln Beschluß gefaßt werden. Die in diesem Termine nicht erscheinenden Gläubiger sind an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen gebunden. Auswärtige Gläubiger haben für das ganze Verfahren einen der hiesigen Herren Rechtsanwälte Schütz, Voß, Ziemssen, Fabricius, Justiz-Rath Wagener und Schwing mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden.

Alle Schuldner des rc. Lorenz werden zur Vermeidung nochmaliger Zahlung aufgefordert, ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern an den interimistischen Masse-Curator, Herrn Rechts-Anwalt Scheven hier, oder nach vorgängiger Anbietung an das Depositorium des unterzeichneten Gerichts abzuführen.

Stralsund, den 23. December 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 12. Februar 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 7. Februar d. J. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5645. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe; und unter

5646. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 76.) In den diesseitigen Regierungsbezirk werden häufig Rinder eingeführt, ohne daß Gewißheit darüber besteht, ob dieselben von ansteckenden Krankheiten, z. B. von der Lungenseuche frei sind. So oft dies geschieht, ist die Gefahr vorhanden, daß durch eingeführte Rinder ansteckende Krankheiten auf ältere Rindviehbestände des Regierungsbezirkes übertragen werden. Behufs Verringerung solcher Gefahr empfehlen wir den Landwirthen hiedurch dringend an, allemal, wenn sie ihren Rindviehbestand durch neu von auswärts eingeführte Rinder vermehren, die letzteren zunächst mindestens 6 bis 8 Wochen lang abgesondert von dem übrigen auf ihrem Gute befindlichen und unter der Obhut besonderer Wärter zu halten, während dieser Zeit darauf, ob sich an den neu angeschafften Thieren Merkmale einer ansteckenden Krankheit zeigen, genau zu achten und sobald sie dergleichen Merkmale finden oder auch nur zu finden meinen, unverzüglich dieserhalb einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen, so wie auch überhaupt keine erforderliche Vorsichtsmaßregel zu verabsäumen. Stralsund, den 5. Februar 1863. Königliche Regierung.

(№ 77.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 8. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Bundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 78.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Moeckow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1. Juni d. J. ab, anderweitig, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin

auf den **12. März d. J.**, Vormittags 10 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rthl. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, bei uns deponirt haben, zum Gebot zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserm Amtslokale eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Februar 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 79.) Zu Franzburg im Regierungsbezirk Stralsund wird am 6ten d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 5. Februar 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 80.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Adolf August Wiesener hat sich in Altenkirchen auf Wittow niedergelassen.

An Stelle des verstorbenen Pächters Klingender zu Wendorf ist der Pächter Lagemann zu Langendorf zum Commissarius der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft für die Untersuchung der Brandschäden auf den Stralsunder Stadt- und Stiftungsgütern im Franzburger Kreise gewählt und bestätigt worden.

Der Bauersohn Joachim Heinrich Ewert zu Bauer-Bartelshagen im Kreise Franzburg ist mit der interimistischen Verwaltung des durch den Tod seines Vaters, des Schulzen und Bauern Ewert, erledigten Schulzenamtes daselbst betraut worden.

An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Ortsvorstehers Selle in Promoissel ist der dortige Eigenthümer Zeeck zum interimistischen Schulzen ernannt worden.

Der Prediger Wagner, bisher Geistlicher an der Strafanstalt in Naugard, ist zum Diakonus an der St. Marienkirche in Coeslin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrvikar Weise in Langenberg, Landsynode Stettin, ist zum Pastor daselbst erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Carl Albert Saegert ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 81.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar c. ein Patent
auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 82.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 83.) Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin ist unter dem 2. Februar c. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 84.) Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent
auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 7.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 19. Februar 1863.

(№ 85.) Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Ich will in der Rücksicht, daß eine eventuelle Betheiligung der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine an der in den nächsten Monaten stattfindenden patriotischen Erinnerungsfeier in deren Wünschen liegen wird, hierdurch gestatten, daß für diejenigen der betreffenden Vereine, welche die Beschaffung der durch Meine Ordre vom 23. November 1861 vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke noch nicht beendet haben, der auf den 1. Januar d. J. festgesetzte Termin zum Ablegen der bis dahin getragenen, den Bestimmungen in der vorgedachten Ordre nicht entsprechenden Bekleidungs- rc. Stücke bis zum 1. Juli 1863 ausgesetzt werden darf. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen und die Militair-Begräbniß-Vereine zu Greiffenberg rc. in Schlesien auf deren beifolgende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 22. Januar 1863. **Wilhelm.**

An von Roon. Graf Eulenburg.

die Minister des Krieges und des Innern."

bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Februar v. J. — Amtsblatt de 1862 Stück 6 № 76 — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 17. Februar 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 86.) Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, so wie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

(№ 87.) Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen rc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Post-Anstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt.

(№ 88.) Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 francs (266⅔ Rthlr), oder einen Theil von 1000 francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 89.) Die siebente Ausgabe der Preußischen Landes-Pharmakopöe ist nunmehr im Verlag des Geheimen Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker in Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica.

Editio septima" erschienen und soll nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862 (Gesetz-Sammlung für 1863 № 2.) vom 1. Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen.

Hiervon setzen wir die Medizinalpersonen des diesseitigen Regierungs-Bezirks mit dem Bemerken in Kenntniß, daß das Buch zu dem Preise von 1 Rthlr. 15 Sgr. für ein eingeheftetes und von 1 Rthlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Stralsund, den 13. Februar 1863. Königliche Regierung.

Betrifft die Veranlagung der Gebäudesteuer.

(№ 90.) Mit Bezugnahme auf den §. 43. der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 14ten October 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (vide Amtsblatt v. J. 1862, Stück 51, Beilage), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behufs Veranlagung der im §. 8. № 4. des Gesetzes bezeichneten ländlichen Gebäude

1) für den Kreis Greifswald die Stadt Wolgast,
2) für den Kreis Rügen die Stadt Bergen,
3) für die Kreise Grimmen und Franzburg die Stadt Grimmen

zu Normalstädten bestimmt sind.

Stralsund, den 13. Februar 1863. Königliche Regierung.

(№ 91.) **Polizei-Angelegenheiten.**

I. Polizei-Verordnung, betreffend die ergangenen Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Vergnügungen, Lustbarkeiten, Tanzfeste und Gelage vom 19. November 1851.

Wir sehen uns veranlaßt, hinsichtlich der öffentlichen Vergnügungen, Lustbarkeiten, Tanzfeste und Gelage die ergangenen Bestimmungen zusammenzustellen, und beziehungsweise in Gemäßheit der uns durch §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ertheilten Befugniß neu zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Berechtigungen zur Haltung einer Gastwirthschaft, Krug-, Schänkstätte oder Herberge geben den Inhabern derselben nicht die Befugniß, ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Tanzlustbarkeiten zu veranstalten. Vielmehr ist zu solchen, und zwar für jedes Mal besonders, die Erlaubniß bei der zuständigen Ortspolizei-Behörde nachzusuchen. Es dürfen ohne eine schriftliche Bescheinigung über die ertheilte Erlaubniß die obenbenannten Tanzfeste und Lustbarkeiten nicht abgehalten werden.

§. 2. Am Vorabend der nachgenannten Kirchen-, Fest- und Feiertage:

Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Charfreitag, Buß- und Bettag, sowie des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Sonntags,

und an nachfolgenden Fest- und Feiertagen selbst:

am 1sten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Sonntage dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und in der ganzen Char-Woche,

dürfen Bälle und öffentliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. (Verordnung vom 30. Mai 1840, im Stralsunder Amtsblatt für das Jahr 1840 pag. 165.)

Die sogenannten Erndte-Collationen und Feste sind verboten. (Bekanntmachung vom 21. October 1819 Stralsunder Amtsblatt pro 1819 S. 455.)

Zusatz zum §. 2. Um einem Mißverständniß vorzubeugen, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das im §. 2. der, Stück 48., № 480. des Amtsblattes pro 1851 abgedruckten Verordnung vom 19. November 1851 ausgesprochene Verbot der sogenannten Erndte-Collationen und Feste, sich nach Maaßgabe der allegirten Bekanntmachung vom 21. October 1819 nur auf das Abhalten derartiger Feste am Sonnabend bezieht.

Stralsund, den 13. December 1851.

§. 3. Dieser Paragraph ist durch den §. 9. unsrer Verordnung vom 24. November 1853 aufgehoben.

§. 4. Wer diesen im §. 2. und 3. gegen die Störung der Feier- und Sonntage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft. (§. 340. № 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Gesetzsammlung № 10.)

Bei wiederholten Contraventions-Fällen seitens der Gast-, Krug- und Herbergs-Wirthe ist nach vorgängiger Verwarnung mit Entziehung der Schank- oder Gastgerechtigkeit zu verfahren.

§. 5. Nach 10 Uhr Abends dürfen, wo Local-Polizei-Verordnungen nicht eine andere Zeit festsetzen, in Gast- und Schänkstuben nirgend mehr Gäste gesetzt werden.

Wer an solchen Orten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit verweilt, ungeachtet der Wirth, dessen Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, ist mit Geldbuße bis zu 5 Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen verwirkt. (§. 382. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.)

§. 6. Schulpflichtige Kinder sind von der Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten in Schanken oder Wirthshäusern entfernt zu halten und darf ihnen dieselbe nur unter besonderer Aufsicht ihrer Eltern oder solcher Personen, welche deren Stelle vertreten, bei Strafe von 1 bis 10 Thalern gestattet werden.

Stralsund, den 19. November 1851.

II. Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 24. November 1853.

Kraft der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir unter Aufhebung unseres Amtsblatts-Erlasses vom 30. Mai 1840 wie folgt:

§. 1. Obrigkeiten und Beamte sollen während der Sonn- und Festtage der öffentlichen Vornahme amtlicher Geschäfte sich durchaus enthalten, soweit nicht dringende Fälle Ausnahmen gebieten.

§. 2. Ebenso sollen an diesen Tagen öffentliche oder gewerbliche Arbeiten, welche als solche äußerlich auffallen, nicht vorgenommen werden.

Es gehören dahin insbesondere alle lärmenden Arbeiten der Gewerbtreibenden, namentlich der Handwerker, alle Arbeiten der Handwerker außerhalb der Wohnungen, alle Feld-, Wiesen-, Wald- und gewerbliche Garten-Arbeiten. Treten Fälle ein, welche eine Ausnahme dringend nothwendig erscheinen lassen, so ist jedesmal die Erlaubniß der unmittelbar vorgesetzten Polizei-Behörde vorher einzuholen, und dürfen die Arbeiten auch alsdann nur außer der Zeit des Gottesdienstes verrichtet werden.

In soweit an einzelnen Orten in den Sonntagsfrühstunden ein Wochenmarktverkehr mit Victualien bisher stattgefunden hat, darf dieser zwar fortbestehen, jedoch muß vor Beginn des Gottesdienstes der Marktplatz von allen Gegenständen des Marktverkehrs wieder vollständig geräumt sein.

Die Benutzung der Sonntage zu Ablöhnungen wird untersagt.

Zum §. 2. Mit Bezug auf den Inhalt der zur Feier der Sonn- und Festtage gegebenen, zuletzt unterm 11. April 1855 republicirten Verordnung wird hierdurch nachstehendes Verbot veröffentlicht:

Der Betrieb des Hausirhandels ist während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage untersagt. Gestattet ist nur, und zwar mit Ausnahme der Stunden des Gottesdienstes, der Verkauf frischer nothwendiger Lebensmittel, nämlich frischer Fische, des Brodes, der Milch und frischer Gemuse, welche mit besonderer polizeilicher Genehmigung umher getragen resp. gefahren werden dürfen.

Stralsund, den 8. Juli 1858.

§. 3. Während der Stunden des Gottesdienstes soll der gewerbliche Verkehr — mit Ausnahme des unvermeidlichen Verkehrs z. B. in den Apotheken — ganz vollständig ruhen.

Es sind während dieser Zeit die Läden, Gewölbe und Buden sämmtlicher Gewerbtreibenden geschlossen zu halten und dürfen vor den Häusern oder in Schaukasten und Fenstern keinerlei Waaren ausgestellt werden.

In den Kaffeehäusern, Conditoreien, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken und überhaupt solchen Verkaufs-Localen, in welchen sogenannte sitzende Gäste gehalten werden, dürfen während der Stunden des Gottesdienstes weder das Kegel-, Billard-, Karten- und dergleichen Spiel, noch auffällige und laute Lustbarkeiten gestattet werden, auch müssen während dieser Zeit die nach der Straße führenden Thüren dieser Localien mindestens eingeklinkt sein.

Zu derselben Zeit sind öffentliche Aufzüge der Schützengilden oder anderer Gesellschaften verboten.

Die Ausübung jeder Art von Jagd, sowie das Scheibenschießen mit Feuergewehr muß ruhen.

Zum §. 3. Das bisher nach diesem §. nur während der Stunden des Gottesdienstes verboten gewesene „Kegelspiel" ist fortan bis nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes unbedingt untersagt.

Stralsund, den 11. April 1855.

§. 4. In der Nähe der Kirchen ist während dieser Zeit ganz besonders jeder Lärm möglichst zu vermeiden. Es darf daher längs derselben auch nur im Schritt gefahren werden.

§. 5. Hinsichtlich der Auctionen wird bestimmt, daß dieselben in den Städten überhaupt niemals an einem Sonn- oder Festtage, auf dem Lande aber an diesen Tagen keinenfalls vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes stattfinden dürfen.

§. 6. Auch die Wasser- und Wind-Mühlen sollen fortan ohne Ausnahme bis nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes außer Betrieb bleiben.

Zum §. 6. Die in der Polizei-Verordnung vom 24. November 1853, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, §. 6. ausgesprochene Bestimmung, wonach:

die Wasser- und Windmühlen bis nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes außer Betrieb bleiben sollen, bleibt als Regel aufrecht erhalten; indeß sollen fortan die Polizeibehörden und Ortsvorstände (Magistråte, Ortsschulzen 2c.) ermächtigt sein, den Müllern in einzelnen Fällen, wo die Umstände solches nöthig erscheinen lassen, die Erlaubniß zu ertheilen, an Sonn- und Festtagen auch vor und während der Stunden des Gottesdienstes zu mahlen. Diese Erlaubniß ist für jeden einzelnen Fall schriftlich zu ertheilen. Der Betrieb des Müllergewerbes vor oder während der Stunden des Gottesdienstes ohne eine solche schriftlich ertheilte Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Orts-Behörde, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft. Die Ortsbehörden machen wir dafür verantwortlich, daß die gedachte Genehmigung von ihnen nur in wirklich dringenden Fällen ertheilt wird.
Stralsund, den 1. März 1860.

§. 7. Hinsichtlich der Fischerei wird zwar für die Sonn- und Festtage der Monate August, September und October das Aufziehen der an den Vorabenden gestellten Netze nachgelassen, der Fang darf jedoch nur in der Frühe vor dem Gottesdienste an's Land gebracht werden.

Zum §. 7. Die im §. 7. unserer Amtsblatts-Verordnung vom 24. November 1853, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, den Fischern gewährte Erlaubniß, an den Sonn- und Festtagen der Monate August, September und October die an den Vorabenden gestellten Netze aufzuziehen, und den Fang, jedoch nur in der Frühe vor dem Gottesdienste, an's Land zu bringen, wollen wir hiermit auch auf die Heringsfischerei im Frühjahr ausdehnen.
Stralsund, den 21. August 1858.

§. 8. Hetz- und Treibjagden sind während der ganzen Tagesdauer verboten.

§. 9. An allen öffentlichen Orten darf vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes weder eine musikalische Unterhaltung noch eine geräuschvolle Belustigung anderer Art stattfinden.

Zum §. 9. Der §. 9. der Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Amtsblatt pro 1855 Stück 16. № 126.) wird hierdurch dahin deklarirt, daß den Polizeibehörden gestattet ist, Morgen-Concerte an Sonntagen in dem Falle ausnahmsweise zu genehmigen, wenn diese Concerte ein höheres künstlerisches Interesse vertreten und durch Beschränkung auf geistliche und ernste Musik für die Sonntagsfeier nicht störend erscheinen.
Auch müssen dergleichen ernste Concerte spätestens des Morgens um 8 Uhr beendigt sein.
Stralsund, den 8. Juni 1859.

§. 10. In Ansehung der öffentlichen Bälle und ähnlicher Lustbarkeiten, insbesondere hinsichtlich des Verbots derselben an einzelnen hohen Festtagen und deren Vorabenden, sowie hinsichtlich des Verbots der Erndte-Collationen und Feste an den Sonnabenden, bewendet es bei der Verordnung vom 19. November 1851. Jedoch wird erläuternd, beziehungsweise zusätzlich hierdurch bestimmt, daß solche Vergnügungen, welche in Privat-Localien für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet werden, oder zu welchen außer den vom Gastgeber eingeladenen Personen auch andere gegen Bezahlung zugelassen werden, zu den öffentlichen Lustbarkeiten zu rechnen sind.

Zum §. 10. In Folge einer Allerhöchsten Bestimmung sollen Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, als öffentliche nur dann betrachtet werden, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwanigen Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld, veranstaltet. Stralsund, den 10. Februar 1863.

§. 11. Handlungen wider obige gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen werden auf Grund des §. 340. № 8. des Strafgesetzbuches (G.-S. für 1851. S. 171.) mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Zum §. 11. Die Polizeibehörden haben vorfallende Uebertretungen sofort zur Kenntniß der betreffenden Polizei-Anwaltschaft zu bringen. Stralsund, den 11. April 1855.

§. 12. In Orten, wo mehrere Kirchen sind, oder wo es sonst nöthig erscheint, können die Polizeibehörden nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern in ortsüblicher Weise bekannt machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist alsdann für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maaßgebend.

Stralsund, den 24. November 1853.

Die vorstehenden beiden Polizei-Verordnungen, nebst den zu den einzelnen §§. bisher erlassenen und bei denselben eingeschalteten Zusätzen und Modificationen werden zur genauesten Beachtung mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß im Fall der Uebertretung der Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 19. November 1851 — d. i. die unterlassene Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzfeste und Lustbarkeiten — hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 eine Geldbuße bis zu zehn Thalern festgesetzt wird.

Stralsund, den 10. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 92.) Im Binnenwasser zu Clausdorf ist kürzlich ein Stück Kiefern-Rundholz, gezeichnet mit der

№ 39., geborgen worden. Die unbekannten Interessenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf das geborgene Gut binnen 4 Wochen bei mir anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls den Gesetzen gemäß darüber verfügt werden wird.

Franzburg, den 12. Februar 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 93.) Da auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. October v. J. (Amtsblatt für 1862 Seite 355.) gegen die beabsichtigte Legung

1) des bisherigen Abtshagen-Richtenberger Weges, welcher vom Kamps-Gestelle um das Katharinenbruch und den kleinen Fuchsberg auf den Pachelbelschen Weg und von dort auf der Grenze zwischen Grün-Gordshagen und der Königlichen Forst über Zandershagen nach Richtenberg führt,
2) des bisherigen Siewertshagen-Richtenberger Weges, welcher durch den s. g. Violenberg, am Strutzen-Bruche vorbei durch die Holländerkoppel in der Königlichen Forst von dort über Zandershagen nach Richtenberg führt,

innerhalb der Präclusivfrist von 4 Wochen Widerspruch nicht erhoben ist, so hat die Königliche Regierung die Legung dieser beiden Wegestrecken angeordnet und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grimmen, den 10. Februar 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 94.) In Folge der von Seiner Majestät dem Könige befohlenen Feierlichkeiten für den 17. März d. J., gehen an mich viele Gesuche von auswärts wohnenden Veteranen ein, welche die Kriegsdenkmünze besitzen und um Betheiligung am Festmahle in Berlin bitten, hieran mehr oder minder noch weitergehende Wünsche knüpfend. Da es nicht angänglich ist, jedes dieser Gesuche einzeln abschlägig zu beantworten, so bringe ich hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten, daß eine Abweichung von den Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Januar d. J., nicht stattfinden darf, wonach für die Besitzer der Kriegsdenkmünze für Kombattanten pro 1813/15 die Theilnahme am Festmahle in Berlin an die Bedingung geknüpft ist, daß sie in Berlin, Potsdam oder Charlottenburg domiziliren.

Berlin, den 8. Februar 1863. Der Vorsitzende des Komités für die Festfeier am 17. März.
v. Wrangel, General-Feldmarschall.

(№ 95.) Die bisher interimistisch verwaltete hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher neben freier Dienstwohnung und Gartennutzung ein jährliches Gehalt von 72 Thlr. verbunden ist, soll definitiv besetzt werden.

Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Lassan, den 14. Februar 1863. Der Magistrat.

(№ 96.) Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium:

Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land und forstwirthschaftliche, sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn.

Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

(№ 97.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Mackow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1. Juni d. J. ab, anderweitig, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin

auf den **12. März d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rthlr baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, bei uns deponirt haben, zum Gebot zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserm Amtslokale eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Februar 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 98.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **März** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang Uhr	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	3.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und Eichen-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Gr. Ernsthof	6.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Hohenfelde	9.	11	Kiefern-Brennholz und einige Stücke Kiefern-Bauholz	daselbst.
	Gladrow	12.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Eichen- und Birken-Nutzholzenden, und Kiefern-, Buchen-, Eichen- und Weichbrennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Buddenhagen	16.	11 U.	Kiefern-Bauholz und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Jägerhof	20.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Eichen- und Buchen-Nutzholz-Enden, Buchen-Nutzholz in Klaftern, Kiefern-Durchforstungsholz aus den Kühlenhäger Anlagen, und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern	daselbst.
Poggendorf*)	Zetelvitz	16.	10	Kiefern-Brennholz-Reiser	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	16	11	Weichholz-Reiser und Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Krenwald	18.	10 U.	Weichholz-Reiser	Gasthaus des Herrn Brunner in Leitz.
	Stubbendorf	23.	10 U.	Eichen- und Buchen-Brennholz	Gasthaus des Herrn G. Ledzien in Tribsees.
	Kaschow	28.	10	Eichen-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang Uhr	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Camitz, Roosfläche, Schanzberg u. s. w.	7.	11 U.	Circa 100 Stück sehr gesunde und theils starke Eichen-Nutzholz-Enden, besonders für den Schiffsbau geeignet, und circa 120 Klafter Buchen-Kloben-, desgl. Knüppel- und Reiser-Brennholz	Krug zu Tribohm.
	Pennin, am Schulwege u. s. w	11.	10 U.	Etwas Eichen-Derb-Brennholz, Kiefern-Nutzholz-Enden, desgl. Brennholz- und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Spenbrückenweg und Sandberg u. s. w.	11.	11½ U.	Meist starke Eichen-Nutzholz-Enden, desgl. Derb- und Reiser-Brennholz, circa 20 Stück Fichten-Nutzholz-Enden und Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge	daselbst.
	Bussin, Hoheholz, Blankenmoor u. s. w.	17.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Derb- und Reiser-Brennholz, und Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Wolfshäger Gehäge	25.	10 U.	21 Stück gesunde und starke Eichen-Nutzhölzer mit 2200 Kubikfuß, besonders Schiffs-Bauholz enthaltend, Eichen-, Derb- und Reiser-Brennholz; auch mehrere Weichholz-Nutzholz-Enden und desgl. Klobenholz	Gasthof des Hrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen	25.	11½ U.	Gute Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-, Buchen- und Weichholz-, Derb- u. Reiser-Brennholz, Kiefern-Reiser in ganzer Länge, und endlich 12 Klafter Eichen-Borke, zur Lieferung nach der Schälzeit	daselbst.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen / Elmenhorst	2.	9½	Circa 60 Klafter ungeputzte Eichenrinde	Gasthof in Abtshagen.
	Abtshagen	„	10 U.	Eichen-, Buchen- und Repen-Nutzenden, Erlen-Stangen, Eichen- und Buchen-Nutzholz-Klaftern	
	Kronhorst	5.	10 U.	Eichen-, Buchen-, Repen- und Kiefern-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholzklaftern	
	Kl. Barnekow	5.	12 U.	Eichen-, Buchen- und Repen-Nutzenden, Erlen und Kiefern-Stangen, Eichen- und Buchen- und Weichbrennholz	
	Elmenhorst	7.	10	Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Wittenhagen	7.	12	Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Wittenhagen	9.	10 U.	Eichen-, Repen- und Erlen-Nutz-Enden, Erlen-Stangen und Nutzholz-Klaftern	
	Elmenhorst	9.	11 U.	Eichen-, Kiefern- und Fichten-Nutzenden, Kiefern-Stangen	
	Abtshagen	12.	10	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Krenhorst	12.	12	Desgleichen und Kiefern-Brennholz	
	Bremerhagen	21.	10	Eschen-Nutzenden	
	daselbst	„	12	Eichen- und Weich-Brennholz	
	Stoltenhagen	21.	1½	Eichen-, Kiefern- und Weich-Brennholz	
Darß*)	Ost-Prerow, Erlenbruch in 163 Stemsenweg	5.	10 U.	Etwas Erlen-Brennholz, Kiefern-Bau- u. Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, Erlenbruch in 152, Schietererskoppel, Totalität	5.	11 U.	Desgleichen	daselbst.
	Ahrenshoop, Totalität, Palmhorster Bruch, wenn Frost eingetreten ist	9.	10 U.	Kiefern- eventualiter auch Erlen-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, Totalität	9.	11 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Wieck, Scharnhorster Berg	14.	10 U.	Schwaches Kiefern-Bauholz und Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Zingst, Freesenbruch	21.	11 U.	Etwas Eichen-Bauholz und Eichen- und Kiefern-Brennholz und Weichmengholz in Haufen	Gasthof des Herrn Matz zu Zingst.
	Straminke, Buchhorst, Hirtenbruch	21.	12 U.	Etwas Eichen-Bauholz und Eichen-, Buchen-, Weichholz- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase	3.	10	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Hagen	3.	11	Desgleichen	daselbst.
	Golm	3.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.
	Mölln-Medow	24.	9 U.	Einige Klafter Mengholz-Scheite, desgl. Durchforstungs-Reiser, Kiefern-Knüppel und Reiser in Haufen	Försterei Mölln-Medow.
	Mönchgut	25.	9 U.	Eichen-, Buchen-, Mengholz, Nutzholz in Stücken, desgl. Scheite, Knüppel, und Reiser, Kiefern-Scheite	Gasthaus zu Middelhagen.

*) An diesen Terminen werden auch die in anderen Schlägen unverkauft gebliebenen Holzbestände zum Verkauf gestellt.

Stralsund, den 17. Februar 1863. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 99.) Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 8.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 8. Stralsund, den 19. Februar 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schlächtermeisters Heinrich Kalesse werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Vorstädter Johann Friedrich Poggendorf verkaufte, hierselbst vor dem Tribseer-Thore belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, nebst daran gebauter Scheune, dem Stall, dem Abtritt und dem am Hause belegenen Garten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten Februar, 21sten Februar, 7ten März 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 13. Januar 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Bäcker Johann Adolph Müller in Thesenvitz und seine Ehefrau Johanne Marie Henriette geb. Hodorff haben die für Eheleute ihres Standes geltende Gütergemeinschaft für die Folgezeit aufgehoben. Dies wird hiermit auf ihren Antrag zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bergen, den 29. Januar 1863. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Der Schuhmacher Georg Ehrke zu Sagard hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 5. December 1862 von seinem zu Sagard sub № 80. belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Hause und Garten, den letzteren mit allen darauf befindlichen Bäumen und Gesträuchen an den Sattlermeister Biebend zu Sagard verkauft. Der Sattlermeister Biebend hat demnächst, nachdem er auf der erkauften Gartenfläche ein Wohnhaus erbaut, Wohnhaus und Garten mittelst Kaufcontracts vom 16. Januar 1863 an den Lehrer Friberg zu Sagard verkauft.

Auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 26. Mai 1856, sowie auf den Antrag des Sattlermeisters Biebend und des Lehrers Friberg werden alle Diejenigen, welche an die erkaufte Gartenparzelle und das darauf erbaute Wohnhaus aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 27sten Februar, 13ten März und 27sten März 1863, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 7. Februar 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Müllermeister Schwarz zu Zirzevitz an den Müllermeister Röhl daselbst, mittelst Kaufcontracts vom 1./8. März 1862 aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 27sten Februar, 13ten März und 27sten März d. J., jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden und haben diese, wenn sie dennoch ihre Forderungen anmelden, die Erstattung der Anmeldungskosten nicht zu erwarten.

Bergen, den 7. Februar 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Bauer Michael Besch zu Alt-Reddevitz hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 10ten v. M. von seiner zu Alt-Reddevitz belegenen Bauerstelle № 13. ein Ackerstück von circa 11 □Ruthen Magdeburger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 26. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 100.) **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, sowohl von unserer Hauptkasse, als von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 17. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

(№ 101.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Mittwoch, den **25. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen.

(Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62., 65., 67., 68., 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

(№ 102.) Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Post-Anstalten größtentheils nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen.

Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 103.) Der Kaufmann Gustav Ludwig Karow ist zum italienischen Konsul in Stettin mit Ausdehnung seines Ressorts auf die Regierungs-Bezirke der Provinz Pommern an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen bisherigen General-Konsuls Lemonius ernannt, und als solcher anerkannt worden.

Stralsund, den 20. Februar 1863. Königliche Regierung.

(№ 104.) Nachbezeichnete Gegenstände, im Bereiche der Postverwaltung aufgefunden, sind als herrenlos an die Ober-Post-Direction eingesandt worden:

Vom Post-Amt in Stralsund.

1) 1 Paar schwarze Glacéhandschuhe, gef. Anfangs September 1862, in der Passagierstube.
2) 1 Paar lederne Handschuhe, gef. Anfangs September 1862, im Postwagen der I. Rostocker Pers.-Post.
3) 1 Cigarrenspitze, gef. Anfangs September 1862, im Postwagen der II. Passower Pers.-Post.
4) 1 Nadel mit Messingknopf, gef. Anfangs September 1862, im Postwagen der I. Rostocker Pers.-Post.
5) 1 Cigarrenspitzen-Enveloppe, gef. Anfangs September 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
6) 1 Streichholzbüchse, gef. Anfangs September 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
7) 1 wachsleinene Mütze, gef. Anfangs September 1862, im Postwagen der II. Passower Pers.-Post.
8) 1 weißer Glacéhandschuh, gef. Anfangs September 1862, in der Passagierstube.
9) 1 farbiger Glacéhandschuh, gef. Anfangs September 1862, auf dem Vorflur zur Passagierstube.
10) 1 Fußtasche, gef. Anfangs September 1862, im Postwagen der II. Bergener Pers.-Post.
11) 1 Paar schwarze Glacéhandschuhe, gef. Anfangs September 1862, in der Passagierstube.
12) 1 carrirtes Shawltuch, gef. Anfangs September 1862, in der Passagierstube.
13) 1 braun-wollener Handschuh, gef. Anfangs September 1862, in der Passagierstube.
14) 1 Paar schwarze Glacéhandschuhe, gef. Anfangs September 1862, in der Passagierstube.
15) 1 Zollstock, gef. Anfangs September 1862, im Postwagen der II. Passower Pers.-Post.
16) 1 Medaillon, gef. Anfangs September 1862, im Postwagen der II. Demminer Pers.-Post.
17) 1 Packet Siegellack, gef. Anfangs September 1862, auf dem Vorflur zur Personen-Annahme.
18) 2 Holzstöcke, gef. Mitte September 1862, in der Passagierstube.
19) 1 Holzstock, gef. Mitte September 1862, im Postwagen der II. Demminer Pers.-Post.
20) 1 Weinrebenstock, gef. Mitte September 1862, in der Passagierstube.
21) 1 Uhrschlüssel, gef. Mitte September 1862, auf dem Vorflur zur Personen-Annahme.
22) 1 Stock (mit Pferdekopf), gef. Mitte September 1862, im Schnellpostwagen von Passow.
23) 1 Herrengalosche, gef. Mitte September 1862, in der Passagierstube.
24) 1 Herrengalosche, gef. Anfangs September 1862, in der Passagierstube.
25) 1 Flasche mit Liqueur, gef. Mitte September 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
26) 1 Kamm von schwarzem Horn, gef. am 23. September 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
27) 1 lat. Buch „Ordo divini offici", gef. am 26. September 1862, im Postwagen der II. Passower Pers.-Post.

28) 1 Paar grau-wollene Handschuhe, gef. am 22. October 1862, im Postwagen der II. Demminer Pers.-Post.
29) 1 Paar braune Glacéhandschuhe, gef. am 27. October 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
30) 1 Zahnbürste, gef. am 28. October 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
31) 1 buntes Taschentuch, gef. am 1. November 1862, im Postwagen der Anclamer Pers.-Post.
32) 1 brauner wollener Shawl, gef. am 4. November 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
33) 1 Gummischuh, gef. am 16. November 1862, im Schnellpostwagen von Passow.
34) 1 Schlüssel, gef. am 4. December 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
35) 1 Shawltuch, gef. am 9. December 1862, im Postwagen der II. Passower Pers.-Post.
36) 1 brauner Glacéhandschuh, gef. am 9. December 1862, auf dem Vorflur zur Briefannahme.
37) 1 Haarnetz, gef. am 23. December 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
38) 1 Thaler, gef. am 24. December 1862, in der Packkammer.
39) 1 Cigarrenspitze, gef. am 28. December 1862, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.
40) 1 schwarz-seidenes Tuch, gef. am 4. Januar 1863, im Postwagen der I. Passower Pers.-Post.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände nach den bestehenden Bestimmungen zum Besten der Postarmen-Kasse öffentlich werden zum Verkaufe gebracht werden.

Stralsund, den 18. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 105.) Vom 1. März d. J. werden abgelassen:
1) die 1ste Personenpost zwischen Bergen und Stralsund:
a. aus Bergen um 6 Uhr 15 Min. früh, b. aus Stralsund um 7 Uhr 15 Min. früh,
2) die 2. Personenpost von Bergen nach Stralsund: aus Bergen um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags,
3) die 1. Personenpost zwischen Putbus und Samtens:
a. aus Putbus um 5 Uhr 30 Min. früh, b. aus Samtens um 9 Uhr 35 Min. Vormittags,
4) die 2. Personenpost von Putbus nach Samtens: aus Putbus um 1 Uhr 30 Min. Nachmittags,
5) die Personenpost von Gingst nach Stralsund: aus Gingst um 5 Uhr 30 Min. früh,
6) die Personenpost von Sagard nach Bergen: aus Sagard um 9 Uhr 15 Min. Vormittags.

Die bisherigen Beförderungs- und Expeditions-Zeiten bleiben unverändert.

Stralsund, den 24. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 106.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Wahlendow bei Moekow ist erloschen.

Greifswald, den 20. Februar 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 107.) Die Schafe zu Cowall werden, von der Pockenkrankheit geheilt, dem öffentlichen Verkehr zurückgegeben. Bergen, den 19. Februar 1863. Der Landrath.

(№ 108.) Der Militairpflichtige Seefahrer Carl Christian Theodor Schmidt, geboren zu Lüdershagen, Kreis Franzburg, am 1. April 1835 und jetzt zu Herrmannshagen-Haide ortsangehörig, welcher bei der Seefahrer-Musterung im Januar 1860 für das Matrosen-Corps ausgehoben und mit einer Ordre zur Gestellung am 1. October 1860 bei dem Bezirksfeldwebel in Stralsund versehen worden, diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen ist, wird hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 25. April 1863, im Landwehr-Büreau in Stralsund, zum Zwecke der Einstellung in das Militair einzufinden.

Erfolgt die Rückkehr des rc. Schmidt bis zum bezeichneten Tage nicht, so wird derselbe für einen Deserteur erklärt und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden.

Stralsund, den 23. Februar 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 109.) Die bisher interimistisch verwaltete hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher neben freier Dienstwohnung und Gartennutzung ein jährliches Gehalt von 72 Thlr. verbunden ist, soll definitiv besetzt werden.

Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Lassan, den 14. Februar 1863. Der Magistrat.

(№ 110.) Der hiesige Frühjahrs-Jahrmarkt ist vom 17. März d. J. auf den 24sten dess. M. verlegt worden. Strasburg U./M., den 18. Februar 1863. Der Magistrat.

(№ 111.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Moeckow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1. Juni d. J. ab, anderweitig, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin

auf den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rthl baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, bei uns deponirt haben, zum Gebot zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserm Amtslokale eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Februar 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 112.) **Wiesen-Verpachtung im Forst-Bezirk Bussin.**

Zur anderweitigen 6jährigen Verpachtung der Nutzung der im Forst-Bezirk Bussin belegenen, sogenannten Hainholzwiese von 42 Morgen 14 □Ruthen Größe, habe ich Termin auf

den 17. März d. J., im Gasthofe zu Carnin,

nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung angesetzt.

Schuenhagen, den 16. Februar 1863. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 113.) **Wiesen-Verpachtung im Forst-Begange Camitz.**

Die Nutzung der zum Forst-Begange Camitz gehörenden Tummelwiese, in einer Größe von 35 Mrg. 60 □R., soll vom 1. April d. J. ab auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu Termin

auf den 7. März d. J., im Kruge zu Tribohm,

nach dem Schlusse der daselbst um 11 Uhr statt habenden Holzversteigerung, angesetzt wird.

Schuenhagen, den 20. Februar 1853. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 114.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

(№ 115.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

In Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Laug, früher zu Wrangelsburg, ist der Domainenpächter Müller zu Giesekenhagen zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Zarnekow im Kreise Greifswald gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Laug zu Kl. Kiesow ist der Gutspächter Rudolph zu Glödenhof von der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald zum Substituten des Districts-Directors des Greifswalder Kreises gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag aus dem Schulzen-Amte erlassenen Schulzen C. Möhr in Kölzin ist der Erbpachtbauer Joachim Kähler daselbst zum Schulzen für die genannte Ortschaft erwählt und bestätigt worden.

An der Realschule zu Stralsund ist der ordentliche Lehrer Dr. Schütte zum Oberlehrer ernannt worden.

Der Kaufmann Carl Gustav Friedrich Poeplingshausen zu Peenedamm ist zum Schiedsmann für den Anclamer-Peenedamm gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 9.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 5. März 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 23. Februar d. J. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5647. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen; unter

„ 5648. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifes für den Hafen zu Wolgast, vom 24. October 1840; unter

„ 5649. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz; unter

„ 5650. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde; unter

„ 5651. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852; unter

„ 5652. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg; unter

„ 5653. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13. der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 90.); unter

„ 5654. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze; unter

„ 5655. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena; und unter

„ 5656. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Böllersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 116.) Die Vorschriften im §. 41. ad IV. und im §. 48. ad IV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41. ad IV. „Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24.) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§. 48. ad IV. „Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Berlin, den 24. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf von Itzenplitz.

(№ 117.) Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 über die Physikatsprüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen.

Die diesfälligen Anordnungen sind in einem besonderen Reglement zusammengefaßt, welches wir in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20sten d. Mts. zur Nachachtung hiedurch im Nachstehenden mit dem Bemerken veröffentlichen, daß in Beziehung auf die Prüfungsgebühren es bei den durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Februar 1856 (Amtsblatt für 1856 Stück 8. № 84.) veröffentlichten Bestimmungen des genannten Königlichen Ministeriums verbleibt.

Stralsund, den 28. Februar 1863. Königliche Regierung.

Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, Diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen worden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon

benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. October jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat

a. am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b. am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9. Litt. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 54. erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75., 76. und 77. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 118.) Der Kaufmann C. F. Heyse in Swinemünde ist als délegué consulaire des Königlich italienischen Consuls G. Karow hierselbst, mit der Maaßgabe anerkannt, daß er für seine Person der consularischen Immunitäten nicht theilhaftig ist, und bei Vollziehung schriftlicher Acte das obwaltende Auftrags-Verhältniß ausdrücklich mit anzugeben hat.

Stettin, den 26. Februar 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 119.) Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind alle

Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

(№ 120.) Wir bringen hiermit gern zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Kanzin von einem Geber, dem sie schon mehrere werthvolle Geschenke verdankt, funfzig Thaler verehrt worden sind, um dafür eine neue Altar- und Kanzeldecke anzuschaffen.

Stralsund, den 28. Februar 1863. Königliche Regierung.

(№ 121.) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. April v. J. bringen wir nachstehende summarische Nachweisung von den Einkommens-Verbesserungen der Elementarschullehrer-Stellen unseres Bezirks, welche von 1852 bis 1862 erwirkt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Summarische Nachweisung

von den Einkommens-Verbesserungen, welche den Elementarschullehrern des Regierungs-Bezirks Stralsund durch die Schulpatrone und Schulverbände in den Jahren 1852—1862 zu Theil geworden sind:

Angabe der Jahre.	Anzahl der Schulstellen	Betrag der Verbesserung in Gelde Rthlr	Sgr	Pf
A. Verbesserungen bei den städtischen Elementarschullehrerstellen.				
Vom Jahre 1852 bis 1861 incl.	—	1362	—	—
Im Jahre 1862	—	235	—	—
Summa A.	—	1597	—	—
B. Verbesserungen bei den Landschullehrerstellen.				
Im Jahre 1852	22	461	—	—
„ „ 1853	59	986	24	—
„ „ 1854	13	248	—	—
„ „ 1855	17	256	20	—
„ „ 1856	31	515	21	—
„ „ 1857	11	301	—	—
„ „ 1858	43	561	24	6
„ „ 1859	26	501	24	4
„ „ 1860	13	204	—	—
„ „ 1861	23	483	—	—
„ „ 1862	13	317	15	—
Summa B.	—	4837	8	10
dazu Summa A.	—	1597	—	—
Summa totalis	—	6434	8	10

Stralsund, den 2. März 1863. Königliche Regierung.

(№ 122.) In Folge der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse der Stände des Kreises Rügen vom 5ten December 1859 und 12. December 1860 ist zum Neubau eines Lazareths für den Kreis Rügen ein Capital von 34,000 Rthlr angeliehen. Das Capital soll mit 4½ Procent verzinset und zur allmäligen Tilgung desselben die Summe von 1000 Rthlr jährlich verwendet werden.

Für das Jahr 1863 treten den Zinsen und der Amortisations-Rente von . 2530 Rthlr — Sgr — Pf
noch hinzu: a) die Erhebungskosten mit . . . . 52 Rthlr — Sgr — Pf
b) zur Deckung etwaniger Ausfälle . . 41 Rthlr 2 Sgr 3 Pf
93 Rthlr 2 Sgr 3 Pf
so daß überhaupt aufzubringen sind . . . . 2623 Rthlr 2 Sgr 3 Pf

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt nach Maaßgabe der bezeichneten ständischen Beschlüsse in der Art, daß:
a) die Hälfte nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel des Kreises Rügen,
b) die andere Hälfte durch einen gleichmäßigen Ausschlag, sowohl auf die Stufen 6 bis 12 incl. (6 bis

24 Rℓ jährlich) der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetz veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Kreises Rügen, aufgebracht werden.

Auf den Antrag der ständischen Commission zur Erbauung eines Lazareths für den Kreis Rügen wird demgemäß hierdurch

I. eine Auflage von 17 Sgr 6 ₰, geschrieben: „Siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennigen", auf jeden Kriegssteuertheil,

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Ortschaften des gedachten Kreises ein Aufschlag von 1 Sgr 9 ₰, geschrieben: „Einen Silbergroschen neun Pfennigen", pro Rℓ des diesjährigen Ansatzes der zur 6ten bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, mit der Maaßgabe angeordnet,

daß die Einzahlung der Auflage an die Districts-Collecturen, sowie die Erhebung des Steuer-Zuschlags im Laufe des Monats April dieses Jahres zu geschehen und die Ablieferung resp. Seitens der ständischen Collecturen, der Klassensteuer-Erheber und der Königlichen Kreiskasse bis Schluß jenen Monats an die Lazareth-Kasse zu erfolgen hat.

Von dem Steuerzuschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer, Hebeammen, so wie die Königlichen Beamten befreit.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an die ständische Lazarethkasse wird das Königliche Landraths-Amt in Bergen das Erforderliche veranlassen. Stralsund, den 2. März 1863. Königliche Regierung.

(№ 123.) In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. October** dieses Jahres ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
2) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a) der Trigonometrie,
b) der Stereometrie,
c) der Statik und } fester und flüssiger Körper,
d) der Mechanik }
e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollendet haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) ein Taufschein;
2) ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungs-Zeugniß;
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40).

Stettin, den 18. Februar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 124.) Unter den Schafen des Herrn Hacker zu Lodmannshagen sind die Pocken ausgebrochen.
Greifswald, den 26. Februar 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 125.) Das Pferd des Schmiedemeisters Raatz zu Gustow, Braunschimmel-Wallach, 4 Jahre alt, leidet nach kreisthierärztlichem Gutachten an verdächtiger Druse und ist jeder Verkehr mit diesem Thier bis auf Weiteres daher untersagt. Bergen, den 24. Februar 1863. Der Landrath.

(№ 126.) **Polizei-Verordnung.**

Da in Folge meiner Bekanntmachung vom 5ten v. M., betreffend das Verbot des über die Schuldt-sche Bauerstelle № 10a. zu Lüdershagen bei Damgarten angelegten Fußsteiges, welcher von dem dort vorüberführenden Communicationswege aus zur Chaussee als Richtsteig benutzt ist, innerhalb der 4wöchentlichen Präclusivfrist Einwendungen gegen das Verbot nicht erhoben worden sind, so wird die unbefugte Benutzung des bezeichneten Fußsteiges auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) bei Strafe bis zu 1 Thaler hierdurch untersagt.

Franzburg, den 24. Februar 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 127.) Da in Folge meiner Bekanntmachung vom 20. December v. J., betreffend die Verlegung des am Hofe zu Gr.-Kedingshagen vorüberführenden Communicationsweges (Amtsblatt 1862 Stück 52. № 781.) innerhalb der 4wöchentlichen Präclusivfrist Einwendungen nicht angemeldet worden sind, so hat die Königliche Regierung zu Stralsund genehmigt, daß der bezeichnete Weg nach Maßgabe des vorgelegten Situationsplans verlegt werden darf.

Franzburg, den 24. Februar 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 128.) Der Militairpflichtige Seefahrer Carl Christian Theodor Schmidt, geboren zu Lüdershagen, Kreis Franzburg, am 1. April 1835 und jetzt zu Herrmannshagen-Haide ortsangehörig, welcher bei der Seefahrer-Musterung im Januar 1860 für das Matrosen-Corps ausgehoben und mit einer Ordre zur Gestellung am 1. October 1860 bei dem Bezirksfeldwebel in Stralsund versehen worden, diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen ist, wird hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 25. April 1863, im Landwehr-Büreau in Stralsund, zum Zwecke der Einstellung in das Militair einzufinden.

Erfolgt die Rückkehr des 2c. Schmidt bis zum bezeichneten Tage nicht, so wird derselbe für einen Deserteur erklärt und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden.

Stralsund, den 23. Februar 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 129.) Zu Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. December 1862 treten die Königlichen Intendanturen der 3. und 4. Division unter ihren Vorständen, den Intendantur-Assessoren Pomme und Heischkeil, mit dem 1. März cr. hier und in Bromberg in Wirksamkeit.

Stettin, den 21. Februar 1863.

Der Geheime Kriegsrath und Militair-Intendant 2. Armee-Corps.

(№ 130.) Die bisher interimistisch verwaltete hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher neben freier Dienstwohnung und Gartennutzung ein jährliches Gehalt von 72 Thlr. verbunden ist, soll definitiv besetzt werden.

Qualificirte versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der über ihre bisherige Führung sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Lassan, den 14. Februar 1863. Der Magistrat.

(№ 131.) Die hiesige Mühlen- und Greifenstraße wird ihrer Neupflasterung wegen vom 9. März d. J. ab auf 3 Wochen gesperrt sein, was hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Lassan, den 28. Februar 1863. Der Magistrat.

(№ 132.) Der hiesige Frühjahrs-Jahrmarkt ist vom 17. März d. J. auf den 24sten dess. M. verlegt worden. Strasburg U./M., den 18. Februar 1863. Der Magistrat.

(№ 133.) Die auf den 17. März d. J. im Gasthofe zu Carnin anberaumten Termine zum Verkaufe von Eichen-Nutzholz-Enden aus dem Schutzbezirke Bussin und zur Verpachtung der 42 Morgen 12 □ Ruthen großen sogenannten Hainholzwiese in demselben Schutzbezirke, Oberförsterei Schuenhagen, werden hierdurch auf den 14. März d. J. verlegt.

Auch kommen an diesem Tage 140 Haufen gemischte Weichholz-Reiser (Zaunholz) und 40 Haufen Kiefern-Reiser im Bezirke Horst, Wolfshäger Gehege, zum Verkauf.

Stralsund, den 28. Februar 1863. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 134.) **Waldau,**

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April.

Vorlesungen an der Akademie.

Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Director, Oekonomie-Rath Wagener.

Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim.

Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.
Organische Chemie; Physik I. Theil u. Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen.
Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftl. Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftl. Insektenkunde: Prof. Dr. Körnicke.
Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.
Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.
Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen.
Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.
Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.
Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

L. Wagener.

(№ 135.)

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

Nr.	Vorlesung	Stunden	Lehrer
1)	Taxationslehre	wöchentl. 1 St.	Landes-Oekonomie-Rath und Director Settegast.
2)	Spezieller Pflanzenbau	„ 1 „	
3)	Thierzüchtungskunde	„ 1 „	
4)	Schafzucht	„ 1 „	
5)	Anbau der Handelsgewächse	„ 1 „	Administrator Leisewitz.
6)	Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe		
7)	Lehre von der Fütterung der Hausthiere	„ 1 „	Lehrer der Landwirthschaft Funke.
8)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	„ 3 „	
9)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde		
10)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksitigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	„ 4 „	Professor Dr. Heinzel.
11)	Krankheiten der Pflanzen	„ 1 „	
12)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen	„ 5 „	
13)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen		
14)	Organische und Agrikultur-Chemie	„ 4 „	Professor Dr. Kroker.
15)	Landwirthschaftliche Technologie	„ 2 „	
16)	Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium		
17)	Landwirthschafts-Recht	„ 2 „	Regier.-Assessor Beutner.
18)	Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage	„ 1 „	Baumeister Engel.
19)	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren		
20)	Landwirthschaftliche Baukunde	„ 1 „	
21)	Waldbau und Forstschutz	„ 2 „	Oberförster Wagner.
22)	Forstliche Excursionen		
23)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	„ 2 „	Departements-Thierarzt Lüthens.
24)	Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere	„ 2 „	
25)	Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen		Institutsgärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten. Proskau, (Ober-Schlesien), den 16. Februar 1863.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 10.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 10. Stralsund, den 5. März 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Auf Antrag des Testaments-Executors werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst am 30. August 1862 verstorbenen Rentiers Carl Gottlieb Düwell Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 7ten, 21sten März und 11ten April 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Bäckermeisters Wilhelm Böder werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der verwittweten Bäckermeister Kebing, Charlotte geb. Haedge, und dem Handlungsgehülfen Louis Kebing verkaufte, hierselbst in der Fährstraße sub Litt. A. № 81. belegene Haus mit Zubehör, insbesondere mit dem dazu gehörigen Kemmladen nebst Speicher, dem dabei befindlichen Hofe, dem zum Betriebe der Bäckerei eingerichteten Keller, sowie dem unter dem Hause Litt. A. № 82. befindlichen Holzkeller und dem auf dem Hofe befindlichen Schweinekoven, jedoch mit Ausnahme des über dem Schweinekoven befindlichen Hühnerstalles, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 21sten Februar, 7ten und 21sten März 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. Februar 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Der Ziegler W. Schmidt in Cowall hat bei dem unterzeichneten Gerichte wider seine Ehefrau Friederike geb. Freiberg, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. In Folge dessen wird die verehelichte Ziegler Schmidt, Friederike geb. Freiberg hierdurch edictaliter geladen, in dem auf den 7ten September 1863, Vormittags 12 Uhr, angesetzten Termine in unserm Gerichtslocale vor dem Collegio zur Beantwortung der Ehescheidungsklage und weiteren mündlichen Verhandlung zu erscheinen, widrigenfalls die bösliche Verlassung für zugestanden erachtet und demgemäß weiter was Rechtens erkannt werden wird.

Greifswald, den 13. Februar 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Ackerbürger Jacob Gleß hier durch Vertrag vom 17. December v. Js. an den Eigenthümer Baumann hier verkaufte, vor dem Fleischerthore an der Hottensollstraße sub № 4. hierselbst belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall, Haus-, Hof- und Gartenplatz und Scheune, nebst Zubehör, aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf den 20sten März, 10ten April und 24sten April d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr, anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen bei Vermeidung der Präclusion. Diejenigen, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden, gerichtlich attestirten Postenzettel sich richtig verzeichnet finden, sind von der Verpflichtung besonderer Anmeldung entbunden und haben keinen Falls Anspruch auf Erstattung von Anmeldungskosten.

Greifswald, den 21. Februar 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufgebote des zum Nachlasse des Gärtners J. H. T. Franz gehörigen, zu Potthagen № 2g. belegenen Hauses nebst Scheune und Stall-Gebäude und Bienenschauer, eines Schmiedegebäudes

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 12. März 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 2. März d. J. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5657. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Coesliner Eisenbahn; unter

„ 5658. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee; unter

„ 5659. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt, und unter

„ 5660. das Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Hassewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

(№ 136.) Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes“ und als „Verletzung des Gesetzes“, als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen“ und als ein „Brandmal preußischer Ehre“ geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedrohten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft“ bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät

dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß“ lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte“.

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanzverwaltung für 1863 zu gelangen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 137.) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840, die Art der Publication kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen betreffend (Gesetz-S. S. 32.), und des §. 5. alin. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265.) wird hierdurch unter Abänderung unserer Verordnung vom 31. März 1846 (Amtsblatt St. 14. № 96.) bestimmt, was folgt:

§. 1. Ortspolizeiliche Vorschriften und kreisamtliche Bekanntmachungen aller Art sind fortan für gültig publicirt zu erachten,

a. im Kreise Rügen durch einmaligen Abdruck in dem in Putbus erscheinenden „Anzeigeblatt für den Kreis Rügen“,

b. im Kreise Greifswald durch einmaligen Abdruck in dem in Greifswald erscheinenden „Greifswalder Kreis-Anzeiger.“

§. 2. Soweit für einzelne Arten kreisamtlicher Bekanntmachungen, wie z. B. für die Ansage eines Kreistages, eine besondere Publicationsform vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§. 3. In den Städten der Kreise Rügen und Greifswald bleiben die bestehenden Formen für die Publication lokalpolizeilicher Verordnungen unverändert.

Stralsund, den 7. März 1863. Königliche Regierung.

(№ 138.) Mit Beginn des Betriebes auf den Eisenbahnstrecken Angermünde-Anclam und Pasewalk-Stettin wird auch eine Aenderung im Gange der Posten im hiesigen Bezirk nothwendig.

Es werden aufgehoben: Die zur Zeit zwischen Stralsund und Passow bestehenden Schnell- und Personen-Posten und in deren Stelle, unter gleichzeitiger Veränderung des Ganges der gegenwärtigen Anclam-Stralsunder Personen-Post, Anschlüsse an die Eisenbahnzüge in Anclam eingerichtet durch

A. Zwei Schnell-Posten,
von Anclam abgehend:
vom 17ten h. täglich 12 Uhr 45 Min. früh und
„ 16ten h. 12 „ 50 „ Nachmitt.;
zu Stralsund ankommend:
täglich 7 Uhr 5 Min. früh und
7 „ 10 „ Nachmitt.;
von Stralsund abgehend:
vom 16ten h. täglich 9 Uhr 30 Min. früh,
„ 15ten h. „ 9 „ 30 „ Nachmitt.;
zu Anclam Bahnhof ankommend:
täglich 3 Uhr 50 Min. Nachmitt.,
„ 3 „ 50 „ früh.

und B. Zwei Personen-Posten,
von Anclam abgehend:
vom 17ten h. täglich 2 Uhr 30 Min. früh,
„ 16ten h. 2 „ Nachmittags;
zu Stralsund ankommend:
täglich 9 Uhr 45 Min. früh,
9 „ 15 „ Nachmitt.;
von Stralsund abgehend:
vom 16ten h. täglich 7 Uhr früh,
„ 15ten h. „ 7 „ Nachmittags;
zu Anclam Bahnhof ankommend:
täglich 2 Uhr 15 Min. Nachmitt.,
„ 2 „ 15 „ früh.

Mit diesen Posten kommen in Verbindung:

I. zu **Anclam:**

a. zwei tägliche Personen-Posten zwischen **Anclam** und **Swinemünde** über Pinnow-Fähre und Usedom;

von **Anclam** abgehend:
vom 17ten h. 1 Uhr 10 Min. früh,
„ 16ten h. 1 „ 35 „ Nachmittags;
zu **Swinemünde** ankommend:
7 Uhr 15 Min. früh und
7 „ 40 „ Nachmittags;

von **Swinemünde** abgehend:
vom 16ten h. 9 Uhr 25 Min. früh,
„ 15ten h. 9 „ 25 „ Nachmittags;
zu **Anclam** ankommend:
3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
3 „ 30 „ früh;

b. die tägliche Personen-Post zwischen **Anclam** und **Lassan**, deren Gang dahin geändert wird, daß dieselbe

vom 16ten h. 8 Uhr Nachm. von **Lassan**,
und „ 17ten h. 4 „ früh von **Anclam**
abgesandt und die in 2 Stunden 30 Minuten befördert wird;

II. zu **Möckow:**

a. unter Fortfall der Boten-Post zwischen Möckow und Wolgast vom 15ten h.
drei Personen-Posten zwischen **Möckow** und **Wolgast**,
deren Gang dahin verändert wird, daß deren Abgang erfolgt:

von **Möckow:**
vom 17ten h. 4 Uhr 50 Min. früh,
„ 16ten h. 2 „ 55 „ Nachmittags,
„ 16ten h. 4 „ 20 „ do.

von **Wolgast:**
vom 16ten h. 10 Uhr 25 Min. früh,
„ 16ten h. 12 „ 25 „ Nachmittags,
„ 15ten h. 10 „ 25 „ do.

Die Beförderung der Posten findet tour et retour in 1 Stunde 20 Minuten statt.

b. unter Wegfall der Boten-Post zwischen Gützkow und Jarmen nach und von **Jarmen** über Gützkow
eine neu eingerichtet werdende Personen-Post, die täglich abgeht:
vom 15ten h. von **Jarmen** 9 Uhr 30 Min. Nachm.,
„ 16ten h. von **Möckow** 5 „ früh,
und befördert wird tour et retour in 2 Stunden 10 Minuten.

III. zu **Greifswald:**

a. nach und von **Loitz** die bisherige tägliche 6sitzige Personen-Post, deren Gang dahin geregelt wird, daß deren Abfertigung
v. 16ten h. von **Greifswald** 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
und von **Loitz** 8 „ 50 „ früh,
erfolgt. Die Beförderung in 3 Stunden bleibt unverändert.

b. nach und von **Gützkow** die bisherige tägliche 2sitzige Personen-Post, die abgefertigt wird:
vom 16ten h. von **Gützkow** 7 Uhr 15 Min. Vorm.,
und von **Greifswald** 4 „ 40 „ Nachm.,

c. nach und von **Treptow** a./T. über Jarmen und Clempenow die bisherige tägliche 6sitzige Personen-Post, deren Gang dahin geregelt wird, daß
der Abgang
vom 16. h. von **Greifswald** 12 Uhr 35 Min. früh,
und von **Treptow** a./T. 10 „ 45 „ früh,
die Ankunft
zu **Treptow** a./T. 6 Uhr 5 Min. früh,
und zu **Greifswald** 4 „ 15 „ Nchm.
erfolgt.

d. eine neu eingerichtet werdende tägliche 6sitzige Personen-Post nach und von **Tribsees** über Grimmen, die abgeht:
vom 16ten h. von **Greifswald** 4 Uhr 30 Min. Nchm.
„ **Tribsees** 7 „ früh.

Durch die fortbestehende tägliche 6sitzige Personen-Post zwischen Greifswald und Rostock, die aus Greifswald 5 Uhr 30 Minuten früh abgefertigt wird und zu Greifswald 10 Uhr 50 Minuten Nachmittags eintrifft, haben Grimmen und Tribsees einen zweiten Anschluß.

IV. zu **Reinberg:**

die tägliche 4- resp. 6sitzige Personen-Post nach und von **Bergen** über Stahlbrode-Glewitzer Fähre, Garz a./R. und Putbus,
die vom 16ten h. an abgeht:
von **Bergen** 5 Uhr 30 Min. früh,
von **Reinberg** 6 „ Nachmittags,
und eintrifft:
in **Reinberg** 10 Uhr 15 Min. früh,
in **Bergen** 10 „ 40 „ Nachmitt.;

V. zu **Stralsund:**

a. eine neu eingerichtet werdende tägliche 6sitzige Personen-Post nach und von **Richtenberg**, die
vom 16ten h. von **Stralsund** 8 Uhr früh,
von **Richtenberg** 6 Uhr 30 Min. Nachm.,
abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Durch die außerdem bestehende tägliche 6sitzige Personen-Post zwischen Stralsund und Tribsees,
v. 16ten h. von Stralsund 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
und von Tribsees 5 „ früh,
abgehend, behält Richtenberg eine zweite tägliche Verbindung mit Stralsund.

b. die bestehende tägliche 6sitzige Personen-Post nach und von **Barth** über Löbnitz, die

vom 16ten h. an von **Barth** um 5 Uhr 30 Minuten früh
abgefertigt wird und in Stralsund 8 Uhr 55 Min. früh eintrifft.
Der Abgang dieser Post von Stralsund 3 Uhr Nachmittags und der Gang der Posten zwischen Stralsund und Rostock bleiben unverändert.

c. die bestehenden 2mal täglichen Personen-Posten nach und von **Bergen** über Altefähr und Samtens die vom 16ten h. abgefertigt werden
von **Stralsund** 8 Uhr 15 Min. früh,
und 3 „ 15 „ Nachmitt.;
von **Bergen**
vom 16ten h. bis ult. April 6 Uhr 15 Min. früh
und 3 „ 15 „ Nachmitt.,
im Mai, Juni, Juli u. August 6 „ 15 „ früh
und 4 „ 15 „ Nachmitt.,
im März und September . . 6 „ 15 „ früh
und 3 „ 15 „ Nachmitt.,
im Februar und October . . 6 „ 15 „ früh
und 2 „ 15 „ Nachmitt.,
im Januar, Novbr. u. Decbr. 6 „ 15 „ früh
und 12 „ 15 „ Nachmitt.
Die Beförderung erfolgt tour et retour in 3 Stunden.
Im Anschluß an diese Posten erfolgt der Abgang:

1) der zweimal täglichen 6sitzigen Personen-Posten zwischen **Putbus** und **Samtens**
von **Samtens** 10 Uhr 35 Min. früh
und 5 „ 35 „ Nachmitt.,
von **Putbus** — früh:
während des ganzen Jahres 5 Uhr 30 Min.;
Nachmittags:
vom 16ten h. bis ult. April 2 Uhr 30 Min.
im Mai, Juni, Juli u. August 3 „ 30 „
im März und September . . 2 „ 30 „
im Februar und October . . 1 „ 30 „
im Januar, Novbr. u. Decbr. 11 „ 30 „ Vormitt.
Die Beförderung geschieht tour et retour in 1 Stunde 40 Minuten.

2) der täglichen 4sitzigen Personen-Post zwischen **Bergen** und **Sagard**:
von **Bergen** 11 Uhr Nachmittags,
von **Sagard**
vom 16ten h. bis ult. April 11 Uhr Vormittags,
Mai, Juni, Juli und August . 12 „ Mittags,
März und September . . . . . 11 „ Vormittags,
Februar und October . . . . . 10 „ „
Januar, November u. December 8 Uhr 45 Min. Vorm.
Beförderungszeit
nach Bergen 3 Stunden 15 Minuten,
nach Sagard 4 Stunden.

3) der täglichen 4sitzigen Personen-Post zwischen **Putbus** und **Sagard**
vom 16ten h.:
von **Sagard** 3 Uhr 30 Min. Vormittags,
von **Putbus** 3 Uhr Nachmittags.
Beförderungszeit 3 Stunden.

4) der täglichen Boten-Post zwischen **Bergen** und **Gingst**
vom 16ten h.:
von **Bergen** 12 Uhr 30 Min. Nachmittags,
von **Gingst** 8 Uhr Nachmittags.

Außerdem werden vom 16ten d. Mts. an verändert:

a. der Abgang der täglichen 4sitzigen Personen-Post von **Gingst** nach **Stralsund** auf 6 Uhr früh;
b. der Gang der täglich 2maligen 4sitzigen Personen-Posten zwischen **Franzburg** und **Richtenberg**:
von **Franzburg** auf
6 Uhr früh und 4 Uhr Nachmittags,
von **Richtenberg** auf
10 Uhr 20 Min. früh u. 4 Uhr 45 Min. Nachm.;
c. der Gang der 2mal täglichen 6sitzigen Personen-Posten zwischen **Stralsund** und **Demmin** über Abtshagen, Grimmen und Loitz:
von **Stralsund**
2 Uhr 45 Min. u. 10 Uhr 45 Min. Nachmittags,
von **Demmin**
7 Uhr 35 Min. früh und 4 Uhr Nachmittags;
d. der Gang der täglichen Kariol-Post zwischen **Middelhagen** und **Putbus**:
von **Middelhagen** auf 6 Uhr früh,
von **Putbus** auf 1 Uhr Nachmittags;
e. der Gang der täglichen Boten-Post zwischen **Wolgast** und **Wusterhusen**:
aus **Wolgast** auf 7 Uhr früh,
aus **Wusterhusen** auf 6 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 11. März 1863.
Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 139.) Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 20., 21. und 22. Mai d. J. in Neustrelitz, in Mecklenburg-Strelitz, Seitens des dortigen landwirthschaftlichen Vereins eine allgemeine Thierschau und Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Gegenständen, von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen, sowie von Gewerbe-Erzeugnissen aller Art veranstaltet werden wird, und daß, um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen werden:

1. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden;

sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangs-Abfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen, und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2. Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

3. Bei diesen Abfertigungen, sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. Stettin, den 5. März 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 140.) Es wird zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht, daß der diesjährige erste Vieh- und Pferdemarkt in Demmin vom 17ten auf den 26sten d. Mts. verlegt worden ist.

Grimmen, den 10. März 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 141.) Der Militairpflichtige Seefahrer Carl Christian Theodor Schmidt, geboren zu Lüdershagen, Kreis Franzburg, am 1. April 1835 und jetzt zu Herrmannshagen-Haide ortsangehörig, welcher bei der Seefahrer-Musterung im Januar 1860 für das Matrosen-Corps ausgehoben und mit einer Ordre zur Gestellung am 1. October 1860 bei dem Bezirksfeldwebel in Stralsund versehen worden, diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen ist, wird hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 25. April 1863, im Landwehr-Büreau in Stralsund, zum Zwecke der Einstellung in das Militair einzufinden.

Erfolgt die Rückkehr des rc. Schmidt bis zum bezeichneten Tage nicht, so wird derselbe für einen Deserteur erklärt und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden.

Stralsund, den 23. Februar 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 142.) Der Rekrut Gärtner Carl Gottfried Ludwig Melms, am 16. September 1842 zu Ravenhorst, Kreis Franzburg, geboren, welcher für das Pommersche Füsilier-Regiment № 34 ausgehoben und mit einer Gestellungsordre zum 5. Februar d. Js. Behufs Absendung von hier an den genannten Truppentheil versehen war, ist diesem Befehle nicht nachgekommen, noch sonst zu ermitteln gewesen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten spätestens bis zum 15. Juni d. Js. im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erachtet und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 10. März 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 143.) Für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts werden die Forstgerichtstage

pro Januar und Februar cr.	am 22. April cr.,	pro Juli	und August	cr. am 21. October cr.,
„ März „ April „	„ 17. Juni „	„ September	„ October	„ „ 9. December „
„ Mai „ Juni „	„ 16. September „	„ November	„ December	„ „ 10. Februar k. J.

für das Abtshäger Revier um 9 Uhr Morgens, für das Schuenhäger Revier um 10 Uhr Morgens abgehalten werden. Franzburg, den 6. März 1863. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(№ 144.) Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach hier für das laufende Jahr soll an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zwecke wir einen Termin auf **den 28sten d. Mts.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Amtslokal angesetzt haben. Die Unternehmungslustigen werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Ausgebot auch in Stettin nach der von dem dortigen Haupt-Steuer-Amte zu erlassenden Bekanntmachung stattfinden wird.

Die näheren Bedingungen sind während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Stralsund, den 9. März 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 145.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden Chaussee belegenen Königliche Chausseegeld-Hebestelle zu Heinrichsruh, welche das Chausseegeld für zwei verschiedene Chausseestrecken von zwei resp. einer halben Meile Länge zu erheben hat, soll vom 1. Juli d. J. ab, entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit

am **15. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokale hierselbst anderweitig verpachtet werden.

Pachtlustige haben vor Abgabe eines Gebots zur Sicherstellung desselben eine Kaution von 200 Rthl. zu deponiren, sowie sich über ihre Dispositions-Fähigkeit auszuweisen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 3. März 1863. **Königliches Haupt-Zoll-Amt.**

(№ 146.) Die Lieferung von

120 Last New-Castler Kohlen

à 6000 Zollpfund soll an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die Lieferung erfolgt franco in die resp. Magazine des unterzeichneten Depots auf dem Dänholm, woselbst die Lieferungsbedingungen zur Einsicht ausliegen.

Lieferungslustige wollen ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf New-Castler Kohlen für das Marine-Depot zu Stralsund"

bis zum 20sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, hierher einsenden.

Stralsund, den 4. März 1863. **Königliches Marine-Depot.**

(№ 147.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Johann Christoph Mengel ist zum Schullehrer in Lehsten bestellt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Gerichts-Assessor von Bahl ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifswald ernannt.

Die feste Anstellung des Dr. Johann Carl Ferdinand Streit als ordentlichen Lehrers an dem Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

An Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Schulzen Brandt in Alt-Reddevitz ist dem Bauern Martin Brandt jun. die interimistische Verwaltung des dortigen Schulzen-Amtes übertragen worden.

Die Pfarrstelle in Schönfeld, Synode Penkun, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Zur Stelle gehören 3 Kirchen und 3 Schulen. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. April 1864.

Der Sergeant Wilke ist als Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirke Stralsund angestellt in Stelle des in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Anclam versetzten Schünemann.

Der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Lirsegang in Wittenberge ist zum Ober-Zoll-Inspector in Tribsees befördert, in die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Wittenberge versetzten commissarischen Ober-Zoll-Inspectors, Regierungs-Assessors Gutsch.

Der Ober-Steuer-Controleur Müller in Ueckermünde, Hauptamts-Bezirk Anclam, ist als Ober-Grenz-Controleur nach Greifswald, Hauptamts-Bezirk von Wolgast, versetzt, in die Stelle des als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin versetzten Wagner.

Vermischte Nachrichten.

(№ 148.) Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 149.) Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent

auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 150.) Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente

1. auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen,
2. auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und
3. auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 11.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 19. März 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. März d. J. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5661. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863; unter

5662. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. December 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863; unter

5663. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863; und unter

5664. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei“ mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

5665. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“, mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

Das am 17. März d. J. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5666. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 151.) Indem wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Instruction für das Bergeichungs-Amt im Bezirk des Ober-Berg-Amtes zu Halle zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, sich in allen das Bergeichungswesen betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Anträge auf Eichung von Gefäßen, welche nach wie vor direct an die Königlichen Revier-Beamten zu richten sind, an das Bergeichungs-Amt zu Halle zu wenden.

Halle, den 8. März 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Instruction für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Halle.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Halle eingesetzten Berg-Eichungs-Amts zu Halle unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamtes von der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt wird, und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernannt.

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Halle untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Halle.“

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Districts zum

Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem beigedruckten Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9.) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8.) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Halle mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne:
   24 Zoll Länge,
   24 „ Breite,
   21⅓ „ Tiefe oder Höhe,
2) die dreiviertel Tonne:
   24 Zoll Länge,
   22 „ Breite,
   17½ „ Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne:
   24 Zoll Länge,
   20 „ Breite,
   12⅘ „ Tiefe oder Höhe,
4) die viertel Tonne:
   18 Zoll Länge,
   16 „ Breite,
   10⅔ „ Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne:
25,₁₁ Zoll Höhe oder Tiefe,
25 „ Durchmesser,

2) die dreiviertel Tonne:
22,₁₁ Zoll Höhe oder Tiefe,
23 „ Durchmesser,

3) die halbe Tonne:
19,₁₁ Zoll Höhe oder Tiefe,
20 „ Durchmesser;

4) die viertel Tonne:
15,₁₁ Zoll Höhe oder Tiefe,
16 „ Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10. und 11. bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Bergeichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu ....
geprüfte und geeichte Gegenstände.

№	Datum	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen	Benennung der geeichten Sachen	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren Rthl.	Sgr.	Pf.

.... den ..ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 152.) In Verbindung mit dem diesjährigen hiesigen Pferde-Rennen soll **am 4. Mai c., von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und am 5. Mai c., den ganzen Tag,** ein Markt für

Luxus- und Gebrauchspferde auf dem innerhalb der Stadt belegenen grünen Paradeplatze abgehalten werden.

Die zum Markte zu bringenden Pferde finden in den auf dem Marktplatze besonders aufzustellenden Ställen, welche mit Raufe, Krippe und sonstigem Zubehör versehen, möglichst wasserdicht eingedeckt und verschließbar sind, Aufnahme. Die Ställe werden auf jede beliebige Zahl von Pferden eingerichtet, sofern die desfallsigen Bestellungen **bis zum 24. April** bei uns eingehen. Das praenumerando zu erlegende Stallgeld für ein Pferd, für die Dauer des Marktes, beträgt 2 Thlr., für einen Kastenstand 2½ Thlr. Für angemeldete 3 und mehr Pferde eines Besitzers wird das Stallgeld **um 15 Sgr. pro Pferd ermäßiget.**

Markt-Pferde, welche **nicht in unsern Stallungen** untergebracht werden sollen, erhalten Plätze an **den Barrièren.** Für diese ist ein Standgeld von 1 Thlr. für die Dauer des Marktes zu entrichten; bei 3 und mehr Pferden eines Besitzers tritt eine **Ermäßigung von 10 Sgr.** pro Pferd ein. Vom 29. April c. (Abends) ab werden die bestellten Stallungen zur Benutzung bereit gehalten werden.

Bei Uebergabe des Stalles erhält der Miether desselben für sich und seine mit der Wartung der Pferde beauftragten Stallleute, zur Legitimation vor dem Marktmeister, je eine Eintritts-Karte und ein Exemplar der Markt-Ordnung unentgeldlich. Diese erhalten auch diejenigen Pferdebesitzer und deren Leute, welche ihre Pferde außerhalb der Stallungen auf den Markt bringen. Gleichzeitig mit dem Stalle wird dem Miether ein Schlüssel zu demselben, ein Eimer und eine Laterne übergeben, wofür ein Pfand von 1 Thlr. zu erlegen ist, welches zurückerstattet wird, wenn am Schlusse des Marktes die vorbenannten Stall-Utensilien in brauchbarem Zustande zurückgeliefert werden. Von jedem aus den Marktstallungen verkauften Pferde sind 2 Thlr., von jedem von den Barrièren verkauften Pferde 1 Thlr. vom Verkäufer an die resp. Marktmeister zu zahlen.

Gute Fourage ist auf dem Marktplatze, der Hafer pro Scheffel für 10 Sgr. über den Marktpreis, Heu und Stroh pro Bund mit 1 Sgr. über den Marktpreis, in vollem Gewicht, gegen Zahlung zu haben.

Ein **Roßarzt** wird anwesend und im Markt-Bureau (im Landhause) zu erfragen sein. Zwei Marktmeister, durch Abzeichen kenntlich, — einer für die Stallungen, einer für die Barrièren — werden für die nöthige Ordnung sorgen.

Diejenigen Personen, welche den Pferdemarkt zu betreten wünschen und nicht bereits als Pferdebesitzer Freimarken erhalten haben, müssen sich an den Eingängen **Einlaßkarten zu 5 Sgr.** für jeden Tag lösen.

Für alle auf der Haupt- und den Zweig-Bahnen der Berlin-Stettiner Eisenbahn zum Markt zu versendenden Pferde ist Seitens des Directoriums eine Ermäßigung auf ⅓ des tarifmäßigen Transportpreises verheißen. In dieser Beziehung haben die Besitzer der Pferde auf der Abgangsstation den Zweck des Transports der Pferde anzugeben und den Anspruch auf die Transport-Ermäßigung **anzumelden.** Für die **Herbeförderung** ist dann zunächst der volle Tarifsatz zu berichtigen, bei dem **Rücktransport** wird dagegen auf unsere Bescheinigung, daß die Pferde wirklich auf dem Markte hierselbst ausgestellt gewesen, Seitens der Güter-Expedition der Eisenbahn hierselbst, **nur 1/3 des Tarifsatzes erhoben.**

In Berücksichtigung so namhafter Erleichterungen für die Beschickung des Marktes und der bedeutenden Ermäßigungen der Stall- und Standgelder, glauben wir auf eine recht zahlreiche Beschickung des Marktes um so zuverlässiger rechnen zu dürfen, als wir auch sonst bereitwillig allen speciellen, uns rechtzeitig zugehenden Wünschen nachkommen werden.

Alle Anfragen, Anmeldungen und Anträge ꝛc. sind an unsern Vereins-Secretair Rentenbankbuchhalter Kurtz hierselbst, zu richten.

Stettin, den 6. Februar 1863.

Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferderennen.
A. v. Hagen, Vorsitzender des Markt-Comite.

Vorstehendes Programm bringe ich hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Herren Pferdezüchter und Händler recht zahlreich bei dem Markte betheiligen wollen.

Stettin, den 14. März 1863.

Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 153.) Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungs-Prüfung, zum Zweck der Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, bei der Provinzial-Gewerbeschule hieselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung vor dem 18ten k. M. bei dem Director der gedachten Gewerbeschule, Herrn von Köller, schriftlich einzureichen. Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen. Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Stralsund, den 15. März 1863.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 154.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 10./16. vom 1. April 1863 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1863 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der bei der 23sten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche zur baaren Realisation zum 1. April 1863 mit den Coupons Ser. II. № 10./16. gekündigt werden.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 15. 392. 494. 709. 756. 1020. 1080. 1244. 1662. 1836. 1902. 2648. 2738. 2750. 2816. 2982. 4352.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 133. 541. 722. 874.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 345. 358. 588. 730. 1158. 1280. 1321. 1554. 1976. 2057. 2192. 2291. 2316. 2626. 2859. 3022. 3054. 3224. 3562. 3669. 3973. 4002. 4045. 4125. 4174. 4229. 4799. 4878. 5527. 5766.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 227. 747. 1418. 1431. 1754. 2370. 2423. 2667. 2922. 3000. 3083. 3128. 3866.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 4887. 4888. 4889. 4890. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899. 4900. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905. 4906. 4907. 4908. 4909. 4910. 4911. 4912. 4913. 4914. 4915. 4916. 4917. 4918. 4919. 4920. 4921. 4922. 4923.

Stettin, den 3. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 155.) Dem Jäger August Ferdinand Baruschke zu Behrenhof ist von der Königlichen Regierung zu Stralsund mittelst Verfügung vom 12ten die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 und der darauf bezüglichen Amtsblatts-Verordnung vom 9. December 1837 — Amtsblatt pro 1837 Stück 52 — ertheilt und wird der 2c. Baruschke als dienstliches Abzeichen „ein silbernes Schild mit der Inschrift herrschaftlicher Jäger zu Behrenhof“ an der Kopfbedeckung tragen.

Greifswald, den 16. März 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 156.) Der Rekrut Gärtner Carl Gottfried Ludwig Melms, am 16. September 1842 zu Ravenhorst, Kreis Franzburg, geboren, welcher für das Pommersche Füsilier-Regiment № 34 ausgehoben und mit einer Gestellungsordre zum 5. Februar d. Js. Behufs Absendung von hier an den genannten Truppentheil versehen war, ist diesem Befehle nicht nachgekommen, noch sonst zu ermitteln gewesen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten spätestens bis zum 15. Juni d. Js. im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erachtet und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 10. März 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 157.) Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach hier für das laufende Jahr soll an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zwecke wir einen Termin auf **den 28sten d. Mts.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Amtslokal angesetzt haben. Die Unternehmungslustigen werden hierzu mit dem

Bemerken eingeladen, daß das Ausgebot auch in Stettin nach der von dem dortigen Haupt-Steuer-Amte zu erlassenden Bekanntmachung stattfinden wird.

Die näheren Bedingungen sind während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Stralsund, den 9. März 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 158.) Höherer Anordnung zufolge soll der Transport von circa 159 Lasten verpacktes Heringssalz von Stettin nach Greifswald an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den **28sten d. M.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Amts-Lokale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein gleiches Ausgebot bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Stettin statthaben wird, und daß die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden sich die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr werden im Termin bekannt gemacht, es können jedoch solche, in Betreff der Kautionsbestellung auch schon vorher, auf dem Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Greifswald, eingesehen werden. Wolgast, den 12. März 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 159.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **April** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	17.	11 U.	Kiefern-Bauholz und Eichen-, Buchen-, Weichholz- und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Marsin	24.	11	Kiefern-Brennholz in Klaftern	Spandowerhagen.
Poggendorf*)	Zetelvitz	20.	10	Kiefern-Reiser	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	20.	11	Kiefern- und Weichholz-Reiser	daselbst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen	13.	10	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen
	Kronhorst	13.	12	Desgl. und Nadelholz-Brennholz	
	Elmenhorst	15.	10 U.	Etwa 20 Klafter Eichenrinde (ungeputzt), Eichen-, Fichten- u. Kiefern-Nutzenden, Eichen- u. Kiefern-Stangen, 6' Eichen-Knüppelholz zu Pfählen rc., Eichen- und Nadelholz-Brennholz	
	Wittenhagen	15.	1 U.	Eichen-, Weißbuchen-, Rüstern, Erlen-Nutzenden und Stangen, Eichen- und Erlen-Nutzholzklaftern	
	Abtshagen	17	10 U.	Eichen-, Buchen-, Birken und Aspen-Nutz-Enden, Weichholz-Stangen, Eichen-, Buchen- u. Eschen-Nutzholzklaftern	
	Kronhorst	17.	1 U.	Eichen-, Buchen-, Erlen-, Aspen- und Kiefern-Nutz-Enden, Stangen, Dachstöcke, 6' Eichenknüppel zu Pfählen rc., Buchen-Nutzholz-Klaftern	
	Kl. Barnekow	20.	10 U.	Eichen-, Buchen-, Erlen- und Aspen-Nutzenden, Kiefern- und Erlen-Stangen, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholzbrennholz	
	Bremerhagen	22.	9½ U.	Aus der Versteigerung vom 21. März verbleibende Bestände an Eichen-Nutzenden, Eichen-, Weichholz- u. Nutzholz-Brennholz, Kiefern-Dachstöcke	
	Wittenhagen	22	12	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	

Stralsund, den 16. März 1863. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 160.) Die Lieferung von

120 Last New-Castler Kohlen

à 6000 Zollpfund soll an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die Lieferung erfolgt franco in die resp. Magazine des unterzeichneten Depots auf dem Dänholm, woselbst die Lieferungsbedingungen zur Einsicht ausliegen.

Lieferungslustige wollen ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf New-Castler Kohlen für das Marine-Depot zu Stralsund"

bis zum 20sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, hierher einsenden.

Stralsund, den 4. März 1863. Königliches Marine-Depot.

(№ 161.) Behufs Erbauung eines Exerzierschuppens im Franken-Kronwerk hierselbst sollen die dazu erforderlichen Maurer-, Zimmer-, Schmiede- und Schlosser-, so wie die Dachdecker-Arbeiten einschließlich der

nöthigen Materialien durch Submission vergeben werden. Unternehmer wollen daher ihre versiegelten Offerten mit der Aufschrift: „Submission auf Maurer- respective Zimmer- ꝛc. Arbeiten“ versehen, bis zum **24. März cr.**, Vormittags 10 Uhr, bei der hiesigen Garnison-Verwaltung, Tribseerstraße № 259. abgeben, zu welcher Zeit die Submissionen daselbst eröffnet werden, und woselbst auch die Lieferungs- ꝛc. Bedingungen schon vorher eingesehen werden können.

Stralsund, den 11. März 1863. Königliche Garnison-Verwaltung.

(№ 162.) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. Js. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11. des Reglements vom 8ten September 1856 — veröffentlicht in № 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung:

1) des Geburtsscheins;
2) des Confirmationsscheins;
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht;
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen;

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 *Rt* für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königl. Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

(№ 163.) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April d. J. ab zulässig, welche in der Anstalt:

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten,

Unterricht erhalten.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältnisse wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualification ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht, zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert,

sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 16. März 1863. Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.

(№ 164.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahr 1863 an der königl. Universität Greifswald und an der königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. — Die Vorlesungen beginnen am 13. April 1863.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Theologische Encyklopädie trägt Prof. Hanne, dreimal von 11—12, privatim vor.
Biblische Archäologie, Mittwochs und Sonnabends von 11—1, Prof. Diestel, privatim.
Die Psalmen erklärt derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10, Morgens, und Freitags von 4—5, Nachmittags, privatim.
Den Brief an die Römer, Prof. Wieseler von 10—11, viermal, privatim.
Die Pastoralbriefe, Lic. Klöpper, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.
Das Leben Jesu erzählt Prof. Wieseler, viermal von 12—1, privatim.
Die biblische Theologie des Neuen Testaments erörtert Lic. Klöpper, viermal von 7—8, Morgens

Der Kirchengeschichte ersten Theil erzählt Prof. Reuter, sechsmal von 8—9, privatim.
Die Kirchengeschichte von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, derselbe, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich.
Die Dogmengeschichte des Mittelalters, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim.
Der Evangelischen Dogmatik ersten Theil trägt Prof. Vogt vor, viermal von 11—12, privatim.
Der practischen Theologie zweiten Theil, Prof. Hanne, viermal von 10—11, privatim.
Die biblisch-dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Diestel, Freitags von 5—6; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler in zu bestimmenden Stunden; die kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof. Reuter, Montags von 5—6½.
In dem theologisch-practischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen von Prof. Hanne Mittwochs in noch zu bestimmenden Stunden gehalten.

Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft“, täglich von 11—12, privatim.
Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, Dienstags bis Sonnabends von 9—10, privatim.
Pandekten, Prof. Riemeyer, täglich von 11—1, privatim.
Im Fall ihres Nichtzustandekommens: Römische Rechtsgeschichte, täglich von 12—1, und Römisches Erbrecht, viermal wöchentlich von 11—12, beides privatim.
Familienrecht, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.
Römischer Civilproceß, Prof. Wieding, Dienstags und Sonnabends von 10—11.
Handelsrecht, Prof. Bekker, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.
Kriminalrecht, Prof. Wieding, Montags bis Freitags von 11—12, privatim.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.
Deutsches Privatrecht, derselbe, fünfmal wöchentlich von 11—1, privatim.
Lehnrecht, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Das practische Europäische Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Das practische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, nach seiner Schrift: „das practische Europäische Fremdenrecht“, zweimal wöchentlich in gelegenen Stunden, öffentlich.
Leitung der Römischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Dienstags von 3—5, privatissime, doch unentgeltlich.

Medicin.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags, Mittwochs und Freitags von 10—11, Prof. Ziemssen, privatim.
Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 11—12, Prof. Schultze, privatim.
Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 11—12, derselbe, öffentlich.
Topographische Beschreibung der Körperoberfläche mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke, privatim.
Entwicklungsgeschichte, dreimal wöchentlich von 3—4 an den ersten 3 Wochentagen, Dr. Landois, privatim.
Repetitorium der Anatomie, derselbe, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, in der ersten Hälfte des Semesters.
Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 12—1, Prof. Budge, privatim.
Physiologie der Sinnesorgane, zweimal wöchentlich von 8—9, derselbe, öffentlich.
Mikroskopisch-physiologischer Cursus von 7½—9, dreimal wöchentlich, derselbe, privatim.
Practischer Cursus der normalen Histologie, Montags und Freitags von 5—7, Abends, Dr. Hertz, privatim.
Ueber die angeborenen Krankheiten (Mißgeburten), Dienstags und Freitags von 3—4, derselbe, öffentlich.
Allgemeine pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, Montags bis Donnerstags von 5—6, Prof. Grohe, privatim.
Practischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim.
Mikroskopische und chemische Untersuchungen pathologischer Se- und Excrete, Mittwochs von 3—4, Dr. Hertz, öffentlich.

Die chirurgischen Krankheiten des Unterleibes erläutert Prof. Bardeleben, Mittwochs und Sonnabends von 7—9. öffentlich.
Ueber die Krankheiten der Extremitäten, Montags bis Freitags von 5—6, Dr. Heineke, privatim.
Augenheilkunde, Freitags von 7—9, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Dr. Schirmer, privatim.
Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim.
Den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 4—5, Prof. Rühle, privat.
Krankheiten des Nervensystems, derselbe, einmal wöchentlich von 5—6, öffentlich.
Ueber Hydrotherapie, einmal wöchentlich von 5—6, Abends, Prof. Ziemssen, öffentlich.
Theorie der Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim.
Hautkrankheiten und Syphilis, mit Demonstrationen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7, Abends, Prof. Ziemssen, privatim.
Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Freitags von 5—6, Prof. Grohe, öffentlich.
Ueber Frauenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.
Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, Prof. Laurer, privatim.
Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.
Ueber Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.
Medicinal-Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.
Gerichtliche Medicin, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim.
Operationsübungen, sobald Material vorhanden, von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, Prof. Bardeleben, privatim.
Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim.
Physikalisch-diagnostischer Cursus, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Prof. Ziemssen, privatim.
Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim.
Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Rühle, privatim.
Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, sowie Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, priv.
Geburtshülfliche Privat-Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit der vorkommenden Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, derselbe, öffentlich.

Philosophie.

Logik liest Prof. Baier viermal von 7—8, privatim.
Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal von 12—1, privatim.
Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staate liest derselbe einmal wöchentlich, Sonnabends v. 12—1, öffentl.
Ueber Metaphysik lies't Prof. George nach seinem Lehrbuch (System der Metaphysik, Berl. 1844) Mittwochs in den Stunden von 3—5, öffentlich.
Rechtsphilosophie trägt derselbe viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 vor, privatim.
Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, Berl. 1854, privatim.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, Morgens, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik.

Ueber Religions-Unterricht, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich, von 12—1, öffentlich.
Erziehungswissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Integralrechnung nebst Anwendungen auf Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12, publice, Prof. Grunert.
Analytische Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11, privatim, derselbe.
Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Mittwochs von 10—11 und 11—12, privatim, derselbe.

Naturwissenschaften.

Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.
Ueber Magnetismus, Elektricität und Galvanismus, ausgewählte Kapitel, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.
Ausgewählte Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, Freitags von 8—9, öffentlich.

Anorganische Chemie, derselbe, sechsmal in der Woche von 2—3.
Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche.
Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim.
Geschichte der Chemie, Dr. Schwanert, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde öffentlich.
Theoretische Chemie, derselbe, wöchentlich dreimal in zu bestimmenden Stunden, privatim.
Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.
Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.
Geognosie und Geologie (der Mineralogie zweiter Theil), Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim, derselbe.
Die Lehre von den Wässern (süßen und Mineral-Quellen) und den klimatischen Verschiedenheiten, Sonnabends von 2—3, privatim, derselbe.
Physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.
Botanische Excursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Gebiete, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich.
Zoologische Uebungen und Excursionen, derselbe, Mittwochs Nachmittags, öffentlich.
Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich, privatissime, jedoch unentgeltlich.
Pflanzen-Systematik und Geographie, zweistündlich, Montags u. Mittwochs, Dr. Jessen, von 4—5, privatim.
Praktische Uebungen im Bestimmen und Untersuchungen der einheimischen und Gartenpflanzen, zweistündlich, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.
Praktischer Cursus in der mikroskopischen Pflanzen-Anatomie, derselbe, 2—4stündlich, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.
Botanische Excursionen, derselbe, Mittwochs von 3 an, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.
Geschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Uebungen des historischen Seminars, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.
Geschichte der deutschen Freiheitskriege, Dr. Pertz, dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.
Geschichte der geographischen Entdeckungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, derselbe, zweimal wöchentlich, an noch zu bestimmenden Tagen, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Die Geschichte und Systeme der Volks- und Staatswirthschaftslehre, Dienstags von 4—6, öffentlich, Professor Baumstark.
Der Volkswirthschaftslehre erster Theil, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Aeschylus' Agamemnon erklärt Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 9—10.
Ausgewählte Stellen des Herodot erklärt derselbe, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar.
Den zweiten Theil der griechischen Syntax trägt derselbe vor, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10.
Römische Litteraturgeschichte lehrt Prof. Usener, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags v. 7—8, priv.
Catull's Gedichte erklärt derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.
Livius Buch XXI. läßt Prof. Usener im philol. Seminar erklären, Dienstags und Freitags von 8—9.
Griechische Metrik, Prof. Susemihl, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.
Die Poetik des Aristoteles erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich.
Horatius Poetik und zweites Buch der Episteln erklärt Prof. Michaelis, Dienstags, Donnerstags u. Freitags, von 12—1, privatim.
Chorographie des alten Griechenland trägt derselbe vor, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.
Die Gypsabgüsse der akademischen Kunstsammlung erklärt derselbe, 1—2stündig, öffentlich.
Griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, 3stündig v. 11—12, öffentlich.
Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, zweistündig von 12—1, privatissime, aber unentgeltlich.

Die lateinische, griechische und deutsche Flectionslehre erläutert sprachvergleichend Professor Hoefer, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1, privatim.
O. Schade's altd. Lesebuch, mittelhochdeutsche Partie, erklärt derselbe, Dienstags u. Donnerstags v. 12—1, priv.
Sanskrit, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich.
Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, 2 Stunden, öffentlich.
Hebräische Formlehre und Syntax nach Dictaten, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags v. 2—3, priv.
Das Hohelied erklärt derselbe, Freitags von 2—3, privatim.
Äthiopische Grammatik, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der französischen Litteratur, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.
Racine's Iphigénie (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs von 2—4, öffentlich.
Shakespeare's Hamlet, derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich.
Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatissime.
Tasso's Gerusalemme Liberata, derselbe, privatissime.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange ertheilt der Musik-Director Bemmann, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Compositionslehre, als Fortsetzung: Partitur und Instrumental-Behandlung, derselbe, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.
Die Gesangs-Uebungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8
Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.
Das akademische Lese-Institut. Vorstand: die Prof. Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George.
Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.
Das theologisch-practische Institut. Director: Prof. Vogt.
Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Bekker und Böhlau.
Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.
Das anatomische und zootomische Museum. Director: Professor Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois.
Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.
Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.
Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.
Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.
Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke, Dr. Bennecke, — Unterärzte: Dr. Eulenburg, Lahs und Ernesti.
Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer.
Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Krabler.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Haggeney.
Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.
Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.
Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.
Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.
Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich.
Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.
Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.
Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Usener.
Historisches Seminar. Director: Prof. Schaefer.
Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Michaelis.

Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Michaelis.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters.
2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6.
4) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8, Morgens.
6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9.
7) Besonderer Acker- u. Pflanzenbau, Oecon.-Rath Dr. Rohde, Freitags u. Sonnabends von 6—8, Morgens.
8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9.
9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akadem. Gärtner Jarnack, Dienstags von 2—4.
10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an und abwechselnd damit
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an.
12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9.
14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8, Morgens.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an, abwechselnd mit Nr. 22.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Prof. Dr. Trommer und dem Assistenten Dr. Scholz, Montags und Freitags von 2—6.
19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11.
20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 und Freitags von 9—10.
21) Pflanzengeographie, derselbe, Freitags von 10—11.
22) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an. (s. Nr. 16).
23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.
24) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6.
25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4.
26) Außerdem wird der Dr. Scholz analytische Chemie vortragen und ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, privatim, in noch zu bestimmenden Stunden.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.
Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.
Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.
Die Ackergeräthsammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer und Assistent Dr. Scholz.
Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.
Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Jarnack.

Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akadem. Gärtner Jarnack.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

(№ 165.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Eulenburg hat sich in Greifswald niedergelassen.

An Stelle des Königlichen Domainenpächters Holtz zu Hövet ist der Inspector Dörschlag zu Starkow als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Starkow gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter Schultz zu Cartzitz ist zum zweiten Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Rappin gewählt und bestätigt worden.

Der Pächter Sohst zu Züssow ist in Stelle des von dort verzogenen Inspectors Autrum zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Züssow gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Domainenpächters Holtz zu Hövet ist der Graf zu Stolberg auf Tribohm zum Districts-Wege-Commissarius für die Kirchspiele Langenhanshagen, Schlemmin und Starkow gewählt und als solcher bestätigt.

Der Hofbesitzer Zimmermann zu Vorbein ist an die Stelle des Mühlenbesitzers Schultz zu Schoppenmühl zum Armenpfleger für das Kirchspiel Loitzer Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des Königlichen Domainenpächters Holtz zu Hövet ist der Inspector Dörschlag zu Starkow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Starkow gewählt und bestätigt worden.

Der Eigenthümer Johann Melms zu Alt-Zarrendorf ist an Stelle des Gutsbesitzers Schütz zum Schulzen für die Ortschaft Alt-Zarrendorf gewählt und bestätigt worden.

Der ehemalige Leuchtthurmwärter Fabritz ist vom 1. Mai d. J. ab wieder als Leuchtthurmwärter zu Darßerort angestellt worden.

Der bisherige Controleur Junker bei dem Marine-Depot zu Stralsund ist zum Rendanten in der Königlichen Marine ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 166.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 13. März c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 167.) Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. December 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren ist aufgehoben.

(№ 168.) Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. October 1861 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollfließen,

b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von **Wollbändern** betrifft, aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 12. Stralsund, den 19. März 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Auf Antrag des Testaments-Executors werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst am 30. August 1862 verstorbenen Rentiers Carl Gottlieb Düwell Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten, 21sten März und 11ten April 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Dr. med. Engelbrecht hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das, von dem Holzhändler Friedrich Wilhelm Wagener hier an die Frau Caroline Holtz, geb. Rassow zu Barnkevitz am 9. August 1862 verkaufte, und von dieser an den Dr. med. Engelbrecht hier durch Cession vom 12. August 1862 abgetretene, hieselbst vor dem Frankenthore sub № 51. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stallgebäude, einem Schuppen, dem Hofplatz und einem auf der anderen Seite des Weges belegenen, früher zu dem Grundstück № 63. gehörigen halben Garten mit allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten April und 9ten Mai cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 9. Februar 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Provisorats des Klosters zum heiligen Geist werden alle Diejenigen, welche an das, von dem Maurer Carl Heinrich Käbing in Devin unter dem 4. resp. 5. Februar 1863 an das Kloster zum heiligen Geist zu Stralsund verkaufte, zu Devin neben dem Arffschen Kathen belegene Grundstück, bestehend in einer Hausstelle, nebst dem auf derselben erbauten Hause, einem Schweinekofen und Befriedigungen, sowie sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten April und 9ten Mai cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 15. Februar 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Victualienhändlers Carl Weißenstein hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann A. F. Sponholz zu Berlin unter dem 31. Januar 1863 verkaufte, hieselbst auf dem Catharinenberge sub Litt. C. № 298. und 299. belegene Haus mit allen Zubehörungen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten April, 9ten Mai cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Februar 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Auf dem Mühlengrundstücke zu Brinckhof befinden sich verschiedene Gebäude, nämlich die Mühle mit

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 26. März 1863.

(№ 169.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813—1815. Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, um nach Ablauf eines halben Jahrhunderts den Dank des Vaterlandes für die ausgezeichneten Dienste, welche das Heer demselben in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geleistet hat, wirksam zu bethätigen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Den sämmtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, sind fortan und zwar:

den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Klasse je Einhundert und Funfzig Thaler, und

den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse je Funfzig Thaler,

vom 1. Januar cr. ab jährlich als Ehrensold auf Lebenszeit nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1841, unter Ausdehnung derselben auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes am weißen Bande, aus der Staatskasse zu zahlen.

Insoweit diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde über.

Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche des Ehrensoldes nicht bedürfen und auf denselben verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt werden.

§. 2. Den aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge (§. 6. des Gesetzes vom 4 Juni 1851) beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze vom 1. Januar cr. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen 3 Rthl 15 Sgr — die Sergeanten 6 Rthl — Sgr

die Unteroffiziere 5 „ — „ — die Feldwebel 8 „ — „ monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetz §. 13. für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche gewährt werden.

§. 3. Zur Gewährung laufender Unterstützungen an solche hülfsbedürftige ehemalige Krieger, vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, welche in der Preußischen oder einer ihr befreundet gewesenen Armee an einem der Feldzüge 1813, 1814, 1815 Theil genommen, auf eine Invaliden-Versorgung aber keinen Anspruch haben, wird die Summe von Einhundert und Funfzig Tausend Thalern jährlich neu bewilligt.

Diese Unterstützungen sind für jeden einzelnen Fall nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessen und zwar im Betrage von 1 Rthl bis 3 Rthl 15 Sgr monatlich.

So lange nicht sämmtliche vorhandene hülfsbedürftige Veteranen mit Unterstützung bedacht werden können, gewährt die größere Hülfsbedürftigkeit und, wo diese gleich ist, das höhere Lebensalter den Vorzug.

§. 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Vorsitzende des Staats-Ministeriums, der Finanz-Minister, der Kriegs-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Klasse ihrer Charge (§. 6. des Gesetzes vom 4. Juni 1851) hiermit beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden, anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze, vom 1. Januar cr. ab empfangen:

die Gemeinen 3 Rthl 15 Sgr — die Sergeanten 6 Rthl — Sgr
die Unteroffiziere 5 „ — „ — die Feldwebel 8 „ — „ monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetze §. 13. für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

§. 2. Unser Kriegsminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863.

Wilhelm.

von Bismark. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die vorgedruckten beiden Gesetze bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Damit die inhalts dieser Gesetze mit höheren Pensionen bedachten Militair-Invaliden möglichst bald in den Genuß derselben treten können, ist **die Anmeldung derselben bei demjenigen Landwehr-Bataillons-Commando** erforderlich, **zu dessen Bezirk ihr Wohnort gehört.**

Die Magistrate und Ortsbehörden unseres Bezirks fordern wir deshalb auf, die betreffenden Militair-Invaliden anzuweisen, sich schleunigst bei den Königlichen Landwehr-Bataillons-Commandos resp. hier und zu Anclam unter Vorzeigung der sämmtlichen Militairpapiere und des Pensionsquittungsbuches zu melden.

Stralsund, den 23. März 1863. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 170.) **Nachricht für Seefahrer.**

In den ersten Tagen dieses Monats ist im Fahrwasser vor der Einmündung der Baggerrinne bei Palmer-Ort, vom Greifswalder Bodden aus, — ein mit Bruchsteinen beladener Spitzkahn gesunken. Derselbe liegt in der Richtungslinie über das gelbe Ufer nach Putbus, und O. S. O. von der rothen Tonne, respective dem daselbst ausliegenden rothen Winterwaaker vor Palmer-Ort auf siebzehn Fuß Wassertiefe. Die Lage desselben ist mit einem grünen Waaker bezeichnet.

Stralsund, den 20. März 1863. **Königliche Regierung.**

Betreffend die diesjährige Schiffer-Prüfung.

(№ 171.) Am 13. April d. J. wird die diesjährige Prüfung der ersten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ihren Anfang nehmen.

Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 3. und 10. der Prüfungs-Instruction vom 1. Februar 1862 — Beilage zum Amtsblatt Stück 9. für 1862 — vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 11. April von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Geheimen Regierungs-Rath **Otto**, angenommen.

Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben sein.

Stralsund, den 23. März 1863.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 172.) In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. d. M. machen wir hiedurch zur Nachachtung bekannt, daß in der 7ten Ausgabe der Pharmacopoea borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum Seite 76. Zeile 2. von oben statt „100 partibus“ **„1000 partibus“** zu lesen ist.

Stralsund, den 23. März 1863. **Königliche Regierung.**

(№ 173.) In einer Untersuchungssache wegen Raubmordes erscheint es dringend nothwendig, den ehemaligen Conditorgehülfen **Fritz Brennmehl** und seine beiden Begleiter, von denen der eine als ein ehemaliger Handlungs-Commis aus Delitzsch gebürtig ermittelt ist, abzuhören. Die Festnahme des **Brennmehl**, welcher auf einen Paß der Polizei-Verwaltung in Görlitz vom 6. December v. J. geht (in dem am

2. October 1862 auf ein Jahr von der Polizei-Verwaltung in Schwedt a./O. ausgestellten Passe scheint der Geburtsort gefälscht zu sein), unterliegt keinem gesetzlichen Bedenken, da er flüchtig ist und des Landstreichens und Bettelns überführt erscheint. Auch gegen die vorläufige Ergreifung der mit Brennmehl umherziehenden beiden Personen ist ein gesetzliches Bedenken nicht vorhanden, da sie der Theilnahme an dem Vergehen des Brennmehl verdächtig und ebenso wie dieser flüchtig sind und der Anfertigung und Führung falscher Legitimationspapiere, unter andern eines solchen auf den Färber Lange aus Medow, dringend verdächtig erscheinen.

In Folge einer Requisition der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin weisen wir die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch an, auf die gedachten Personen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle vorläufig in Haft und sicherste Verwahrung zu nehmen und von der erfolgten Ergreifung der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Cöslin, sowie der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin schleunigst Mittheilung zu machen. Bei der vorläufigen Haftnahme sind alle 3 Individuen einer genauen Revision in ihren Kleidern und Schlafstellen zu unterwerfen und Gelder, namentlich Papiergeld und Zehnsilbergroschenstücke, insbesondere eine goldene Taschen-Uhr, welche die Stunden anschlägt, mit goldener massiver Schakenkette und kleinen eingravirten Emblemen, ferner eine goldene Repetir-Uhr, ein silberner schwerer Eßlöffel und dergl. Gabeln in Beschlag zu nehmen.

Signalement des Brennmehl, muthmaßlich identisch mit dem in Berlin aus der Haft entwichenen Heinrich Ferdinand Branko (№ 3. Stück 4485. des Central-Polizei-Blatts pro 1862). Familien-Name: Brennmehl, Vornamen: Fritz Ferdinand, Geburtsort: Mühlhausen, Aufenthaltsort: ohne Domicil, Religion: evangelisch, Alter: geb. 15. October 1832, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Gesichtsbildung: länglich, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: fehlen. Derselbe ist bekleidet mit einem Calabreser Hut, Ueberzieher von gräulich-braunem Stoff, einem Paar grauen, schwarz gebünkten Beinkleidern, woran an der äußeren Seite am Knie drei Knöpfe sich befinden, wie solche Oekonomen 2c. bei Stulpstiefeln tragen. Die Stiefeln des Brennmehl sind aber Halbstiefeln, jedoch trägt er dieselben über die Beinkleider. Nach dem Gesammt-Eindruck stellt die Kleidung den Brennmehl als einen Oekonomen, für den er sich ausgiebt, dar.

Eine genaue Personen-Beschreibung der Begleiter des Brennmehl, welche in der verflossenen Woche noch nicht mit ihm umhergezogen sind, kann nicht gegeben und nur hervorgehoben werden, daß beide kleiner sind, der angebliche Handlungs-Commis, welcher vorgeblich Legitimations-Papiere aus Delitzsch besitzt, ein volles Gesicht und kurz geschorenes schwarzes Kopfhaar, wahrscheinlich identisch mit dem entsprungenen Emil Ferdinand Johann Andres (confr. № 2. des Stücks 4485. des Central-Polizei-Blatts) hat, sowie daß er einen Calabreser trägt, der dritte Vagabonde aber ein hageres bleiches Gesicht hat und eine glanzlederne Mütze trägt. Letzterer ist vielleicht mit Factor Franz Albert Bähringer (№ 1. St. 4544. des Central-Polizei-Blatts pro 1863) identisch.

Nach den angestellten Ermittelungen unterliegt es ferner keinem Zweifel, daß der in dem nachfolgend angegebenen Signalement näher bezeichnete Otto Dahlke, welcher bereits mit Zuchthausstrafe belegt gewesen und unter Polizei-Aufsicht steht, ein Complice des 2c. Brennmehl ist; auch 2c. Dahlke ist, da er verdächtig erscheint, im Betretungsfalle anzuhalten und sind dann gleichfalls die oben erwähnten Mittheilungen zu machen. Es wird bemerkt, daß der Genannte nach Amerika hat auswandern wollen und daß er sich demzufolge im Besitz eines Auswanderungs-Consenses und eines Auslandspasses, letzterer ist vom 10. Februar cr. datirt, befindet.

Signalement des 2c. Dahlke. Familienname: Dahlke, Vorname: Otto, Geburtsort: Panzin, Aufenthaltsort: Bublitz, Religion: evangelisch, Alter: 24—25 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll 6 Strich, Haare: gelbblond, Stirn: breit, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: länglich, Mund: klein, Bart: gelbblond, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Stralsund, den 24. März 1863. Königliche Regierung.

(№ 174.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Dr. Foerster zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 21. März 1863. Der Appellationsgerichts-Präsident. v. Seeckt.

(№ 175.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen

Bestimmungen zufolge **kein Schadensersatz geleistet**; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director **Bundt**.

(№ 176.) Bei der Post-Expedition zu Lassan sind von jetzt ab die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum:

1) pro 1. April bis ultimo September von 7 bis 11 Uhr Vormittags,
2) pro 1. October bis ultimo März von 8 bis 11 Uhr Vormittags,
3) Nachmittags aber zu allen Jahreszeiten von 4 bis 8 Uhr Abends.

Die allgemeinen und speziellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 21. März 1863. Der Ober-Post-Director **Bundt**.

(№ 177.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. August 1856 — Amts-Blatt Stück 35. pro 1856 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Halteplätzen, an welchen sich Personen zur Reise mit der Post unterwegs melden dürfen, nunmehr die auf dem Personenpost-Course zwischen Jarmen und Möckow belegenen Orte Neuendorf Chausseehaus, Gribow, Chausseehaus Rantzin, und Züssow hinzugetreten sind.

Die Entfernung ist

von Jarmen nach Neuendorf Chausseehaus auf ½ Meile,
von Neuendorf Chausseehaus nach Gützkow auf ¼ Meile,
von Gützkow nach Gribow auf ¾ Meile,
von Gribow nach Chausseehaus Rantzin auf ½ Meile,
von Chausseehaus Rantzin nach Züssow auf ½ Meile,
von Züssow nach Möckow auf ½ Meile

festgesetzt worden. Stralsund, den 21. März 1863. Der Ober-Post-Director **Bundt**.

(№ 178.) In den Tagen vom 27sten bis 30. Mai d. J. wird zu Rostock, im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, Seitens des Meklenburgischen patriotischen Vereins eine allgemeine Thierschau und Ausstellung von Maschinen und Geräthschaften veranstaltet werden.

Um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll bezüglich der dahin gehenden Gegenstände das durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. d. M. bezeichnete Verfahren wegen Behandlung der zur allgemeinen Thierschau und Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Gegenstände nach Neustrelitz zu sendenden Gegenstände zur Anwendung kommen.

Dies wird zufolge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. März 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. **Groeben**.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 179.) Der Rittergutsbesitzer **von Bilow** auf Vorgstedt hat die Legung des von Kl. Rakow nach Zarnecla führenden Weges, soweit derselbe auf dem Fundo des ihm gehörigen Gutes Gr. Rakow belegen ist, beantragt, event. das Verbot zur Benutzung dieses Weges als Communicationsweges nachgesucht.

Indem ich die Einsicht des bezüglichen Situationsplans auf dem Kreis-Büreau anheimgebe, fordere ich auf, Einwendungen gegen diese Anträge binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen und zu begründen. Grimmen, den 23. März 1863. Der Landrath **von Hagenow**.

(№ 180.) Mit Bezug auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 pag. 385.) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve und Landwehrmannschaften, werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 10ten künft. Monats hier einzureichen, welche der am 25. April d. Js., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zusammentretenden Kommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es bleibt den Reclamanten freigestellt, in diesem Termin persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern resp. Geschwister mitzubringen.

Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern.

Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben. Grimmen, den 24. März 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 181.) Der Rekrut Gärtner Carl Gottfried Ludwig Melms, am 16. September 1842 zu Rabenhorst, Kreis Franzburg, geboren, welcher für das Pommersche Füsilier-Regiment № 34 ausgehoben und mit einer Gestellungsordre zum 5. Februar d. Js. Behufs Absendung von hier an den genannten Truppentheil versehen war, ist diesem Befehle nicht nachgekommen, noch sonst zu ermitteln gewesen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten spätestens bis zum 15. Juni d. Js. im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erachtet und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 10. März 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 182.) Die nachstehend genannten Seefahrer:

1) Herrmann Adolph Christian Grählert, geboren am 2. Mai 1840 zu Pruchten,
2) Jacob Simon Burow, geboren den 27. December 1840 zu Bresewitz des Kreises Franzburg, und
3) Johann Karl David Geetz, geboren am 20. December 1839 zu Lauterbach im Kreise Rügen,

welche bei der Seefahrer-Musterung im Januar 1862 für das Matrosen-Corps ausgehoben und mit einer Ordre zur Gestellung am 1. October 1862 bei den betreffenden Bezirksfeldwebeln versehen, und

4) Karl Friedrich Julius Pauls, welcher für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. 1. Pommersches № 2. ausgehoben und mit einer Ordre versehen war, sich behufs Absendung an vorgenanntes Regiment am 10. Februar bei dem Landwehr-Zeughause in Stralsund zu gestellen, diesen Befehlen jedoch bisher nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 15. Mai cr. im Landwehr-Bataillons-Büreau in Stralsund zum Zweck der Einstellung in das Militair einzufinden, widrigenfalls sie für Deserteure erachtet, und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen sie verfahren werden wird. Stralsund, den 25. März 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 183.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

(aus der Stadt Stralsund.)

Stralsund, I. Abtheilung; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Garde, Provinzial-Kavallerie und Artillerie } Reserven I. und II. Aufgebots.

Stralsund, II. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Mannschaften der Marine, des See-Bataillons, der See-Artillerie und Seedienstpflichtige. } Reserven I. und II. Aufgebots.

Stralsund, III. Abtheilung; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Die Linien-Infanterie-Reserven und von der Landwehr I. Aufgebots alle diejenigen, welche 1856 und 1857 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1851 bis incl. 55 eingetreten sind.

Stralsund, V. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr II. Aufgebots.

Stralsund, VI. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Bütte die Ortschaften Klein-Kordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 13. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf und aus dem Kirchspiel Prohn die Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 14. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Barth, II. Abtheilung; 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth, Reserven I. und II. Aufgebots.

Wieck, 15. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst, 16. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

6. Compagnie.

Rambin, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow und Rambin, mit Ausnahme der Ortschaft Rothenkirchen und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Benz, Datzow, Prosnitz, Eixsow und Warksow.

Samtens, 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Rothenkirchen und aus dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow Hof.

Gingst, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rappin und vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Trent, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Hiddensee, mit Ausnahme Posthaus; und Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Liddow.

Wiek, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Wiek und vom Kirchspiel Hiddensee Posthaus.

Altenkirchen, 13. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altenkirchen.

Sagard, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Gr. Zicker.

Putbus, 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz und aus dem Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow und Langnitz und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mukitz, Ristelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 16. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des I. und II. Aufgebots vom Kirchspiel Bergen (Sehlen.)

Bergen, II. Abtheilung; 16. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Patzig und aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buschvitz, Carow, Kickut, Streu und Trips und die Reserven aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen.)

Garz, 17. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Ortschaften Kl. Stubben, Wulfsberg und Zeiten des Kirchspiels Swantow, aus dem Kirchspiel Gasnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgnevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen, Strachtitz, aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Gr. Stubben, Tannenort, Trinwerder und das Kirchspiel Garz außer Zirkow Hof.

Puddemin, 17. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar, von dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Reidervitz, aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupath, Ueselitz, Venzvitz, und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Gr. Schoritz und Silmenitz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu und Alt Zarrendorf.

Abtshagen, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen, Schönwalde und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Rackernehl und Windebraak.

Franzburg, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland und die Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Richtenberg und den Ortschaften Berthke, Jakobsdorf, Nienhagen und Werder.

Grammendorf, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Rehringen.

Tribsees, 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Forkenbeck, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und aus dem Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eckhof.

Behrenshagen, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz und den Ortschaften Saal, Hessenburg, Rückenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt und den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf, Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 8. April, 8 Uhr, Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bisdorf, Gülzow, Creutzmannshagen, Rakow und aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow, Sassen und aus dem Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Groß und Klein Zetelvitz.

Loitz, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenick und den Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen und der Ortschaft Dönnie des Kirchspiels Rakow.

Horst, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Gristow.

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen und die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, die Reserven und Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtige, Aerzte, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Oekonomie-Handwerker aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 20. März 1863.

L. von Schönholtz,

Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Reg. № 2.

(№ 184.) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate der Franzburger Kreis-Spar-Kasse für das Jahr 1862.

1. Die gegen Ende des Jahres 1860 eröffnete Spar-Kasse ergab am Schlusse des Jahres 1861 einen Bestand des Einlage-Capitals von . . . . . 14,829 Rthlr. 11 Sgr. 1 Pf.

Während des Jahres 1862 sind durch neue Einlagen hinzugekommen . . . . . 19,836 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf.

und zwar sind hiervon eingezahlt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. bei der Sparkasse in Franzburg unmittelbar	14,160	11	3
b. bei der Receptur in Stralsund	1,530	5	1
c. bei der Receptur in Damgarten	815	29	8
d. bei der Receptur in Born	212	9	10
e. bei der Receptur in Prerow	336	2	6
f. bei der Receptur in Lenz	2,524	6	—
g. bei der Receptur in Lüdershagen	257	22	3
Summa wie oben	19,836	26	7
h. durch Zuschreibung von Zinsen	266	23	—
zusammen	20,103	19	7
Im Laufe des Jahres sind darauf wieder zurückgezahlt	6,204	13	9
bleiben	13,899	5	10
und ist das Einlage-Capital am Schlusse des Jahres verblieben	28,728	16	11

2. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug am Schlusse des Jahres 452.

Darunter sind:

Anzahl	
185	mit einzelnen Guthaben in Summen von 1— 20 Rthlr.
121	„ 20— 50 „
77	„ 50—100 „
42	„ 100—200 „
27	„ über 200 „
452.	

3. Nach dem Jahres-Rechnungs-Abschluß der Sparkasse bestand

das Activ-Vermögen

a. an zinsbar bestätigten Capitalien in	27,423 Rℓ	22 Sgr	6 ₰
und zwar:			
6,700 Rℓ in 3½ % Staats-Schuld-Scheinen,			
2,950 „ in freiw. Anleihen von 1859,			
8,175 „ in Rheinischen und Westphälischen Rentenbriefen,			
9,598 Rℓ 22 Sgr 6 ₰ in hypothekarischen Schuldverschreibungen,			
b. in dem Kassen-Vorrathe von	1,233 Rℓ	15 Sgr	11 ₰
die Schuld			
dagegen in dem Einlage-Capital der Sparkassen-Interessenten wie oben . . .	28,728 „	16 „	11 „

Franzburg, den 9. März 1863. Das Curatorium der Kreis-Spar-Kasse.

(№ 185.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden Chaussee belegenen Königliche Chausseegeld-Hebestelle zu Heinrichsruh, welche das Chausseegeld für zwei verschiedene Chausseestrecken von zwei resp. einer halben Meile Länge zu erheben hat, soll vom 1. Juli d. J. ab, entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit

am **15. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokale hierselbst anderweitig verpachtet werden.

Pachtlustige haben vor Abgabe eines Gebots zur Sicherstellung desselben eine Kaution von 200 Rℓ zu deponiren, sowie sich über ihre Dispositions-Fähigkeit auszuweisen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 3. März 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 186.) Höherer Anordnung zufolge soll der Transport von circa 159 Lasten verpacktes Heringssalz von Stettin nach Greifswald an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den **28sten d. M.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Amts-Lokale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein gleiches Ausgebot bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Stettin statthaben wird, und daß die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden sich die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr werden im Termin bekannt gemacht, es können jedoch solche, in Betreff der Kautionsbestellung auch schon vorher, auf dem Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Greifswald, eingesehen werden. Wolgast, den 12. März 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 187.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Baumeister Kirchhoff in Grimmen ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die bisher von ihm commissarisch verwaltete Kreisbaumeisterstelle daselbst definitiv verliehen worden.

Der Post-Expedient Kopplin und der Postbegleiter Rohde zu Stralsund sind gestorben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 13.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13. Stralsund, den 26. März 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Vorstädter F. Block gehörige, in der Frankenvorstadt hierselbst sub № 140 d. belegene Grundstück, bestehend aus einem Haupt- und Nebenhause, zwei Scheunen, Stallungen, zwei Gärten und einem an der Andershöfer Scheide belegenen Ackerstück von 1½ Morgen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Bietungstermin auf

den 6ten Mai 1863, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, und Behufs Wahrnehmung ihrer Rechte die Realberechtigten geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbenannte Grundstück dingliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 27sten März, 10ten und 24sten April 1863, Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

P r o c l a m a.

Alle, welche an das von dem Büdner Heinrich Thesing zu Thesenvitz mittelst Vertrages vom 9ten Februar d. J. an den Einlieger Philipp Schütt daselbst verkaufte, zu Thesenvitz belegene, № 16. bezeichnete halbe Wohnhaus, nebst Anbaute, Haus-, Hof- und dem circa 47 □ Ruthen großen Gartenplatz aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 13ten März, 27sten März und 10ten April 1863, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses. Bergen, den 26. Februar 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Alle, welche an das mittelst notariellen Vertrages vom 18. Februar d. J. Seitens der Wittwe Schiever, Philippine geb. Heidtmann, von dem Gärtner Kupier zurückerworbene, in der neuen Straße hierselbst sub Litt. P. № 2. belegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Koben, Speicher, Hof und Gartenplatz c. p., aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag der Wittwe Schiever geladen, dieselben in einem der auf

den 27sten März, 10ten und 24sten April 1863, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses. Bergen, den 6. März 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Andrängen eines Gläubigers soll das dem Zimmermeister Schumacher zu Altefähr gehörige, daselbst sub № 2. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, nebst 2 Ställen, einem Brunnen mit Pumpe und einem incl. Haus- und Hofplatz ½ Pomm. Morgen großen Gartenplatze, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden und ist zu diesem Zwecke ein nochmaliger Termin auf

den 16ten April d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige und die Realberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch geladen werden.

Bergen, den 20. März 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Nachdem der Bäcker Johann Adolph Müller zu Thesenvitz und dessen Ehefrau Johanne Marie Henriette geb. Hodorf mittelst gerichtlichen Vertrages vom 29. Januar 1863 die Gütergemeinschaft unter

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 2. April 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. März d. J. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5667. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863; unter

„ 5668. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863; unter

„ 5669. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863; unter

„ 5670. das Gesetz, wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863; unter

„ 5671. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeitz, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits; unter

„ 5672. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern; und unter

„ 5673. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 188.) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooſten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen der in Rede ſtehenden Anleihen wird auf das an dem erſtgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkaſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſtkaſſen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kaſſen, ſowie auf den Büreaus der Landräthe und Magiſtrate zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verlooſungsliſte auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Königlichen Amtshauptmannſchaft zu Greifswald, dem Fürſtlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kaſſe, den Königlichen Kreis-Kaſſen, den Forſtkaſſen zu Born und Sagard und den Magiſtråten der Städte ausgelegt iſt, wo ſie zu jeder Zeit eingeſehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerkſam, daß die Verzinſung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen mit dem 1. October 1863 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn ſie die rechtzeitige Einlöſung der Schuldverſchreibungen unterlaſſen, derjenige Zinſenbetrag, welcher auf ſpäter fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden ſollte, bei demnächſtiger Vorlegung der Schuldverſchreibungen vom Kapital wird gekürzt werden. Stralſund, den 28. März 1863. Königliche Regierung.

(№ 189.) Nachdem gegen die folgenden Zeitſchriften:
die in Frankfurt a./M. erſcheinende „**Süddeutſche Zeitung**",
die in Coburg erſcheinende „**Wochenſchrift des Nationalvereins**",
die in Hamburg erſcheinende „**Reform**",
den in Bern erſcheinenden „**Bund**"
in Bezug auf eine, beziehungsweiſe mehrere Nummern derſelben gemäß §. 50. des Preßgeſetzes vom 12ten Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntniſſe ergangen ſind, wird auf Grund des §. 52. deſſelben Geſetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußiſchen Staate unter Hinweiſung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 30. März 1863. Der Miniſter des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 190.) Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf von Remonten im Regierungs-Bezirk Stralſund pro 1863.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralſund und den angrenzenden Bereichen für dieſes Jahr nachſtehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23. Juli in Garz auf Rügen,	den 1. Auguſt in Demmin,
„ 24. „ „ Bergen,	„ 3. „ „ Treptow a./T.,
„ 27. „ „ Carnin,	„ 5. „ „ Jven,
„ 29. „ „ Grimmen,	„ 6. „ „ Anclam,
„ 30. „ „ Greifswald,	„ 8. „ „ Ferdinandshof.

Die von der Militair-Commiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf geſetzlich rückgängig machen, und Krippenſetzer, welche ſich als ſolche innerhalb der erſten 10 Tage herausſtellen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der ſämmtlichen Unkoſten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde ſind eine neue rindlederne Trenſe mit haltbarem Gebiſſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Miniſterium; Abtheilung für das Remonte-Weſen.
von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 191.) In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26ſten d. M. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf Zwei Silbergroſchen hiedurch feſtgeſetzt.

Stralſund, den 28. März 1863. Königliche Regierung.

(№ 192.) Mit Bezugnahme auf unſere im Stück 13. sub № 173. des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 24ſten d. M., betreffend die Ermittelung der Perſonen, welche den Sanitäts-

Rath Mahlendorf zu Cöslin ermordet und beraubt haben, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden unseres Bezirks, daß von den verfolgt gewesenen vier Verdächtigen zwei, und zwar der Gastwirthssohn Otto Dahlke aus Bublitz und der ehemalige Bäckergeselle Robert Gustav Branco in Neu-Brandenburg ergriffen und zur Haft gebracht worden sind, nachdem festgestellt worden war, daß der angeregt gewesene Verdacht ihrer Theilnahme am Raubmorde beziehungsweise ebensowohl begründet ist, als die diesfällige Anschuldigung gegen die beiden in Neu-Brandenburg entsprungenen andern Verfolgten.

Diese beiden Flüchtlinge sind:

1) der aus der Haft im Zellengefängniß zu Moabit entsprungene № 3. Stück 4485. des Central-Polizei-Blatts pro 1862 verfolgte ehemalige Conditor- und Bäckergehülfe **Heinrich Ferdinand Branco.**

Zur Ergänzung der Personenbeschreibung wird bemerkt, daß Branco einen blonden dünnen Knebelbart trägt, ein hageres Gesicht hat, bei welchem die blaue Färbung der Augen besonders hervortritt.

Er war bekleidet mit einer hellfarbigen Mütze mit Sturmriemen, mit einem braunen modefarbigen Ueberzieher (Sackform), mit einem Chemisett von blau gestreiftem Zeuge und hatte ein Halstuch mit einer Nadel zugesteckt. Er führt Pässe als Wirthschafts-Inspector Herzberg, als Barbiergehülfe König, als Conditor Fritz Ferdinand Brennmehl u. s. w. bei sich. Außerdem ist er im Besitz einer großen Anzahl sog. Brand-Bettelbriefe und der Chemikalien um die Schrift auf Pässen spurlos zu verwischen und demnächst durch andere zu ersetzen. Er giebt sich den Anstrich eines Oekonomen, eines Wirthschafts-Beamten und eines Handlungsdieners oder Barbiergehülfen je nach den Umständen.

Der andere Flüchtling ist:

2) der zweimal aus der Straf-Anstalt zu Moabit entwichene Zuchthaussträfling **Heinrich Moritz Hube.**

Die Bezüchtigung des gleichfalls entsprungenen Zuchthaussträflings Johann Ferdinand Andres ist als auf einer Verwechselung beruhend ermittelt und wird insofern die Bekanntmachung vom 24sten d. M. berichtigt.

Der Hube, früher Arbeiter, aus Torgau gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, Statur: schlank, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: schwarzbraun, dunkelbrauner fast schwarzer Schnurrbart, und besonders kenntlich durch eine Warze im Nacken, auf dem linken Schulterblatte ein Leberfleck, einen andern Leberfleck etwa einen Zoll über den linken Ellenbogen, durch eine Warze auf der Brust rechter Seits, ferner durch Narben mehrerer Schröpfköpfe oben auf der Brust, durch einen Leberfleck an der rechten Lende und durch eine Geschwürnarbe an der rechten Kniescheibe.

Bekleidet ist Hube mit einer Tuch- oder Buckskin-Mütze mit Sturmriemen, mit einem rothbraun melirten Rock, einer schwarzen Weste, und darunter eine grau melirte Hose mit einem breiten dunklen Streifen an der Seite.

Auch Hube führt mehrere Pässe, insbesondere als Malergehülfe Brandt, als Oekonom Brandt, auch soll er im Besitze eines Passes sein, in welchem er als ein Handlungsdiener aus Delitzsch bezeichnet ist.

Mehrentheils reist er als Oekonom und erhebt Unterstützungen seiner angeblichen Collegen. Unter den Bettelbriefen in seinem Besitz befindet sich einer auf den Namen des Färber Franke aus Medow.

Die Siegel bei den gefälschten Paßvisas sind auf Blei von schwarzer Kreide auf Oelgrund.

Die Bekleidung des Branco sowohl, als des Hube ist am 18. Februar d. J. aus der Inspector-Wohnung zu Teschendorf, Kreis Naugard, entwendet, und ist bei Bezeichnung der gestohlenen Gegenstände hervorgehoben, daß der braune Rock (des Branco) mit schwarzem gerippten Sammetkragen, und der dunkle dicke durchnähte Rock (des Hube) ebenfalls mit schwarzem Sammetkragen versehen ist.

Es wird noch angedeutet, daß ein häufiger Wechsel der Kleidungsstücke unter den beiden Flüchtlingen stattfindet und daß dieselben sich untereinander wechselsweise Albert und Theophil nennen.

Branco hat in dem einen Handteller die Spuren einer Glasschnittwunde wahrscheinlich noch.

Stralsund, den 31. März 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 193.) Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Königlichen Landraths-Amts hieselbst vom 16ten d. M. in Stück 12. des Amtsblattes № 155. wird hiemit bekannt gemacht, daß der Jäger Baruschke zu Behrenhof statt des in jener angegebenen dienstlichen Abzeichens, als solches das Wappen des Rittergutsbesitzers von Behr-Behrenhof zwischen zwei Eichenblättern in Silber an der Kopfbedeckung tragen wird.

Greifswald, den 31. März 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 194.) Bei der Insel Oie ist Anfang des Monats Februar cr. ein Boot mit 6 Gängen und weißem Rande angetrieben und geborgen.

Der unbekannte Eigenthümer des Bootes wird hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen seine Ansprüche beim unterzeichneten Landraths-Amte anzumelden und gegen Erstattung der Bergungs- und Insertions-Kosten dasselbe in Empfang zu nehmen, widrigenfalls anderweit darüber den Rechten nach verfügt werden wird.

Greifswald, den 31. März 1863. **Königl. Landraths-Amt.**

(**№ 195.**) Die nachstehend genannten Seefahrer:

1) Herrmann Adolph Christian Grählert, geboren am 2. Mai 1840 zu Bruchten,

2) Jacob Simon Burow, geboren den 27. December 1840 zu Bresewitz des Kreises Franzburg, und

3) Johann Karl David Geetz, geboren am 20. December 1839 zu Lauterbach im Kreise Rügen, welche bei der Seefahrer-Musterung im Januar 1862 für das Matrosen-Corps ausgehoben und mit einer Ordre zur Gestellung am 1. October 1862 bei den betreffenden Bezirksfeldwebeln versehen, und

4) Karl Friedrich Julius Pauls, welcher für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. 1. Pommersches № 2. ausgehoben und mit einer Ordre versehen war, sich behufs Absendung an vorgenanntes Regiment am 10. Februar bei dem Landwehr-Zeughause in Stralsund zu gestellen, diesen Befehlen jedoch bisher nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 15. Mai cr. im Landwehr-Bataillons-Büreau in Stralsund zum Zweck der Einstellung in das Militair einzufinden, widrigenfalls sie für Deserteure erachtet, und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen sie verfahren werden wird. Stralsund, den 25. März 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(**№ 196.**) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Garde, Provinzial-Kavallerie und Artillerie } Reserven I. und II. Aufgebots. — Aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, II. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Mannschaften der Marine, des See-Bataillons, der See-Artillerie und Seedienstpflichtige. } Reserven I. und II. Aufgebots.

Stralsund, III. Abtheilung; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Die Linien-Infanterie-Reserven und von der Landwehr I. Aufgebots alle diejenigen, welche 1856 und 1857 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1851 bis incl. 55 eingetreten sind.

Stralsund, V. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr II. Aufgebots.

Stralsund, VI. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 13. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf und aus dem Kirchspiel Prohn die Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhagen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 14. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Barth, II. Abtheilung; 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth. Reserven I. und II. Aufgebots.

Wieck, 15. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst, 16. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

6. Compagnie.

Rambin, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow und Rambin, mit Ausnahme der Ortschaft Rothenkirchen und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Benz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

Samtens, 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Rothenkirchen und aus dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow Hof.

Gingst, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rappin und vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Trent, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Hiddensee, mit Ausnahme Posthaus; und Neuenkirchen, mit Ausnahme von Tribbevitz und Liddow.

Wiek, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Wiek und vom Kirchspiel Hiddensee Posthaus.

Altenkirchen, 13. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altenkirchen.

Sagard, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Gr. Zicker.

Putbus, 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz und aus dem Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow und Tangnitz und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustiz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 16. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des I. und II. Aufgebots vom Kirchspiel Bergen (Sehlen.)

Bergen, II. Abtheilung; 16. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Patzig und aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kickut, Streu und Trips und die Reserven aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen.)

Garz, 17. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Ortschaften Kl. Stubben, Wulfsberg und Zeiten des Kirchspiels Swantow, aus dem Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgnevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Liezenhagen, Strachtitz, aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Gr. Stubben, Tannenort, Trinwerder und das Kirchspiel Garz außer Zirkow Hof.

Puddemin, 17. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar, von dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Reldervitz, aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupath, Ueselitz, Venzvitz, und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Gr. Schoritz und Silmenitz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu und Alt Jarrendorf.

Abtshagen, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen, Schönwalde und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Kackernehl und Windebraak.

Franzburg, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland und die Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Richtenberg und den Ortschaften Berthke, Jakobsdorf, Kienhagen und Werder.

Grammendorf, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Nehringen.

Tribsees, 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Forkenbeck, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und aus dem Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eckhof.

Behrenshagen, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz und den Ortschaften Saal, Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt und den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf, Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 8. April, 8 Uhr, Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bisdorf, Gülzow, Greutzmannshagen, Rakow und aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow, Sassen und aus dem Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Groß und Klein Zetelvitz.

Loitz, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Rossendorf und Wotenick und den Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen und der Ortschaft Dönnie des Kirchspiels Rakow.

Horst, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Gristow.

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen und die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, die Reserven und Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere,

Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtige, Aerzte, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Oekonomie-Handwerker aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 20. März 1863.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Reg. № 2.

(№ 197.) Die Wiesennutzung

a) auf 11 Mrg. 134 □R. im Jagen 26. des Forstbeganges Wittenhagen,
b) auf 17 Mrg. 137 □R. im Jagen 24. und 25. daselbst,
c) auf 6 Kaveln der sogenannten Elmenhorster Bleeke im Gesammtflächen-Betrage von 94 Mrg. 37 □R.,
d) auf 5 Mrg. 134 □R. im Jagen 13. des Forst-Beganges Bremerhagen,
e) auf 6 Mrg. 103 □R. im Jagen 181. des Barnekower Beganges und
f) auf dem 4 Mrg. 144 □R. enthaltenden Gremersdorfer Torfmoore (fiskalischen Antheils)

soll für die Dauer von resp. 3 und 6 Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den **23. April cr.**, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem unterzeichneten Beamten ansteht.

Die der Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen sollen im Termine veröffentlicht werden.

Die Königlichen Forstschutzbeamten werden auf Erfordern die Pachtstücke an Ort und Stelle vorweisen.

Abtshagen, den 28. März 1863. Der Oberförster Schaefer.

(№ 198.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden Königlichen Chaussee belegene Chaussee-Geld-Hebestelle zu Rathebur, welche eine Hebe-Befugniß für $1\frac{1}{2}$ Meilen hat, soll vom 1. Mai d. J. ab entweder auf sechs hintereinanderfolgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation

am **17. April d. J.**, Vormittags um 10 Uhr,

in unserem Geschäftslocale anderweit verpachtet werden.

Zur Abgabe eines Gebotes werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher ein Caution von 200 Rthl. bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Pacht-Bedingungen in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 31. März 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 199.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden Königlichen Chaussee belegene und nur $\frac{3}{4}$ Meilen von Anclam entfernte Chausseegeld-Hebestelle Hohenstein, welche eine Hebebefugniß für $1\frac{1}{2}$ Meilen hat, soll vom 1. Mai d. Js. ab entweder auf sechs hinter einander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation

am 16. April d. Js., Vormittags um 10 Uhr.

in unserem Geschäfts-Locale anderweitig verpachtet werden.

Zur Abgabe eines Gebotes werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 Rthl. bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 31. März 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 200.) Der Bau eines Rauhfourage-Schuppens auf dem Glacis rechts vor dem Frankenthore soll in der Art ausgeführt werden, daß entweder

a) die Mauer-, Zimmer-, Schmiede- und Dachdecker-Arbeiten incl. Material an resp. Handwerksmeister vergeben werden, oder
b) der ganze Bau **einem** Unternehmer übertragen wird.

Cautionsfähige Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten für den einen, sowie für den andern Bau-Modus versiegelt und mit der Bezeichnung

„Submission betreffs des Baues eines Fourage-Schuppens“

an das unterzeichnete Amt

bis zum **13. April cr.,** Vormittags 10 Uhr,

einzureichen und zu dieser Stunde der Eröffnung der eingegangenen Submissionen beizuwohnen.

Baubedingungen, Kosten-Anschlag und Zeichnung liegen in unserem Amtslokale zur Einsicht bereit.

Stralsund, den 30. März 1863. Königliches Proviant-Amt.

(№ 201.) In Folge höherer Verfügung sollen

am **10. April c.,** Vormittags 9 Uhr,

auf der hiesigen Königlichen Werft 178 Ct. 46 U. alte Kupferhaut gegen sofortige Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Danzig, den 26. März 1863. Materialien-Magazin-Verwaltung der Königl. Werft.

(№ 202.) Grundsteuer-Veranlagung. Kreis Rügen.

In Stelle des verstorbenen Gutspächters Böbcher zu Warksow und des aus dem Kreise Rügen fortziehenden Gutspächters Duby zu Renz, sind von der kreisständischen Versammlung zu Bergen am 18. März cr. die bisherigen Stellvertreter:

Rittergutsbesitzer Hauptmann von Kahlden auf Maltzien, und
Rittergutsbesitzer Scheven auf Schweikvitz

als Mitglieder der Veranlagungs-Commission, und für diese

der Rittergutsbesitzer von Scheven auf Tangnitz, und
der Gutspächter Dalmer zu Groß Schoritz

als Stellvertreter gewählt worden.

Die Einschätzungs-Arbeiten in diesem Frühjahre beginnen Mitte dieses Monats. Es werden einschätzen die Veranlagungs-Deputirten:

1) Rittergutsbesitzer v. d. Lancken auf Lancken, und Rittergutsbesitzer Picht auf Poseritz

die Kirchspiele Hiddensee, Schaprode und Ummanz.

In den Kirchspielen Hiddensee und Ummanz ist der Feldmesser-Gehülfe Lebon, in dem Kirchspiele Schaprode der Regierungs-Feldmesser Ristow der Deputation als geodätischer Techniker zugeordnet.

2) Gutspächter Ockermann aus Spycker, und Rittergutsbesitzer Scheven auf Schweikvitz, denen der selbstständige Feldmesser-Gehülfe Schulz beigegeben ist,

die westliche Hälfte des Kirchspiels Gingst, nämlich die Gemarkungen:

Dubkevitz, Gurtitz, Gingst, Teschvitz, Capelle, Varbelvitz, Mursewiek, Lieschow, Kubitz, Kluckfevitz, Lützvitz, Unrow und Bußvitz.

3) Rittergutsbesitzer Rassow auf Patzig, und Gutspächter v. d. Lancken auf Mulitz, welche der Vermessungs-Revisor Nernst begleiten wird,

die östliche Hälfte des Kirchspiels Gingst.

4) Gutspächter Meyer aus Marlow, und Gutspächter von Mühlenfels aus Posewald, denen der selbstständige Feldmesser-Gehülfe von Arend beigegeben ist,

das Kirchspiel Trent, jedoch excl. der Gemarkungen Breetz und Neuendorf, und das Kirchspiel Landow.

5) Gutsbesitzer Wallenius auf Güstrowerhöfen, und Rittergutsbesitzer Hauptmann v. Kahlden auf Maltzien, denen der Vermessungs-Revisor Ethe zugeordnet ist,

die Gemarkungen Breetz und Neuendorf des Trenter Kirchspiels und die Kirchspiele Neuenkirchen und Rappin.

Das Eintreffen der Deputationen zum Beginn der Einschätzung auf den betreffenden Gemarkungen wird den Ortsvorständen am Tage vorher noch besonders schriftlich angezeigt werden, und ersuche ich diese — um entbehrliche Ab- und Zureisen zu vermeiden — für die Beschaffung eines geeigneten Unterkommens der Mitglieder der Einschätzungs-Deputationen gefälligst mit besorgt zu sein.

Stralsund, den 1. April 1863. Der Veranlagungs-Kommissar. O. Osterlun.

(№ 203.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Dürkop und der Regierungs-Büreau-Hülfs-Arbeiter Robe, beide von hier, sind, ersterer zum Regierungs-Secretair und letzterer zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 14.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 9. April 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 2. April d. J. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5674. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863; und unter

5675. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 204.) Die Bedingungen der Aichungsfähigkeit der Maaßgefäße sind bisher theilweise verschiedene gewesen, je nachdem diese Gefäße zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Eisenstein oder andern Erzen haben dienen sollen. Es hat sich die Beseitigung dieser aus dem Zwecke der Benutzung hergeleiteten Unterschiede als zulässig ergeben, und wird daher im Anschluß an die Instruction für die Berg-Aichungs-Aemter vom 13. Februar d. J. unter Aufhebung aller früheren über Material und Form dieser Meßgefäße ergangenen Vorschriften Folgendes bestimmt.

Stempelfähig sind nur solche Meßgefäße, welche senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form construirt sind.

Dieselben müssen folgende Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne:
24 Zoll Länge,
24 „ Breite,
21⅓ „ Tiefe oder Höhe,

2) die dreiviertel Tonne:
24 Zoll Länge,
22 „ Breite,
17½ „ Tiefe oder Höhe;

3) die halbe Tonne:
24 Zoll Länge,
20 „ Breite,
12⅘ „ Tiefe oder Höhe,

4) die viertel Tonne:
18 Zoll Länge,
16 „ Breite,
10⅔ „ Tiefe oder Höhe,

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne:
25,03 Zoll Höhe oder Tiefe.
25 „ Durchmesser,

2) die dreiviertel Tonne:
22,18 Zoll Höhe oder Tiefe,
23 „ Durchmesser,

3) die halbe Tonne:
19,55 Zoll Höhe oder Tiefe,
20 „ Durchmesser;

4) die viertel Tonne:
15,25 Zoll Höhe oder Tiefe,
16 „ Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung.

Die obengenannten Gemäße können sowohl aus Holz als aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Aichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht aichungsfähig zurück zu weisen.

Berlin, den 5. März 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. September v. J., — Beilage zum 39. Stück des Amtsblatts für 1862 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Aichung und Stempelung der oben aufgeführten Gemäße von den Aichungs-Aemtern die in dem Allgemeinen Gebühren-Tarif vom 17. September v. J. unter C. 37—40 ausgeworfenen Sätze zu erheben sind.

Stralsund, den 31. März 1863. Königliche Regierung.

(№ 205.) Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den Britischen Colonien in Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien rc. St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadelupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England vermittelst Britischer Dampfschiffe von 9¼ Sgr. im einfachen Satze auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Colonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht.

Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto Rico via England und vermittelst Britischer Dampfschiffe auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt. Berlin, den 30. März 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 206.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die trigonometrische Abtheilung des Generalstabes der Armee unter der Leitung des Abtheilungs-Chefs im großen Generalstabe, General-Major von Hesse, von Anfang Mai bis Ende October d. J. innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks Feldarbeiten ausführen wird. Die mit diesen Arbeiten beauftragten Offiziere werden mit von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ausgefertigten offenen Ordres über ihren Auftrag und die ihnen zu gewährenden Leistungen versehen sein und weisen wir die sämmtlichen Ortsvorstände unseres Bezirks hierdurch an, den betreffenden Requisitionen dieser Offiziere Folge zu geben.

Stralsund, den 7. April 1863. Königliche Regierung.

(№ 207.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Simpson zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 1. April 1863. Der Appellationsgerichts-Präsident. v. Seeckt.

(№ 208.) In den Monaten Januar und Februar d. J. sind die nachbezeichneten Gegenstände im Bereiche der Postverwaltung aufgefunden, und als herrenlos an die Ober-Post-Direction eingesandt worden:

1) 1 Riemen, gef. 8. Januar 1863, im I. Passower Personen-Postwagen.
2) 1 Gummischuh, gef. 24. Januar 1863, vor dem Posthause.
3) 1 weißes Taschentuch, gef. 24. Januar 1863, im I. Rostocker Personen-Postwagen.
4) 1 schwarze Tuchmütze, gef. 24. Januar 1863, in der Packkammer.
5) 1 Gummischuh, gef. 1. Februar 1863, im Schnellpostwagen.
6) 1 Haarbürste, gef. 1. Februar 1863, auf dem Vorflur zur Briefannahme.
7) 1 schwarzer Glacé-Handschuh, gef. 2. Februar 1863, auf dem Vorflur zur Briefannahme.
8) 1 brauner Tuchhandschuh, gef. 2 Februar 1863, auf dem Vorflur zur Briefannahme.
9) 1 wollenes Tuch, gef. 5. Februar 1863, im I. Passower Personen-Postwagen.
10) 1 Rohrstock, gef. 6 Februar 1863, im I. Passower Personen-Postwagen.
11) 1 blecherne Hörröhre, gef. 12. Februar 1863, im I. Demminer Personen-Postwagen.
12) 1 weißes Taschentuch, gef. 13. Februar 1863, in der Passagierstube.
13) 1 Bund Schlüssel, gef. 16. Februar 1863, auf dem Vorflur zur Personen-Annahme.
14) 1 wollene Reisedecke, gef. 18. Februar 1863, auf der Rampe vor dem Posthause.
15) 1 Vorlegeschloß, gef. 18. Februar 1863, im II. Rostocker Personen-Postwagen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände, den bestehenden Bestimmungen gemäß, zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich werden zum Verkaufe gebracht werden. Stralsund, den 2. April 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 209.) Durch Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 24. December v. J. ist für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, die zollfreie Wiedereinbringung davon abhängig gemacht worden, daß die Identität der Gegenstände von dem Hauptamte des Versendungsortes durch spezielle Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Riegeln festgehalten worden ist. Um die Betheiligung an der Ausstellung in Hamburg mehr zu erleichtern, soll von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden.

Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Declaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speziell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letzteren bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes Statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem controlirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

Rücksichtlich der ausgangszollpflichtigen Gegenstände und der landwirthschaftlichen Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und in keiner Weise die Festhaltung der Identität zulassen, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

Höherer Bestimmung zufolge bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. April 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 210.) Mit Bezug auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850, pag. 385), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserven und Landwehrmannschaften, wurden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei einer Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche, und zwar aus dem Bezirke des Stralsunder Landwehr-Bataillons bis zum 10. Mai cr. und aus dem Anclamer Landwehr-Bataillons-Bezirke bis zum 25. Mai cr., von den betreffenden Ortsbehörden begutachtet, an den Unterzeichneten einzureichen. Um auf die eingegangenen Anträge Entscheidung zu treffen wird die Kreis-Ersatz-Commission für den I. Bezirk am 19. Mai cr. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst und für den II. Bezirk am 8ten Juni cr. Vormittags 11 Uhr im Gasthofe zu Mökow versammelt sein.

Es bleibt den Reclamanten freigestellt, in diesen Terminen persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern resp. Geschwister mitzubringen.

Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern.

Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Greifswald, den 1. April 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 211.) Unter den Schafen des Hofbesitzers Friedrich Jarling zu Pritzwald sind die Pocken ausgebrochen. Greifswald, den 2. April 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 212.) Die Kreis-Ersatz-Aushebung für den Grimmer Kreis wird in diesem Jahre am hiesigen Orte auf dem Rathhause stattfinden und Morgens 8 Uhr beginnen:

am 20. April für die Kirchspiele Grimmen, Reinberg und Gristow;
am 21. April für die Kirchspiele Abtshagen, Elmenhorst, Reinkenhagen und Brandshagen;
am 22. April für die Kirchspiele Rolofshagen, Vorland, Tribsees, Rehringen und Deyelsdorf;
am 23. April für die Kirchspiele Gülzow, Loitz, Wotenick, Nossendorf und die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnewitz und Stuterhof;
am 24. April für die Kirchspiele Stoltenhagen, Horst, Rakow, Baggendorf, Glewitz und Görmin;
am 25. April für die Kirchspiele Greutzmannshagen, Bisdorf, Sassen und Trantow.

Zur Gestellung an den genannten Tagen werden alle Militairpflichtigen aufgefordert, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft verfügt werden soll, und dessen vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf die Loosnummer geschehen wird.

Die Loosung der im Jahre 1843 geborenen Militairpflichtigen findet **am 27. April**, Morgens 8 Uhr, hier auf dem Rathhause statt und wird für Diejenigen, welche nicht persönlich zur Stelle sind, ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos ziehen.

Grimmen, den 7. April 1863. Der Landrath **von Hagenow.**

(№ 213.) Die nachstehend genannten Seefahrer:

1) **Herrmann Adolph Christian Grählert**, geboren am 2. Mai 1840 zu Prachten,
2) **Jacob Simon Burow**, geboren den 27. December 1840 zu Bresewitz des Kreises Franzburg, und
3) **Johann Karl David Geetz**, geboren am 20. December 1839 zu Lauterbach im Kreise Rügen,

welche bei der Seefahrer-Musterung im Januar 1862 für das Matrosen-Corps ausgehoben und mit einer Ordre zur Gestellung am 1. October 1862 bei den betreffenden Bezirksfeldwebeln versehen, und

4) **Karl Friedrich Julius Pauls**, welcher für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. 1. Pommersches № 2. ausgehoben und mit einer Ordre versehen war, sich behufs Absendung an vorgenanntes Regiment am 10. Februar bei dem Landwehr-Zeughause in Stralsund zu gestellen, diesen Befehlen jedoch bisher nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 15. Mai cr. im Landwehr-Bataillons-Büreau in Stralsund zum Zweck der Einstellung in das Militair einzufinden, widrigenfalls sie für Deserteure erachtet, und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen sie verfahren werden wird. Stralsund, den 25. März 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 214.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

(aus der Stadt Stralsund.)

Stralsund, I. Abtheilung; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Garde, Provinzial-Kavallerie und Artillerie } Reserven I. und II. Aufgebots.

Stralsund, II. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Mannschaften der Marine, des See-Bataillons, der See-Artillerie und Seedienstpflichtige. } Reserven I. und II. Aufgebots.

Stralsund, III. Abtheilung; 10. April, 8 Uhr Morgens.

Die Linien-Infanterie-Reserven und von der Landwehr I. Aufgebots alle diejenigen, welche 1856 und 1857 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1851 bis incl. 55 eingetreten sind.

Stralsund, V. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr II. Aufgebots.

Stralsund, VI. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnebitz.

Mohrdorf, 13. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf und aus dem Kirchspiel Prohn die Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 14. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Barth, II. Abtheilung; 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth. Reserven I. und II. Aufgebots.

Wieck, 15. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst, 16. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

6. Compagnie.

Rambin, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow und Rambin, mit Ausnahme der Ortschaft Rothenkirchen und aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Benz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

Samtens, 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Rothenkirchen und aus dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow Hof.

Gingst, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Rappin und vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Trent, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Trent, Hiddensee, mit Ausnahme Posthaus; und Neuenkirchen, mit Ausnahme von Tribbevitz und Liddow.

Wiek, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Wiek und vom Kirchspiel Hiddensee-Posthaus.

Altenkirchen, 13. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Altenkirchen.

Sagard, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Middelhagen und Gr. Zicker.

Putbus, 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz und aus dem Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow und Tangnitz und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 16. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des I. und II. Aufgebots vom Kirchspiel Bergen (Sehlen.)

Bergen, II. Abtheilung; 16. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Patzig und aus dem Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Buhlitz, Carow, Kickut, Streu und Trips und die Reserven aus dem Kirchspiel Bergen (Erhlen.)

Garz, 17. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Ortschaften Kl. Stubben, Wulfsberg und Zeiten des Kirchspiels Swantow, aus dem Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgnevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen, Strachtitz, aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Gr. Stubben, Tannenort, Trinwerder und das Kirchspiel Garz außer Zirkow Hof.

Puddemin, 17. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar, von dem Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Reiberwitz, aus dem Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupath, Ueselitz, Benzvitz, und vom Kirchspiel Garz die Ortschaften Gr. Schoritz und Silmenitz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Brandshagen und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu und Alt Zarrendorf.

Abtshagen, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, aus dem Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen, Schönwalde und aus dem Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Backernehl und Windebraak.

Franzburg, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland und die Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Richtenberg und den Ortschaften Berthke, Jakobsdorf, Kienhagen und Werder.

Grammendorf, 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Nehringen.

Tribsees, 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Tribsees.

Forkenbeck, 14. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 14. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und aus dem Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eckhof.

Behrenshagen, 15. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz und den Ortschaften Saal, Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 15. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt und den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf, Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 8. April, 8 Uhr, Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Bisdorf, Gülzow, Creutzmannshagen, Rakow und aus dem Kirchspiel Sassen die Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow, Sassen und aus dem Kirchspiel Bisdorf die Ortschaften Groß und Klein Zetelvitz.

Loitz, 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Loitz.

Wotenick, 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Rossendorf und Wotenick und den Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Grimmen und der Ortschaft Dönnie des Kirchspiels Rakow

Horst, 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Horst und aus dem Kirchspiel Reinkenhagen die Ortschaften Hildebrandshagen Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Gristow.

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen und die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, die Reserven und Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtige, Aerzte, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter und Oekonomie-Handwerker aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 20. März 1863.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Reg. № 2.

(№ 215.) Die nachstehend genannten Seefahrer:
1) Johann Carl Christian Thürk, am 16. December 1840 zu Greifswald, Kreis Greifswald, geboren,
2) Johann Joachim Heinrich Jung, geboren am 2. April 1841 zu Neuendorf Haide, Kreis Franzburg,
welche bei der Seefahrer-Musterung im Januar 1862 für die Matrosen-Division ausgehoben und von welchen der ꝛc. Thürk mit einer Ordre zur Gestellung am 1. October 1862 bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel versehen, der ꝛc. Jung aber zum 23. März d. J. zur Gestellung beim Landwehr-Zeughause hieselbst beordert war, sind diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen und werden hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 15ten Juli d. J. im Landwehr-Bataillons-Bureau in Stralsund zum Zweck der Einstellung in das Militair einzufinden, widrigenfalls sie für Deserteure angesehen, und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen sie verfahren werden wird. Stralsund, den 1. April 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 216.) Der bestehenden Vorschrift gemäß wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtliche Deposition von Geldern in der Regel nicht anders erfolgen kann, als wenn dieselbe zeitig vor dem am Dienstag einer jeden Woche abzuhaltenden Depositaltage angemeldet worden ist, damit vorher ein Mandat wegen Annahme der Gelder an die Depositarien erlassen werden kann.

Alle Diejenigen, namentlich auch Vormünder, welche ohne vorgängige Anmeldung die zu deponirenden Gelder zu Gericht bringen, haben die vorläufige Zurückweisung zu gewärtigen.

Stralsund, den 2. April 1863. Königl. Kreisgericht.

(№ 217.) In Folge höherer Verfügung sollen

am 10. April c., Vormittags 9 Uhr,

auf der hiesigen Königlichen Werft 178 Ctr. 46 U. alte Kupferhaut gegen sofortige Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Danzig, den 26. März 1863. Materialien-Magazin-Verwaltung der Königl. Werft.

(№ 218.) Der Bau eines Rauhfourage-Schuppens auf dem Glacis rechts vor dem Frankenthore soll in der Art ausgeführt werden, daß entweder
a) die Mauer-, Zimmer-, Schmiede- und Dachdecker-Arbeiten incl. Material an resp. Handwerksmeister vergeben werden, oder
b) der ganze Bau einem Unternehmer übertragen wird.

Cautionsfähige Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten für den einen, sowie für den andern Bau-Modus versiegelt und mit der Bezeichnung

„Submission betreffs des Baues eines Fourage-Schuppens"

an das unterzeichnete Amt

bis zum 13. April cr., Vormittags 10 Uhr,

einzureichen und zu dieser Stunde der Eröffnung der eingegangenen Submissionen beizuwohnen.

Baubedingungen, Kosten-Anschlag und Zeichnung liegen in unserem Amtslokale zur Einsicht bereit.

Stralsund, den 30. März 1863. Königliches Proviant-Amt.

(№ 219.) Die Voreinschätzungen zur Gebäudesteuer-Veranlagung für Kreis Franzburg ausschließlich Stralsund werden im Laufe dieses Monats durch je 2 der Herren Kommissarien beginnen.

Indem ich dies den Magisträten und Ortsvorständen hiermit anzeige, ersuche ich dieselben, die Herren Kommissarien, welche den Beginn der Voreinschätzungen vorher anzeigen werden, bei dem Veranlagungsgeschäft zu unterstützen, auch denselben nach §. 13. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 die betreffenden Zeichnungen und Schriftstücke auf Verlangen vorzulegen.

Stralsund, den 4. April 1863. Der Ausführungs-Commissar. Trübe.

(№ 220.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Conrad Bennecke hat sich in Greifswald niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Paul Krabler hat sich in Greifswald niedergelassen.

Der interimistische Lehrer Carl Michael Theodor Knaak ist definitiv als Küster adjunctus und Lehrer zu Stolzenhagen, Synode Grimmen, angestellt worden.

Der bisherige Seminardirector Josephson in Coeslin ist zum Pastor in Barth ernannt, auch ist ihm die provisorische Verwaltung der Superintendentur der Synode Barth übertragen worden.

Die Pfarrstelle in Dobberphul, Synode Cammin, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Zur Stelle gehören zwei Kirchen und drei Schulen. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. April 1864.

Der Steuer-Aufseher Blavier zu Stettin ist in Stelle des verstorbenen Borck zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin befördert worden.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern sind folgende Veränderungen vorgekommen:

1) der Feldmesser Mirow zu Stettin ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden;
2) der Vermessungs-Revisor Rohde ist von Wollin nach Stettin versetzt;
3) die Gutsbesitzer Schmidt zu Wuckel und Schulze zu Bärwalde E. für den Neustettiner Kreis,
4) die Gutsbesitzer Hering zu Gabgen, Kautz zu Reinwasser, Becker zu Gumenz und v. Puttkamer zu Zettin für den Rummelsburger Kreis, sind zu Kreis-Verordneten vereidet und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 221.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 222.) Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach ist unter dem 27sten März 1863 ein Patent

auf eine Stickmaschine, so weit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 15.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 16. April 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 10. April d. J. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5676. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863; unter

5677. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. westfälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement; und unter

5678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät beschlossenen Nachtrags zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843.

(№ 223.) Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863. **Wilhelm.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 224.) **Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.**

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

(№ 225.) Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Zwischen Stettin und Stockholm, so wie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag, den 7ten d. M. begonnen, und werden von Stettin aus am Dienstag, den 14ten d. M. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerszeit aber jeden fünften Tag stattfinden.

Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa“ (Königin Louise) und „Skåne“ (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin: um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges.		Von Stockholm: um 8 Uhr Morgens.	
„Skåne“.	„Drottning Lovisa“.	„Skåne“.	„Drottning Lovisa“.
April 14. 28.	April 21.	April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 12. 23.	Mai 5. 19. 28.	Mai 5. 19. 28.	Mai 12. 23.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.	Juni 8. 18. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.	Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.	August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.	September 8. 22.	September 3. 15. 29.
October 13. 27.	October 6. 20.	October 6. 20.	October 13. 27.
November 10. 24.	November 3. 17.	November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia“ von Ystadt am Sonnabend, den 11. April und von Stralsund am Sonntag, den 12. April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres

von Stralsund jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und
„ Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend Morgens

abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

	I. Platz. Thlr. Pr. Court.	II. Platz. Thlr. Pr. Court.	Deckplatz. Thlr. Pr. Court.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18	12	6
„ „ „ Calmar „ „	10	7	3½
„ „ „ Swinemünde „ „	1½	1	
„ Swinemünde nach Stockholm oder zurück	16½	11	5½
„ „ „ Calmar „ „	8½	6	3
„ Stockholm „ „ „	8	5	2½
„ Stralsund „ Ystadt „ „	4½	3	1½

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des

zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei.

Gütersendungen aller Art, so wie Wagen und Pferde ꝛc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, ingleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königlichen Post-Dampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst.

Berlin, den 9. April 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 226.) Nach dem, durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Februar c. bestätigten Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 15. December pr. ist für die communalständische Chaussee-Unterhaltungs-Kasse im Stralsunder Regierungs-Bezirk, ein alljährlich nach vorheriger Feststellung nothwendig werdender Bedarf durch eine auf das Land auszuschreibende Auflage aufzubringen. Dieser Bedarf ist für das Jahr 1863 auf die Summe von . . . . 8000 Rthlr. — Sgr. — Pf. festgestellt worden.

Hierzu treten:
die Erhebungskosten, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . . 116 „ 11 „ 8 „

Es müssen daher überhaupt . . . . 8116 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.
aufgebracht werden.

Zur Deckung dieses Bedarfs wird, — unter Festhaltung des nach dem Communal-Landtags-Beschlusse vom 1. December 1851 für die Auffüllung der alten Chausseebau-Kasse bestimmten Repartitions-Maaßstabes, —

I. eine Anlage von
16 Sgr. 8 Pf.
buchstäblich sechszehn Silbergroschen acht Pfennigen von jedem Kriegssteuertheile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 1 Sgr. buchstäblich einem Silbergroschen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur dritten Hauptklasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie

III. die vorschriftsmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peenedammes nach der Seelenzahl angeordnet,

und zwar dergestalt,
daß die aufzubringenden Beiträge längstens bis ult. Mai d. J. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werden.

Die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen sind befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Beiträgen nicht heranzuziehen.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen.

Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen.

Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peenedamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung in Stralsund ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communalfonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 14. April 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 227.) **Polizei-Verordnung.**

Unter Hinweis auf die von uns erlassene Polizei-Verordnung vom 24. April 1858 (Amtsblatt pro 1858 Stück 17, № 180.) verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (№ 3256. der Gesetz-Sammlung) was folgt:

1) So lange der Königliche Dampfbagger Barth auf der verflachten Rinne durch den am Ausflusse der Peene belegenen sogenannten Knakrücken arbeitet, ist allen Jachten, Kähnen und Fahrzeugen, welche diese Rinne passiren wollen, das Vorübergehen an den Bagger für die Zeit von 5 Uhr Morgens bis

Mittags 12 Uhr und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends untersagt und in der übrigen Zeit ist das Vorbeifahren nur an derjenigen Seite des Baggers, an welcher eine rothe Flagge ausgesteckt sein wird, in der von dem Baggermeister bestimmten Reihenfolge unter pünktlicher Befolgung seiner Anordnungen gestattet.

2) Eine Uebertretung der vorstehenden Bestimmung wird mit einer Geldbuße, vorbehaltlich des vollständigen Ersatzes des durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Unachtsamkeit im Vorbeifahren angerichteten Schadens, bis zu zehn Thalern geahndet werden.

Stralsund, den 10. April 1863. Königliche Regierung.

(№ 228.) Wir bringen hierdurch die Nachweisung von der in den Jahren 1861 und 1862 aus dem hiesigen Landestheile seewärts stattgefundenen Getraide-Ausfuhr zur öffentlichen Kenntniß:

Es sind seewärts ausgeführt:

Getreide.		Im Jahre 1861.	Im Jahre 1862.	mithin 1862 mehr	mithin 1862 weniger
1) Waizen,	Scheffel	1,006,255	854,376	—	151,879
2) Roggen,	do.	178,844	62,819	—	116,025
3) Gerste,	do.	336,342	142,338	—	194,004
4) Hafer,	do.	100,014	15,667	—	84,347
5) Erbsen,	do.	19,253	6,675	—	12,678
6) Rappsaat,	Centner	38,633	21,852	—	16,781

Stralsund, den 7. April 1863. Königliche Regierung.

(№ 229.) Nachweisung

der im I. Quartal 1863 aus dem Regierungsbezirke Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Aus dem Polizeibezirke der Stadt Stralsund

Uhrmachergehülfe Maximilian Aub aus Fürth, 20 Jahre alt, wegen mehrerer Diebstähle.

Stralsund, den 14. April 1863. Königliche Regierung.

(№ 230.) Nachricht für Seefahrer.

Von den im Greifswalder Fahrwasser vor der dänischen Wieck auf dem sogenannten Salzbodengrund ausliegenden beiden Sectonnen, welche bisher beide schwarz gestrichen waren, ist jetzt zur besseren Unterscheidung die äußere, seewärts gelegene Tonne schwarz und weiß gestrichen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 14. April 1863. Königliche Regierung.

(№ 231.) Im ersten Quartal 1863 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald, gegen:

1) den Tagelöhner Johann Höffert aus Breetzen bei Anclam, am 28. Januar 1863, wegen versuchten schweren und einfachen Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,
2) die unverehelichte Christine Marie Bartels aus Trantow, am 18. Februar 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer.

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund, gegen:

1) das Dienstmädchen Maria Christiane Henriette Weinreich aus Wolfshagen, am 12. Januar 1863, wegen schweren Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,
2) den Schneidergesellen August Ludwig Wilhelm Steinfeldt aus Berlin, am 13. Januar 1863, wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf 10 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht,
3) den Tapezier Christian Albert Papenfuß aus Stralsund, am 14. Januar 1863, wegen im wiederholten Rückfalle verübten und zwar schweren Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,
4) den Knecht Johann Christoph August Haacker aus Bergen, am 14. Januar 1863, wegen Nothzucht auf 2 Jahre Zuchthaus,
5) den Tischlergesellen Adolph Anton Gustav Hoffmann aus Stralsund, am 19. Januar 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,
6) den Arbeiter Conrad Theodor Lindenau aus Stralsund, am 19. Januar 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,

7) den Schneider Martin Christian Jacob Richard aus Brandshagen, am 9. Februar 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,
8) den Schuhmachergesellen Johann Friedrich Theodor Köhler aus Stralsund, am 9. Februar 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 3 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,
9) die unverehelichte Christiane Marie Bartels aus Trantow, am 2. März 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zusätzlich zu der am 18. Februar 1863 vom Königlichen Kreisgericht zu Greifswald erkannten 2jährigen Zuchthausstrafe noch auf 6 Monate Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,
10) den Arbeiter Martin Ludwig Theodor Wichmann aus Stralsund, am 2. März 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 3 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,
11) den Knecht Carl Johann Fritz Müller aus Hirschberg in Mecklenburg, am 9. März 1863, wegen schweren Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.

III. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bergen, gegen:

1) den Knecht Johann Carl Friedrich Molly aus Sehlen, am 21. Januar 1863, wegen Diebstahls im mehrfach wiederholten Rückfalle, thätlichen Widerstandes gegen einen Beamten während der Ausübung seines Berufs und Führung eines falschen Namens auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer,
2) den Arbeiter Johann David Grühn aus Garz, am 25. März 1863, wegen mehrfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Widerstandes gegen einen Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung und Landstreichens auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer.

Greifswald, den 7. April 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 232.) Von jetzt ab wird die Putbus-Sagarder Personenpost aus Sagard täglich um 2 Uhr früh abgelassen werden.

Stralsund, den 14. April 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 233.) Die Prüfung der Präparanden, welche im October dieses Jahres in das Schullehrerseminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Stralsund, am 11ten und 12. August cr. im Local des genannten Seminars abgehalten werden.

Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird. Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen:

1) des Pastors der Parochie und der Ortspolizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Lebensjahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und
3) ihrem Taufscheine, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben,

melden sie sich am Tage vor der Prüfung, also am 10. August cr., bei dem Herrn Seminar-Director Menges zu Franzburg, welchem sie auch wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung, nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet haben, einzureichen haben. Stettin, den 26. März 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(№ 234.) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementarschullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrerseminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 13te, 14te und 15. August dieses Jahres von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Stralsund angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Tages zuvor den 12. August cr., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Menges in Franzburg einzufinden, wo sie die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-

Unterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stellung von Hauslehrern einzunehmen beabsichtigen, sind zu einer Prüfung nicht verpflichtet, werden daher zu der hier in Rede stehenden auch nicht zugelassen.

Um von der Königlichen Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund erhalten.

Zu diesem Zwecke haben sie derselben bis zum 1. August d. J. vorzulegen:

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurück erbitten, und in beglaubigter Abschrift, endlich
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht; sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr verwendet.

Nach Vorlegung dieser Schriftstücke wird die Entscheidung der Königlichen Regierung zu Stralsund erfolgen. Stettin, den 26. März 1863.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 235.) Unter den Schafen des Hofbesitzers Friedrich Jarling zu Pritzwald sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und ist die Heerde geimpft worden.

Greifswald, den 11. April 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 236.) Die nachstehend genannten Seefahrer:

1) Johann Carl Christian Thürk, am 16. December 1840 zu Greifswald, Kreis Greifswald, geboren,
2) Johann Joachim Heinrich Jung, geboren am 2. April 1841 zu Neuendorf Haide, Kreis Franzburg,

welche bei der Seefahrer-Musterung im Januar 1862 für die Matrosen-Division ausgehoben und von welchen der rc. Thürk mit einer Ordre zur Gestellung am 1. October 1862 bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel versehen, der rc. Jung aber zum 23. März d. J. zur Gestellung beim Landwehr-Zeughause hieselbst beordert war, sind diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen und werden hiermit aufgefordert, sich baldigsten und spätestens am 15ten Juli d. J. im Landwehr-Bataillons-Bureau in Stralsund zum Zweck der Einstellung in das Militair einzufinden, widrigenfalls sie für Deserteure angesehen, und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen sie verfahren werden wird. Stralsund, den 1. April 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 237.) Zufolge höherer Anordnung soll die für Marine-Zwecke nicht mehr geeignete Dampf-Corvette „Danzig“ mit gesammtem Inventar, Takelage und Maschine, jedoch excl. Artillerie-Ausrüstung

am 30sten Mai cr., Vormittags 10 Uhr,

auf der Königlichen Werft zu Danzig öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Inventarien-Verzeichniß und eine genaue Beschreibung des Fahrzeuges und der Maschine sind in der Registratur der unterzeichneten Behörde, sowie in der Expedition dieses Blattes zur Einsicht ausgelegt worden, und werden Abdrücke derselben auf Verlangen Kauflustigen unentgeltlich ertheilt.

Kaufs-Offerten können sowohl mündlich als schriftlich abgegeben werden, finden aber nur Berücksichtigung unter Erlegung einer Kaution von 2000 Rthl in baarem Gelde oder in geldwerthen Papieren nach dem Tages-Course.

Das Schiff ist ein Raddampfer, im Jahre 1849 bis 1851 in Danzig erbaut, über Deck 219 Fuß 6 Zoll lang, die größte Breite auf der Außenkante der Planken 33 Fuß 4 Zoll, im Raum 21 Fuß 3 Zoll tief, der Tonnengehalt 1402 Tons, festes Zwischendeck, Verband durch eiserne Diagonalschienen, eiserne Kniee und Bänder, kupferfest mit Kupferhaut versehen und als Bark getakelt.

Die Maschine (400 Pferdekraft nominell) ist 1851 von Robinson Russel in Mill-Wall erbaut.

Danzig, den 10. April 1863. Königliche Werft.

(№ 238.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hierselbst am 15. Mai cr., Vormittags 9 Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 14. April 1863. Königl. Kreisgericht.

(№ 239.) Wegen nothwendiger Reparatur der Peenebrücke bei Loitz wird die Landpassage über dieselbe, und der Durchgang für Flußfahrzeuge in der Zeit vom 1sten bis incl. 4. Juni d. J. gesperrt sein.

Grimmen, den 13. April 1863. Kirchhoff, Königlicher Kreis-Baumeister.

(№ 240.) Folgende Auseinandersetzungs-Sachen: betreffend die Ablösung

1) der vom Rittergute Bußvitz an die Kirchen in Bergen und Gingst zu entrichtenden Geldabgaben,
2) der vom Rittergute Unrow c. p. an die Kirchen in Bergen und Gingst, sowie an die Pfarre in Landow zu entrichtenden Geldabgaben,
3) resp. Umwandlung der von den Rittergütern Poppelvitz und Savenitz an die Kirche, Pfarre und Küsterei in Zudar zu entrichtenden Reallasten,
4) der auf dem s. g. Delso'schen Krugwesen — jetzt auch Gasthof zum schwarzen Adler genannt — zu Putbus haftenden Reallasten,
5) des Grundgeldes, welches vom Hause № 119. der Frankenvorstadt bei Stralsund an die G. G. Stadt Stralsund zu entrichten ist,
6) der auf dem Grundstücke № 99. der Frankenvorstadt bei Stralsund für die St. Nicolai-Kirche in Stralsund haftenden Geldabgabe,
7) der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen der Besitzer der jetzt den Müllerschen Erben gehörigen Häuslerstelle zu Kinnbackenhagen und des Fideicommißgutes Hohendorf,
8) der der Pfarre und Küsterei in Damgarten auf der städtischen Feldmark zustehenden Weide- und Maßberechtigung,
9) der Weideberechtigung der Jacobsschen Häuslerstelle zu Stoltenhagen auf Pfarrgrundstücken daselbst;

— ad 1. bis 4. im Kreise Rügen, ad 5. bis 8. im Kreise Franzburg, ad 9. im Kreise Grimmen — sowie die Theilung der gemeinschaftlichen Weidefläche zu Neuendorfer Heide im Kreise Franzburg, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, und alle unbekannten Eigenthümer und zur Mitbenutzung berechtigte Theilnehmer, sowie alle Lehns-, Fidei-Commiß- und sonstige Realberechtigte, welche bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben und ihre Zuziehung verlangen zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen schriftlich, oder spätestens in dem vor unterzeichnetem Commissarius Königl. General-Commission für Pommern auf

den **8. Juni 1863**, Montag, Vormittags 11 Uhr,

in dessen Geschäftslokale hierselbst, Külp- und Fährstraßenecke Littr. A. № 1. anberaumten Termine zu melden und ihre Ansprüche auf Zuziehung zu dem betreffenden Verfahren zu begründen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Stralsund, den 5. April 1863. Der Königl. Oeconomie- und Special-Commissar D. Ostertun.

(№ 241.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Dem Lehrer, Organisten und Küster Pulsack in Abtshagen ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe der Kantor-Titel verliehen worden.

Der Hofpächter Ahlwardt zu Spiegelsdorf ist an die Stelle des Hofbesitzers C. Jahnke zu Lodmannshagen zum Armenpfleger für das Kirchspiel Boltenhagen gewählt und bestätigt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts, Ludwig Lamprecht, ist als etatsmäßiger wissenschaftlicher Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Cöslin definitiv angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 16.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 16. Stralsund, den 16. April 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund,
am 19. December 1862.

Nachstehend genannte Personen sollen verschollen sein:

1) der Matrose Johann Georg Wilhelm Laß, ein Sohn des hiesigen Fischers Christian David Laß und dessen Ehefrau Anna Christiane geb. Schultz, geboren am 2. Februar 1816, über welchen im September 1851 aus New-Orleans die letzte Nachricht eingegangen ist, wonach er dort verstorben sein soll;
2) Johann Carl Heinrich Mebus, geb. hieselbst am 17. Januar 1804,
3) Johann Daniel Gustav Mebus, geb. hieselbst am 7. Juli 1808,

ad 2. und 3. Söhne des Corporals Arvid Ehrenfried Mebus und dessen Ehefrau Maria Dorothea geb. Ehrhardt, von welchen der erstere Soldat zu Stettin, der andere Pantoffelmachergeselle gewesen sein soll, und von deren Verbleiben seit 30 Jahren nichts bekannt ist;
4) der Zimmermeister Carl Philipp Heinrich Wilde, ein Sohn des hiesigen Zimmermanns Johann Gottlieb Wilde und dessen Ehefrau Caroline Maria Friederike geb. Bürgersheim, geboren am 25. März 1820, welcher im August 1851 nach Amerika ausgewandert ist und seitdem nichts von sich hat hören lassen.

Diese Personen, sammt ihren Erben, soweit solche nicht bereits bekannt sind, werden hiedurch geladen, bis zum Termine

am 21sten October 1863, Vormittags 11 Uhr,

beim Gerichte hieselbst persönlich oder schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Verschollenen für todt erklärt, und ihr Vermögen Denjenigen, welche Erbrechte nachweisen, ausgehändigt werden soll.

Proclama.

Auf den Antrag des Dr. med. Engelbrecht hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das, von dem Holzhändler Friedrich Wilhelm Wagener hier an die Frau Caroline Holtz, geb. Rassow zu Barnkevitz am 9. August 1862 verkaufte, und von dieser an den Dr. med. Engelbrecht hier durch Cession vom 12. August 1862 abgetretene, hieselbst vor dem Frankenthore sub № 51. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stallgebäude, einem Schuppen, dem Hofplatz und einem auf der anderen Seite des Weges belegenen, früher zu dem Grundstück № 63. gehörigen halben Garten mit allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten April und 9ten Mai cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 9. Februar 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Victualienhändlers Carl Weltzenstein hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann A. F. Sponholz zu Berlin unter dem 31. Januar 1863 verkaufte, hieselbst auf dem Catharinenberge sub Litt. C. № 298. und 299. belegene Haus mit allen Zubehörungen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten April, 9ten Mai cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Februar 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 23. April 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. April d. J. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5679. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

„ 5680. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nah Unna. Vom 24. März 1863; unter

„ 5681. das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863; unter

„ 5682. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg; und unter

„ 5683. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 242.) **Bekanntmachung,**

betr. die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Dronßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Dronßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 243.) Zwischen Peenemünde und der Insel Ruden sind ein kleines Anker und eine 18 Klafter lange Kette gefunden worden. Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert sich binnen Vier Wochen präclusivischer Frist hier zu melden, widrigenfalls anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Greifswald, den 21. April 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 244.) Die hiesige Kreiskassendiener- und Executorstelle, mit welcher einschließlich der aufkommenden Executionsgebühren ein Einkommen von etwa 200 Thlr. jährlich verbunden ist, soll besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte und geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 20. Mai d. Js. bei dem Unterzeichneten schriftlich anmelden und wird bemerkt, daß von dem anzustellenden Beamten eine Amtskaution von 100 Thlr. in inländischen Staatspapieren bestellt werden muß.

Grimmen, den 21. April 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 245.) Die nachstehend genannten Seefahrer:

1) Johann Carl Christian Thürk, am 16. December 1840 zu Greifswald, Kreis Greifswald, geboren,
2) Johann Joachim Heinrich Jung, geboren am 2. April 1841 zu Neuendorf-Haide, Kreis Franzburg,

welche bei der Seefahrer-Musterung im Januar 1862 für die Matrosen-Division ausgehoben und von welchen der ꝛc. Thürk mit einer Ordre zur Gestellung am 1. October 1862 bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel versehen, der ꝛc. Jung aber zum 23. März d. J. zur Gestellung beim Landwehr-Zeughause hieselbst beordert war, sind diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen und werden hiermit aufgefordert, sich des Bal-

digsten und spätestens am 15ten Juli d. J. im Landwehr-Bataillons-Bureau in Stralsund zum Zweck der Einstellung in das Militair einzufinden, widrigenfalls sie für Deserteure angesehen, und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen sie verfahren werden wird. Stralsund, den 1. April 1863.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 246.) Zufolge höherer Anordnung soll die für Marine-Zwecke nicht mehr geeignete Dampf-Corvette „Danzig“ mit gesammtem Inventar, Takelage und Maschine, jedoch **excl.** Artillerie-Ausrüstung

am 30sten Mai cr., Vormittags 10 Uhr,

auf der Königlichen Werft zu Danzig öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Inventarien-Verzeichniß und eine genaue Beschreibung des Fahrzeuges und der Maschine sind in der Registratur der unterzeichneten Behörde, sowie in der Expedition dieses Blattes zur Einsicht ausgelegt worden, und werden Abdrücke derselben auf Verlangen Kaufslustigen unentgeltlich ertheilt.

Kaufs-Offerten können sowohl mündlich als schriftlich abgegeben werden, finden aber nur Berücksichtigung unter Erlegung einer Kaution von 2000 Rℓ in baarem Gelde oder in geldwerthen Papieren nach dem Tages-Course.

Das Schiff ist ein Raddampfer, im Jahre 1849 bis 1851 in Danzig erbaut, über Deck 219 Fuß 6 Zoll lang, die größte Breite auf der Außenkante der Planken 33 Fuß 4 Zoll, im Raum 21 Fuß 3 Zoll tief, der Tonnengehalt 1402 **Tons**, festes Zwischendeck, Verband durch eiserne Diagonalschienen, eiserne Kniee und Bänder, kupferfest mit Kupferhaut versehen und als Bark getakelt.

Die Maschine (400 Pferdekraft nominell) ist 1851 von Robinson Russel in Mill-Wall erbaut.

Danzig, den 10. April 1863. Königliche Werft.

(№ 247.) Am **27. April cr.**, Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Dänholm 52 Stück Infanterie-Faschinenmesser, älterer Construction, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Stralsund, den 20. April 1863. Königliches Marine-Depot.

(№ 248.) Die Sitzungen der zweiten Schwurgerichts-Periode **pro** 1863 für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund werden am 1. Juni cr., Vormittags 9 Uhr, in unserm Sitzungssaale ihren Anfang nehmen. Stralsund, den 18. April 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 249.) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher auch während des diesjährigen Wollmarkts zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieser Gebäude, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlokale — Niederwallstraße 39 — während der gewöhnlichen Dienststunden schriftlich oder mündlich entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden.

Berlin, 9. April 1863. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(№ 250.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Mai** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen	16.	10 U.	Eichen-, Buchen-, Birken-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholz-Klaftern	Gasthof in Abtshagen
	Kronhorst	16.	12 U.	Eichen-, Buchen-, Kiefern-, Erlen- und Eschen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholz-Klaftern	
	Wittenhagen	16.	2 U.	Eichen-, Rüstern-, Erlen-Nutz-Enden, Eichen-Nutzholz-Klaftern	
	Elmenhorst	18.	10	Eichen-, Kiefern-, Fichten-Nutzenden	
	Bremerhagen	18.	12	Eichen-Nutzenden. — Nadelholz- u. Weich-Brennholz	
	Elmenhorst	20.	10	Eichen-, Buchen-, Weich- und	
	Wittenhagen	20.	12	Nadelholz-Brennholz	
	Stoltenhagen	20.	2	Eichen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Abtshagen	22.	10	Eichen-, Buchen-, Weich- und	
	Kronhorst	22.	12	Nadelholz-Brennholz	
	Kl. Barnekow	22.	2 U.	Desgl. und verbliebene Reste von Eichen- und Erlen-Nutzenden, Kiefern-, Erlen-Stangen	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Poggendorf*)	Kaschow, Vietlipper Holz und Dieckholz	7.	10 U.	41¼ Klafter Eichen-Scheite, 152 Klafter Eichen-Reiser, etwa 10 Schock Eichen-Stangen	Gasthaus in Poggendorf.
	Stubbendorf, Stubbendorfer Holz	18.	10 U.	174 Klafter Birken-Reiser	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Camitz, Rodefläche und Schanzberg	4.	11 U.	81 Stück Eichen-Nutzholz-Enden, besonders für den Schiffsbau geeignet, 6 Klafter Buchen-Nutzholz, 116½ Klafter Buchen-Kloben u. Buchen-Reiser in Haufen	Krug zu Tribohm.
	Pennin, am Schulwege, Rodewiese und Inselkoppel	13.	10 U.	Eichen- und Kiefern-Brennholz, 19 Stück Aspen-Nutzholz-Enden, Weichholz-Derbbrennholz in Klaftern und Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg
	Endingen, Knirkhorst, Dähnhorst und neue Weg	13.	11½ U.	Buchen-Scheite, Knüppel und Reiser in Klaftern und Kiefern-Reiser in Haufen	daselbst.
	Pennin, am Schulwege	15.	10 U.	14 Stück Eichen-Nutzholz-Enden	daselbst.
	Meysall, Sponbrückenweg, am Berthker Felde, Kirchweg u. am Förster-Acker	15.	10½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst
	Bussin, Hoheholz	18.	10 U.	Wenige Klafter Eichen- und Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Horst, Wolfshäger Gehäge	18.	10½ U.	Kiefern- und Weichholz-Nutzholz-Enden, Eichen- und Mengholz, Scheit-Klaftern, Kiefern- und Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
Darß	Wieck, Scharnhorster Berg, Totalität	11.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	West-Prerow, am Ibenhorster Wege, am Beckersteig Schietersortskoppel, Totalität	11.	10½ U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und Buchen-Reiserholz	daselbst.
	Ost-Prerow, am Stemsenweg, Totalität	11.	11½ U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Ahrenshoop, Totalität	11.	12 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Born, Totalität	11.	12½ U.	Einige Kiefern-Stangen und Kiefern-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase	19.	9 U.	Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke, Mengholz-Reiser zu Zaunholz, Kiefern trockene Stangen zu Schleeten	Stubbenkammer.
	Hagen	19.	10 U.	Buchen-Nutzholz-Scheite, Buchen-Brennholz-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	daselbst.
	Gelm	19.	11	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.

Stralsund, den 16. April 1863. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 231.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Vom 1. April d. J. ab sind der Post-Expedient Kolberg von Stralsund nach Barth und der Post-Expedient Schulz von Barth nach Stralsund versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 232.) Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 17.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 30. April 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. April d. J. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5684. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schöneseldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Seeben, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen; unter

„ 5685. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863; unter

„ 5686. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Mutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises; unter

„ 5687. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863; und unter

„ 5688. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Flora“ mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 253.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

(№ 232.) Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen coursiren:

hinwärts:

aus Stralsund, Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens
nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht,
in Ystadt, Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts:

aus Ystadt, Dienstag und Sonnabend Vormittags,
in Stralsund, Dienstag und Sonnabend gegen Abend,
berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Berlin, den 26. April 1863.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 233.) Zur Verzinsung und Tilgung der von den Ständen des Kreises Grimmen zum Bau der Chausseen von Reinberg nach Stahlbrode und von Wendisch-Baggendorf nach Demmin angeliehenen Kapitalien, ist für das Jahr 1863 wiederum die Summe von . . . . 3,250 Rt — Sgr — ₰
erforderlich, welchen an Hebegebühren und zur Deckung etwaniger Ausfälle noch 95 „ 10 „ 4 „
hinzutreten.

Die Ausschreibung erfolgt nach den Allerhöchst bestätigten Kreistags-Beschlüssen vom 21. April 1856 und 22. Januar 1858 in der Art, daß

a) fünf Achttheile der ursprünglichen Bedarfssumme nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und

b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Einkommensteuer, als auf die sechs letzten Stufen der Klassensteuer

aufgebracht werden.

Demgemäß wird hierdurch:

I. eine Auflage von 1 Rthl. 6 Sgr., buchstäblich: Einem Thaler Sechs Silbergroschen von jedem Kriegssteuertheile des Kreises Grimmen, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen in den Städten und ländlichen Ortschaften jenes Kreises ein Aufschlag von 2 Sgr. 1 Pf., geschrieben: Zwei Silbergroschen Einem Pfenning pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der in den letzten sechs Stufen der Klassensteuer (15 Sgr. bis 2 Rthl. monatlich), sowie zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen,

mit der Maaßgabe angeordnet,

daß die Beiträge, nach Kriegssteuertheilen von den betreffenden Steuerpflichtigen des Kreises Grimmen an die von dem Herrn Landrath von Hagenow zu bestimmende Kasse, die Aufschläge auf die Klassensteuer dagegen an die Steuer-Erheber des Bezirks bis zum 15. Mai d. J. einzuzahlen und von den letzteren bis zum 20. ejusd. m. an den rc. von Hagenow abzuliefern sind.

Die Einziehung der Aufschläge von den Einkommensteuerpflichtigen hat durch die Königliche Kreis-Kasse in Grimmen unmittelbar zu geschehen.

Stralsund, den 24. April 1863. Königliche Regierung.

(№ 256.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die Einpfarrung des, bisher nach Kirch-Baggendorf eingepfarrt gewesenen Theils des Dorfes Bretwisch nach Rakow, von Johannis d. J. an, angeordnet worden ist. Stettin und Stralsund, den 28. April 1863.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern. Königliche Regierung.

(№ 257.) Die Verwaltung der gerichtlichen Deposital-Kassen im hiesigen Departement ist dreien Beamten — zweien Kuratoren und einem Rendanten — übertragen.

Gelder, oder geldwerthe Sachen, welche gerichtlich aufbewahrt werden sollen, können deshalb an eine einzelne Gerichtsperson nie mit Sicherheit abgeliefert werden, vielmehr muß jede Zahlung an die Deposital-Kassen, sowie jede Niederlegung von Pretiosen, Staatspapieren und anderen geldgleichen Dokumenten in Gegenwart und gegen gemeinschaftliche Quittung der drei zur Depositalverwaltung bestellten Gerichtspersonen, welcher aus einer in dem Kassenlokale eines jeden der drei Kreisgerichte ausgehängten Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden.

Greifswald, den 21. April 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 258.) Von jetzt ab wird die zwischen Wolgast und Wusterhusen täglich coursirende Botenpost von Wusterhusen um 3 Uhr früh und von Wolgast um 7 Uhr Morgens abgelassen. Stralsund, den 27. April 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 259.) Die hiesige Kreiskassendiener- und Executorstelle, mit welcher einschließlich der aufkommenden Executionsgebühren ein Einkommen von etwa 200 Thlr. jährlich verbunden ist, soll besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte und geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 20. Mai d. Js. bei dem Unterzeichneten schriftlich anmelden und wird bemerkt, daß von dem anzustellenden Beamten eine Amtskaution von 100 Thlr. in inländischen Staatspapieren bestellt werden muß.

Grimmen, den 21. April 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 260.) Die zur s. g. Schloßmühle bei Grimmen bisher gehörig gewesenen Ländereien, soweit solche auf der Grimmer Stadtfeldmark belegen sind, nebst dem darauf befindlichen Brunnen und dem fiskalischen Zubehör an Obstbäumen und Befriedigungen mit einem Areal von circa 15 Morgen sollen auf 6 Jahre öffentlich zur Verpachtung ausgeboten werden und ist hierzu ein Termin auf den **12. Mai d. J.,** Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreis-Büreau anberaumt. Die Pachtbedingungen können vor dem Termin zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Grimmen, den 25. April 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 261.) Das zur s. g. Schloßmühle bei Grimmen bisher gehörig gewesene, auf der Caschower Feldmark belegene Ackerstück von 6 Morgen 77 □Ruthen Größe soll auf 2 Jahre öffentlich zur Verpachtung

ausgeboten werden und ist hierzu ein Termin auf den **12. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Kreis-Büreau anberaumt. Die Pachtbedingungen können vor dem Termin zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Grimmen, den 25. April 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 262.) Submission.

Die Anfertigung eines Sonnensegels für Sr. Majestät Yacht „Grille" soll im Wege der Submission vergeben werden.

Hierauf Reflectirende wollen ihre Offerten mit der Aufschrift:

„Anfertigung eines Sonnensegels für die Königliche Yacht"

bis zum 5. Mai cr., Vormittags 10 Uhr, an das unterzeichnete Depot, woselbst die Lieferungsbedingungen ausliegen, einreichen. Stralsund, den 28. April 1863. Königliches Marine-Depot.

(№ 263.) Auction über 52 Stück Infanterie-Faschinenmesser älterer Construction am **6. Mai cr.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Dänholm.

Stralsund, den 28. April 1863. Königliches Marine-Depot.

(№ 264.) Die hier erledigte und mit einem fixirten Gehalte von 100 Rthlr, freier Wohnung und Feuerung dotirte Rathsdiener- und Communal-Executorstelle soll anderweit besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte Militairanwärter werden aufgefordert, sich bis zum 20. Mai d. J. um diese Stelle persönlich zu bewerben. Die Stelle wird nur auf Kündigung verliehen.

Bergen, den 17. April 1863. Bürgermeister und Rath.

(№ 265.) Die hiesige Flur-, Holz- und Parkwärterstelle ist durch den Tod erledigt. Dieselbe ist mit einem fixen Gehalte von 70 Rthlr jährlich und genügenden Kleidergeldern dotirt und werden civilversorgungsberechtigte Militäranwärter zur Bewerbung um diese Stelle hierdurch mit dem Bemerken aufgefordert, daß nur persönliche Meldungen berücksichtigt und Bewerber angestellt werden können, welche practische Kenntnisse von Forstcultur und Torffabrikation haben.

Meldungen werden bis zum 20. Mai d. J. angenommen.

Bergen, den 17. April 1863. Bürgermeister und Rath.

(№ 266.) Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene und dem Achterwasser nach dem Pachttarif auf das Jahr vom 1 Juni 1863—64 sind Termine auf

den **18. Mai** in Rankwitz, den **20. Mai** in Wolgaster Fähre,

Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welchen sich die betreffenden Fischer Behufs Lösung der Willzettel auf die zu benutzenden Fischerzeuge gegen die tarifmäßige Pacht zu melden haben.

In diesen Terminen werden auch die Anträge der Privat-Fischerei-Berechtigten wegen Ertheilung resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegengenommen.

Wollin, den 14. April 1863. Der Königliche Oberfischmeister Grunwaldt.

(№ 267.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Karstaedt zu Jacobsdorf ist zum Schullehrer an der Schule zu Sievertshagen gewählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Zanthier auf Peetschow ist in Stelle des von Schlatkow verzogenen Pächters von Wolffradt zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Schlatkow-Quilow gewählt und bestätigt worden.

Der Pächter Prützmann zu Kl. Polzin ist in Stelle des Pächters von Wolffradt zu Schlatkow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Schlatkow-Quilow gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 268.) Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent

auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 269.) Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent

auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 7. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 270.) Zur Nachricht für das Handel und Schifffahrt treibende Publicum werden im Nachstehenden die bei den diesjährigen Frühjahrs-Peilungen vorgefundenen geringsten Wassertiefen bei Mittelwasserstand in den verschiedenen Fahrgewässern des hiesigen Regierungs-Bezirks zur allgemeinen Kenntniß gebracht

I. Im nördlichen Stralsunder Fahrwasser:

1) auf dem Vierendel . . . 10½ Fuß
2) „ „ Geller Haken . . . 9¼ „
3) „ „ faulen Haken . . . 10¼ „
4) „ „ Mittelgrund . . . 9¾ „
5) auf dem Trog . . . 10¼ Fuß
6) auf der Bessiner Rinne . . . 11½ „
7) zwischen der Bessiner Rinne und dem Libben 15¾ „
8) auf dem Libben . . . 11¼ „

II. Im östlichen Stralsunder Fahrwasser:

1) bei Palmer Ort . . . 14½ Fuß
2) im Landtief . . . 14½ „
3) im Rothhasen Zickersee . . . 9½ Fuß
4) vom Bodden zum Zickersee . . . 10½ „

III. Im Wolgaster Fahrwasser:

1) auf dem Moderort . . . 8 Fuß
2) „ „ Neegenmark . . . 8¾ „
3) „ „ Heerd . . . 15¼ „
4) „ „ Hollendorfer Rack . . . 14¾ „
5) auf dem Steinrack . . . 14½ Fuß
6) auf der Tonnenbank . . . 13½ „
7) auf dem Knackrücken . . . 5¾ „
8) im Ostertief . . . 15¼ „

IV. Im Greifswalder Fahrwasser:

im Bodden vor Wyk . . . 14½ Fuß

V. Im Barther Fahrwasser:

1) auf dem Mühlentief . . . 8¼ Fuß
2) in der Barhöfter Rinne . . . 8½ „
3) „ „ Zarrenziner Rinne . . . 9½ „
4) bei Kinbackenhagen . . . 8½ Fuß
5) auf der Kabel . . . 8 „

Stralsund, den 4. Mai 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 271.) Von den **alten** Banknoten à 25 und 10 Rthlr ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(№ 272.) Die hiesige Kreiskassendiener- und Executorstelle, mit welcher einschließlich der aufkommenden Executionsgebühren ein Einkommen von etwa 200 Thlr. jährlich verbunden ist, soll besetzt werden Civilversorgungsberechtigte und geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 20. Mai d. Js. bei dem Unterzeichneten schriftlich anmelden und wird bemerkt, daß von dem anzustellenden Beamten eine Amtskaution von 100 Thlr. in inländischen Staatspapieren bestellt werden muß

Grimmen, den 21. April 1363. Der Landrath von Hagenow.

(№ 273.) Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Regierungs-Bezirk Stralsund findet an den nachstehend angegebenen Tagen statt:

1. Für den Kreis Rügen

am 13. Juli in Bergen Superrevision der Unbrauchbaren 2c. von Morgens 9 Uhr an,
„ 14. „ } Aushebung von Morgens 7 Uhr an.
„ 15. „ }

2. Für den Kreis Franzburg

am 16. Juli in Stralsund Superrevision der Unbrauchbaren von Nachmittags 3½ Uhr an,
„ 17. „ Vorstellung der Reclamanten, einjährigen Freiwilligen ꝛc. und Aushebung von Morgens 7 Uhr an,
„ 18. „ Aushebung von Morgens 7 Uhr an,

3. Für den Kreis Grimmen

am 20. Juli in Grimmen Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. von Morgens 7 Uhr an,
„ 21 „ Aushebung von Morgens 7 Uhr an.

4. Für den Kreis Greifswald

am 23. Juli Geschäft im I. Bezirk von Morgens 7 Uhr an,
„ 24. „ Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. im II. Bezirk von Morgens 7 Uhr an,
„ 25. „ Aushebung im II. Bezirk von Morgens 7 Uhr an.

Stralsund, den 5. Mai 1863.

Der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 5. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Stralsund). Dr. von Arnim.

(№ 274.) Die hier erledigte und mit einem fixirten Gehalte von 100 ℛℊ, freier Wohnung und Feuerung dotirte Rathsdiener- und Communal-Executorstelle soll anderweit besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte Militairanwärter werden aufgefordert, sich bis zum 20. Mai d. J. um diese Stelle persönlich zu bewerben. Die Stelle wird nur auf Kündigung verliehen.

Bergen, den 17. April 1863. Bürgermeister und Rath.

(№ 275.) Die hiesige Flur-, Holz- und Parkwärterstelle ist durch den Tod erledigt. Dieselbe ist mit einem fixen Gehalte von 70 ℛℊ jährlich und genügenden Kleidergeldern dotirt und werden Civilversorgungsberechtigte Militäranwärter zur Bewerbung um diese Stelle hierdurch mit dem Bemerken aufgefordert, daß nur persönliche Meldungen berücksichtigt und Bewerber angestellt werden können, welche praktische Kenntnisse von Forstcultur und Torffabrikation haben.

Meldungen werden bis zum 20. Mai d. J. angenommen.

Bergen, den 17. April 1863. Bürgermeister und Rath.

(№ 276.) Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene und dem Achterwasser nach dem Pachttarif auf das Jahr vom 1 Juni 1863—64 sind Termine auf

den **18. Mai** in Ranckwitz, den **20. Mai** in Wolgaster Fähre,

Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welchen sich die betreffenden Fischer Behufs Lösung der Willzettel auf die zu benutzenden Fischerzeuge gegen die tarifmäßige Pacht zu melden haben.

In diesen Terminen werden auch die Anträge der Privat-Fischerei-Berechtigten wegen Ertheilung, resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegengenommen.

Wollin, den 14. April 1863. Der Königliche Oberfischmeister Grunwaldt.

(№ 277.) Die Streuerfischerei auf den Streuerzügen in der Peene unterhalb Ziemitz und Reegenmark bis Peenemünde soll im Termin

den **20. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Fährhause zu Wolgaster Fähre,

auf 3 Jahre unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Wollin, den 24. April 1863. Der Königliche Oberfischmeister Grunwaldt.

(№ 278.) Die Gras-, Streu- und Rohrnutzungen auf verschiedenen Blößen des Forst-Reviers Abtshagen während des laufenden Jahres, sollen an den Meistbietenden veräußert werden, zu welchem Zwecke ein Termin

auf den **19. Mai**, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Oberförster, im hiesigen Gasthofe ansteht.

Die der Veräußerung zu Grunde liegenden Bedingungen, sollen im Termine veröffentlicht und die Nutzungsflächen auf Erfordern von den Königlichen Forstschutzbeamten an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 27. April 1863. Der Oberförster Schaefer.

(№ 279.) Zur wiederholten Ausbietung der Wiesennutzung auf 5 Kaveln der sogenannten Elmenhorster Bleeke im gleichnamigen Forstbegange — und zwar für die Dauer von 6 Jahren — steht ein Termin

auf den **19. Mai**, Mittags 12 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem unterzeichneten Oberförster an.

Die der Verpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen, sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 27. April 1863. Der Oberförster Schaefer.

(№ 280.) Gras-Nutzungs-Verpachtung in der Oberförsterei Schuenhagen.

Die diesjährige Grasnutzung auf verschiedenen Waldblößen und Wiesen in den Königlichen Forstbezirken Pennin, Moysall, Endlingen und Papenhagen wird am

13. Mai d. J., im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg,

nach dem Schlusse der daselbst um 11½ Uhr anstehenden Holzversteigerung öffentlich meistbietend verpachtet werden. Schuenhagen, den 20. April 1863. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 281.) Folgende Auseinandersetzungs-Sachen: betreffend die Ablösung

1) der vom Rittergute Butzvitz an die Kirchen in Bergen und Gingst zu entrichtenden Geldabgaben,
2) der vom Rittergute Unrow c. p. an die Kirchen in Bergen und Gingst, sowie an die Pfarre in Landow zu entrichtenden Geldabgaben,
3) resp. Umwandlung der von den Rittergütern Poppelvitz und Savenitz an die Kirche, Pfarre und Küsterei in Zudar zu entrichtenden Reallasten,
4) der auf dem s. g. Delso'schen Krugwesen — jetzt auch Gasthof zum schwarzen Adler genannt — zu Putbus haftenden Reallasten,
5) des Grundgeldes, welches vom Hause № 119. der Frankenvorstadt bei Stralsund an die G. G. Stadt Stralsund zu entrichten ist,
6) der auf dem Grundstücke № 99. der Frankenvorstadt bei Stralsund für die St. Nicolai-Kirche in Stralsund haftenden Geldabgabe,
7) der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen der Besitzer der jetzt den Müller'schen Erben gehörigen Häuslerstelle zu Kinnbackenhagen und des Fideicommißgutes Hohendorf,
8) der der Pfarre und Küsterei in Damgarten auf der städtischen Feldmark zustehenden Weide- und Mastberechtigung,
9) der Weideberechtigung der Jacob'schen Häuslerstelle zu Stollenhagen auf Pfarrgrundstücken daselbst;
ad 1. bis 4. im Kreise Rügen, ad 5. bis 8. im Kreise Franzburg, ad 9. im Kreise Grimmen — sowie die Theilung der gemeinschaftlichen Weidefläche zu Neuendorfer Heide im Kreise Franzburg,

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, und alle unbekannten Eigenthümer und zur Mitbenutzung berechtigte Theilnehmer, sowie alle Lehns-, Fidei-Commiß- und sonstige Realberechtigte, welche bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben und ihre Zuziehung verlangen zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen schriftlich, oder spätestens in dem vor unterzeichnetem Commissarius Königl. General-Commission für Pommern auf

den 8. Juni 1863, Montag, Vormittags 11 Uhr,

in dessen Geschäftslokale hierselbst, Külp- und Fährstraßenecke Litt. A. № 1. anberaumten Termine zu melden und ihre Ansprüche auf Zuziehung zu dem betreffenden Verfahren zu begründen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Stralsund, den 5. April 1863. Der Königl. Oeconomie- und Special-Commissar D. Ostertun.

(№ 282.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Heinrich Woldeck von Arneburg ist zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt.

Der Staats-Anwalt Rosenberg zu Bergen ist vom 1. Mai d. J. ab als Kreisgerichtsrath an das Königliche Kreisgericht zu Neu-Ruppin versetzt und der Gerichts-Assessor Willert mit der Verwaltung der Stelle beauftragt.

Der Diakonus Lopitzsch in Alt-Damm ist zum Pastor in Storven, Landsynode Stettin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Belkow, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Zu derselben gehören drei Kirchen und 8 Schulen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 283.) Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 7. Mai 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Die zur Concursmasse des Kaufmanns Heymann Philipp gehörige, zu Born auf dem Darß sub № 73. belegene Büdnerstelle nebst Zubehör soll in term.

den 12ten Mai d. J., Vormittags 11½ Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Concursgläubiger werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte und die Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß Taxe und Kaufbedingungen vorher im Bureau II. des unterzeichneten Gerichts einzusehen sind.

Stralsund, den 28. April 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Nachdem über das Vermögen des Domainenpächters August Ludwig Kagelmacher Concurs eröffnet worden ist, soll das zur Masse gehörige Pachtrecht der Königlichen Domanialparcele von Grünhufe № 3., das freie Land genannt, von Trinitatis dieses Jahres ab cedirt, und die dem Pächter eigenthümlich gehörigen Gebäude, sowie das gesammte lebende und todte Wirthschaftsinventarium nebst Saaten und Ackerarbeiten verkauft werden. Das Pachtrecht originirt aus einem mit dem Königlichen Fiscus geschlossenen Primordialvertrage vom 9. Februar 1789, nach welchem die verpachtete Parcele auf 100 Jahre, also noch bis Ostern 1889 für 2 Thlr. 4 Schill. Pomm. Courant auf den pommerschen Morgen, also auf 71 Morgen 141 □Ruthen in Allem für 148 Thlr. 4 Schill. Pomm. Courant verpachtet ist. Zur Licitation dieser Pacht ist ein einmaliger Termin auf

den 29sten Mai 1863, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Pachtcontract und die Cessions- und Kaufbedingungen bei dem interimistischen Gemeinanwalt, Rechts-Anwalt Fabricius eingesehen, die Pachtung selbst aber bei dem bestellten Sequestor in Augenschein genommen werden kann.

Edictalladung.

Der Ziegler W. Schmidt in Cowall hat bei dem unterzeichneten Gerichte wieder seine Ehefrau Friederike geb. Freiberg, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. In Folge dessen wird die verehelichte Ziegler Schmidt, Friederike geb. Freiberg hierdurch edictaliter geladen, in dem auf

den 7ten September 1863, Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserm Gerichtslocale vor dem Collegio zur Beantwortung der Ehescheidungsklage und weiteren mündlichen Verhandlung zu erscheinen, widrigenfalls die bösliche Verlassung für zugestanden erachtet und demgemäß weiter was Rechtens erkannt werden wird.

Greifswald, den 13. Februar 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des zu Breetwisch verstorbenen Handelsmanns und Büdners Waterstraat und seiner nachgebliebenen Wittwe und Kinder gehörigen, zu Breetwisch belegenen Büdnerstelle № 5., bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stall, Schweinekowen und einem Areal von zusammen 7 Morgen 90 □R. Magd. Maaßes, ist ein Licitationstermin auf

den 16ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Zugleich werden alle, in dem Concurse als Liquidanten aufgetretenen Gläubiger aufgefordert, in dem anberaumten Termine zur Erklärung über die zu entwerfenden Verkaufsbedingungen, wie über die Ertheilung

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 14. Mai 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 6. Mai d. J. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5689. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühràu bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Reisse: von der Reisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Glaesendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Reisse mit Münsterberg: von der Reisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg; unter

„ 5690. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thlrn. Vom 16. März 1863; unter

„ 5691. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt; unter

„ 5692. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe; unter

„ 5693. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Societät vom 17. Juli 1846; und unter

„ 5694. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 284.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder

bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 285.) Die Unterforstkasse zu Loitz ist in Stelle des versetzten Steuer-Einnehmer Jonusch dem Steuer-Einnehmer Jahnke übertragen worden.

Stralsund, den 8. Mai 1863. Königliche Regierung.

(№ 286.) Das Domainen-Vorwerk Prützmannshagen im Kreise Grimmen, $\frac{3}{4}$ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, $2\frac{1}{4}$ Meilen von Greifswald und $4\frac{1}{4}$ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

384 Morgen 162 □Ruthen,
worunter ca. 335 Morgen — □Ruthen Acker
und 27 Morgen — □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 850 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 9000 Rthlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **13. August d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 11. Mai 1863. Königliche Regierung.

(№ 287.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 288.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 11. Mai 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 289.) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Fläche gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 4. Mai 1863. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Bon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 290.) In der Nähe der Insel Koos ist ein kleines Boot gefunden worden. Der Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich binnen Vier Wochen präclusivischer Frist hier zu melden, widrigenfalls anderweit darüber verfügt werden wird.

Greifswald, den 4. Mai 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 291.) Das in meiner Bekanntmachung vom 24. Februar cr. bezeichnete rotzverdächtige Pferd des Schmiedemeisters Raaz zu Gustow ist getödtet und damit die Krankheit erloschen.

Bergen, den 8. Mai 1863. Der Landrath.

(№ 292.) Durch Resolut der Königlichen Regierung ist der von dem Landwege Altenhagen-Hildebrandshagen hinter Altenhagen beginnende und sich mit dem von Hildebrandshagen Nordhof laufenden Fußsteige vereinigende Fußsteig gelegt worden und wird dessen ferneres Betreten hiermit bei Einem Thaler Strafe untersagt.

Grimmen, den 8. Mai 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 293.) Aufforderung.

In der Nacht zum 29. April d. J. hat zu Barth in dem Hause des Schuhmachers Heuer ein Brand stattgefunden, welcher nach den vorliegenden Verdachtsgründen durch ruchlose Hand und wahrscheinlich durch einen erkauften Thäter angelegt ist.

Die Direction der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, bei welcher der Schuhmacher Heuer erst im Februar eine Mobiliar-Versicherung genommen hat, hat sich bereit erklärt, für die Entdeckung des Brandstifters **eine Belohnung von Funfzig Thalern** auszusetzen.

Unter Hinweisung auf diese in Aussicht gestellte Prämie ergeht die Aufforderung zur Ueberführung des Thäters geeignete Thatsachen schleunigst zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

Stralsund, den 9. Mai 1863. Königlicher Staatsanwalt Hauschteck.

(№ 294.) Die hier erledigte und mit einem fixirten Gehalte von 100 Rthl, freier Wohnung und Feuerung dotirte Rathsdiener- und Communal-Executorstelle soll anderweit besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte Militairanwärter werden aufgefordert, sich bis zum 20. Mai d. J. um diese Stelle persönlich zu bewerben. Die Stelle wird nur auf Kündigung verliehen.

Bergen, den 17. April 1863. Bürgermeister und Rath.

(№ 295.) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten bei der Ober-Bergamts-Kasse Scholtze, und des gleichzeitig pensionirten Controleurs, Rechnungsrath Krause, sind die Geschäfte des Rendanten dem Ober-Bergamts-Calculator Erfmann und die Funktionen des Controleurs dem Kassen-Secretair Kühne durch Ministerial-Erlaß vom 25. April d. J. provisorisch übertragen worden.

Halle, den 6. Mai 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(№ 296.) Der Verkauf des Torfes in dem Königlichen Torfmoore Wendorf findet am

Freitag, den 22. Mai cr., früh 11 Uhr,

im Gasthause zu Horst unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen statt.

Poggendorf, den 8. Mai 1863. Der Oberförster Witte.

(№ 297.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Zimmermeister C. Zesing zu Gützkow ist auf Grund der §§. 1. und 2. des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 die Concession als Unteragent des General-Agenten Kaufmanns Constantin Eisenstein zu Berlin, zur Beförderung von Auswanderern

für die Firma Donati & Comp. zu Hamburg über den Hafen Hamburg,

für die Firma Lüdering & Comp. in Bremen über den Hafen Bremen

nach Amerika — jedoch mit Ausschluß von Brasilien — und nach Australien ertheilt worden.

Der bisher für die Stationen Thiessow, Ruden und Peenemünde als Beilootse bestellt gewesene Joachim Heinrich Franz zu Thiessow ist nunmehr nach bestandener Prüfung für das nördliche Stralsunder Fahrwasser zum Beilootsen für die Station Posthaus ernannt.

Die Pfarrstelle in Rosenow, Synode Gollnow, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Juli 1864. Zur Stelle gehören drei Kirchen und drei Schulen.

Versetzt sind:

Der Chausseegeld-Erheber Gantzkow zu Brückenkrug, Haupt-Amts-Bezirk Colbergermünde, als Steuer-Empfänger nach Lassan in die Stelle des verstorbenen Schroeder,

der Steuer-Aufseher Schmidtsdorff in Berlin als berittener Grenz-Aufseher nach Prerow, Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, in die Stelle des als berittener Steuer-Aufseher nach Zachan versetzten Sasse,

der Grenz-Aufseher Struck im Haupt-Amts-Bezirke Anklam als Reserve-Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, in die Stelle des nach Berlinchen, Regierungs-Bezirk Potsdam, versetzten Voigt,

der Grenz-Aufseher Köhler im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher der Rüben-Zucker-Controle nach Stralsund und

der Grenz-Aufseher Wolf in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in den von Tribsees in die Stelle des als berittener Grenz-Aufseher nach Treptow a/T. versetzten Fehrmann.

Vermischte Nachrichten.

(№ 298.) Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent

auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 299.) Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 20.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 21. Mai 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 15. Mai d. J. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5695. den Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862, und unter

" 5696. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Neußenseldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 300.) Unter den Schafen zu Libbow ist nach kreisthierärztlichem Gutachten die bösartige Klauenseuche ausgebrochen und jeder Verkehr mit dem Schafvieh außerhalb der Grenzen von Libbow untersagt.

Bergen, den 11. Mai 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 301.) **Polizei-Verordnung.**

Die unbefugte Benutzung des von Pöggelitz und Neumühl über die blinde Trebel und den Gutshof von Werder zur Richtenberg-Tribseer Chaussee führenden Fahrweges, welcher laut Entscheidung der Königlichen Regierung zu Stralsund nicht als öffentlicher Weg anzusehen ist, wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 311.) bei Strafe bis zu 1 Thlr. hierdurch verboten.

Franzburg, den 9. Mai 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 302.) Die Mühlenbesitzer Michaelsen in Walkmühle und Anton in Trantow haben die Legung des von Loitz über die Walkmühle nach Trantow führenden Fußsteiges beantragt.

Indem ich die Einsicht des bezüglichen Situationsplans anheimstelle, fordere ich auf, Einwendungen gegen diese Legung innerhalb 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hier anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 13. Mai 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 303.) Zur meistbietenden Verpachtung der diesjährigen Gras-, Rohr- und Streunutzung in verschiedenen Distrikten des Königlichen Forstreviers Jaegerhof habe ich einen Termin auf

den **5. Juni d. J.**, Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug anberaumt.

Die einzelnen Loose werden die betr. Forstschutzbeamten auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Jägerhof, den 12. Mai 1863. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 304.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Mai** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Jägerhof	Gr. [illegible]hof	2.	11	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Jägerhof	2.	11 u.	Buchen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz und Kiefern-, Buchen- und Weichbrennholz in Klaftern	daselbst.
Abtshagen	Abtshagen	12.	9½	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholz-Klaftern	Gasthof in Abtshagen
	Kronhorst	12.	11	Desgl. und Kiefern-Nutzenden	
	Elmenhorst	12.	12½	Eichen- und Nadelholz-Nutzenden, Eichen- u. Weich-Brennholz	
	Bremerhagen	12.	1	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Durchforstungsreiser in Haufen	
	Wittenhagen, Abtshagen, Kronhorst	16.	9½	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen*)	Saal, Tempelsche Rodefläche	1.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden u. Derb- u. Reiser-Brennholz Einige Klafter Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Herrn Raeh zu Saal.
	Camitz, Rodefläche	1.	12	63 Stück Eichen-Nutzholz-Enden	daselbst.
	Parenhagen, Stammwiese, Schuenhäger Wald, Bollenbusch, Birkbusch u. s. w.	3.	10 U.	Circa 20 Stück abgeborkte Eichen-Nutzholzenden, desgl. Derb- und Reiser-Brennholz Circa 200 Klafter Buchen-Klobenholz und Kiefern-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Meysall, Kirchweg, Sponbrückenweg u. s. w.	3.	12 U.	Eichen-Nutzholzenden, Eschen-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Endingen, Dähnhorst u. s. w.	6.	10 U.	Circa 60 Klafter Buchen-Klobenholz und circa 20 Haufen Kiefern-Reiser	daselbst.
	Pennin	6.	11 U.	Weichholz-Nutzholz-Enden, desgl. Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.

*) In diesen Terminen werden auch Gebote auf die in andern Schlägen und Bezirken etwa noch in Rest gebliebenen eingeschlagenen Hölzer angenommen.

Stralsund, den 20. Mai 1863. Der Ober-Forstmeister. J. A. Regler.

(№ 305.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des nach Neu-Ruppin versetzten Kreisgerichts-Raths Rosenberg ist der Bürgermeister Bütow in Bergen zum Polizei-Anwalt für Bergen und Altenkirchen ernannt worden.

Der Gutspächter Schlüter zu Raltchow ist in Stelle des fortgezogenen Rittergutsbesitzers Spalding zu Varnkevitz zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Altenkirchen erwählt und bestätigt worden.

Der Superintendent Dittmann, bisher in Tempelburg, ist zum Pastor in Cremmin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Blankenburg ist zum Pastor adj. in Köntopf, Synode Dramburg, erwählt und in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 306.) Dem Ober-Berggeschworenen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. O. ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent

auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 307.) Dem Grafen Krockow von Wickerode auf Krockow ist unter dem 12. Mai 1863 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 308.) Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 15. Mai 1863 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 309.) Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. December 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger № 21.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 28. Mai 1863.

(№ 310.) Auf Ihren Bericht vom 11. April d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden fünften Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

8 d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin,
24 a. „ Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel,
24 b. „ Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen,
30 f. „ Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze,
30 g. „ Pleschen nach Ostrowo,
30 h. „ Neustadt a./W. über Murzynnie, Schroda nach Kostrzyn,
30 i. „ Oels über Medzibor nach Antonin,
31 a. „ Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31 b. „ Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhau,
31 c. „ Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
45 a. „ Neurode über Waldiß, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
45 b. „ Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45 c. „ Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45 d. „ Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57 c. „ der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zuelz nach Neustadt

B. im westlichen Theile des Staats.

117 b. von Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117 c. „ Brühl über Betzdorf nach Wesseling,
122 a. „ Kaisersesch nach Cochem,
122 b. „ Treis über Moersdorf nach Castellaun,
137 e. „ Gladbach nach Wipperfürth,
137 f. „ Bensberg nach Spitze,
158 b. „ Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth,
158 c. „ Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße,
161 h. „ Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
170 a. „ Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 311.) Am 1. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 312.) Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß laut eines an uns ergangenen Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die wegen des Ausbruches der Lungenseuche zu Plummendorf verhängte Absperrung der Mecklenburgischen Landesgrenze gegen Pommern von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung wieder aufgehoben worden ist.

Stralsund, den 21. Mai 1863. Königliche Regierung.

(№ 313.) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31. März d. J. — Amtsblatt Stück 14. № 192. — betreffend die Ermittelung der Personen, welche den Sanitätsrath Mahlendorff zu Cöslin ermordet und beraubt haben, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Bezirks, daß die bei der Verhaftung des Otto Dahlke und des Robert Gustav Branco in Neubrandenburg entsprungenen anderen beiden Verfolgten, und zwar der Heinrich Branco in Saarbrücken und der Heinrich Moritz Hube in Giessen im Großherzogthum Hessen verhaftet worden sind.

Es dürften somit sämmtliche bei dem gedachten Raubmorde betheiligten Personen zur Haft gebracht sein.

Stralsund, den 23. Mai 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 314.) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 13. Mai 1863. Bei Gelegenheit der heutigen vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Pommern Ober-Regierungs-Rath Triest, Behufs der in den §§. 46. und 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons, die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens des Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Regierungs-Assessor Rittergutsbesitzer von Ramin auf Günnitz; während der Stadtverordneten-Vorsteher L. Saunier durch Krankheit zu erscheinen behindert war; sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath von Dewitz von hier wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

36	Rentenbriefe	Litt. A.	zu 1000 Rthlr	über	36000 Rthlr
10	„	Litt. B.	„ 500	„ „	5000 „
37	„	Litt. C.	„ 100	„ „	3700 „
26	„	Litt. D.	„ 25	„ „	650 „
357	„	Litt. E.	„ 10	„ „	3570 „
466	Rentenbriefe				

geschrieben Vierhundertsechsundsechszig Stück im Gesammtbetrage von 48920 Rthlr geschrieben Achtundvierzigtausendneunhundertundzwanzig Thaler mit 4736 geschrieben viertausendsiebenhundertundsechsunddreißig dazu gehörigen, als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons; demnächst ward das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

Triest. O. v. Ramin. v. Dewitz.

a. u. c.

Kurtz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 315.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Auf-

forderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 11./16. vom 1. October 1863 ab auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren reichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1863 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß C. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß
der bei der 24sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 13. Mai 1863 gezogenen Nummern.

Litt. A. à 1000 Thlr.

194. 291. 377. 669. 896. 978. 1143. 1556. 1700. 1961. 3054. 3610. 3848. 3906. 4011. 4284. 4404.

Litt. B. à 500 Thlr.

253. 311. 384. 652. 1048.

Litt. C. à 100 Thlr.

93. 122. 300. 456. 636. 694. 881. 1508. 1516. 1530. 1532. 1579. 1820. 2122. 2509. 2598. 2830. 2869. 3643. 3746. 3776. 3906. 4007. 4114. 4414. 4774. 4862. 5644. 5829. 5849.

Litt. D. à 25 Thlr.

313. 772. 912. 1553. 1558. 1746. 1842. 1881. 2369. 2429. 2441. 2495. 2904. 3101. 3158. 3181. 3580. 3589. 3615. 3656.

Litt. E. **Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. von Nr. 1. bis incl. Nr. 4928. sind bereits gekündigt.**

C. Verzeichniß
der bereits früher ausgeloosten, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1858 13te Verloosung.
Litt. D. № 134.

1. April 1859 15te Verloosung.
Litt. B. № 973.
Litt. C. № 2195. 2832.
Litt. D. № 798. 3442. 3518.

1. October 1859 16te Verloosung.
Litt. C. № 290.
Litt. D. № 1514. 1635. 1687. 2997. 3207.

1. April 1860 17te Verloosung.
Litt. C. № 1142.

1. October 1860 18te Verloosung
Litt. B. № 81.
Litt. C. № 1602. 2185.
Litt. D. № 214. 1269. 2070. 3601.

1. April 1861 19te Verloosung
Litt. A. № 533.
Litt. B. № 137.
Litt. C. № 3298. 4550.

1. October 1861 20ste Verloosung.
Litt. A. № 929. 1323.
Litt. B. № 443.
Litt. C. № 50. 244. 3858. 4338.
Litt. D. № 54. 940. 2675.

Stettin, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 316.) Nach den ministeriellen Erlassen vom 20. März 1860 findet der diesjährige Stettiner Wollmarkt

am 16ten, 17ten und 18. Juni

mit Fortfall der sonst üblich gewesenen Vormarkttage statt; das Einbringen, Verwiegen und Lagern der Wolle beginnt daher **erst mit dem 16. Juni cr.**, Morgens 3 Uhr, wovon die Herren Producenten Händler und Wollkäufer mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß

das Waagegeld 1 Sgr.
das Marktlagergeld 1½ Sgr. } pro Centner

betragen und daß durchgehende Wollen vom 11. Juni ab an den Eingangsthoren der Controlle halber bepfandet werden, das Pfand aber an den Ausgangsthoren sofort baar erstattet wird.

Zur trocknen Lagerung von Wolle wird auch in diesem Jahre noch das Exerzierhaus am Paradeplatze unsererseits ermiethet, außerdem aber von einem Privatunternehmer 6 große Zelte (die ehemaligen Berliner) auf dem Marktplatze errichtet werden.

Stettin, den 18. Mai 1863. **Die Wollmarkt-Commission.**

(№ 317.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Mittmann, bisher in Tribsees wohnhaft, ist von dort weggezogen.

Der Candidat der Theologie Wilhelm Carl Heinrich Wiesener ist nach bestandener Prüfung pro schola für wahlfähig zu einem Rectorate an Stadtschulen erklärt worden.

Der Bauersohn Joachim Heinrich Ewert zu Bartelshagen Dorf ist auf seinen Antrag von der interimistischen Verwaltung des Schulzenamtes daselbst entbunden und solche dem Lehrer Johann Carl Heinrich Marckwardt zu Bartelshagen Dorf übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Hagen ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt, und dem Ober-Staatsanwalt daselbst zur Beschäftigung innerhalb der Staatsanwaltschaft überwiesen.

An dem Gymnasium in Cöslin ist der ordentliche Lehrer Dr. Zelle zum Oberlehrer befördert worden.

Der Gutspächter Wilhelm Ludwig Augustin Balthasar zu Schlatkow ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Schlatkow-Quilow gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe August Ludwig Wilhelm Vierow ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte zu Stralsund angestellt worden.

Neu angestellt sind:

Der ehemalige Sergant Petersohn und der Sergeant Beyer im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund und der Unteroffizier Würfel im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Grenz-Aufseher.

Befördert oder versetzt sind:

Der Haupt-Amts-Assistent Bode in Brandenburg zum Ober-Grenz-Controleur in Glewitz, Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Demmin versetzten Raaz,

der Steuer-Aufseher Jahnke zu Stettin zum Steuer-Einnehmer in Loitz in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Usedom versetzten Jannusch, und

der Zoll-Einnehmer Zuege in Ahrenshoop zum Thor-Controleur in Stralsund in Stelle des pensionirten Müller.

Der Grenz-Aufseher Molien im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund ist als Zoll-Empfänger nach Ahrenshoop versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 318.) Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 319.) Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 22.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 4. Juni 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. Mai d. J. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5697. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863; unter

„ 5698. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863; unter

„ 5699. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. März 1863; unter

„ 5700. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungs-Bezirks Potsdam, von der Berlin-Kottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab, bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei, über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst; unter

„ 5701. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn. Vom 13. April 1863; unter

„ 5702. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April. 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund; unter

„ 5703. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuweid; und unter

„ 5704. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Das am 1. Juni d. J. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5709. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Das am 2. Juni d. J. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5710. die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863; unter

„ 5711. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, so wie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn“; unter

„ 5712. den Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863; und unter

„ 5713. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

(№ 320.) Allerhöchste Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses.

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22sten d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20sten d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausg... ochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11ten d. M. war ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch, durch Vertagung der Sitzung, das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disziplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staats-Ministeriums vom 11ten und 16ten d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

> „das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige „Stellung gefordert,"

so sehe ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disziplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und inwieweit dieselben einem befriedigendem Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landesinteressen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußte.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, so wie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter ausgeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Eben so wenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-Verletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des inneren Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich soweit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer europäischer Staaten; eben so wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber

Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Artikel 48. der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt. Dem Artikel 45. der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht-Erweiterung entgegen zu treten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen vier Monate, in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Sr. Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtages in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hilfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schiffahrtsverträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner, dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät

zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22sten d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 26sten v. M. an das Haus der Abgeordneten, sowie die Rede, mit welcher der Präsident des Staatsministeriums die Landtags-Session geschlossen hat, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 30. Mai 1863. Der Regierungs-Präsident Graf von Krassow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 321.) **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Rthl. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuld-Verschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse als von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden, sobald der Druck der Formulare beschafft ist, was innerhalb etwa 14 Tagen der Fall sein wird.

Stralsund, den 27. Mai 1863. Königliche Regierung.

(№ 322.) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Rthl. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Aushändigung der von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen.

(№ 323.) Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1862 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke sowie für abgelöste Domainen-Abgaben und Leistungen sind den 4 Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei welchen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der erhaltenen Interimsbescheinigungen in Empfang nehmen können.

Stralsund, den 1. Juni 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 324.) Unter den Dorfschafen zu Wrangelsburg und den Schafen zu Groß Kiesow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 27. Mai 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 325.) Unter den Schafen auf dem Pfarrgehöft zu Kloster auf Hiddensee sind die Pocken ausgebrochen. Bergen, den 27. Mai 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 326.) Zur öffentlichen Kenntniß wird hierdurch gebracht, daß für die fernere Zeit des Jahres 1863 statt des Kreisgerichts-Secretairs Laasch der Kreisgerichts-Secretair Büttner bei Bearbeitung der auf die Führung der Handelsregister sich beziehenden Geschäfte als Secretair fungiren wird.

Greifswald, den 23. Mai 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 327.) **Jahresbericht**
des Königlichen Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald für das Jahr 1862.

I. Zahl der Kranken.

Es wurden im Jahre 1862 in das Königl. Universitäts-Krankenhaus aufgenommen 958

a. auf die chirurgische Abtheilung 590
b. auf die medicinische Abtheilung 368 958

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 37815

Davon kommen:

a. auf die chirurgische Abtheilung	24959	
b. auf die medicinische Abtheilung	12856	37815
Die durchschnittliche Zahl der Kranken war annähernd		104
Der höchste Krankenstand		152

III. Die Zahl der Kranken, für welche volle Zahlung geleistet wurde, betrug 877

IV. Freitage wurden vergeben:

a. ganze Freistellen	71	
b. halbe Freistellen	10	958

V. Erfolg der Behandlung.

1. Chirurgische Abtheilung.

a. geheilt wurden	375
b. gebessert	77
c. ungeheilt sind entlassen	3
d. gestorben sind	28
e. in Behandlung	97
	590

2. Medicinische Abtheilung.

a. geheilt wurden	218
b. gebessert	66
c. gestorben sind	44
d. in Behandlung blieben	40
	368

VI. Die durchschnittliche Dauer der Kur betrug:

a. auf der chirurgischen Abtheilung	$42\frac{175}{590}$
b. auf der medicinischen Abtheilung	$34\frac{344}{368}$

VII. Art der Krankheiten.

A. Aeußere.

a. Verletzungen	49
b. Mißbildungen und Formfehler	8
c. Krebs und anderweitige Gewächse . . .	28
d. Entzündungs- und Eiterbeulen	23
e. Krankheiten der Knochen	39
f. Krankheiten der Gelenke	61
g. Krankheiten der Schleimbeutel und Sehnenscheiben	3
h. Krankheiten der Muskeln und Nerven . .	4
i. Krankheiten der Blutgefäße	7
k. Krankheiten der Lymphgefäße und Lymphdrüsen	16
l. Krankheiten der Haut	56
m. Krankheiten der Augen	81
n. Krankheiten des Schädels und seiner Bedeckungen	8
o. Krankheiten der Mund- und Rachenhöhle .	5
p. Krankheiten der Wirbelsäule	4
q. Krankheiten der weiblichen Brust . . .	4
Latus	396
Transport	396
r. Krankheiten der Därme	15
s. Krankheiten der männlichen Harn- und Geschlechtsorgane	23
t. Krankheiten der weiblichen Harn- und Geschlechtsorgane	15
u. Syphilis	68
v. Unterschenkel- und Fußgeschwüre . . .	73
	590

B. Innere.

a. Krankheiten der Blutmischung	70
b. Krankheiten der Bewegungsorgane . . .	32
c. Klankheiten des Nervensystems	30
d. Krankheiten der Circulationsorgane . . .	9
e. Krankheiten der Respirationsorgane . . .	68
f. Krankheiten der Verdauungsorgane . . .	46
g. Krankheiten des Bauchfells	3
h. Krankheiten der Harnwerkzeuge	15
i. Krankheiten der Geschlechtsorgane . . .	10
k. Krankheiten der Haut	85
	368

VIII. Chirurgische Operationen wurden gemacht: 704, von denen jedoch nur 244 im Krankenhause die erforderliche Nachbehandlung erhielten.

Greifswald, den 29. Mai 1863. Die Direction des Königl. Universitäts-Krankenhauses.

(№ 328.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Thierarzt erster Klasse Albert Carl Hermann Priester hat sich in Greifswald niedergelassen.

Der Gutspächter Gutknecht zu Drammendorf ist an Stelle des Gutspächters Tiburtius zu Neuendorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Rambin gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 23.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 11. Juni 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 6. Juni d. J. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5705. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861; unter

" 5706. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm; unter

" 5707. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doliewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychne, Sokollken, Wennsöwen, Guhsen bis zur Insterburger-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen; und unter

" 5708. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 329.) Die im Amtsblatte für 1862 Stück 39. № 572. (Seite 315.) bereits publicirten ministeriellen polizeilichen Vorschriften vom 4. December 1847, betreffend die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen,

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1. Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden.

   Alle andern Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1. festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie $10^{\circ} + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 10^{\circ} + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines andern Gebäudes aber $5^{\circ} + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 5^{\circ} + 30' = 7\frac{1}{2}^{\circ}$ von der nächsten Schiene betragen.

3. Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4. Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5. Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh. Der Finanz-Minister. v. Düesberg.

wird hierdurch nochmal zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 6. Juni 1863.

Königliche Regierung.

(№ 330.) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 6. Juni 1863.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 331.) Das Domainen-Vorwerk Prützmannshagen im Kreise Grimmen, ¾ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2¼ Meilen von Greifswald und 4¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

384 Morgen 162 □Ruthen,
worunter ca. 335 Morgen — □Ruthen Acker
und 27 Morgen — □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 850 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 9000 Rthlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **13. August d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 11. Mai 1863. Königliche Regierung.

(№ 332.) Die der unter der Firma:

„Caisse paternelle" (väterliche Kasse)

in Paris domicilirenden Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen unterm 5. Mai d. J. ertheilte Concession, sowie die Statuten dieser Gesellschaft, bringen wir in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauptniederlassung derselben für Preußen mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und Herr Emil Blum, Friedrichsstraße 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt ist. Stralsund, den 3. Juni 1863. Königliche Regierung.

Die Revision der Dampfkessel-Angelegenheiten betreffend.

(№ 333.) In Folge von Personal-Veränderungen bei Besetzung der Baubeamtenstellen findet gegenwärtig folgende Geschäfts-Vertheilung, bezüglich der Untersuchung der Dampfkessel nach dem Regulativ vom 23. August 1856 (abgedruckt im Amtsblatt pro 1856, Stück № 42) statt:

1. dem Bau-Inspector Trübe hierselbst sind sämmtliche im Franzburger Kreise befindlichen Dampfkessel mit Einschluß der zum hiesigen Hafen gehörigen und auf hier stationirenden Schiffen befindlichen Dampfschiffskessel, mit alleiniger Ausnahme der zu den Königlichen Baggerfahrzeugen gehörigen Kessel;
2. dem Wasser-Bau-Inspector Baensch hierselbst, die im Kreise Rügen befindlichen Dampfkessel; der Kessel des Dampfschiffs „Altefähr", sowie die Kessel der Königlichen Baggerfahrzeuge;
3. dem Kreis-Baumeister Westphal in Greifswald, die im Greifswalder Kreise befindlichen Dampfkessel, einschließlich der zu den Häfen von Greifswald und Wolgast gehörigen Schiffsdampfkessel;
4. dem Kreis-Baumeister Kirchhoff zu Grimmen die im Kreise Grimmen befindlichen Dampfkessel

zur Revision zugewiesen. Stralsund, den 6. Juni 1863. Königliche Regierung.

(№ 334.) Von dem Werke, welches der Geheime Ober-Medicinal- und vortragende Rath im Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Wilhelm Horn in den Jahren 1857 und 1858 im Verlage der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin unter dem Titel „Das Preußische Medicinalwesen" herausgegeben hat, ist vor Kurzem eine zweite vermehrte Auflage erschienen. Wir finden uns veranlaßt, dieselbe den Medicinalpersonen und insbesondere den Medicinalbeamten zur Anschaffung zu empfehlen, da das Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhaltes nach Materien zum Gebrauch für die Medicinalbeamten vorzüglich geeignet und in der zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist.

Stralsund, den 9. Juni 1863. Königliche Regierung.

(№ 335.) Am Dienstag, den 16. Juni cr., sollen, von 9 Uhr Morgens an, auf dem Boden der Ober-Post-Direction herrenlose Passagier-Effecten (Tücher, Hüte, Stöcke, Kleidungsstücke rc.) öffentlich meistbietend, gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Stralsund, den 4. Juni 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 336.) Am Dienstag, den 16ten Juni cr., sollen, von 9 Uhr Morgens an, auf dem Boden der Ober-Post-Direction mehrere Centner alter Papiere öffentlich meistbietend, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Stralsund, den 4. Juni 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 337.) Am Dienstag, den 16ten Juni cr., sollen, von 9 Uhr Morgens an, auf dem Boden der Ober-Post-Direction alte, zur Verwendung im Postdienste nicht mehr geeignete Inventarien-Gegenstände (Beutel, Kisten, Botentaschen rc.) öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.
Stralsund, den 4. Juni 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 338.) Dem Jäger Johann Friedrich Theodor Peters zu Clotzow ist von der Königlichen Regierung zu Stralsund, mittelst Verfügung vom 5. Juni d. Js. № 645/5 63, die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 und der darauf bezüglichen Amtsblatts-Verordnung vom 9ten December 1837 — Amtsblatt pr. 1837, Stück 52 — ertheilt und wird der rc. Peters als Dienstabzeichen an seiner Kopfbedeckung ein silbernes Schild mit dem von Buggenhagen'schen Wappen tragen.
Greifswald, den 9. Juni 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 339.) Den Lämmern zu Camitz sind die Pocken geimpft.
Franzburg, den 6. Juni 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 340.) Unter den Schafen auf dem Gute Ahrendsee Hof und denen des Eigenthümers Eggert in Neuendorf sind die Pocken ausgebrochen.
Den Lämmern auf den Gütern Barkow, Düvier, Wüst-Eldena, Gerdeswalde, Hohenwarth und Nielitz sowie denen der Eigenthümer Beerbaum zu Neuendorf und Brandenburg zu Caschow sind die Pocken geimpft. Grimmen, den 8. Juni 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 341.) Der zu den hiesigen Haupt-Amts-Gebäuden gehörige Acker, bestehend:

a) in 1½ pomm. Morgen im Mittelfelde, Schlag 2. № 9.,
b) „ 1 „ „ „ „ „ 7d.
c) „ 1 „ „ „ „ am Ernsthofer Wege, Schlag 14 № 2.
d) „ ½ „ „ „ „ Schlag 29i.
e) „ 1 „ „ „ Baufelde, am Ernsthofer Wege, Schlag 2 № 14.,

soll am **26. Juni d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte zuerst einzeln, und dann im Ganzen, vom 1. October d. J. ab, auf 12 hintereinander folgende Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, solche aber auch vorher schon während der Geschäftsstunden in unserm Büreau eingesehen werden können.
Wolgast, den 3. Juni 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 342.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Kieshof, auf der Staatschaussee zwischen Greifswald und Anclam, soll höherer Bestimmung zufolge, vom 1. October d. Js. ab, anderweitig an den Meistbietenden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin

auf den 3. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 200 Rthlr baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können.
Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher, sowohl bei uns, als auch bei dem Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.
Wolgast, den 8. Juni 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 343.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Quibbe als ordentlicher Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a./R. ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 344.) Dem Privatdocenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24.)

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. I. I. A. 3408.

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung „**Caisse paternelle**“ **Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft**, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse“ gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse“ gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten; wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1¼ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. ¾ Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ¾ Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das diensthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhebung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung des Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 18. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 345.) Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen bei vierrädrigem Fuhrwerke 20 Centner und bei zweirädrigem Fuhrwerke 10 Centner übersteigen, Anwendung finden soll, und sind diese Kunststraßen des hiesigen Regierungs-Bezirks publicirt: 1) in der Beilage zum 10. Stücke des Amtsblatts pro 1852, Bekanntmachung vom 23. Januar 1852, 2) im Amtsblatte Stück 26. pro 1859 № 291, Bekanntmachung vom 27. Mai 1859 und 3) im Amtsblatte Stück 45. pro 1860 № 576, Bekanntmachung vom 27. October 1860. Die im 24. Stücke des Amtsblatts pro 1853 № 241. abgedruckte Zusammenstellung der im hiesigen Regierungs-Bezirke befindlichen Kunststraßen auf welche die Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet, wird hiermit für ungültig erklärt. Zur Vermeidung von Irrthum haben wir dagegen diejenigen Kunststraßen des hiesigen Regierungs-Bezirkes, welche gegenwärtig den Bestimmungen der gedachten Verordnung unterliegen zusammengestellt und bringen sie hiermit aufs Neue zur Kenntniß des Publikums.

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße	Gesammtlänge Meilen	Davon werden unterhalten als Staatsstraße Meilen	als Bezirks- od. Kreisstraße Meilen
1.	Von Stralsund über Greifswald nach Anclam	8,9	8,9	—
2.	Von Möckow nach Wolgast	1,8	1,8	—
3.	Von Stralsund über Grimmen, Poggendorf, Loitz bis zur Bezirksgrenze bei Demmin	7,0	5,0	2,0
4.	Von Greifswald nach Poggendorf	2,3	2,3	—
5.	Von Stralsund über Damgarten bis zur Mecklenburgischen Grenze	5,3	—	5,3
6.	Von Steinhagen bis Richtenberg	1,0	—	1,0
7.	Von Löbnitz nach Barth	1,1	—	1,1
8.	Von Altefähr über Samtens nach Bergen	3,0	—	3,0
9.	Von Samtens nach Garz	0,7	—	0,7
10.	Von Richtenberg bis Tribsees mit einer Abzweigung nach Franzburg	2,2	—	2,2
11.	Von Grimmen über Tribsees bis zur Mecklenburgischen Grenze	3,0	—	3,0
12.	Von Greifswald bis zur Peene bei Jarmen	2,6	—	2,6
13.	Von Möckow über Gützkow bis zum Anschluß an die Greifswald-Jarmer Chaussee	2,2	—	2,2
14.	Von Wendisch-Baggendorf nach Demmin	2,5	—	2,5

Stralsund, den 22. Mai 1863. Königliche Regierung.

(№ 346.) Der Herr Juan Diego Sturz ist zum General-Consul der Republik Uruguay mit der Residenz Stettin an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen General-Consuls J. W. Pitzschky ernannt, und als solcher anerkannt worden. Stralsund, den 13. Juni 1863. Königliche Regierung.

(№ 347.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis, an welchem über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte, und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Collecte in der Provinz Pommern zum Besten der Taubstummen-Lehranstalt zu Stettin abgehalten werde, um auf diese Weise die nur beschränkten Mittel der Anstalt angemessen zu vermehren und dadurch dem Institute die Möglichkeit zu einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren. Wir weisen daher die sämmtlichen

Herren Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und demnächst die eingegangenen Beträge bis zum 1. October d. J. durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen. Stralsund, den 16. Juni 1863. Königliche Regierung.

(№ 348.) Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni 1856 (Amtsblatt für 1856 Stück 26. № 273.) durch welche die Bedingungen der Bewilligung des Stipendiums für den hiesigen Regierungsbezirk bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin bekannt gemacht worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Stipendium mit dem Schlusse des Semesters vom 1sten October d. J. ab vacant wird. Diejenigen jungen Leute, welche eine Bewerbung um dieses Stipendium, welches jährlich 200 Rthl beträgt, — beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen, in unserer Bekanntmachung vom 21. Juni 1856 speciell bezeichneten Attesten bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte oder Magistrate einzureichen. Die genannten Behörden haben die bei ihnen eingehenden Gesuche mit den zugehörigen Zeugnissen und ihrem gutachtlichen Berichte spätestens bis zum 1sten August d. J. bei uns einzureichen. Verspätete Gesuche und Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Stralsund, den 17. Juni 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft den Ausbruch der Lungenseuche zu Groß-Kedingshagen.

(№ 349.) Nachdem unter dem Rindvieh zu Groß-Kedingshagen bei Stralsund die Lungenseuche ausgebrochen, ist der gesammte Rindviehbestand daselbst unter Sperre gestellt, und untersagt worden, lebendes Rindvieh aus dem Orte auszuführen, oder dorthin aus anderen Orten Rindvieh einzuführen. Fremdes Rindvieh darf während der Dauer der Seuche nach §. 141. des Allerhöchsten Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 nicht über die Feldmark von Gr.-Kedingshagen transportirt werden. Der über Gr.-Kedingshagen von Preetz aus nach Stralsund führende Weg, soweit derselbe die zuerst genannte Feldmark berührt, wird daher für den Transport von Rindvieh hiermit gesperrt.

Franzburg, den 17. Juni 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 350.) Der Gutspächter Peters zu Boltenhagen Adlich hat die Legung 1) des über den Hof Boltenhagen Adlich zu dem Clevenower Landwege führenden Fußsteiges, 2) des hinter dem zu Boltenhagen Adlich gehörigen Garten liegenden, über den Acker dieses Gutes ebenfalls zu dem Clevenower Landwege führenden Fußsteiges beantragt. Etwaige Einwendungen sind binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hier anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 10. Juni 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 351.) Der Domainenpächter Holtz in Bretwisch hat die Legung des von Bretwisch nach Kirch-Baggendorf führenden Kirchsteiges beantragt. Etwaige Einwendungen sind binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hier anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 10. Juni 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 352.) Unter den Schafen auf dem Gute Brook sind die Pocken ausgebrochen. Den Lämmern auf den Gütern Kl. Behnkenhagen, Dönnie, Holthof, Kakernehl, Müggenwalde, Quitzin, Gr. Rakow, Roloffshagen, Strelow und Vorland, sowie denen der Pächter Schünemann und Baegler in Wilmshagen, Blauert, Lange und Jentzen, sowie des Pastors Finck in Stoltenhagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 15. Juni 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 353.) Den Lämmern des städtischen Vorwerks-Pächters Klatt zu Heidebrinck sind die Pocken geimpft. Grimmen, den 16. Juni 1863. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 354.) Der zu den hiesigen Haupt-Amts-Gebäuden gehörige Acker, bestehend:

a) in $1\frac{1}{2}$ pomm. Morgen im Mittelfelde, Schlag 2. № 9.,
b) „ 1 „ „ „ „ „ „ 7 d.
c) „ 1 „ „ „ „ am Ernsthofer Wege, Schlag 14 № 2.,
d) „ $\frac{1}{2}$ „ „ „ „ Schlag 29 i.
e) „ 1 „ „ „ Baufelde, am Ernsthofer Wege, Schlag 2 № 14.,

soll am **26. Juni d. J.,** Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte zuerst einzeln, und dann im Ganzen, vom 1. October d. J. ab, auf 12 hintereinander folgende Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, solche aber auch vorher schon während der Geschäftsstunden in unserm Büreau eingesehen werden können.

Wolgast, den 3. Juni 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 355.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Kieshof, auf der Staatschaussee zwischen Greifswald und Anclam, soll höherer Bestimmung zufolge, vom 1. October d. Js. ab, anderweitig an den Meistbietenden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin

auf den 3. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 200 Rthlr baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher, sowohl bei uns, als auch bei dem Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 8. Juni 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 356.) Behufs Verpachtung der Waldweide in der Behnker Heide, Forstbegangs Warsin, Forstreviers Jägerhof, auf 3 Jahre, habe ich einen Termin auf den **2. Juli cr.**, Vormittags 10 Uhr, zu Ronnendorf angesetzt. Jägerhof, den 9. Juni 1863. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 357.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verstorbenen Domainenpächters Schröder zu Gr. Cordshagen ist der Rittmeister von Pachelbl-Gehag auf Carnin als Armenpfleger für das Kirchspiel Flemendorf gewählt und von uns bestätigt.

An Stelle des verstorbenen Domainenpächters Schröder zu Gr. Cordshagen ist der Rittmeister von Pachelbel-Gehag auf Carnin als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Flemendorf gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag am 1. Juli cr. aus dem Schulzen-Amte zu Seelvitz ausscheidenden Halbbauern J. Halbeck ist der dortige Pachtbauer Schumacher zum Schulzen für die gedachte Ortschaft ernannt worden.

Dem Pastor Roeber, bisher in Stoewen, ist die erste Pfarrstelle in Gollnow verliehen, auch ist derselbe zum Superintendenten der Synode Gollnow ernannt und in seine beiden neuen Aemter eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 358.) Das dem Königlichen Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

(№ 359.) Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mülheim a./Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 360.) Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent

auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 361.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 18. Juni 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schlächtermeisters Herrmann Blandow hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das, an ihn von dem Böttchermeister Schmidt hierselbst verkaufte, in der Unnützenstraße hieselbst sub Litt. B. № 195. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause mit dem dazu gehörigen Hofe und allen sonstigen Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten Juni, 4ten Juli und 18ten Juli 1863, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 18. April 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Contrahenten werden alle Diejenigen, welche an das, von der Frau Clara Dielelmann, geb. Dieckmann, mit Consens ihres Ehemannes, des Kaufmanns Richard Dielelmann, hieselbst, durch Vertrag vom 5. Mai 1863 an den Kaufmann Johann Theodor Ehrenfried Rubarth hier verkaufte, hieselbst sub Litt. A. № 84. in der Fährstraße und in Zitterhagen belegene Grundstück, bestehend in dem Haupthause, einem Nebenhause und dem neu erbauten Speicher nebst Zubehörungen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten Juni, 4ten Juli und 18ten Juli cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Mai 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Nachdem über das Vermögen des Schiffscapitains J. C. Krafft hierselbst Concurs eröffnet worden ist, soll das zur Masse gehörige hierselbst am Langenwall sub Litt. B. № 348. belegene Wohnhaus nebst Zubehör im Wege der Subhastation verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Bietungstermin auf

den 27sten Juni 1863, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen in unserem Büreau II. eingesehen werden können.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, I. Abtheilung.

Nachdem über das Vermögen des verschollenen Schiffscapitain J. C. Schultz und seiner Ehefrau Johanne geb. Rubarth zu Born Concurs eröffnet worden ist, werden alle Diejenigen, welche an die gemeinschuldnerischen Eheleute aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche geltend zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

20sten Juni, 4ten und 18ten Juli 1863, Vormittags 11 Uhr,

anzumelden und mit ihren Vorzugsrechten auszuführen, bei Strafe des Ausschlusses, auch sich im dritten Termine über die Wahl eines definitiven Gemein-Anwalts und die mit der Masse zu ergreifenden Maßregeln zu erklären, widrigenfalls dieselben an die Beschlüsse der Mehrzahl gebunden sind. Auswärtige Gläubiger werden bei dem Verfahren nicht zugezogen, wenn sie nicht einen der hiesigen Rechts-Anwälte mit Vollmacht versehen, wozu ihnen die Rechts-Anwälte Voß, Schwing, Scheven, Justiz-Rath Wagener, Fabricius und Ziemssen in Vorschlag gebracht werden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 25. Juni 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. Juni d. J. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5714. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 27. Mai 1863; unter

„ 5715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thlrn. Vom 20. April 1863; und unter

„ 5716. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden.

Das am 18. Juni d. J. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5717. das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863; unter

„ 5718. das Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863; unter

„ 5719. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863; und unter

„ 5720. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

(№ 362.) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22sten d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27. Mai 1863. **Wilhelm.** von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133. — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G.-S. S. 166. — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charité-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 363.) Bekanntmachung,

betreffend den Ankauf von Remonten im Regierungs-Bezirk Stralsund pro 1863.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23. Juli in Garz auf Rügen,
„ 24. „ „ Bergen,
„ 27. „ „ Carnin,
„ 29. „ „ Grimmen,
„ 30. „ „ Greifswald,

den 1. August in Demmin,
„ 3. „ „ Treptow a./T.,
„ 5. „ „ Iven,
„ 6. „ „ Anclam,
„ 8. „ „ Ferdinandshof.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schütz. Mengel. Hartrott.

(№ 364.) Publicandum.

In Folge der, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. November 1862 Behufs Einführung der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmacopoe, hinsichtlich der Beschaffung und Anfertigung der chemischen und pharmaceutischen Präparate in den Apotheken festgestellten Bestimmungen, ist eine Revision der bisher für die Berechnung der Arznei-Taxe maaßgebend gewesenen Principien von mir angeordnet worden. Nach den auf Grund derselben abgeänderten und von mir genehmigten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und chemischen Präparate habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** am 1. Juli 1863 in Kraft tritt. Berlin, den 4. Juni 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Mühler.

Vorstehendes Publicandum machen wir hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß die Arzneitaxe für 1863 zu dem Preise von 10 Silbergroschen durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen ist. Stralsund, den 24. Juni 1863. Königliche Regierung.

(№ 365.) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete: a) aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr.; b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 3 Sgr. Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben. Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden. Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto u. s. f., für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird. Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die recommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten. Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder „**à remettre par exprès**" versehen und recommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommandations-Gebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pf. für je 3 Loth excl., mithin bis 3 Loth excl. 9 Pf., von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pf., von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pf. u. s. w. Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig. Correcturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen

jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen. Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt. Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen. Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, so weit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung. Berlin, den 17. Juni 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Legens von Fallen und Schlingen zum Einfangen von Hirschen und Rehen.

(№ 366.) Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 27. October 1862 (Amtsblatt Stück 44. № 655.) und auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 265.) verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

§. 1. Das Auslegen von Fallen und Schlingen jeder Art, welche zum Einfangen von Hirschen (gesammte Rothwildgattung) und Rehen geeignet sind, ist untersagt.

§. 2. Die Uebertretung des Verbots des §. 1. wird mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stralsund, den 16. Juni 1863. Königliche Regierung.

(№ 367.) Der Hauptlehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Brühl Wilh. H. Cüppers hat im Verlage von F. A. Gall in Trier eine „Anweisung zur zweckmäßigen Vorbereitung taubstummer Kinder für den Eintritt in eine Taubstummen-Anstalt" (Preis 12 Sgr.) herausgegeben, welche für den gedachten Zweck als sehr geeignet erscheint und deshalb von uns hierdurch zur Anschaffung für Schulen und Lehrer angelegentlichst empfohlen wird.

Stralsund, den 20. Juni 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 368.) In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850 ist „die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt" von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem die Gebäude rentepflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 14. Juni 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 369.) Den Schafen zu Schlagtow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 23. Juni 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 370.) Den Schafen des Hofbesitzers Junk in Meyenkrebs, sowie den Lämmern auf den Gütern Wendisch-Baggendorf, Kirch-Baggendorf, Bartmannshagen, Glashagen, Hoikenhagen, Gr. Lehmhagen, Kl. Lehmhagen, Leyerhof, Schönenwalde, Sievertshagen, Voigtsdorf, Willerswalde und denen der Hofbesitzer Balz, Melms und Waterstraat in Bretwisch Dorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 22. Juni 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 371.) Das Pferd des Händlers Riemann hieselbst, welches für rotzkrank erkannt, ist getödtet, das mit diesem in Berührung gewesene Pferd des Schlächtermeisters Behrens hieselbst ist von dem Kreis-Thierarzt als des Rotzes verdächtig bezeichnet und sind die zur Verhütung der Weiterverbreitung des Rotzes erforderlichen Maaßregeln angeordnet worden.

Damgarten, den 22. Juni 1863. Der Magistrat. C. F. Sternberg.

(№ 372.) Eine der hiesigen Nachtwächterstellen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 50 Rthlr verbunden ist, wird erledigt und soll in nächster Zeit anderweit besetzt werden. Diejenigen, welche diese Stelle zu übernehmen geneigt und dazu qualificirt sind, haben sich unter Ueberreichung der erforderlichen Führungsatteste und unter Nachweisung ihrer Anstellungs-Berechtigung binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Barth, am 16. Juni 1863. Der Magistrat. Müller.

(№ 373.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das unterzeichnete Kreisgericht und dessen Gerichts-Commissionen zu Barth, Damgarten, Franzburg und Tribsees die diesjährigen Sommerferien am 21. Juli beginnen und bis zum 1. September währen. Da nach Vorschrift des Ferien-Reglements während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, so werden die Gerichts-Eingesessenen und sonst

Betheiligten aufgefordert, sich innerhalb der Ferienzeit aller Eingaben und Anträge in solchen Angelegenheiten zu enthalten, welche Aufschub erleiden können und der Beschleunigung nicht dringend bedürfen. Gesuche und Anträge in schleunigen Angelegenheiten müssen aber als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden, widrigenfalls eine Verfügung darauf während der Ferien nicht zu erwarten ist. Auch die protocollarische Aufnahme von Gesuchen an Gerichtsstelle ist für diese Zeit auf schleunige und dringende Angelegenheiten beschränkt. Stralsund, den 19. Juni 1863. Königl. Kreisgericht.

(№ 374.) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Festsetzungen des §. 145. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, der gemäß junge Leute, welche aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gebürtig sind, und nach den Bestimmungen der §§. 126. seq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst besitzen, unter gleichen Bedingungen wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten können, nicht mehr zu Recht bestehen, und daß demnach dergleichen jungen Leuten weder der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ertheilt werden, noch ihre Annahme erfolgen darf. Stralsund, den 20. Juni 1863.

Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 375.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juli 1863.**

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	2.	11 U.	Kiefern-Klafterholz und dergl. Durchforstungsholz in Haufen	Jagen 157. am Wege von Freest nach Nonnendorf.
Abtshagen	Bremerhagen	10.	9½	Eichen- und Kiefern-Nutzenden	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	10.	11	Eichen-, Rüstern-, Weißbuchen-, Erlen-Nutzenden	
	Elmenhorst	10.	12 U.	Eichen-, Kiefern-, Fichten-Nutzenden, Eichen-, Buchen-Weichholz und Kiefern-Brennholz	
	Stoltenhagen	10.	1½	2 Eichen-Nutzenden	
	Abtshagen	13.	9½ U.	Eichen-, Buchen-, Erlen- und Aspen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz-Klaftern für Böttcher und Stellmacher	
	Kronhorst	13.	11 U.	wie vor und 6' Eichen-Knüppel und Scheite zu Pfählen und ländlichen Geschirrhölzern	
	Kl. Barnekow	13.	12 U.	Aspen- u. Erlen-Nutzenden, Erlen-Stangen, Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Wittenhagen	16.	10	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Abtshagen	16.	10		
	Kronhorst	16.	10		
Schuenhagen	Pennin, Rodewiese, Inselkoppel u. s. w.	1. u. 15.	10 U.	Einige Klafter Eichen-Kloben-, Aspen-Nutzholz-Enden, Weichholz-Reiser in Haufen u. Kloben in Klaftern	Försterei zu Moysall.
	Moysall	1., 15.	11 U.	Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und sonstige Reste eingeschlagener Hölzer	
	Camitz, Rodefläche u. Schatzberg	4., 25.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden und Buchen-Reiser	Krug zu Tribohm.
	Endingen, Dähnhorst, Knirkhorst	alle Dienstage	9 U.	Buchen-Kloben und andere geringe Reste	Oberförsterei Schuenhagen.
	Papenhagen, Stämmwiese, Schuenhäger Wald u. s. w.		10 U.	Buchen- und Eichen-Kloben, Kiefern-Reiser und andere Reste	daselbst.
	Horst, Wolfshäger Gehäge		11 U.	Einige Birken- und Erlen-Nutzenden, Eichen- und Weichholz-Kloben, Kiefern-Knüppel u. Reiserholz	daselbst.
Darß	West-Prerow, sämmtliche Schläge	3.	10 U.	Kiefern- und etwas Buchen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow, sämmtliche Schläge	3.	10½ U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.

Stralsund, den 19. Juni 1863.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 376.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Kieshof, auf der Staatschaussee zwischen Greifswald und Anclam, soll höherer Bestimmung zufolge, vom 1. October d. Js. ab, anderweitig an den Meistbietenden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin

auf den 3. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 200 Rthlr baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher, sowohl bei uns, als auch bei dem Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 8. Juni 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 377.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rittergutsbesitzer von Behr zu Bandelin ist zum Armenpfleger für das Kirchspiel Behrenhof gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Wendt in Stralsund ist gestorben und in dessen Stelle der Kasernen-Inspector Schütze von Görlitz nach Stralsund versetzt worden.

Befördert oder versetzt sind: bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin in Stelle des pensionirten Kanzlei-Raths Bennin der Provinzial-Steuer-Sekretair Buchholz zum Königlichen Geheimen-Sekretair und Büreau-Vorsteher und in des Letzteren Stelle der Büreau-Assistent Klemm zum Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretair; der Steuer-Aufseher Rollenhagen zu Anclam als Grenz-Aufseher nach Greifswald in Stelle des verstorbenen Cassier.

Vermischte Nachrichten.

(№ 378.) Dem General-Director der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf

ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 379.) Dem Dr. Gust. Klemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 380.) Der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 381.) Dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a./W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent

auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 382.) Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 25. Juni 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Edictal-Ladung.

Die verehelichte Matrose Osterfeldt, Marie geb. Schulz, hierselbst hat am 3. Februar d. J. bei dem unterzeichneten Gerichte wider ihren Ehemann, den Matrosen Osterfeldt, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. In Folge dessen wird der Matrose Osterfeldt hierdurch edictaliter geladen, in dem auf

den 30sten November d. J., Mittags 12 Uhr,

angesetzten Termine zur Beantwortung der Ehescheidungsklage und weiteren mündlichen Verhandlung in unserem Sitzungszimmer vor dem Collegio zu erscheinen, widrigenfalls die bösliche Verlassung für zugestanden erachtet und demgemäß weiter was Rechtens erkannt werden wird.

Greifswald, den 26. März 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Dachdecker David Krüger zu Katzow durch Vertrag vom 18. April d. J. an den Arbeitsmann Joachim Voß zu Friedrichshagen verkaufte zu Katzow sub № 2 Litt. B. belegene halbe Haus, nebst Zubehör, den Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Grundstücken und Befriedigungen aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 19ten Juni, 3ten Juli und 17ten Juli d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion. — Diejenigen, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel sich richtig verzeichnet finden, sind von der Verpflichtung besonderer Anmeldung entbunden und haben keinen Falls Anspruch auf Erstattung der Anmeldungskosten.

Greifswald, den 3. Juni 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schuhmachermeister Friedrich Behnke zu Gützkow durch Vertrag vom 27. April d. J. an den Statthalter Carl Freude zu Gloedenhof verkaufte, in Gützkow an der Wallstraße sub № 161. belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Stall und Garten und sonstigem Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 19ten Juni, 3ten Juli und 17ten Juli d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 3. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an folgende, von der Stadt Greifswald angekaufte auf der Stadtfeldmark belegene Grundstücke, als:

1) das der Reiferwittwe König, Dorothea, geb. Biebenweg, hier gehörige, im III. Schlage sub № 39 westwärts gelegene Ackerstück;
2) das den Erben der Wittwe des hiesigen Bäckermeisters Georg Pieritz, Christine, geb. Juhr, gehörige, im III. Schlage sub № 42 westwärts gelegene Ackerstück;
3) das dem Ackerbürger Johann Prüß hier gehörige, im III. Schlage sub № 43 westwärts gelegene Ackerstück;
4) das der unverehelichten Sophie Ewert hier gehörige, im III. Schlage sub № 53 ostwärts gelegene Ackerstück;

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 2. Juli 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. Juni d. J. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5721. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863; unter

№ 5722. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863; unter

№ 5723. die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863; und unter

№ 5724. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die die Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5%igen Staatsanleihe von 1859.

(№ 383.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 11. December v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auf den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forst-

kassen zu Born und Sagard und bei den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzeichnung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 2. Januar 1864 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen, resp. der Talons, vom Kapital wird gekürzt werden. Stralsund, den 27. Juni 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 384.) Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli dieses Jahres und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besondern Beförderung bedürfen, und die der §. 3. der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als „schleunige" Sachen bezeichnet hat. Indem wir dies den Parteien und den Rechtsanwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Greifswald, den 23. Juni 1863. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 385.) Den Schaafen zu Kloster auf Hiddensee sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 24. Juni 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 386.) Den Lämmern zu Zinckendorf, Langendorf, Gr. Damitz und Parow sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 27. Juni 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 387.) Den Lämmern des Gehöftsbesitzers Gruber t sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 30. Juni 1863. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 388.) Eine der hiesigen Nachtwächterstellen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 50 Rthlr verbunden ist, wird erledigt und soll in nächster Zeit anderweit besetzt werden. Diejenigen, welche diese Stelle zu übernehmen geneigt und dazu qualificirt sind, haben sich unter Ueberreichung der erforderlichen Führungsatteste und unter Nachweisung ihrer Anstellungs-Berechtigung binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Barth, am 16. Juni 1863. Der Magistrat. Müller.

(№ 389.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Barth ernannte Pastor Josephson in Barth ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 390.) Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 391.) Der Firma Castraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 392.) Das dem Maschinenbauer Castraghi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(№ 393.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

(№ 394.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 27.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 9. Juli 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. Juni d. J. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5725. den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863, unter

„ 5726. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863, und unter

„ 5727. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Nespener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

Das am 30. Juni d. J. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5728. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2. des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. October 1844 erlassenen Statuts; unter

„ 5729. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863; und unter

„ 5730. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

Das am 6. Juli d. J. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5731. das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863; unter

„ 5732. den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863; und unter

„ 5733. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 27. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 395.) Das Domainen-Vorwerk Prützmannshagen im Kreise Grimmen, ¾ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2¼ Meilen von Greifswald und 4½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

384 Morgen 162 □Ruthen,
worunter ca. 335 Morgen — □Ruthen Acker
und 27 Morgen — □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 850 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 9000 Rthlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **13. August d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 11. Mai 1863. Königliche Regierung.

(№ 396.) Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im hiesigen Regierungs-Bezirk ist auf den 1sten und 2. September d. J. Termin angesetzt. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementar-Lehrerinnen angestellt zu werden oder als Privat-Lehrerinnen zu wirken wünschen. Personen, welche die Stellung von Hauslehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Commission zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maaßstabe beurtheilen zu lassen, welcher an diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, spätestens bis zum 10. August an uns einzusenden. Eins oder das andere dieser Papiere selbst vorzulegen, ist unzulässig. Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 31. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem Lokale der höheren Töchterschule, welcher Fräulein Gehring hieselbst vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit in Weißnähen vorzulegen. Die einzureichenden Papiere sind folgende: das Taufzeugniß, der Confirmationsschein, ein Sittenzeugniß von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit, ein Schulzeugniß und ein sonstiger Nachweis über die genossene Vorbildung, außerdem ein Lebenslauf. Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt werden, nicht stempelpflichtig. Dagegen ist zu dem Anmeldeschreiben ein Stempelbogen von 5 Sgr zu verwenden. Nur solche weibliche Personen, welche das 18. Lebensjahr schon vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungsgebühren betragen „zwei Thaler", welche an unsere Bureaukasse einzuzahlen sind.

Stralsund, den 2. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 397.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 398.) Die Pockenkrankheit zu Gr. Kiesow unter den Schaafen hat aufgehört.

Greifswald, den 1. Juli 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seckt.

(№ 399.) Den Lämmern zu Gnies und Kalswiek sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 3. Juli 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 400.) Den Lämmern zu Moisselbritz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 4. Juli 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 401.) Den Lämmern auf den Gütern Schlemmin, Müggenhall, Rönkendorf, Drechow, Hugelsdorf, Neumühl, Cavelsdorf, Prusdorf, Ahrenshagen, Todenhagen und Steinhagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 7. Juli 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 402.) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Samml. S. 267.) wird hierdurch bei einer Geldstrafe bis zu 3 Rthlr., für welche im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt, untersagt, den von Gurvitz bis Rothenkirchen angelegten Deich außerhalb der Rampen unbefugt zu betreten und Vieh darauf zu treiben oder weiden zu lassen.

Bergen, den 6. Juli 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 403.) Den Schafen resp. Lämmern auf den Gütern Abtshagen, Altenhagen, Bassendorf, Bauersdorf, Kl. Bremerhagen, Brönkow, Clevenow, Creutzmannshagen, Deyelsdorf, Neu-Elmenhorst, Grellenberg, Grlebenow, Jahnkow, Mannhagen, Nehringen, Wilersshusen und Wüstenfelde, sowie denjenigen der Hofbesitzer Wossidlo in Abtshagen, Bahls in Bretwisch, Honig, Krüger, Joh. Friedrichs, Bölsch in Papenhagen und des Pächters Haltermann zu Wilmshagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 6. Juli 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 404.) Eine der hiesigen Nachtwächterstellen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 50 Rthlr. verbunden ist, wird erledigt und soll in nächster Zeit anderweit besetzt werden. Diejenigen, welche diese Stelle zu übernehmen geneigt und dazu qualificirt sind, haben sich unter Ueberreichung der erforderlichen Führungsatteste und unter Nachweisung ihrer Anstellungs-Berechtigung binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Barth, am 16. Juni 1863. Der Magistrat. Müller.

(№ 405.) Die Chausseegeld-Hebestelle zu Koitenhagen, an der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Anclam, soll höherer Bestimmung zufolge, vom 1. October d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den **3. August d. J.,** Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher, sowohl bei uns, als auch bei dem Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Juli 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 406.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Staatsanwaltsgehülfe Assessor Schöne in Anclam ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Kirstein für den Peendammbezirk ernannt worden.

Der Lehrer Franz Eduard Friedrich Wilhelm Butz ist definitiv an der 1sten Klasse der Armen-Schule in Tribsees angestellt.

Der bisher interimistisch angestellte Lehrer Johann Friedrich Theodor Zimmermann ist an der 2ten Klasse der Armenschule in Tribsees definitiv angestellt.

Der Kreisgerichts-Secretair Neumann bei der Königlichen Gerichts-Commission Grimmen ist vom 1sten August cr. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Greifswald versetzt worden.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1) Friedrich Wilhelm Bublitz, 2) Otto Friedrich Johannes Büchsel, 3) Karl Otto Harder, 4) Berthold Albert Kohse, 5) Johann Hermann Kühl, 6) Friedrich Wilhelm Julius Knüst, 7) Karl Albert Julius Wartchow, 8) Adam Hermann Robert Dienemann, 9) August Karl Friedrich Füllkrug, 10) Wilhelm Richard Hartenorth, 11) Karl Wilhelm Amlong, 12) Karl Friedrich Hübner, 13) Johann August Hermann Kahrow, 14) Franz Hermann Hugo Leonhard Mittelhausen, 15) Georg Heinrich Kypke, 16) Johannes Wilhelm Gottlieb Ringeltaube, 17) Eduard Heinrich Ludwig Sommerfeldt, 18) Otto Johannes Friedrich August Vogel, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 407.) Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 9. Juli 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Vorstädters und Todtengräbers J. C. Dücker hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das, an ihn von dem Kahnschiffer C. J. Reinhold unter dem 25. März cr. verkaufte, hieselbst in der Kniepervorstadt zwischen den sub № 42. und № 43. liegenden Häusern und an der Scheide des St. Jürgen-Kirchhofs belegene, ungefähr einen halben preußischen Morgen enthaltende Ackerstück cum pertinentiis, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 4ten Juli, 18ten Juli und 5ten September cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 30. Mai 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Herrmann Holm hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das, an ihn von den Erben des Rentiers Dietrich Melms hieselbst verkaufte, am Neuen Markte sub Litt. C. № 245. hieselbst belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst dazu gehörigen Hof und Garten und Nebengebäuden, namentlich einer Wagenremise, einem Waschhause, einem Speicher mit Pferdestall und einem Gartenhause und allem sonstigen Zubehör, mit Ausschluß der Drahtgitter-Befriedigung des Hühnerhofes, des Hühnerhauses, des Speisekammerschrankes, der Wachsdecken in den Zimmern der ersten Etage, des Kleiderriegels in der 2 Treppen hoch belegenen Garderobe und der im Garten befindlichen Topfgewächse, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Juli, 5ten und 19ten September cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. Juni 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Gastwirth und Bäcker Carl Martin Theodor Krohn hat sein zu Brandshagen sub № 1. belegenes Grundstück durch Vertrag vom 5. Mai 1863 an den hiesigen Bäckermeister Ernst Christian Adolph Röhl verkauft. Alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten und 30sten September 1863, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Auf den Antrag des Bäckermeisters August Suhr von hier werden alle Diejenigen, welche an das, an ihn von dem Bäckermeister und Gastwirth Andreas Heinemann verkaufte, hieselbst in der Wasserstraße sub Litt. B. № 324 c. belegene Haus mit dem damit verbundenen in Pickhagen sub Litt. B. № 234. belegenen Hinterhause, sowie mit dem dazu gehörigen Hofe und allem sonstigen Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Juli, 8ten und 22sten September 1863, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 16. Juli **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 408.**) **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . Rthlr der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuld-Verschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl

von unserer Haupt-Kasse als von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden, sobald der Druck der Formulare beschafft ist, was innerhalb etwa 14 Tagen der Fall sein wird.

Stralsund, den 27. Mai 1863. Königliche Regierung.

(№ 409.) Bekanntmachung,

betreffend den Ankauf von Remonten im Regierungs-Bezirk Stralsund pro 1863.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23. Juli in Garz auf Rügen,	den 1. August in Demmin,
„ 24. „ „ Bergen,	„ 3. „ „ Treptow a./T.,
„ 27. „ „ Carnin,	„ 5. „ „ Jven,
„ 29. „ „ Grimmen,	„ 6. „ „ Anclam,
„ 30. „ „ Greifswald,	„ 8. „ „ Ferdinandshof.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr.

(№ 410.) Auf Grund der Vorschrift im §. 306. des Strafgesetzbuchs (Gesetz-Samml. 1851 S. 183.) verordnen wir zur Verhütung der Einschleppung der orientalischen Pest durch den Betrieb der Seeschifffahrt, was folgt:

Pestartig angesteckte Häfen und Landestheile.

§. 1. Als pestartig angesteckt gelten solche auswärtige Häfen oder Landestheile, in welchen nach einer amtlichen, im Staats-Anzeiger erlassenen Bekanntmachung die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, und zwar so lange, bis in der nämlichen Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein wird, daß daselbst die Pest erloschen und ein verdächtiger Krankheitsfall innerhalb 30 Tagen nicht vorgekommen ist. Sollten die Hafenbehörden auf anderem, als diesem Wege, zuverlässige Nachricht darüber erhalten, daß an einem auswärtigem Platze die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen sei, so haben sie zwar die von einem solchen Orte kommenden Schiffe einstweilen als aus einem angesteckten Orte kommend zu behandeln, wegen weiterer Verhaltungsmaßregeln indessen sofort bei der vorgesetzten Königl. Regierung anzutragen.

Der Pest verdächtige Landestheile.

§. 2. Als der Pest verdächtig gelten bis auf Weiteres: die türkischen Häfen mit Einschluß der syrischen und ägyptischen; die übrigen Häfen der Nordküste Afrikas mit Ausnahme Algeriens und der marokkanischen Staaten.

Behandlung der aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffe.

§. 3. Ein Schiff, welches aus einem pestartig angesteckten Hafen (§. 1.) kommt, oder mit einem solchen Hafen oder mit einem, aus einem solchen Hafen kommenden Schiffe in Berührung gewesen ist, wird, wenn a) entweder Häute, Felle, Haare oder andere Ueberreste von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effecten aus einem solchen Hafen oder Schiffe von ihm an Bord genommen, b) oder seit seiner Abfahrt, beziehungsweise seiner Berührung mit dem anderen Schiffe noch nicht 15 Tage verflossen sind, in einen Preußischen Hafen erst dann zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, daß es sich zuvor in einer der Quarantaine-Anstalten Großbritanniens oder der Großbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschließlich Algeriens), Italiens, Schwedens oder Dänemarks einer Reinigungs-Quarantaine unterworfen und daselbst freie Praktik erhalten hat. Den aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffen werden solche Schiffe gleich geachtet, welche Personen an Bord haben oder während ihrer Reise an Bord hatten, die an der Pest oder an einer dafür anzusehenden Krankheit leiden oder gelitten haben, oder die unter verdächtigen Symptomen gestorben sind.

§. 4. Ist ein nach vorstehender Bestimmung (§. 3.) vor seiner Zulassung der Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfendes Schiff mit ausreichenden Quarantaine-Gesundheits-Attesten einer der vorstehend genannten Quarantaine-Anstalten nicht versehen, oder ist es seit seiner Abfertigung aus einer dieser Anstalten und inner-

halb der letzten fünfzehn Tage mit einem, aus einem pestartig angesteckten Hafen kommenden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung noch nicht quarantainefreien Schiffe in Berührung gewesen, oder hat es seit seiner Abfertigung aus der Anstalt einen verdächtigen Krankheits- oder Todesfall an Bord gehabt, so ist es von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen, insofern die örtlichen Verhältnisse des Hafens nicht gestatten, es unter einer strengen Bewachung bis zur Aufklärung der rücksichtlich der vorgekommenen Krankheits- oder Todesfälle vorliegenden Verdachtsgründe, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 3. unter b. gedachten Frist vollständig außer Berührung mit dem Verkehr zu setzen. Die Hafenpolizei-Behörden haben in derartigen Fällen sofort der vorgesetzten Regierung von dem Geschehenen Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen zu erbitten.

Behandlung der, aus der Pest verdächtigen Häfen kommenden Schiffe.

§. 5. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen (§. 2.) kommt, wird in den Preußischen Häfen quarantainefrei zugelassen, wenn es einen, von dem Preußischen Consular-Beamten am Abfahrtsorte oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Ortsbehörde daselbst längstens 48 Stunden vor seiner Abfahrt ausgestellten Gesundheitspaß führt, in welchem bescheinigt ist: daß am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine pestartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten dreißig Tage verbreitet war und daß der Gesundheitszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlaß bot. Ein solcher Gesundheitspaß ist aus jedem der Pest verdächtigen Hafen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaufen hat.

§. 6. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen kommt, ohne einen der vorstehenden Bestimmung (§. 5.) entsprechenden — reinen — Gesundheitspaß zu führen, wird nach den Vorschriften in den §§. 3. und 4. behandelt.

Quarantaine.

§. 7. Für die in den auswärtigen Quarantaine-Anstalten abzuhaltenden Quarantainen finden die daselbst gültigen Bestimmungen auch in Betreff der nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe Anwendung. Sofern jedoch daselbst für die Reinigungs-Quarantainen andere, als die nach §. 8. zu berechnenden Fristen vorgeschrieben sind, soll für die nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe es genügen, wenn die Quarantaine-Atteste die Erfüllung einer fünfzehntägigen Quarantaine nach Maßgabe der im §. 8. vorgeschriebenen Berechnungsweise ergeben.

§. 8. Die 15tägige Quarantainefrist ist zu berechnen: a) für ein Schiff, welches von einem angesteckten Orte kommt, oder mit angesteckten oder von angesteckten Orten kommenden Schiffen in Berührung gewesen ist, sofern der Gesundheitszustand am Bord seit seiner Abfahrt ununterbrochen gut war, und sofern es keine der im §. 3. unter a. genannten Waaren geladen hat: von dem Tage, wo das Schiff von dem Orte der Abfahrt ausgesegelt ist, beziehungsweise, wo die Berührung mit dem angesteckten oder von einem angesteckten Orte gekommenen Schiffe Statt gefunden hat; b) für ein Schiff, welches Waaren der im §. 3. unter a. gedachten Art von angesteckten Orten oder von angesteckten Schiffen an Bord genommen hat: von dem Tage, wo die Waaren am Quarantaine-Orte gelöscht sind; c) für ein Schiff, auf welchem ein Krankheitsfall von pestartiger Beschaffenheit am Orte der Abfahrt oder während der Reise vorgekommen ist, oder an dessen Bord ein Todesfall stattgefunden hat, ohne daß in zuverlässiger Weise dargethan werden kann, daß die Pest nicht die Todesursache gewesen: von der Ankunft des Schiffes am Quarantaine-Orte; d) für ein Schiff, auf welchem die Pest bei der Ankunft im Quarantaine-Hafen ausgebrochen ist, oder während des Aufenthalts im Quarantaine-Hafen ausbricht: von dem Zeitpunkte, wo der letzte Kranke oder Todte von dem Schiffe fortgeschafft ist; e) für Personen, welche wegen Erkrankung an der Pest im Quarantainehause aufgenommen sind: von dem Tage, wo sie in die Reconvalescenten-Abtheilung aufgenommen und ihre Effecten gereinigt worden sind. Bei Waaren und Effecten gilt die Quarantaine als beendet, sobald dieselben gehörig gereinigt sind. In allen Fällen, in welchen Pestfälle oder der Pest verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Bord vorgekommen waren, oder wo unter den Ladungsgegenständen sich Waaren der im §. 3. unter a. bezeichneten Art vorgefunden haben, darf die Dauer der auf die Reinigung des Schiffes und der quarantainepflichtigen Waaren und Effecten in der Quarantaine verwendeten Frist nicht geringer, als zwei Tage gewesen sein, und es müssen außer den quarantainepflichtigen Waaren auch die Kleidungsstücke, Bettwäsche, Baumwolle, Flachs und Hanf einer ausreichenden Reinigung unterworfen worden sein.

Strandungsfälle.

§. 9. Strandet ein quarantainepflichtiges Schiff an der Preußischen Küste, so ist zur Rettung desselben und der an Bord befindlichen Personen alle, den Umständen nach thunliche Hülfe zu gewähren; die Behörden haben aber dafür zu sorgen, daß sowohl die geretteten Personen und Waaren, als auch die mit denselben in

Berührung gekommenen Personen in der Nähe der Strandungsstelle während der Untersuchung über die Umstände der Reise und über den Gesundheitszustand der Personen von der Gemeinschaft mit Anderen abgesondert werden. Findet sich bei der Untersuchung, daß das Schiff nach §. 3. der Reinigungs-Quarantaine unterliegt, so ist es, wenn es wieder flott geworden und die See halten kann, nach der nächstgelegenen Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen; entgegengesetzten Falles werden Schiff, Ladung und Mannschaft am Strandungsorte einer Quarantaine-Behandlung unterworfen.

Nothhafener.

§. 10. Läuft ein quarantainepflichtiges Schiff einen Preußischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln so lange, als der Nothfall dauert, liegen bleiben.

Verpflichtung der Schiffe zu wahrheitsgetreuen Angaben.

§. 11. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft in einem Preußischen Hafen die an ihn im Auftrage der Hafenbehörde zu richtenden Fragen über Gegenstände, welche für die Beurtheilung der Quarantainepflichtigkeit des Schiffes von Bedeutung sind, vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Ergiebt sich der Verdacht, daß er hierbei mit der Wahrheit zurückhält, so ist das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungs-Papiere und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

Ausführungs-Bestimmung.

§. 12. Die Hafenpolizei-Behörden in den Hafenstädten, beziehungsweise in den Fällen des §. 9. die Ortspolizeibehörden und Kreis-Landräthe sind mit der Ausführung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen beauftragt.

§. 13. Das Reglement vom 30. April 1847, die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend, tritt in allen seinen Theilen außer Kraft. Berlin, den 3. Juli 1863.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Im Auftrage: v. Thile.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 411.**) Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3ten d. M. veröffentlichen wir die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Mai 1847 (Amtsblatt für 1847, Stück 20. № 142) den Apothekern gegebene Instruction, die Bereitung der Decocte, Decocto-Infuse und Infuse mit Hülfe von Dampfvorrichtungen betreffend, im Nachstehenden aufs Neue zur Nachachtung.

Die zinnernen oder porcellanen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Mal gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die **Infusa** werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den **Infusis** Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem **Infusum** und **Decoctum** ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein **Decoctum concentratum** oder **concentratissimum** noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ¾ Stunden und, um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein **Infusum concentratum**, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim **Infusum concentratissimum** um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein **Decoctum** oder **Infusum saturatum** verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Stralsund, den 7. Juli 1863. Königliche Regierung.

(**№ 412.**) In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten d. M. machen wir hiedurch zur Nachachtung bekannt, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt: **Unguentum Zinci 1 Drachme** — Sgr. 5 Pf., 1 Unze 2 Sgr. 8 Pf. — heißen muß: **Unguentum Zinci 1 Drachme** — Sgr. 8 Pf., 1 **Unze** 4 Sgr. 4 Pf.

Stralsund, den 11. Juli 1863. Königliche Regierung.

(**№ 413.**) Im zweiten Quartal 1863 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen: I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald gegen: 1) den Arbeitsmann Albert Ludwig Wilde aus Kalkofen bei Wollin am 6. Mai 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer, 2) den Schuhmacher Johann Ferdinand Kettner aus Greifswald am 16. Mai 1863, wegen im wiederholten Rückfall verübten, theils schweren, theils einfachen Diebstahls auf 5 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer, 3) den Arbeiter Joachim Heinrich Moritz Gaede aus Lancken a./R. am 2. Mai 1863, wegen mehrfacher, im wiederholten Rückfall verübter, theils einfacher, theils schwerer Diebstähle auf 15 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht, 4) den Arbeitsmann Jacob Friedrich Wilhelm Schmidt aus Loitz am 22. Mai 1863, wegen mehrfacher, im wiederholten Rückfall verübter schwerer Diebstähle auf 5 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer, 5) die verehelichte Tagelöhner Schulz, Marie geb. Schmalz aus Grimmen, am 19. Mai 1863, wegen Kuppelei auf 2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht, 6) den Zimmergesellen Johann Christian Theodor Westphal aus Loitz am 20. Mai 1863, wegen Meineides auf 2 Jahre Zuchthaus, 7) den Schlössermeister Carl Johann Friedrich Schulz aus Grimmen am 6. Mai 1863, wegen schweren Diebstahls auf 2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht. II. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund gegen: 1) den Arbeitsmann Johann Christian Anton Schoodt aus Stralsund am 2. März 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer, 2) den Arbeitsmann Johann Friedrich Theodor Schröder aus Stralsund am 2. März 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer, 3) den Arbeitsmann Johann Christian Anton Schoodt aus Stralsund am 30. März 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall, zusätzlich zu der Strafe ad 1, auf 6 Monate Zuchthaus und 1 Jahr Polizei-Aufsicht, 4) den Arbeitsmann Albert Johann Andreas Diedrich aus Stralsund am 30. März 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall auf 2 Jahre Zuchthaus, 5) den Arbeiter Johann Friedrich Unglaube aus Kölmchen am 13. April 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall auf 4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizei-Aufsicht, 6) den Arbeiter Carl Christian Theodor Bremer aus Stralsund am 4. Mai 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer, 7) die Wittwe Thiel, Marie Friederike geb. Hügel aus Stralsund, am 18. Mai 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zusätzlich zu der am 22. April 1863 von dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin erkannten Strafe, auf 1 Jahr Zuchthaus und 1 Jahr Polizei-Aufsicht, 8) den Arbeiter David Ferdinand Rüschke aus Frauendorf am 29. Mai 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahr Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer, 9) den ehemaligen Seefahrer Johann Joachim Christian Rubarth aus Altefähr am 4. Juni 1863, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 15 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht, 10) den

Pferdehändler Johann Georg Ehrenfried Bremer aus Groß-Elmenhorst am 9. Juni 1863, wegen wissentlichen Meineides und Betrugs auf 3 Jahre Zuchthaus und 500 Rthl Geldstrafe event. noch 6 Monate Zuchthaus, 11) den Arbeitsmann Carl Philipp Franz Steinfurth aus Stralsund am 12. Juni 1863, wegen schweren und einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 8 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer. III. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bergen gegen: 1) den Arbeiter Carl Christian Nicolaus Nachbar aus Steffenhagen am 1. April 1863, wegen schweren Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 2) die separirte Arbeiter Meyer, verw. Schwarz, geb. Krüger aus Dumgenevitz am 10. Juni 1863, wegen Diebstahls im 3. Rückfalle auf 3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 3. Juli 1863. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 414.) Den Lämmern in den Ortschaften Behrenwalde, Leplow, Katzenow, Krakow, Debelitz, Steinfeld, Hoevet, Velgast Hof und Dorf, Bussin, Nieder-Mützkow, Langenhanshagen, Balkenkoppel, Eckhof, Neuenlübke, Pantlitz und Spiekersdorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 14. Juli 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 415.) Den Lämmern auf den Gütern Pöglitz und Jessin, sowie denjenigen des Pfarrpächters v. Scheven zu Kl. Rakow sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 14. Juli 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 416.) Der auf den 25sten d. M. im Kruge zu Tribohm anberaumte Holzversteigerungs-Termin wird hiermit aufgehoben, da die im Schutzbezirk Camitz eingeschlagenen Bestände sämmtlich verkauft sind.

Auch wird bekannt gemacht, daß der Rest des Buchen-Klobenholzes im Schutzbezirke Endingen aufgeräumt und nur ein geringer Bestand an Kiefern-Reisig dort noch vorhanden ist.

Stralsund, den 11. Juli 1863. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 417.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 11./16. vom 1. October 1863 ab auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren reichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1863 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß C. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß

der bei der 24sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 13. Mai 1863 gezogenen Nummern.

Litt. A. à 1000 Thlr.

194. 291. 377. 669. 896. 978. 1143. 1556. 1700. 1961. 3054. 3610. 3848. 3906. 4011. 4284. 4404.

Litt. B. à 500 Thlr.

253. 311. 384. 652. 1048.

Litt. C. à 100 Thlr.

93. 122. 300. 456. 636. 694. 881. 1508. 1516. 1530. 1532. 1579. 1820. 2122. 2509. 2598. 2830. 2869. 3643. 3746. 3776. 3906. 4007. 4114. 4414. 4774. 4862. 5644. 5829. 5849.

Litt. D. à 25 Thlr.

313. 772. 912. 1553. 1558. 1746. 1842. 1881. 2369. 2429. 2441. 2495. 2904. 3101. 3158. 3181. 3580. 3589. 3615. 3656.

Litt. E. **Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. von Nr. 1. bis incl. Nr. 4923. sind bereits gekündigt.**

C. Verzeichniß
der bereits früher ausgeloosten, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1858 13te Verloosung.
Litt. D. № 134.

1. April 1859 15te Verloosung.
Litt. B. № 973.
Litt. C. № 2195. 2832.
Litt. D. № 798. 3442. 3518.

1. October 1859 16te Verloosung.
Litt. C. № 290.
Litt. D. № 1514. 1635. 1687. 2997. 3207.

1. April 1860 17te Verloosung.
Litt. C. № 1142.

1. October 1860 18te Verloosung.
Litt. B. № 81.
Litt. C. № 1602. 2185.
Litt. D. № 214. 1269. 2070. 3601.

1. April 1861 19te Verloosung.
Litt. A. № 533.
Litt. B. № 137.
Litt. C. № 3298. 4550.

1. October 1861 20ste Verloosung.
Litt. A. № 929. 1323.
Litt. B. № 443.
Litt. C. № 50. 244. 3858. 4336.
Litt. D. № 54. 940. 2675.

Stettin, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(**№ 418.**) Die Chausseegeld-Hebestelle zu Koitenhagen, an der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Anclam, soll höherer Bestimmung zufolge, vom 1. October d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den **3. August d. J.**, Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rthlr baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher, sowohl bei uns, als auch bei dem Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Juli 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(**№ 419.**) Die Chausseegeld-Hebestelle bei Schwinge auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen und Loitz nach Demmin soll vom 1. October d. J. ab auf eine sechsjährige Zeitdauer oder mit einer jährlichen Pachtsteigerung um 3 Procent auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den **4. August** dieses Jahres, Nachmittags drei Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Loitz anberaumt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termin eine Caution von 200 Thalern baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur oder bei dem Steuer-Amte in Loitz während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 11. Juli 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Vermischte Nachrichten.

(**№ 420.**) Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent

auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(**№ 421.**) Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 29. Stralsund, den 16. Juli 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund,

am 19. December 1862.

Nachstehend genannte Personen sollen verschollen sein:

1) der Matrose Johann Georg Wilhelm Laß, ein Sohn des hiesigen Fischers Christian David Laß und dessen Ehefrau Anna Christiane geb. Schultz, geboren am 2. Februar 1816, über welchen im September 1851 aus New-Orleans die letzte Nachricht eingegangen ist, wonach er dort verstorben sein soll;
2) Johann Carl Heinrich Mebus, geb. hieselbst am 17. Januar 1804,
3) Johann Daniel Gustav Mebus, geb. hieselbst am 7. Juli 1808,

ad 2. und 3. Söhne des Corporals Arvid Ehrenfried Mebus und dessen Ehefrau Maria Dorothea geb. Ehrhardt, von welchen der erstere Soldat zu Stettin, der andere Pantoffelmachergeselle gewesen sein soll, und von deren Verbleiben seit 30 Jahren nichts bekannt ist;

4) der Zimmermeister Carl Philipp Heinrich Wilde, ein Sohn des hiesigen Zimmermanns Johann Gottlieb Wilde und dessen Ehefrau Caroline Maria Friederike geb. Bürgersheim, geboren am 25. März 1820, welcher im August 1851 nach Amerika ausgewandert ist und seitdem nichts von sich hat hören lassen.

Diese Personen, sammt ihren Erben, soweit solche nicht bereits bekannt sind, werden hiedurch geladen, bis zum Termine

am 21sten October 1863, Vormittags 11 Uhr,

beim Gerichte hieselbst persönlich oder schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Verschollenen für todt erklärt, und ihr Vermögen Denjenigen, welche Erbrechte nachweisen, ausgehändigt werden soll.

Bekanntmachung.

Nachdem über das gemeinschaftliche Vermögen des Schiffsbaumeisters Johann Spörck und seiner Ehefrau hierselbst der förmliche Concurs unter Sistirung der Particularklagen und Executionen eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an jenes Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 18ten Juli, den 4ten August und den 8ten September d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten angesetzten Liquidationstermine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu justificiren, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Auswärtige Creditoren haben hierorts Bevollmächtigte, wozu die Rechtsanwälte, Justizräthe Dr. Sommer und Dr. Gutjahr, Lenz, Dr. Ziehm und von Kienitz hierselbst vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Im ersten Liquidationstermine haben sich sämmtliche Gläubiger zur Verhandlung über die definitive Wahl eines Curators und die weiter mit der Masse zu treffenden Maaßregeln einzufinden; die Nichterscheinenden werden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden erachtet werden.

Die Schuldner der Spörck'schen Eheleute werden aufgefordert, die Zahlungen oder sonstige Leistungen nicht an diese, sondern an den bestellten Interimscurator Schiffsbaumeister Wittenberg hierselbst zu leisten oder dem unterzeichneten Gerichte zur Annahme zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 25. Juni 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des zu Bretwisch verstorbenen Handelsmanns und Büdners Waterstraat und seiner nachgebliebenen Wittwe und Kinder gehörigen, zu Bretwisch belegenen Büdnerstelle № 5., bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stall, Schweinekoven und einem Areal von zusammen 7 Morgen 90 □Ruthen Magd. Maaßes, ist ein nochmaliger Bietungstermin auf

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst.
M. f. H. rc. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos"** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts-Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1	Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2	"
" zehn bis fünfzehn Aktien	3	"
" fünfzehn bis zwanzig Aktien	4	"
" zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien	5	"
über fünf und zwanzig Aktien	6	"

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Dirktoren wahrgenommen werden.

Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**" genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**" zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) **Olivier.**

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank „**Kosmos**" für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Jägerstraße 63a, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Nöhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 23. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 422.) Bekanntmachung,
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Rthl. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Rthl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden.
Stralsund, den 6. Juni 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 423.) Der Jachtschiffer Johann Herrmann Hörst aus Prerow hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Wochenmarkts-Gegenständen und großem Vieh ertheilten Gewerbeschein № 566. zu 16 Rℓ angeblich Anfangs Mai, als sein Jachtschiff bei Warnemünde strandete, verloren. Dieser Schein wird, da dem Horst statt dessen ein Duplicat ausgefertigt worden ist, hierdurch für ungültig erklärt.
Stralsund, den 14. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 424.) Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß laut eines an uns ergangenen Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten d. M. die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung durch den Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Groß-Kedingshagen veranlaßt worden ist, die unter dem 26. Januar d. J. erlassene Verordnung wegen Absperrung der Großherzoglichen Landesgrenze gegen die Einführung von Rindvieh aus Pommern resp. zu erneuern und in Erinnerung zu bringen.
Stralsund, den 16. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 425.) Der Schneider Falks aus Bresewitz hat am 9. Juni d. J. bei sehr heftigem Gewittersturm den durch Umschlagen des Bootes in der Barthe verunglückten Schiffer Lembke mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.
Stralsund, den 17. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 426.) Der Hausirhändler Carl Rose aus Loitz hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Vieh, unedlem Metallbruch, ordinairer Seife, ordinairen Glas- und Töpferwaaren rc. ertheilten Gewerbeschein № 65. angeblich auf dem Wege von Loitz nach Völschow bei Jarmen verloren. Dieser Schein wird, da an Stelle desselben dem rc. Rose ein Duplicat ertheilt worden ist, hierdurch für ungültig erklärt.
Stralsund, den 18. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 427.) Der Arbeitsmann Johann Helpap aus Lübzin, gegenwärtig auf dem bei Sophienhof liegenden Bagger beschäftigt, hat am 14. Mai d. J. mit eigener Lebensgefahr und Entschlossenheit den Schlächtermeister Hobe junior aus Loitz und dessen 3 Jahre alten Sohn Paul, die Beide in der Peene dem Ertrinken nahe waren, gerettet.
Stralsund, den 19. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 428.) Die der unter der Firma „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zerbst domicilirenden Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen unterm 8. Juni cr. ertheilte Concession, sowie die Statuten dieser Gesellschaft, bringen wir in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauptniederlassung derselben für Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet und Herr Meimburg, Jägerstraße 63a., zum General-Bevollmächtigten ernannt ist.
Stralsund, den 21. Juli 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 429.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Brüssow ist erloschen.
Greifswald, den 19. Juli 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 430.) In der Schafheerde zu Gr. Bünzow sind die Pocken ausgebrochen.
Greifswald, den 21. Juli 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 431.) Das Dominium Zicker auf dem Zudar beabsichtigt, den von dort nach Grabow führenden Weg gerade zu legen und dafür den bisher bestandenen eingehen zu lassen.
Etwaige begründete Einwendungen gegen vorstehende Absicht sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen. Bergen, den 18. Juli 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 432.) Den Lämmern des Gehöftsbesitzers Demcke hier sind die Pocken geimpft.
Grimmen, den 20. Juli 1863. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 433.) Die Chausseegeld-Hebestelle zu Koitenhagen, an der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Anclam, soll höherer Bestimmung zufolge, vom 1. October d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den **3. August d. J.**, Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rℓ baar, oder in annehmbaren

Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher, sowohl bei uns, als auch bei dem Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Juli 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 434.) Die Chausseegeld-Hebestelle bei Schwinge auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen und Loitz nach Demmin soll vom 1. October d. J. ab auf eine sechsjährige Zeitdauer oder mit einer jährlichen Pachtsteigerung um 3 Procent auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den **4. August** dieses Jahres, Nachmittags drei Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Loitz anberaumt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termin eine Caution von 200 Thalern baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur oder bei dem Steuer-Amte in Loitz während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 11. Juli 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 435.) Durch Ministerial-Erlaß vom 4ten d. M. sind: der Bergmeister Mehner zu Dürrenberg, der Berg-Geschworne Hugo Wagner zu Wettin, der Berg-Assessor Niedner zu Rüdersdorf und der Berg-Geschworne Unger zu Schönebeck zu **Berg-Inspectoren,** der Ober-Schichtmeister Uhde zu Altenweddingen zum **Factor** und der Civil-Anwärter Steinert zu Wettin zum **Büreau-Assistenten** ernannt. Für die beiden landesherrlichen Steinkohlenwerke zu Wettin und Löbejün ist eine Berg-Inspection zu Wettin gebildet, welcher der Berg-Inspector Wagner als Dirigent vorsteht.

Halle, den 17. Juli 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(№ 436.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **August** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	6.	11	Kiefern-Reißig in Haufen	Jagdkrug.
Abtshagen	Wittenhagen	8.	9½	Eichen-Nutzenden	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst	8.	10	desgl. und Fichten-Bauholz	
	Abtshagen	8.	11 u.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Buchen-Nutzholzklaftern für Stellmacher	
	Kronhorst	8.	12	desgleichen	
	Kl. Barnekow	8.	12½ u.	Eichen-, Aspen- u. Erlen-Nutzenden, Erlen-Stangen, Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Wittenhagen	11.	9½	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Elmenhorst	11.	10		
	Abtshagen	11.	11		
	Kronhorst	11.	12½		
Schuenhagen	Pennin, Rodewiese, Inselkoppel u. s. w.	jeden Dienstag d. J. Aufräum.	von 9 bis 12 Uhr	9 Stück Aspen-Nutzholz-Enden, einige Klafter Aspen-Kloben, Weichholz-Reiser in Haufen und einige Klafter Nadelholz-Derb-Brennholz	Oberförsterei Schuenhagen.
	Moysall			Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und geringe Reste anderer eingeschlagener Hölzer	daselbst.
	Papenhagen, Schuenhäger Wald			Buchen- und Weichholz-Kloben und geringe Reste anderer eingeschlagener Hölzer	daselbst.
	Horst, Wolfshäger Gehäge			32 Klafter Eichen-Kloben, 17 Klafter Weichholz-Kloben, 9 Klafter Kiefern-Knüppel, 35 Haufen Kiefern-Reiser und 19 Stück Birken-Nutzholz-Enden, welche letztere besonders für Stuhlmacher geeignet sind	daselbst.

Stralsund, den 21. Juli 1863. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 437.) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Be-

stimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thaler nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thaler versichern dürfen:

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder

16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden könnten. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 138.) Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen in der Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1863—64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast. — II. Philosophische Propädeutik, a. Psychologie: Professor Dr. Heinzel. — III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor Beutner. — IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2. Schafzucht und Wollkunde, 3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, 4. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Director, Landes-Oeconomierath Settegast. 5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, 6. Allgemeine Thierproductionslehre, 7. Rindviehzucht

8. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke. 9. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 10. Wiesenbau, 11. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz. 12. Pferdezucht, 13. Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 14. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 15. Gemüse- und Weinbau, 16. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: akademischer Gärtner Hannemann. — V. Forstwirthschaftliche Disciplin, Forsttaxion und Forstbenutzung: königl. Oberförster Wagner. — VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Chemie, 2. a. Physik, b. Meteorologie, 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 4. Analytische Chemie, privatim: Dr. Martini. 5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 6. Oryktognosie und Geognosie, 7. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Prof. Dr. Heinzel. — VII. Thierheilkunde, Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens. — VIII. Baukunst, landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. — IX. Mathematische Disciplin, Mechanik und Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel-v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1863. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(№ 439.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Friedrich Graff zu Greifswald ist zum Kantor an der St. Petrikirche zu Wolgast und zum ersten Lehrer an der dortigen Knaben-Elementar-Schule berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Johann Joachim Friedrich Wulf ist zum Küster und Organisten an der Kirche zu Zudar auf Rügen und zum Lehrer an der Schule daselbst berufen und bestätigt worden.

Der durch den Tod des Richardt erledigte Posten eines Kreis-Kassen-Executors zu Grimmen ist dem Polizei-Sergeanten Stoll vom 1. August d. J. ab ertheilt worden.

In Stelle des verstorbenen Lootsen Freese zu Lauterbach ist der Seefahrer Ludwig Dähn aus Neuendorf nach bestandener Prüfung zum Lootsen für die Station Lauterbach bestellt worden. Außerdem sind nach bestandener Prüfung zu Beilootsen ernannt: Carl Knepel für die Station Ruden, Friedrich Trost für die Station Wolgast, und Jacob Wittmiß und Martin Tietz für die Station Thiessow.

Dem Kanzlei-Vorsteher Bublitz der hiesigen Königlichen Regierung ist der Titel „Kanzlei-Inspector" verliehen worden.

Dem Barbier Theodor Carl Christian Böhnenstengel zu Wolgast ist die Concession als Heildiener ertheilt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Wilhelm August Bernhard Witzel in Stralsund ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Der Divisionsprediger Wilhelmi, bisher in Trier, ist zur 3. Division versetzt und ihm unter Ernennung zum Militair-Ober-Prediger die Verwaltung der Militair-Ober-Predigerstelle beim 2. Armee-Corps übertragen worden.

Am Gymnasium zu Cöslin ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Lamprecht zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

Der Bauerhofspächter Murswieck zu Graditz ist zum Schulzen für die Ortschaften Graditz und Trips an die Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Schulzen Schröder ernannt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des verzogenen Ortsvorstehers Laß zu Dumgenevitz ist dem Eigenthümer Lietz daselbst das Amt des Ortsvorstandes übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 440.) Dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Roststäbe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 30.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 23. Juli 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Wittwe des Schiffscapitains Gau, früher verwittwet gewesenen Bäckermeister Holz, Wilhelmine Dorothea Johanna geborne Fellmann, nämlich des Bäckermeisters Holz, der Ehefrau des Klempnermeisters Tessel, Bertha geb. Holz, und des minderjährigen Paul Gau, vertreten durch seine Vormünder, den Klempnermeister Kahlenberg und den Bäckermeister Röhl, werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der verwittweten Schiffscapitain Gau, insbesondere an die zu demselben gehörigen Grundstücke; das in der Langenstraße hierselbst sub № 192., und das auf dem Faulenhof hierselbst sub № 115. belegene Haus, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten August und 5ten September d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Juli 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des zu Bretwisch verstorbenen Handelsmanns und Büdners Waterstraat und seiner nachgebliebenen Wittwe und Kinder gehörigen, zu Bretwisch belegenen Büdnerstelle № 5., bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stall, Schweinekoven und einem Areal von zusammen 7 Morgen 90 □Ruthen Magd. Maaßes, ist ein nochmaliger Bietungstermin auf

den 11ten August d. J. Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden. Es wird bemerkt, daß der Verkauf des Grundstücks ohne das auf demselben haftende Altentheil geschehen soll, dergestalt, daß statt desselben von dem Kaufgelde 1000 ℛℊ auf dem Grundstücke stehen bleiben und zu 5 p. Ct. verzinset werden sollen.

Die in dem Concurse aufgetretenen Gläubiger werden aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine Behufs ihrer Erklärung über den Zuschlag einzufinden; gegen die Ausbleibenden wird angenommen werden, sie treten dem Beschluß der Mehrheit der Erscheinenden bei und wollen event. die Entscheidung über den Zuschlag dem Gerichte überlassen.

Greifswald, den 2. Juli 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Aufbot der zur Arbeiter Wilhelm Schröderschen Concursmasse von Horst gehörigen daselbst belegenen, aus Wohnhaus, Stall, 2 Magd. Morgen Acker und 1 Magd. Morgen Wiese bestehenden Büdnerstelle ist ein nochmaliger Bietungstermin auf

den 11ten August d. J. Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Deputirten an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kauflustige geladen werden.

Sämmtliche in dem Concurse aufgetretene Gläubiger werden aufgefordert, in dem angesetzten Termine behufs ihrer Erklärung über den Zuschlag an den Meistbietenden zu erscheinen und wird von den Ausbleibenden angenommen werden, daß sie der Erklärung der Mehrheit der Erscheinenden beitreten, resp die Entscheidung über den Zuschlag dem Gerichte überlassen wollen.

Greifswald, den 2. Juli 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Gastwirth J. Wolff hierselbst durch Vertrag vom 21. Juni d. J. an den Rentier C. Stubbe hier verkaufte, an der Brügstraße sub № 19. hierselbst belegene Wohn-

Extra-Beilage

zum 30. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1863.

Bekanntmachung.

(Pferde-Auction im Königl. Haupt-Gestüte Trakehnen betreffend.)

(№ 441.) **Montag, den 3ten August d. J.,**
von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst circa 80 bis 90 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und 4jährigen Hengsten und Stuten, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personenbeförderung von und nach dem Bahnhofe sowohl am Tage der Auction, als auch am vorhergehenden Tage von hier hinreichend gesorgt sein wird.

Trakehnen, den 23. Juli 1863.

Die Gestüts-Commission.

Extra-Beilage

zum 30. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1863.

Bekanntmachung.

(Pferde-Auction im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen betreffend.)

141) **Montag, den 3ten August d. J.,**

von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst circa 50 [illegible] die überzähligen Gestüts-Pferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils [illegible] durch Vollblut-Hengste gedeckt sind, und jährigen Hengsten und Stuten, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß [illegible] ankommenden und abgehenden Zügen für die Personenbeförderung von und nach [illegible] sowohl am Tage der Auction als auch am vorhergehenden Tage von hier hinreichend gesorgt sein wird.

Trakehnen, den 23. Juli 1863.

Die Gestüts-Commission.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 30. Juli 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 18. Juli d. J. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5734. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863; unter

„ 5735. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863, unter

„ 5736. die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863, und unter

„ 5737. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 442.) Das Domainen-Vorwerk **Hermannshagen** im Kreise Franzburg, 3½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 4½ Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 2593 Morgen 55 □Ruthen, worunter ca. 1698 Morgen Acker und 334 Morgen 83 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5030 Rℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Rℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **3. September d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 24. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 443.) Mit Rücksicht darauf, daß nach den Bestimmungen der siebenten Ausgabe der Landes-pharmakopöe fast alle chemischen und pharmaceutischen Präparate von den Apothekern nicht mehr selbst angefertigt werden müssen, sondern aus chemischen Fabriken ꝛc. entnommen werden dürfen, ist bei der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordneten Revision der bisher für die Arzneitaxe maßgebend gewesenen Principien von der Aufrechnung sämmtlicher Laborationspreise für diese Präparate Abstand genommen und hierdurch ein erhebliches Sinken der Arzneitaxe hinsichtlich der Preise der gebräuchlichsten Arzneimittel herbeigeführt worden. Um den hiedurch entstehenden, für die Apotheker empfindlichen Ausfall einigermaßen zu decken, hat der genannte Herr Minister abgesehen von anderen für die Berechnung der Arzneitaxe pro 1863 genehmigten Grundsätzen, beschlossen, auch die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufzuheben und dagegen die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medizinal-Edikts vom 21. September 1725 im §. 3. des Abschnitts: „von denen Apothekern", nach welcher die auf den Recepten verordneten Medicamente weder über, noch unter der Arzneitaxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft treten zu lassen. Hiernach ist die Festsetzung sub № 3. der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen: „die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn. Med. Wesen Thl. II. S. 405. ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt." dahin zu interpretiren,

daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten ꝛc. hat untersagt werden sollen. Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Vorstehendes machen wir in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24sten d. M. hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Stralsund, den 28. Juli 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 444.) Die Kühe des Pastors Petri und des Küsters Born zu Behrenhof sind an der Maulseuche erkrankt. Greifswald, den 23. Juli 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 445.) Den Lämmern auf den Gütern Pantelitz, Starkow, Martensdorf, Ober-Mützkow, Kiepars, Zansebuhr, Gr.- und Kl.-Damitz, Kramerhof und Kl.-Kedingshagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 21. Juli 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 446.) Am **Montag, den 24. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die 12. Verloosung von 10,000 Rthlr. Pommerscher Provinzial-Chaussee-bau-Obligationen I. Emission, und die 2. Verloosung von 2600 Rthlr. dergl. II. Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 19. Juli 1863. Der Director der Altpommerschen Landstube v. Koeller.

(№ 447.) Die Chausseegeld-Hebestelle bei Schwinge auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen und Loitz nach Demmin soll vom 1. October d. J. ab auf eine sechsjährige Zeitdauer oder mit einer jährlichen Pachtsteigerung um 3 Procent auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den **4. August** dieses Jahres, Nachmittags drei Uhr, auf dem Königlichen Steuer-Amte in Loitz anberaumt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termin eine Caution von 200 Thalern baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur oder bei dem Steuer-Amte in Loitz während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 11. Juli 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 448.) Die Lieferung von ca. 14 Centner raff. Rüböl soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lieferung erfolgt franco in die resp. Magazine des unterzeichneten Depots auf dem Dänholm, woselbst die Lieferungsbedingungen zur Einsicht ausliegen. Lieferungslustige wollen ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Rüböl für das Königliche Marine-Depot zu Stralsund" bis zum 6ten August cr., Vormittags 10 Uhr, hierher einsenden.

Stralsund, den 24. Juli 1863. Königliches Marine-Depot.

(№ 449.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Hofbesitzer Christian Bahls in Gr. Bisdorf ist in Stelle des verstorbenen Hofbesitzers C. M. Bahls daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Bisdorf gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer August Friedrich Gombert zu Gagern ist zum Küster und Organisten an der Kirche zu Casnevitz und zum Lehrer an der Schule daselbst berufen und bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Carl Franz Holtz zu Reinkenhagen ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Brandshagen und Reinkenhagen gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 450.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 31.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 6. August 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. August d. J. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5738. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät auf Mobiliar-Versicherung, unter

„ 5739. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863; unter

„ 5740. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863; unter

„ 5741. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863; und unter

„ 5742. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Sitze zu Wesel errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 451.) Nachweisung der im 2. Quartal cr. aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Aus dem Kreise Franzburg: 1) Arbeiter Karl Johann Fritz Müller aus Hirschburg bei Ribnitz, wegen mehrfachen Diebstahls bestraft; 2) Dienstmädchen Dorothea Maria Johanna Springfeldt aus Malchin, wegen mehrer einfacher Diebstähle bestraft.

Stralsund, den 28. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 452.) Der Steuermann Friedrich Johann Christian Eggers aus Greifswald, Kreis Greifswald, hat am 4. März v. J. durch Muth und Entschlossenheit und mit eigener Lebensgefahr den zwölfjährigen Sohn des Messerschmidts Peters zu Greifswald aus dem stark mit Eis gehenden Fahrwasser des Rykflusses vom Tode des Ertrinkens gerettet, was in Anerkennung dieser lobenswerthen Handlung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß demselben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli 1863 das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden verliehen ist.

Stralsund, den 30. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 453.) Die Lieferung des zur Heizung der Büreaus der Ober-Post-Direction und des Post-Amts hierselbst pro Wintersemester 1863/64 erforderlichen Bedarfs an Buchenklobenholz, welcher approximativ auf 26 bis 30 Klafter anzunehmen ist, soll im Submissionswege vergeben werden. Lieferungslustige, welche von den Lieferungs-Bedingungen in der Ober-Post-Direction während der gewöhnlichen Dienststunden Kenntniß nehmen können, wollen ihre Offerten in verschlossenen Briefen, die mit entsprechender Bezeichnung zu versehen sind, bis **Donnerstag, den 13. August cr., Morgens 11 Uhr,** zu welcher Zeit ihre Eröffnung stattfinden soll, an die Ober-Post-Direction einreichen.

Stralsund, den 4. August 1863. Die Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 454.) Unter den Schafen zu Güst, Pamitz und Sanz sind die Pocken und unter den Schafen des Pastors Petri zu Behrenhof die Klauenseuche ausgebrochen.

Greifswald, den 30. Juli 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 455.) Den Schafen auf dem Gute Ahrendsee-Klosterhof, sowie den Lämmern des Hofbesitzers Palm zu Wittenhagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 27. Juli 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 456.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des vormaligen Schulzen Philipp zu Neu-Lendershagen, der wegen Veräußerung seines Grundbesitzes sein Schulzenamt niedergelegt hat, ist der Kossat Friedrich Ewald daselbst zum Ortsschulzen ernannt worden.

In Stelle des von Silvitz verzogenen Gutspächters Dörschlag ist der Gutspächter Duby zu Silvitz zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Zirkow erwählt und bestätigt worden.

Durch Versetzung wird zum 1. October d. J. die Diaconats- und Rectorats-Stelle zu Garz a./R. erledigt.

Der Pastor Klempin, bisher in Jarmen, ist zum Pastor in Benz, Synode Usedom, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 457.) Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 458.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 459.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent

auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 460.) Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 461.) Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 462.) Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 32.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 13. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 463.) Das Domainen-Vorwerk Hermannshagen im Kreise Franzburg, $3\frac{1}{2}$ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, $4\frac{1}{2}$ Meilen von Stralsund und $1\frac{1}{2}$ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 2593 Morgen 55 □Ruthen, worunter ca. 1698 Morgen Acker und 334 Morgen 83 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zu Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5030 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **3. September d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 24. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 464.) In Stelle des bisherigen Kaiserlich Russischen Consuls von Schloezer ist der Collegien-Assessor Alexander von Vollborth zum Kaiserlich Russischen Consul in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden.

Stralsund, den 7. August 1863. Königliche Regierung.

(№ 465.) Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des Regierungs-Bezirks Stralsund in Vergleichung mit dem Ergebnisse der vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

№	Kreis.	Zahl der 1863 z. Verkauf gestellten Pferde	Es sind auf dem Markte gekauft zu	1863 Stück	1862 Stück	Mithin 1863 gegen 1862 plus Stück	minus Stück	für den Durchschnittspreis von Rthlr.	Höchster Preis Rthlr.	Niedrigster Preis Rthlr.	Total-Summe für sämmtliche angekaufte Pferde 1863 Rthlr.	1862 Rthlr.	1863 gegen 1862 plus Rthlr.	minus Rthlr.
1	Franzburg	58	Carnin	13	7	6	—	$158\frac{11}{13}$	225	125	2065	1090	975	—
2	Greifswald	42	Greifswald	8	21	—	13	$145\frac{5}{8}$	175	115	1165	3180	—	2015
3	Grimmen	25	Grimmen	9	5	4	-	$138\frac{8}{9}$	150	130	1250	660	590	—
4	Rügen	118	Garz, Bergen	29	32	—	3	$144\frac{9}{29}$	200	100	4185	4640	—	455
	Summa	243	—	59	65	10	16	$146\frac{51}{59}$	225	100	8665	9570	1565	2470
						ab	10						ab	1565
						bleiben	6						bleiben	905

Stralsund, den 10. August 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 466.) In der Schafheerde zu Vargatz ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Greifswald, den 7. August 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 467.) Nach kreisthierärztlichem Gutachten hat die Klauenseuche unter den Schafen zu Liddow aufgehört und ist die dortige Heerde dem Verkehr wieder frei gegeben.

Bergen, den 5. August 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 468.) Den Schafen zu Teschenhagen, sowie den Lämmern zu Groß-Lüdershagen, Wüstenhagen und Viersdorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 11. August 1863. Königliches Landraths-Amt

(№ 469.) Unter den Schafen auf dem Gute Kirchdorf sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 8. August 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 470.) Dem Arbeiter Friedrich Scheffler aus Stoben ist sein am 13ten d. Mts. vom Königlichen Landraths-Amt in Swinemünde ausgestellter Reise-Paß angeblich am 20sten d. Mts. in Görmin gestohlen worden. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Grimmen, den 31. Juli 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 471.) Nach dem Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Pächters Gähbe jun. zu Neuenkirchen ist die Impfung derselben vorgenommen worden.

Greifswald, den 11. August 1863. Der Königl. akadem. Amtshauptmann.

(№ 472.) Unter den Schafen zu Diedrichshagen und auf dem Hofe des Pächters Griesahn zu Leist sind die Pocken ausgebrochen und darauf ist die Impfung vorgenommen. Ebenso sind den Lämmern zu Eldena die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 5. August 1863. Der Königl. akademische Amtshauptmann.

(№ 473.) Am Mittwoch, den 9. September d. J., von Morgens 8 Uhr ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhalten. Zu diesem Prüfungs-Termine haben sich sowohl diejenigen Aspiranten zu melden, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch diejenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen. Die Anmeldungen müssen schriftlich und zwar bis zum 29. August d. J. geschehen; später eingehende Meldungen können ihre Erledigung erst in dem im Monat März k. J. anzuberaumenden Termine finden. Mit der Meldung sind folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) Geburtsschein; 2) die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst; 3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehört, oder Angehöriger eines der nachbenannten Bundesstaaten ist: des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogthums Anhalt-Dessau, des Herzogthums Anhalt-Köthen, des Herzogthums Anhalt-Bernburg, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha; 4) ein Attest über die moralische Qualification, in welchem gemäß des Schlußsatzes des §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction bescheinigt sein muß, daß Aspirant keine Ehrenstrafen erlitten hat. In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) ist das erwähnte Attest nicht mehr von den Polizei-Behörden, sondern von den Directoren, resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen; alle übrigen Aspiranten dagegen haben ein Führungs-Zeugniß ihrer Obrigkeit beizubringen; 5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht; 6) ein von der Ortspolizei-Behörde aufzunehmendes mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet. Sämmtliche Aspiranten müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung gestellen.

Stralsund, den 4. August 1863.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 474.) Am 9ten September d. Js. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 8ten September d. Js. von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Geheimen Regierungs-Rath Otto, angenommen. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er 1) das 20ste Lebensjahr vollendet, 2) mindestens 45 Monate zur See gefahren und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose, 3) sich untadelhaft aufgeführt habe. Die Atteste hierüber hat jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf bei der Anmeldung einzureichen. Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in so weit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind. Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Secundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. Die Dauer der Fahrzeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Stralsund, den 10. August 1863.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 475.) Die zum Ausbau der Knieper-Johannis-Defensions-Kaserne erforderlichen Erd- und Maurer-, Zimmer- und Tischler-, Schmiede- und Schlosser-, Brunnenmacher- und Anstreicher-Arbeiten incl. der erforderlichen Materialien, sowie die Lieferung von circa 45 Schachtruthen Kies, incl. 15 Schachtruthen zum Bau des Exercier-Schuppens im Franken-Kronenwerk, sollen im Submissionswege vergeben werden. Unternehmungslustige, als tüchtig und solid bekannte Handwerksmeister wollen daher ihre Offerten, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Submission auf Erd- und Maurer-, resp. Zimmer-Arbeiten" versehen, bis spätestens am Montag, den 17ten d. M., Vormittags 10 Uhr, im Büreau-Lokal der unterzeichneten Verwaltung, Tribseerstraße № 259, woselbst auch die Bedingungen täglich in den Dienststunden eingesehen werden können, abgeben.

Stralsund, den 4. August 1863. Königliche Garnison-Verwaltung.

(№ 476.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1863—64 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1863.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Die theologische Encyklopädie trägt Prof. Hanne vor, zweimal wöchentlich, privatim, am Montag und Donnertag, von 4—5. Jesaias erklärt Prof. Diestel, fünfmal wöchentlich, von 5—6, privatim. Die biblische Theologie des A. T. trägt derselbe vor, viermal wöchentlich von 11—12, (am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag), privatim. Die historisch-kritische Einleitung ins N. T. trägt Prof. Wieseler vor, viermal wöchentlich, von 12—1, privatim. Den Brief an die Hebräer wird Lic. Klöpper viermal wöchentlich erklären, von 8—9, priv. Den Paulinischen Lehrbegriff wird derselbe entwickeln, öffentlich, Mittwochs und Sonnabends, von 8—9. Die synoptischen Evangelien bis zur Leidensgeschichte erklärt Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Der Kirchengeschichte zweiten Theil erzählt Prof. Reuter, sechs- bis siebenmal wöchentlich, von 9—10, privatim. Evangelische Dogmatik trägt Prof. Vogt vor, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Den ersten Theil der praktischen Theologie trägt Prof. Hanne, viermal wöchentlich, von 12—1 vor. Die Geschichte des Kirchenliedes giebt derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, privatim. Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. T. Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. T. Donnerstags von 6—7, (Leidensgeschichte) Prof. Wieseler; die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter, Montags von 6—8; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7. In dem theologisch-praktischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen von Prof. Hanne, Mittwochs von 7—9 gehalten.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopädie und Methodologie Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 12—1, priv. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montags bis Freitags von 11—12, priv. Examinatorium über die Institutionen, Sonnabends von 11—12, öffentlich. Pandekten, Prof. Bekker, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, jedes Mal von 9—12. Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, viermal wöchentlich, priv. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, priv. Geschichte der preußischen Civilgesetzgebung, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. Lehnrecht, Prof. Häberlin, zweimal wöchentlich, öffentlich. Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, priv. Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich. Strafrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. Strafprozeß, derselbe, viermal von 10—11, priv. Deutsches Staatsrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5, priv. Gemeinen und preußischen bürgerlichen Prozeß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. Romanistische Uebungen des jurist. Seminars Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich. Germanistische Uebungen desselben, Prof. Franklin, einmal von 4—6, öffentlich. Civilprozessualitische Uebungen, Professor Wieding, Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Medicin. Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim. Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim. Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Professor Budge, öffentlich. Demonstrationen der für den Chirurgen wichtigen Gegenden des menschlichen Körpers, so oft Material vorhanden, Dr. Heincke, öffentlich. Präparirübungen, sechsmal wöchentl. von 11—1 und von 2—4, Professor Budge, privatim. Geschichte des Mikroskops und des Einflusses der mikroskopischen Untersuchungen auf die Vervollkommnung der Heilkunst, Freitags von 12—1, Prof. Schultze, öffentlich. Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen, Montags und Donnerstags von 8—9,

Dr. Hertz, priv. Praktischen Cursus der normalen Histologie, Mittwochs von 6—8 und Sonnabends von 4—6, derselbe, priv. Mikroskopische Anatomie, Montags bis Mittwochs von 5—6, Dr. Landois, privatim. Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. Ueber Krankheiten der Knochen und des Nervensystems, einmal wöchentlich in z. b. Stunden, Prof. Grohe, öffentlich. Praktischen Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, viermal wöchentlich, derselbe, priv. Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Freitags von 5—6, Dr. Hertz, öffentlich. Allgemeine Pathologie und Therapie und allgemeine pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe. Specielle Pathologie und Therapie 2. Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Rühle, priv. Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 8—9, derselbe, privatim. Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, Dr. Heineke, öffentlich. Ueber Accommodations- und Refraktions-Anomalien des Auges und über den Gebrauch der Brillen, mit Uebungen, Sonnabends, von 4—5, Dr. Schirmer, öffentlich. Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Freitags und Sonnabends von 5—6, derselbe, priv. Repetitorium der Augenheilkunde, fünfmal wöchentlich von 4—5, derselbe, priv. Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Bardeleben, priv. Akiurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. Repetitorium der Chirurgie, täglich von 5—6, Dr. Heineke, priv. Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich. Ueber narkotische Heilmittel, Mittwochs von 9—10, derselbe, öffentlich. Giftlehre, Montags, Donnerstags u. Freitags von 9—10, derselbe, priv. Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags u. Sonnabends von 9—10, derselbe, priv. Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Professor Pernice, privatim. Geburtshülfliche Operations-Uebungen, Mittwochs von 2—3, Professor Eichstedt, öffentlich. Ueber Medicinal-Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. Ueber allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, Prof. Rühle, öffentlich. Medicinische Klinik, täglich von 9—½11, derselbe, priv. Chirurgische Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, priv. Geburtshülfliche Klinik mit Uebungen geburtshülflicher Operationen, täglich von 12—1, Prof. Pernice, priv. Geburtshülfliche Privatpoliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3 und zur Zeit vorkommender Geburten, Professor Eichstedt, privatim.

Philosophie. Logik liest Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, priv. Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, an den fünf ersten Tage der Woche von 3—4, priv. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 3—5, öffentlich. Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 4—5, priv. Rechtsphilosophie trägt derselbe vor, viermal wöchentlich von 12—1, priv. Philosophie des Christenthums, derselbe, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, priv. Geschichte der neueren Philosophie liest derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik. Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim. Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11, priv., Prof. Grunert. Analytische Statik, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12, priv., derselbe. Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Mittwochs von 10—11 und 11—12, öffentlich, leitet derselbe.

Naturwissenschaften. Examinatorium und Repetitorium über physikalische Gegenstände, Professor v. Fellitzsch, Sonnabends von 12—1. Ueber Ampère's Theorie, derselbe, Montags von 6—7. Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1, nur Sonnabends von 11—12. Physiologische Chemie, einmal in der Woche, öffentlich, Prof. Limpricht. Organische Chemie, sechsmal in der Woche von 2—3, derselbe. Chemisches Prakticum, 30 Stunden in der Woche, derselbe. Chemisch-analytisches Prakticum 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim, derselbe. Physikalische Chemie, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, Dr. Schwanert, öffentlich. Analytische Chemie, Dienstags und Donnerstags um 4 Uhr, derselbe, priv. Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, Mittwochs, Freitags und Sonnabends um 5 Uhr, derselbe. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags um 2 Uhr, öffentlich. Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil) Mittwochs, Donnerstags und Freitags um 2 Uhr, derselbe, priv. Geschichte der Mineralogie und Chemie, Montags und Dienstags um

10 Uhr, priv., derselbe. Die Lehre von den Versteinerungen, Sonnabends um 2 Uhr, priv., derselbe. Allgemeine und systematische Zoologie, Prof. Münter, fünfmal wöchentlich von 5—6, priv. Die Naturgeschichte der Säugethiere, einmal wöchentlich von 5—7, derselbe, öffentlich. Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich. Medicinische Botanik und botanische Pharmakognosie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, priv. Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, priv. Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen und sonstigen Demonstrationen, derselbe, 2stündlich, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Alte Geschichte (mit Ausschluß der römischen), Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, priv. Preußische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, priv. Uebungen des historischen Seminars, Prof. Schaefer, Mittwochs von 5—6½, öffentlich. Geschichte Griechenlands von der Zerstörung Korinths bis zur Eroberung Kandias durch die Türken, öffentlich, zweistündig von 5—6, Prof. Hopf. Geschichte des Mittelalters, priv., vierstündig von 12—1, derselbe. Elemente der Diplomatik, privatissime, dreistündig, derselbe. Lateinische Paläographie und Diplomatik, Dr. Pertz, zweimal wöchentlich an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden, öffentlich. Neueste Geschichte von 1789—1816, priv., derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in noch zu bestimmenden Stunden.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Kameralistische Methodologie, Professor Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Volkswirthschaftslehre zweiter Theil, insbesondere volkswirthschaftliche Gesetzgebung, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Encyklopädie der classischen Philologie wird Prof. Schömann Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 priv. vortragen. Des Aristophanes Wolken wird Prof. Schömann Mittwoch u. Sonnabends von 10—11 priv. erklären. Theokrits Idyllen wird Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philolog. Seminar erklären lassen. Geschichte der Philologie trägt Prof. Usener vor, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich. Plautus' Pseudulus (Text von Ritschl oder Fleckeisen) erklärt derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, priv. Im philologischen Seminar läßt derselbe das I. Buch von Lucans Pharsalia erklären, Dienstags u. Freitags v. 9—10, öffentlich. Geschichte der griechischen Litteratur bis zur Alexandrinerzeit, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, priv. Demosthenes Rede gegen Meidias erklärt derselbe, Mittwochs von 8—10, unentgeltlich. Tacitus dialogus de oratoribus erklärt Prof. Michaelis, Mittwochs und Sonnabends v. 12—1, öffentlich. Geschichte der griechischen Kunst trägt Prof. Michaelis vor, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim. Archäologische Uebungen leitet derselbe, 1—2stündig, privatissime aber unentgeltlich. Dr. Pyl wird lesen: Geschichte der neueren Kunst mit Vergleichung seiner Gemälde und Kupferstichsammlung, dreistündig von 11—12, öffentlich. Conversatorium über dramatische Kunst, derselbe, zweistündig von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. Die Bildung der griechischen und lateinischen Conjugationsformen erläutert sprachvergleichend Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. Mittel hochdeutsche Grammatik und Walther von der Vogelweide (nach W. Wackernagels und M. Riegers Ausgabe, Gießen 1862), derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Die Nala-Episode des Mahabharata erklärt derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. Arabische Grammatik lehrt zweimal wöchentlich Prof. Ahlwardt, öffentlich. Syntax der hebräischen Sprache, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. Neupersische Grammatik, Montags und Donnerstags von 3—4, derselbe, privatim.

Neuere Sprachen. Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen", Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Voltaire's Zaïre erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs von 2—4, öffentlich. Byron's Childe Harold, derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentl. Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime. Tasso's Gerusalemme Liberata, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musikdirector Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Gesangs-Uebungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich. Fortsetzung der Harmonielehre, die Lehre vom reinen Satze und der Modulation, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. Contrapunkt und Compositionslehre, derselbe, einmal wöchentlich, priv. Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet.

Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Bekker und Franklin. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Professor Grohe; Assistent Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung, Director: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Barbeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bennecke. — Unterärzte: Dr. Eulenburg, und Ernesti. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer. Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Krabler. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Professor Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. von Feilitzsch; Assist: Frauenstein. Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director: Professor Münter. Botanischer Garten. Director: Professor Münter; Garteninspector Dotzauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Dr. Schwanert und Dr Otto. Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann u. Prof. Usener. Historisches Seminar. Director: Prof. Schaefer. Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Michaelis. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert. Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Michaelis.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden. 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin, Mittwochs von 10—12. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Professor Dr. Seguitz, Freitags und Sonnabends von 10—12. 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, derselbe, Donnerstags von 8—10. 7) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4. 8) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12. 9) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 3—4. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10. 12) Gemüsegartenbau- und Landschaftsgärtnerei, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10. 17) Anorganische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz, Assistent, Dienstags und Freitags von 2—6. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3. 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Montags von 2—4. 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 22) Uebungen im Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, Baumeister Müller, Montags von 4—6. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4. 25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4. 26/28) Außerdem wird Dr. Scholz privatim a) über organische Chemie ein Repetitorium, b) über analytische Chemie, und c) über Mineralogie und Geognosie, oder über Düngerlehre, Vorträge halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akadem. Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

(№ 477.) Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer. Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Die Vorlesungen beginnen am 15. October cr. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1863. Der Director Dr. Hartstein.

(№ 478.) Die Grundsteuer-Einschätzungs-Arbeiten der Veranlagungs-Commission für den Kreis Rügen beginnen am letzten Tage dieses Monats. Es werden eingeschätzt: 1) die Kirchspiele Altefähre und Rambin von den Veranlagungs-Deputirten: a. Herrn Gutspächter Meyer von Marlow, b. Herrn Gutspächter Ockermann von Spyker; 2) das Kirchspiel Patzig und die Gemarkungen Groß- und Klein-Bandelvitz, Cransdorf, Goldevitz, Grahlhof, Jarkvitz und Sellentin des Kirchspiels Gustow von den Veranlagungs-Deputirten: a. Herrn Rittergutsbesitzer Nassow auf Patzig, der bei Einschätzung der Gemarkung Patzig vertreten werden wird, b. Herrn Gutspächter von Mühlenfels in Posewald; 3) das Kirchspiel Poseritz und die Gemarkungen Drigge, Gustow, Nesebanz, Saalkow und Warksow des Gustower Kirchspiels von den Veranlagungs-Deputirten: a. Herrn Gutspächter von der Lanken auf Muhlitz, b. Herrn Rittergutsbesitzer Scheven auf Schweikvitz; 4) das Kirchspiel Samtens von den Veranlagungs-Deputirten: a. Herrn Rittergutsbesitzer von der Lanken auf Lanken, b. Herrn Rittergutsbesitzer Picht auf Poseritz; 5) das Kirchspiel Garz von den Veranlagungs-Deputirten: a. Herrn Gutsbesitzer Wallenius auf Güstrowhöfen, b. Herrn Rittergutsbesitzer Hauptmann von Kahlden auf Malzin, welcher anfänglich durch den Rittergutsbesitzer Herrn Spalding auf Tetzitz vertreten wird. Als geodätische Techniker werden den einzelnen Deputationen beigegeben: ad 1. der selbstständige Feldmesser-Gehülfe Herr von Arend, ad 2. der Regierungs-Feldmesser Herr Ristow, ad 3. der Vermessungs-Revisor Herr Nernst, ad 4. der Vermessungs-Revisor Herr Ethe, ad 5. der selbstständige Feldmesser-Gehülfe Herr Schultz. Nach Beendigung der Einschätzung wird die auf der Halbinsel Wittow durch den Beschluß der Königlichen Central-Commission vom 27. Mai 1862, welcher den dort bei der Einschätzung zu Grunde gelegten Klassifications-Tarif theilweis abgeändert hat, bedingte Bonitirungs-Revision ausgeführt werden. Das Eintreffen der Deputationen zum Beginn der Einschätzung auf den betreffenden Gemarkungen wird den Ortsvorständen am Tage vorher noch besonders schriftlich angezeigt werden, und ersuche ich dieselben — um entbehrliche Ab- und Zureisen zu vermeiden — für Beschaffung eines geeigneten Unterkommens der Deputationen gefälligst mitbesorgt zu sein.

Stralsund, den 10. August 1863. Der Veranlagungs-Commissar D. Ostertun.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 13. August 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Witwe des Schiffscapitains Gau, früher verwittwet gewesenen Bäckermeister Holz, Wilhelmine Dorothea Johanna geborne Fellmann, nämlich des Bäckermeisters Holz, der Ehefrau des Klempnermeisters Tessel, Bertha geb. Holz, und des minderjährigen Paul Gau, vertreten durch seine Vormünder, den Klempnermeister Kahlenberg und den Bäckermeister Röhl, werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der verwittweten Schiffscapitain Gau, insbesondere an die zu demselben gehörigen Grundstücke: das in der Langenstraße hierselbst sub № 192., und das auf dem Faulenhof hierselbst sub № 115. belegene Haus, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten August und 5ten September d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Juli 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Johann Christian Schröder gehörige, zu Zarrendorf belegene Büdnerwesen mit Zubehör soll Erbtheilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist der Verkaufstermin auf

den 18ten August cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Stralsund, den 21. Juli 1863. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem durch Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 3. Juli cr. über das Vermögen des Schiffsbaumeisters Hagemann zu Meyenkrebs der förmliche Concurs eröffnet ist, werden alle Diejenigen, welche an die gedachte Concursmasse aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 1sten, 15ten und 29sten September cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine anzumelden und zu verificiren, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Liquidationstermine soll über die definitive Wahl eines Massencurators und die mit der Activmasse zu treffenden Maßregeln Beschluß gefaßt werden, und wird in Betreff der ausbleibenden Gläubiger angenommen werden, sie seien mit den Beschlüssen der Majorität der Erschienenen einverstanden. Die Schuldner des Cridars werden aufgefordert, das, was sie diesem verschulden, nicht an den Cridar, sondern an den bestellten Interimscurator Herrn Kaufmann Köpping in Demmin zu zahlen oder dem Gerichte ad depositum zu offeriren. Auswärtige Creditoren haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte Bevollmächtigte hierorts zu bestellen, zu welchen die hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Dr. Sommer, Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, Lenz und v. Kienitz in Vorschlag gebracht werden, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Greifswald, den 31. Juli 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von der verwittweten Frau Geheimen Justizräthin Louise von Mühlenfels, geb. Gutike, jetzt in Halle, aus der Verlassenschaft ihres hieselbst verstorbenen Ehemanns erworbene, von ihr an den Senator Dr. Schultze hier durch Vertrag vom 11. März d. Js. verkaufte, in der Gützkowerstraße vor dem Fleischerthore sub № 2b. hierselbst belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 20. August 1863.

(№ 479.) Nachdem die Kronprinzessin und Ich nebst Unsern Kindern länger als vier Wochen in der hiesigen Provinz geweilt und verschiedene Theile derselben zu besuchen Gelegenheit hatten, können Wir Unsern Aufenthalt nicht beschließen, ohne den Bewohnern Pommerns Unsern aufrichtigen Dank zu sagen für die überaus zahlreichen Beweise von Hingebung und Anhänglichkeit, mit welchen Unser Erscheinen überall begrüßt worden ist. Die Erinnerung an die in Pommern verlebten Wochen wird Uns stets theuer bleiben, und beauftrage Ich Sie, diese unsere Gesinnungen der Provinz bekannt werden zu lassen.

Stettin, an Bord S. M. Yacht „Grille", den 5. August 1863.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz, Statthalter von Pommern.

An den Wirklichen Geheimen Rath, Ober-Präsidenten der Provinz Pommern
Freiherrn Senfft von Pilsach zu Stettin.

Es gereicht mir zur besondern Freude, vorstehenden gnädigsten Erlaß Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Kenntniß der Provinz zu bringen.

Stettin, den 12. August 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

(№ 480.) Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wegegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . R.-A der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der

zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse als von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 19. August 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 481.) Hierdurch machen wir bekannt, daß der Beschluß des Rügenschen Kreistages von uns genehmigt ist, demzufolge der für die Kranken des Rügenschen kreisständischen Krankenhauses zu Bergen zu entrichtende tägliche Kur- und Verpflegungskostensatz im gegenwärtigen Jahre für jeden Kranken erster Klasse zwanzig Silbergroschen und für jeden Kranken zweiter Klasse acht Silbergroschen beträgt.

Stralsund, den 12. August 1863. Königliche Regierung.

(№ 482.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 12. August 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 483.) Die Kühe zu Dambeck sind an der Maul- und Klauen-Seuche erkrankt.

Greifswald, den 11. August 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 484.) In der Schafheerde des Pächters Briest zu Kl. Bünzow und des Pächters Hacker zu Dargelin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 17. August 1863. Königl. Landraths-Amt.

(№ 485.) Den Lämmern auf dem Gute Gummerow sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 18. August 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 486.) Unter den Schafen zu Kalkvitz und Forsthaus Broock sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 17. August 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 487.) Den Schafen resp. Lämmern in Friedrichshagen, Koitenhagen, Gr. Schönwalde, Neuenkirchen beim Pächter Riesebeck und Hanshagen beim Pächter Mantzel sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 18. August 1863. Der Königl. akadem. Amtshauptmann.

(№ 488.) Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie **Waldau** bei Königsberg in Preußen. Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863/64. I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Director Oeconomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre, Administrator Dr. Freiherr von der Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 3. Wollkunde, 4. Demonstrationen in der Wollkunde, Director Oeconomie-Rath Wagener. 5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld, Dirigent Pietrusky. 6. Allgemeine Thierproductionslehre, 7. Rindviehzucht, 8. Landwirthschaftliche Buchführung, 9. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. 10. Pferdezucht, Thierarzt Neumann. 11. Düngerlehre, II. Theil, Dr. Heyden, privatim. 12. Gartenbau, Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin. Forstwirthschaftslehre, Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen. 1. Unorganische Chemie, 2. Physik, 3. Uebungen im chemischen Labo-

ratorium, Professor Dr. Ritthausen. 4. Repetitorium in der unorganischen Chemie, Dr. Heiden, privatim. 5. Landwirthschaftliche Mineralogie, 6. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 7. Landwirthschaftliche Zoologie, 8. Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik, Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde. 1. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 2. Innere Krankheiten der Hausthiere, Thierarzt Neumann. VII. Baukunst. Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplin. Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Kinzel. — Das Winter-Semester beginnt am 15. October cr., das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Director, Königl. Oeconomie-Rath L. Wagner.

(№ 489.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Breslau beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius von Rothkirch und Frach ist in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königlichen Regierung übergetreten und in sein Amt eingeführt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Mager hat sich in Gützkow niedergelassen.

Dem Lehrer, Küster und Organisten Freese zu Altenkirchen ist der Cantor-Titel verliehen worden.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben dem bisherigen Förster Ost zu Bussin in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums den Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen.

Die Forstaufseher Schmidt zu Horst, Oberförsterei Schuenhagen, und Daude zu Straminke, Oberförsterei Darß, sind vom 1. Juli d. J. ab zu Förstern für die genannten Schutzbezirke ernannt.

Der bisherige Garnison-Auditeur Fleck zu Stralsund ist vom 1. August d. J. ab zum Staatsanwalt bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bergen ernannt und der bisherige Verwalter der Stelle, Gerichts-Assessor Willert, aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Greifswald wieder ausgeschieden.

Die Verwaltung der in Folge des freiwilligen Ausscheidens des Post-Expediteurs Busch aus dem Postdienste vom 1. Juli d. J. ab vacanten Vorsteher-Stelle bei der Post-Expedition zu Trent ist dem Oeconomen von Loesen interimistisch übertragen worden.

Vom 1. August cr. ab ist der Post-Expedient Fuchs zu Greifswald freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Post-Expeditions-Gehülfe Reisener hierselbst als Post-Expedient bestätigt.

Der bisherige Kantor und Lehrer an der Stadtschule in Calau, Kaerger, ist als Gesang- und Elementarlehrer am Gymnasium zu Stolp definitiv angestellt worden.

Am Gymnasium zu Stettin ist die Beförderung des Collaborator Kern zum ordentlichen Lehrer und die Wahl des Ajuncten am Pädagogium in Putbus Drenckhahn zum Collaborator genehmigt worden.

Der commissarische Grenz-Aufseher Weller im Haupt-Amts-Bezirke Demmin ist in Stelle des zum Haupt-Amts-Assistenten in Stargard beförderten Müller, als commissarischer berittener Grenz-Aufseher nach Grimmen versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 490.) Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 491.) Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 492.) Das dem Königlichen Baurath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 34.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 34. Stralsund, den 20. August 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Vorstädters und Todtengräbers J. C. Dücker hierselbst werden alle Diejenigen welche an das, an ihn von dem Kahnschiffer C. J. Reinhold unter dem 25. März cr. verkaufte, hieselbst in der Kniepervorstadt zwischen den sub № 42. und № 43. liegenden Häusern und an der Scheide des St. Jürgen-Kirchhofs belegene, ungefähr einen halben preußischen Morgen enthaltende Ackerstück cum pertinentiis, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 4ten Juli, 18ten Juli und 5ten September cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 30. Mai 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Herrmann Holm hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das, an ihn von den Erben des Rentiers Dietrich Melms hieselbst verkaufte, am Neuen Markte sub Litt. C. № 245. hieselbst belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst dazu gehörigen Hof und Garten und Nebengebäuden, namentlich einer Wagenremise, einem Waschhause, einem Speicher mit Pferdestall und einem Gartenhause und allem sonstigen Zubehör, mit Ausschluß der Drahtgitter-Befriedigung des Hühnerhofes, des Hühnerhauses, des Speisekammerschrankes, der Wachsdecken in den Zimmern der ersten Etage, des Kleiderriegels in der 2 Treppen hoch belegenen Garderobe und der im Garten befindlichen Topfgewächse, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Juli, 5ten und 19ten September cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. Juni 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Bäckermeisters August Suhr von hier werden alle Diejenigen, welche an das, an ihn von dem Bäckermeister und Gastwirth Andreas Heinemann verkaufte, hieselbst in der Wasserstraße sub Litt. B. № 324 c. belegene Haus mit dem damit verbundenen in Pickhagen sub Litt. B. № 234. belegenen Hinterhause, sowie mit dem dazu gehörigen Hofe und allem sonstigen Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Juli, 8ten und 22sten September 1863, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. Juni 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Wittwe des Schiffscapitains Gau, früher verwittwet gewesenen Bäckermeister Holz, Wilhelmine Dorothea Johanna geborne Fellmann, nämlich des Bäckermeisters Holz, der Ehefrau des Klempnermeisters Tessel, Bertha geb. Holz, und des minderjährigen Paul Gau, vertreten durch seine Vormünder, den Klempnermeister Kahlenberg und den Bäckermeister Röhl, werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der verwittweten Schiffscapitain Gau, insbesondere an die zu demselben gehörigen Grundstücke: das in der Langenstraße hierselbst sub № 192., und das auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 27. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 493.) Bekanntmachung,
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuld-Verschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl

von unserer Haupt-Kasse als von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden, sobald der Druck der Formulare beschafft ist, was innerhalb etwa 14 Tagen der Fall sein wird.

Stralsund, den 27. Mai 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 494.) Das Domainen-Vorwerk Hermannshagen im Kreise Franzburg, 3½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 4½ Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 2593 Morgen 55 □Ruthen, worunter ca. 1698 Morgen Acker und 334 Morgen 83 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zu Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5030 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **3. September d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 24. Juli 1863. Königliche Regierung.

(№ 495.) Zur Verpackung des Salzes in der Königlichen Salz-Factorei zu Greifswald für das Jahr 1864 sind 6500 Stück leinene Säcke von 39 Zoll Länge und 23 Zoll Breite erforderlich, deren Lieferung hiermit zur Submission gestellt wird. Die hierauf einzureichenden schriftlichen Submissionen müssen versiegelt und außerhalb als „Submission, die Lieferung von Salzsäcken betreffend", bezeichnet sein und nebst Probesack spätestens bis zum 1. October d. J. an den unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director postfrei eingesendet werden. Die Eröffnung der bis zu diesem Termine eingegangenen schriftlichen Submissionen erfolgt am 2. October d. J., Vormittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer des hiesigen Provinzial-Steuer-Directorats, wozu die Submittenten sich persönlich einfinden können. Submissionen, welche später, als zu dem vorbemerkten Termine eingehen, bleiben jedenfalls unberücksichtigt. Die näheren Bedingungen der Lieferung liegen bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern in Stettin, Königsberg, Elbing, Münster, bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin, den Königlichen Haupt-Zoll-Aemtern zu Wolgast und Danzig und bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Marienburg zur Einsicht bereit. Stettin, den 19. August 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Bon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 496.) Bei der heute stattgehabten **zwölften** Verloosung von **10,000 Thlr.** Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen **I.** Emission, und **zweiten** Verloosung von **2600 Thlr.** dergleichen **II.** Emission sind die nachbenannten Obligationen:

I. Emission.

№ 102. 125. 134. 161. 213. 303. 341. 376. 431. 490. 514. 530. 614. 626. 642. 674. 712. 741. 754. 785. 822. 838. 839. 848. 874. 928. 986. 1028. 1052. 1067. 1080. 1103. 1165. 1366. 1390. 1421. 1440. 1447. 1451. 1493. 1501. 1503. 1531. 1578. 1579. 1619. 1645. 1657. 1658. 1707. 1715. 1736. 1819. 1841. 1845. 1848. 1878. 1939. 2035. 2079. 2112. 2163. 2182. 2232. 2243. 2257. 2335. 2348. 2377. 2387. 2395. 2400. 2402. 2404. 2477. 2488. 2507. 2511. 2521. 2526. 2544. 2554. 2572. 2590. 2632. 2671. 2680. 2696. 2771. 2774. 2802. 2880. 2883. 2890. 2903. 2908. 2944. 2964. 2969. 3000.

zusammen 100 Stück à 100 Rthlr 10,000 Rthlr

II. Emission.

№ 20. à . . . . 1000 Rthlr
№ 1. und 115., ... zusammen 2 Stück à 400 Rthlr 800 Rthlr
№ 33. 122. 295. und 487., zusammen 4 Stück à 200 Rthlr 800 Rthlr 2600 Rthlr

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 15. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1863 auf, und die bis zum 15. October acr. nicht abgehobenen

Kapitalbeträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848 sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten, bereits in den Jahren 1861 und 1862 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

I. Emission № 945. 1078. 2248. und 2782. à 100 Rthlr,
II. Emission № 189. und 416. à 200 Rthlr

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 24. August 1863. Der Director der Altpomm. Landstube. J. V.: O. v. Ramin.

(№ 497.) Den Schafen zu Dargezin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 20. August 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 498.) Den Lämmern zu Capelle und Gurtitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 18. August 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 499.) Unter den Schafen zu Ladebow sind die Pocken ausgebrochen und ist darauf die Impfung vorgenommen. Greifswald, den 25. August 1863. Der Königl. akadem. Amtshauptmann.

(№ 500.) Es soll die Lieferung von 30 Klaftern (à 108 Cubf.) Fichten-Klobenholz für das unterzeichnete Depot dem Mindestfordernden verdungen werden. Unternehmer wollen ihre Offerten bis zum 29sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Fichten-Klobenholz" in unserm Büreau, woselbst auch die bezüglichen Bedingungen zur Einsicht ausgelegt sind, abreichen.

Stralsund, den 20. August 1863. Königliches Marine-Depot.

(№ 501.) Verkauf eines 4 Wohnungs-Kathens zum Abbruch.

Zufolge höherer Anordnung soll der auf dem früheren Vorwerk zu Pennin befindliche 4 Wohnungs-Kathen zum Abbruch öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Termin auf den 5. September d. J., Mittags 12 Uhr, im Kruge zu Steinhagen angesetzt wird. Kaufliebhaber mögen sich wegen Besichtigung des Kathens an den Förster Plagens zu Pennin wenden.

Schuenhagen, den 21. August 1863. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 502.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **September** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Wittenhagen	12.	9½ U.	Einige Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst	12.	10	desgl. und Fichten-Bauholz	
	Abtshagen	12.	11	Eichen-, Buchen-, Weich-Brennholz	
	Kronhorst	12.	12	desgleichen	
	Kl. Barnekow	12.	1 U.	Erlen-Stangen, Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
Schuenhagen*)	Pennin, Inselkoppel u. Rodewiese	5.	10 U.	Einige Klafter Aspen-Kloben und Weichholz-Reiser in Haufen	Krug zu Steinhagen.
	Moysall	5.	10 U.	Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und geringe Reste anderer eingeschlagener Hölzer	daselbst.
	Barenhagen,	8.	10 U.	Einige Klafter Eichen-Kloben und Stockholz, ca. 100 Klafter Buchen-Kloben, und einige Klafter desgl. Stockholz und mehrere Klafter Weichholz-Kloben	Gasthof des Hrn. Bliederstedt zu Richtenberg.

*) In diesen Terminen werden auch Gebote auf die im Wolfshäger Gehäge, Bezirk Horst, etwa noch verbliebenen Reste eingeschlagener Hölzer angenommen. Stralsund, den 21. August 1863. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 503.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Rittergutsbesitzer Hugo Otto von Hagemeister auf Tribbevitz ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Neuenkirchen auf Rügen gewählt und bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Franz Gustav Friedrich Hagemeister in Loitz ist auf seinen Antrag von seinem Amte als Rechtsanwalt und Notar entlassen worden.

Die mit dem Dom-Gymnasium zu Colberg verbundenen Realklassen sind als eine Realschule zweiter Ordnung anerkannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 35. Stralsund, den 27. August 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund,
am 19. December 1862.

Nachstehend genannte Personen sollen verschollen sein:

1) der Matrose Johann Georg Wilhelm Laß, ein Sohn des hiesigen Fischers Christian David Laß und dessen Ehefrau Anna Christiane geb. Schultz, geboren am 2. Februar 1816, über welchen im September 1851 aus New-Orleans die letzte Nachricht eingegangen ist, wonach er dort verstorben sein soll;
2) Johann Carl Heinrich Mebus, geb. hieselbst am 17. Januar 1804,
3) Johann Daniel Gustav Mebus, geb. hieselbst am 7. Juli 1808,

   ad 2. und 3. Söhne des Corporals Arvid Ehrenfried Mebus und dessen Ehefrau Maria Dorothea geb. Ehrhardt, von welchen der erstere Soldat zu Stettin, der andere Pantoffelmachergeselle gewesen sein soll, und von deren Verbleiben seit 30 Jahren nichts bekannt ist;
4) der Zimmermeister Carl Philipp Heinrich Wilde, ein Sohn des hiesigen Zimmermanns Johann Gottlieb Wilde und dessen Ehefrau Caroline Maria Friederike geb. Bürgersheim, geboren am 25. März 1820, welcher im August 1851 nach Amerika ausgewandert ist und seitdem nichts von sich hat hören lassen.

Diese Personen, sammt ihren Erben, soweit solche nicht bereits bekannt sind, werden hiedurch geladen, bis zum Termine

am 21sten October 1863, Vormittags 11 Uhr,

beim Gerichte hieselbst persönlich oder schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Verschollenen für todt erklärt, und ihr Vermögen Denjenigen, welche Erbrechte nachweisen, ausgehändigt werden soll.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Kreisgerichte werden die nachstehend aufgeführten Nachlaßmassen, zu welchen die berechtigten Erben bisher nicht haben ermittelt werden können, verwaltet:

1) Der Nachlaß der hieselbst in der Gasthausstiftung Litt. C. № 191 b. ohne Hinterlassung eines Testaments am 7. Januar 1863 verstorbenen unverehelichten Dorothea Andersson. Die Verstorbene soll eine Tochter des Schuhmachers Christian Andersson und seiner Ehefrau Catharina Maria geb. Peters, gewesen sein. Als Großeltern väterlicher Seits der Erblasserin werden ein dem Vornamen nach nicht bekannter Schwede Andersson und eine Wittwe Wappenhans, von welcher der Vor- und der Vatersname unbekannt sind, genannt. Die Großeltern mütterlicher Seits sind unbekannt, und soll die Großmutter eine geborene Maibohm gewesen sein.
2) Der Nachlaß des am 29. August 1862 hieselbst verstorbenen pensionirten Obermarstall-Aufsehers Christian Griebentroch. Der Verstorbene hat zwar ein mit seiner Ehefrau errichtetes wechselseitiges Testament hinterlassen, in welchem sich beide Eheleute gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, dasselbe ist aber durch den vor dem Ehemanne erfolgten Tod der Ehefrau hinfällig geworden, so daß die Intestaterbfolge wird eintreten müssen. Der Verstorbene soll ein Sohn des Statthalters Griebentroch und seiner Ehefrau Dorothea Sophia geb. Manteuffel gewesen sein, seine Mutter soll sich demnächst in zweiter Ehe mit dem Knecht Johann Block verheirathet haben.

Der erst gedachte Nachlaß beträgt nach dem Inventar zwischen 2600 und 2700 Rthlr., der zweite etwas über 80 Rthlr. Für beide Nachlaßmassen ist der Rechts-Anwalt Ziemssen hierselbst zum Curator bestellt.

Die nächsten Intestaterben beider Erblasser sind bisher nicht zu ermitteln gewesen, insbesondere hat ein in der Griebentroch'schen Nachlaßsache als solcher auftretender angeblicher Halbbruder des verstorbenen Griebentroch, Arbeitsmann Johann Block aus Heinersdorf bei Schwedt a./O. sich nicht genügend legitimiren können. Es werden deshalb auf den Antrag des vorgedachten Curators alle Diejenigen, welche

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 3. September 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 15. August d. J. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5743. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub 1. 2. des Gebührentarifs für die preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 173.), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland; und unter

„ 5744. die Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 504.) Die Vorschrift im §. 39. ad XIV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. October d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert: In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt: a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr; b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr. für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr für jeden Thaler oder Theil eines Thalers. Berlin, den 28. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(№ 505.) Bekanntmachung,
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23sten April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die

betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Rthlr Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Rthlr) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 6. Juni 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 506.) Der Fischer Johann Baresel sowie der Arbeitsmann Elwitz aus Loitz haben am 5ten d. M. den Bäckergesellen Scheuring vom Tode des Ertrinkens in der Peene gerettet.

Stralsund, den 25. August 1863. Königliche Regierung.

(№ 507.) Zur Ergänzung unserer Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 24. November 1853 verordnen wir hiermit auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§. 1. Der an einzelnen Orten des Regierungs-Bezirks an den Michaelis zunächst folgenden Sonntagen bisher übliche marktähnliche Gänsehandel wird hiermit untersagt, und dürfen fortan an Sonn- oder Festtagen keine Gänse mehr öffentlich verkauft werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden sowohl gegen den Käufer als gegen den Verkäufer mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet. Stralsund, den 29. August 1863. Königliche Regierung.

(№ 508.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . $\frac{1}{2}$ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 509.) Den Lämmern der Hofbesitzer Friedrich Jarling, John und Hacker zu Pritzwald sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 28. August 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 510.) Der Besitzer von Maltzien beabsichtigt den über die dortige Feldmark führenden Weg nach Poppelvitz und Zicker zu verlegen. Etwaige begründete Einwendungen wider diese Absicht sind auf dem unterzeichneten Landraths-Amte — wo auch die Zeichnung des Projects eingesehen werden kann — binnen 4 Wochen präclusivischer Frist anzubringen.

Bergen, den 24. August 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 511.) Den Lämmern zu Buschvitz, Schwine, Teschenhagen, Stedar, Muhlitz, Plüggentin, Kl. Kubbelkow sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 25. August 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 512.) Den Lämmern zu Poppelvitz, Scharpitz, Jarkvitz, Sissow, Prosnitz, Kl. Bandelvitz, Saalkow und Sellentin sind die Pocken geimpft.

Bergen den 27. August 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 513.) Den Lämmern und einigen Schafen zu Tempel und Beyershagen adl. und den Lämmern in den Gütern Gr. Kedingshagen, Preetz, Lassentin, Neuen-Pleen, Andershof, Carnin, Saatel und Nienhaesen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 1. September 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 514.) Den Lämmern auf den Gütern Neuhof, Bremerhagen und Hildebrandshagen Nordhof sind die Pocken geimpft. Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Altenhagen, Kirch Baggendorf, Wend. Baggendorf, Brönkow, Clevenow, Gr. Lehmhagen, Leyerhof und Schönenwalde, sowie unter denen des Pächters Hallermann zu Wilmshagen ist erloschen.

Grimmen, den 31. August 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 515.) Unter den Schafen des Gutsbesitzers Voß zu Hildebrandshagen Mittelhof sind die Pocken ausgebrochen. Grimmen, den 1. September 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 516.) Den Schafen zu Kemnitz sind die Pocken geimpft. Unter den Schafen des Hofpächters Krüger zu Kemnitzerhagen sind die Pocken ausgebrochen und ist darauf die Impfung vorgenommen worden.

Greifswald, den 26. August 1863. Der Königl. akademische Amtshauptmann.

(№ 517.) Der neue Kursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Rthl., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Rthl. Es ist praenumerando zu entrichten. Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts Nottebohm.

(№ 518.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

(№ 519.) Zu Loitz im Regierungsbezirk Stralsund wird am 1sten k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 31. August 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 520.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rechnungs-Rath Meyer ist zum Landrentmeister der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, der Regierungs-Secretariats-Assistent Hermsdorff zum Buchhalter dieser Kasse, der Buchhalter Steffen zum Regierungs-Secretair und der Civil-Supernumerar Daenell zum Secretariats-Assistenten der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Thierarzt I. Klasse Albert Hermann Carl Priester hat seinen Wohnsitz von Greifswald nach Barth verlegt.

Der bisherige Beilootse Joachim Franz ist in Stelle des pensionirten Lootsen Johann Gau zum etatsmäßigen Lootsen der Station Wittower Posthaus bestellt worden.

Zu Wege-Districts-Commissarien des Grimmer Kreises für die Periode 1864 bis einschließlich 1866 sind für den Bezirk: I. Rittergutsbesitzer Rieck auf Göslow, II. Rittergutsbesitzer Mierendorff auf Candelin, III. Domainenpächter Koch zu Segebadenhau, IV. Rittergutsbesitzer Balthasar auf Groß Miltzow, V. Gutsbesitzer Holtz auf Neu-Elmenhorst, VI. Rittergutsbesitzer Reimer auf Quitzin, VII. Rittergutsbesitzer von Bilow auf Borgstedt, VIII. Rittergutsbesitzer Graf von Wachtmeister auf Bassendorf, IX. Gutsbesitzer von Witzleben auf Waldberg gewählt und bestätigt worden.

Der Rector und Prediger Ribbeck in Penkun ist zum Pastor in Book, Synode Pasewalk, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamtscandidat Hartig ist zum Diakonus zu Falkenburg und Pastor in Dietersdorf erwählt und in diese Aemter eingeführt worden.

Der Prediger Hannke, bisher an den Stadtgerichts-Gefängnissen in Königsberg i/Pr., ist zum Hausgeistlichen an der Strafanstalt in Naugard ernannt und in sein neues Amt eingeführt.

Die Pfarrstelle in Basentin, Synode Naugard, Privat-Patronats, kommt zum 1. October d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

An Stelle des mit dem 1. Juli d. J. in den erbetenen Ruhestand getretenen Rechnungs-Raths Patzig ist der bisherige Universitäts-Kassen-Controleur Ballowitz mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz vom 27. Mai d. J. — № 8611. U. — zum Rendanten der Königl. Universitäts-Kasse in Greifswald befördert und mit der Verwaltung der Controleurstelle bei der genannten Kasse der interimistische Secretariats-Assistent Raeber beauftragt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Commission für Pommern.

1) Der Gerichts-Assessor Petersen zu Coeslin ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden. 2) Der Vorwerksbesitzer Louis Fischer zu Höfe links der Ihna und der Oekonom Ferdinand Schubbert zu Lübzin, sind zu Kreis-Verordneten des Naugardter Kreises, 3) der Vorwerksbesitzer Faßmann zu Friedrichshof und der Freischulzenhofsbesitzer Walther zu Gutsdorf, sind als Kreisboniteure des Dramburger Kreises vereidet und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 321.) Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fievet in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent

auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 322.) Dem Fabrik-Director Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theerschwälöfen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 323.) Dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent

auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 36.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 10. September 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 4. September d. J. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, II. Emission. Vom 2. Juli 1863; unter

„ 5746. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther; unter

„ 5747. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich anhalt-bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863, und unter

„ 5748. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Das am 7. September d. J. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5749. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863; unter

„ 5750. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer; unter

„ 5751. die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Kommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, so wie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863, und unter

„ 5752. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei, mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr, vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 524.**) Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428. ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18. mit dem 20sten d. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3. und 6. der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten: **bei Büchern und musikalischen Werken**: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats; **bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien**: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats. Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden. Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür

die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist. Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden. Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. Js. im Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtsmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten. Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 523.) **Bahn-Polizei-Reglement**

für die Angermünde-Stralsunder Eisenbahn und deren Zweig- und Hafenbahnen im Regierungsbezirk Stralsund.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7ten November 1862 wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11. März 1850 und in Ausführung der Bestimmungen der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 hierdurch für die Angermünde-Stralsunder Eisenbahn und deren Zweig- und Hafenbahnen, soweit sie zum Bereich des hiesigen Regierungs-Bezirks gehören, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Verwaltung der vorgenannten Eisenbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist. Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet: der Betriebs-Inspector, resp. der Amts-Gehülfe des Betriebs-Directors, die Abtheilungs-Baumeister, die Bahnmeister, die Bahnwärter und Brückenwärter, die Bahnhofs-Inspectoren, die Bahnhofs-Aufseher, die Perrondiener, die Weichensteller, die Nachtwächter, die Zugführer, Packmeister und Schaffner, und die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten. Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtung und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufs sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizei-Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die, von der Eisenbahn-Direction unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten

sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den, zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die Letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen, sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschluß-Barrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zug-Barrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen. Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrièren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweichen, Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 17. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21. Personen, welche sichtlich krank, oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie genommen wird, oder alle Reisende in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 22. Wer den Verboten der §§. 9. bis 18. zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. einschließlich des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1. und 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafen entsprechende angemessene Caution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle, hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizei-Behörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 26. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrièren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrièren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrièren geschlossen werden sollen. Auch jede Zugbarrière muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn

in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Weg-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt. Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrièren solcher Weg-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 10 Minuten vorher bekannt wird. Weg-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und stark befahrenen Kommunalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrièren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens ½ Stunde vor und ½ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens 3mal, und während der Nacht da, wo es nach Bestimmung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats thunlich, kurz vor jedem Zuge, genau nachgesehen und alle etwanigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden. Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats besonderer Umstände wegen durch die Direktion bestimmt werden.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern. Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und elektromagnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die Letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 34. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 6. September 1848 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Lokomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Lokomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Lokomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Lokomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate auf Erfordern vorzulegen sind. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der

zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Lokomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§. 36. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder, wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie vom demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen, müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Lokomotiv-Zügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Lokomotiv- und Tender-Rädern nicht unter ⅞, bei Wagen-Rädern nicht unter ¾ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheits-Ketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100, muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können. Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 : 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, mittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht desselben einschließlich der Achsen und Räder, und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direction ist zur reglementsmäßigen Revision der Transport-Wagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revisionen in solcher Art Register führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, auch an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden. Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen, und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern, nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselbe erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§. 45. Auf jeder Station, die nicht bloß Haltestelle ist, soll eine große mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete und von dem Zugange, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 46. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält. Auf eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Stationen zulässig.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfs-Maschine nicht vor den Zug gelangen kann, so wie auf den Bahnhöfen, ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Lokomotive gestattet: a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen, b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß. Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Lokomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet. Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden. Der Tender der vorderen und der Vordertheile der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§. 49. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht voran gehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Lokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeits-Zügen, Bahn-Revisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel. In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind. Wenn mehre Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem nachfolgenden Zuge kundgegeben werden.

§. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässig größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Lokalverhältnisse fest-

gestellt wird. Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf den nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen. Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nämlich: a) bei den Courier- und Schnellzügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften 6 Minuten pro Meile, b) bei den Personenzügen 8 Minuten pro Meile, c) bei den Güterzügen 13 Minuten pro Meile dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden. Langsamer muß gefahren werden: 1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden; 2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen; 3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken, und 4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird. In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist. Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Lokomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung“.

§. 53. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 51. angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweisen tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen: a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben; b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind; c) die in §. 38. dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden; d) in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als höchstens 30 Wagenachsen befördert werden; e) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden.

§. 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet werden. Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§. 51. und 52. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courier- und Schnellzüge sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften, haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden. Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig: a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein; b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen; c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden; d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzügen nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten. Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38. vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind. In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und anderen Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorständen zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Lokomotiven Kenntniß erhalten. Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleise von Arbeitszügen, einzelnen Lokomotiven und Wagen geräumt sein. Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen, außer den Bewegungen, welche die Lokomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Lokomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden. Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geschlossen sind. Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge. Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände statthaft.

§. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Lokomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache, Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 64. Bei Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Lokomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheil mit 2 weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4, außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, so wie ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen. Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Lokomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können: 1) Die Bahn ist fahrbar. 2) Langsam fahren. 3) Stillhalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung geben. 2) Bremsen anziehen. 3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können: Der Zug ist von der nächsten Station abgegangen. Zum Herbeirufen von Hülfs-Lokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können. (§. 50.)

§. 71. An der Drehachse oder Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleise für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges

ist nachzusehen, ob die Bahngeleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei kombinirten Zügen mindestens über alle Personen-Wagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wahthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das Nöthige mündlich bestellen. Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalles in Kenntniß gesetzt werden.

§. 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahnverwaltungen bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kassen. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Verwaltung in polizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Rekurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 77. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Kommissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Stralsund, den 3. September 1863. Königliche Regierung.

(№ 326.) Das Domainen-Vorwerk Neuendorf im Kreise Franzburg, 3¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 5 Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Damgarten entfernt, mit einem Areal von 2185 Morgen 36 □Ruthen, worunter 1699 Morgen 141 □Ruthen Acker und 260 Morgen 9 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6,200 ℛ𝓉 Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 ℛ𝓉 nachzuweisen. Zu dem auf den **12. October cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 30. August 1863. Königliche Regierung.

(№ 327.) Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum, welche zum Erlaß unserer Polizei-Verordnung vom 20. December pr. (Amtsblatt Stück 52. № 774.) Anlaß gegeben hat, demselben nur im rohen Zustande beiwohnt und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichen Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht

höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl, oder als Alkohol. Wir nehmen deshalb Veranlassung, unter Abänderung vorgedachter Polizei-Verordnung, die in derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln, welche bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung von Petroleum zu beachten sind, hierdurch auf das rohe Petroleum zu beschränken und das raffinirte — gereinigte — Petroleum nur denselben Sicherheitsmaßregeln zu unterstellen, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen. Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von consistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders characteristisches Merkmal eine schwachbläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt. Stralsund, den 1. September 1863. Königliche Regierung.

(№ 528.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die in der Stadt Barth gegründete Steuermanns-Schule ein Curatorium niedergesetzt ist, bei welchem der Bürgermeister Müller zum Vorsitzenden, und der Camerarius Beug und der Schiffer-Altermann Steinorth zu Mitgliedern ernannt sind.

Stralsund, den 2. September 1863. Königliche Regierung.

(№ 529.) Die in der Stadt Barth gegründete Steuermanns-Schule wird am 1. October d. J. eröffnet werden. Matrosen, welche in die Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bei dem Vorsitzenden des Curatorii, Bürgermeister Müller, zu melden, und demnächst bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der Deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen, 2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln, 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen, und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Stralsund, den 2. September 1863. Königliche Regierung.

Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forstverwaltung an die Regierungs-Hauptkasse.

(№ 530.) Die auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung, daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen (hier die Kreis- und Forst-Kassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist, wird hiermit, der obengedachten Ministerial-Verfügung gemäß, in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 5. September 1863. Königliche Regierung.

(№ 531.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Dr. Foerster zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 4. September 1863. Der Appellationsgerichts-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 532.) Die Klauenseuche in der Schafheerde zu Bargatz, die nach einem amtlichen Atteste des Königl. Kreis-Thierarztes Herrn Burmeister zu Anclam nicht die bösartige, sondern die epizootische oder gutartige war, ist erloschen.

Greifswald, den 4. September 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 533.) Den Lämmern zu Consages und Kl. Polzin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 7. September 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 534.) Den Lämmern zu Lüttkevitz, Saalkow, Lipsitz, Platvitz, Burnitz, Franckenthal, Kl. Stubben, Gr. Stubben, Zeiten und Berglase sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 31. August 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 535.) Den Lämmern zu Buchholz, Duvendieck, Hohendorf, Klein-Mohrdorf, Prohn, Oldendorf, Alt-Pleen, Günz und Zitterpenningshagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 8. September 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 536.) Den Lämmern auf den Gütern Engelswacht und Niederhof, sowie denen der Pächter-Wittwe Baegler in Hinrichshagen sind die Pocken geimpft. Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Broock ist erloschen.

Grimmen, den 8. September 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 537.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschworenen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Grimmen am 24sten, 25sten und 26sten dieses Monts zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Büreau ausgelegt werden. Grimmen, den 9. September 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 538.) Wegen Umlegung des Dammes im Dorfe Wend. Baggendorf ist die Passage daselbst vom 14ten d. Mts. ab auf 6 Wochen gesperrt und müssen Fuhrwerke in dieser Zeit über Dannhof oder Turow fahren. Grimmen, den 7. September 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 539.) Unter den Schafen zu Wampen und des Pächters der Wassermühle in Hanshagen sind die Pocken ausgebrochen und darauf ist die Impfung vorgenommen worden. Den Lämmern des Guts-Pächters Löhding zu Neuendorf sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 8. September 1863. Der Königl. akademische Amtshauptmann.

(№ 540.) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. October d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11. des Reglements vom 8ten September 1856 — veröffentlicht in № 223. des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung 1) des Geburtsscheins, 2) des Confirmations-Scheins, 3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen, bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthl für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts Nottebohm.

(№ 541.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Rath Gerhardy in Stralsund ist an die Königliche Regierung zu Stettin und der Regierungs-Rath von Beckedorff in Stettin an die Königliche Regierung zu Stralsund versetzt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Landrentmeister Hagemeister bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst den Character als Geheimer Rechnungsrath zu verleihen.

Der Lehrer August Heinrich Christian Beeck zu Wolgast ist zum Küster und Organisten an der Kirche zu Nehringen und zum Lehrer an der Schule daselbst berufen und bestätigt worden.

Der Gutspächter Vierow in Wüst-Eldenow ist in Stelle des Eigenthümers Knaack in Horst zum Armen-Pfleger für das Kirchspiel Horst gewählt und bestätigt worden.

Die Steuer-Aufseher Quandt und Neumann zu Stettin sind resp. zum Büreau-Assistenten und zum Kanzlisten bei der Provinzial-Steuer-Direction befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 542.) Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 37.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 17. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1864.

(№ 543.) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 20. Stücke des Amtsblattes für das Jahr 1851 abgedruckte Instruction vom 8. Mai ej. a. über die durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordnete Klassensteuer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranlagung der Klassensteuer für das folgende Jahr in den Monaten October und November dieses Jahres erfolgen muß. In Ansehung der dabei zu befolgenden Vorschriften verweisen wir zugleich auf unsere Bekanntmachungen: vom 17. September 1855 (Amtsblatt de 1855 Stück 38. № 339.), vom 24. September 1856 (Amtsblatt de 1856 Stück 40. № 484.), vom 1. September 1858 (Amtsblatt de 1858 Stück 35. № 398.) und vom 13. September 1860 (Amtsblatt de 1860 Stück 38. № 475.). Alle vermeidlichen Irrthümer und Zuwiderhandlungen, welche bei einer später anzustellenden örtlichen Revision hervortreten sollten, werden an den Schuldigen unnachsichtlich geahndet, Klassensteuer-Rollen dagegen, welche unleserlich, unsauber und hinsichtlich der Besteuerungs-Merkmale ꝛc. unvollständig gefertigt sind, werden den Ortsvorständen auf deren Kosten zur Umarbeitung beziehungsweise zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Stralsund, den 8. September 1863. Königliche Regierung.

(№ 544.) Es wird hiermit der §. 10. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung Stück 12.) in Erinnerung gebracht, wonach Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu eines Gewerbescheins bedürfen, die Erneuerung desselben für das nächste Jahr wenigstens 3 Monate vor Ende des laufenden Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzusuchen haben. Wer dieser Vorschrift nicht genau nachkommt, hat die nachtheiligen Folgen davon, insbesondere die dann unvermeidliche Verzögerung der Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheins, sich selbst zuzuschreiben. Hinsichtlich der gesetzlich zuläßigen Ausnahmefälle, in welchen auch Personen unter 30 Jahren Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1851 (Amtsblatt Stück 37.) Gleichzeitig machen wir auf die Bestimmungen der §§. 19 und 39. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung Stück 14.) aufmerksam, wonach jeder, der ein Gewerbe — es sei im steuerfreien oder steuerpflichtigen Umfange — betreiben will, hiervon der Ortsbehörde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Anzeige zu machen hat. Stralsund, den 8. September 1863. Königliche Regierung.

(№ 545.) In Folge höherer Anordnung werden in den Städten Franzburg, Richtenberg und Damgarten alljährlich im Herbste Gänsemärkte von je eintägiger Dauer abgehalten werden. In diesem Jahre wird der Markt in Franzburg vom 28sten d. M., in Richtenberg am 30sten d. M. und in Damgarten am 5. October stattfinden. Stralsund, den 15. September 1863. Königliche Regierung.

(№ 546.) Das Königliche Domainen-Vorwerk Lindenberg, zum Domainen-Amte Verchen und zum Demminer Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks gehörig, 2½ Meilen von der Kreisstadt Demmin belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 2422 Morgen 4 □Ruthen, darunter 1767 Morgen Acker, 330 Morgen Wiesen und 134 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 6,600 Rthlr. und die Pachtcaution auf 2,200 Rthlr. festgesetzt. Der Entwurf zu dem abzuschließenden Pachtvertrage kann in unserer Domainen-Registratur hieselbst, bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Demmin und bei dem Domainen-Pächter von Schuckmann in Lindenberg eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Mittwoch, den 11. November d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Plenar-Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierung hieselbst anberaumt worden. Bietungslustige haben sich möglichst schon vor diesem Termine, spätestens aber in demselben über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 33,000 Rthlr. und über ihre Qualification als Landwirth auszuweisen. Stettin, den 12. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 347.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 11./16. vom 1. October 1863 ab auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren reichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1863 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß C. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß
der bei der 24sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 13. Mai 1863 gezogenen Nummern.

Litt. A. à 1000 Thlr.

194. 291. 377. 669. 896. 978. 1143. 1556. 1700. 1961. 3054. 3610. 3848. 3906. 4011. 4284. 4404.

Litt. B. à 500 Thlr.

253. 311. 384. 652. 1048.

Litt. C. à 100 Thlr.

93. 122. 300. 456. 636. 694. 881. 1508. 1516. 1530. 1532. 1579. 1820. 2122. 2509. 2598. 2830. 2869. 3643. 3746. 3776. 3906. 4007. 4114. 4414. 4774. 4862. 5644. 5829. 5849.

Litt. D. à 25 Thlr.

313. 772. 912. 1553. 1558. 1746. 1842. 1881. 2369. 2429. 2441. 2495. 2904. 3101. 3158. 3181. 3580. 3589. 3615. 3656.

Litt. E. **Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. von Nr. 1. bis incl. Nr. 4923. sind bereits gekündigt.**

C. Verzeichniß
der bereits früher ausgeloosten, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1858 13te Verloosung.
Litt. D. № 134.

1. April 1859 15te Verloosung.
Litt. B. № 973.
Litt. C. № 2195. 2832.
Litt. D. № 798. 3442. 3518.

1. October 1859 16te Verloosung.
Litt. C. № 290.
Litt. D. № 1514. 1635. 1687. 2997. 3207.

1. April 1860 17te Verloosung.
Litt. C. № 1142.

1. October 1860 18te Verloosung.
Litt. B. № 81.
Litt. C. № 1602. 2185.
Litt. D. № 214. 1269. 2070. 3601.

1. April 1861 19te Verloosung.
Litt. A. № 533.
Litt. B. № 137.
Litt. C. № 3298. 4550.

1. October 1861 20ste Verloosung.
Litt. A. № 929. 1323.
Litt. B. № 443.
Litt. C. № 50. 244. 3858. 4336.
Litt. D. № 54. 940. 2675.

Stettin, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 548.) Bei der heute stattgehabten **zwölften** Verloosung von **10,000 Thlr.** Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, und **zweiten** Verloosung von **2600 Thlr.** dergleichen II. Emission sind die nachbenannten Obligationen:

I. Emission.

№ 102. 125. 134. 161. 213. 303. 341. 376. 431. 490. 514. 530. 614. 626. 642. 674. 712. 741. 754. 785. 822. 838. 839. 848. 874. 928. 986. 1028. 1052. 1067. 1080. 1103. 1165. 1366. 1390. 1421. 1440. 1447. 1451. 1493. 1501. 1503. 1531. 1578. 1579. 1619. 1645. 1657. 1658. 1707. 1715. 1736. 1819. 1841. 1845. 1848. 1878. 1939. 2035. 2079. 2112. 2163. 2182. 2232. 2243. 2257. 2335. 2348. 2377. 2387. 2395. 2400. 2402. 2404. 2477. 2488. 2507. 2511. 2521. 2526. 2544. 2554. 2572. 2590. 2632. 2671. 2680. 2696. 2771. 2774. 2802. 2880. 2883. 2890. 2903. 2908. 2944. 2964. 2969. 3000.

zusammen 100 Stück à 100 Rthl. 10,000 Rthl.

II. Emission.

№ 20. à . . . . 1000 Rthl.
№ 1. und 115., ... zusammen 2 Stück à 400 Rthl. 800 Rthl.
№ 33. 122. 295. und 487., zusammen 4 Stück à 200 Rthl. 800 Rthl. 2600 Rthl.

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 15. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1863 auf, und die bis zum 15. October acr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848 sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten, bereits in den Jahren 1861 und 1862 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

I. Emission № 945. 1078. 2248. und 2782. à 100 Rthl.,
II. Emission № 189. und 416. à 200 Rthl.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 24. August 1863. Der Director der Altpomm. Landstube. J. V.: O. v. Ramin.

(№ 549.) Den Lämmern zu Paetschow, Lüssow, Owstin, Wieck, Consages, Ziethen und des Hofbesitzers Christian Haeker zu Lodmannshagen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 9. September 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 550.) Den Lämmern zu Ludwigsburg, Loissin, Brünzow, Stilow und Rappenhagen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 10. September 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 551.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes, betreffend die Einführung der Geschworenen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849, wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Greifswald für das Jahr 1864 am 24sten, 25sten und 26sten d. M. zu Jedermanns Einsicht im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes hierselbst ausgelegt sein.

Greifswald, den 10. September 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 552.) Den Lämmern zu Lancken a./W., Schweikvitz, Renz, Schwarbe, Fern-Lüttkevitz, Bohlendorf, Contop, Unrow und Beiervitz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 8. September 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 553.) Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Plummendorf nach dem Befunde des Königlichen Departements-Thierarztes am 2. Mai d. J. vollständig erloschen war, wurde nach Ablauf der im §. 149. des Allerhöchsten Patents vom 2. April 1803 vorgesehenen 8wöchentlichen Frist — binnen welcher alle wegen der Lungenseuche vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln noch zu beachten sind — das Desinfectionsverfahren unter sachverständiger Leitung am 27. Juni d. J. begonnen und bis zum 16. August beendet. Auch die von da ab zu berechnende 4wöchentliche Frist, binnen welcher der Verkauf des Rindviehs aus dem inficirten Orte nicht statt finden darf, ist nunmehr abgelaufen. Hiernach ist die Lungenseuche des Rindviehs zu Plummendorf als vollständig erloschen und jede Gefahr der Ansteckung als beseitigt anzusehen, und es wird die durch meine unter № 18. Stück 2. des diesjährigen Amtsblattes angeordnete örtliche Sperre hierdurch aufgehoben. Franzburg, den 15. September 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 554.) Den Lämmern auf dem Gute Siemersdorf sind die Pocken geimpft.
Grimmen, den 12. September 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 555.) Unter den Schafen zu Kl. Schönwalde sind die Pocken ausgebrochen.
Greifswald, den 12. September 1863. Der Königl. akademische Amtshauptmann.

(№ 556.) Am 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Dänholm:

circa 224 ℔ Pökel-Rind- und	circa 7 Metzen Erbsen,	circa 27 ℔ Kaffee,
„ 223 ℔ Pökel-Schweine-Fleisch,	„ 7 „ Graupen,	„ 4 ℔ Zucker,
„ 8 ℔ Backpflaumen,	„ 18 ℔ Reis,	„ 36 ℔ Butter,
„ 20 Quart Essig,	„ 16 Metzen weiße Bohnen,	„ 8 ℔ Salz

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.
Stralsund, den 14. September 1863. Aufgelöstes Commando der „Königlichen Yacht".

Betrifft die Eröffnung der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

(№ 557.) Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 19. October. Meldungen zur Aufnahme werden am Dienstage, den 6. October d. J., von dem Dirigenten des Curatorii, Geheimen Regierungs-Rath Otto angenommen. Die Aufnahme in diese Schifferklasse ist von dem Nachweise der bestandenen Steuermannsprüfung abhängig.
Stralsund, den 15. September 1863. Curatorium der Navigations-Schule.

Betrifft die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

(№ 558.) Am 19. October d. J. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am Dienstage, den 6. October, bei dem Dirigenten des Curatorii, Geheimen Regierungs-Rath Otto, zu melden und bei der am 7. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen, 2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln, 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen, und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Von Denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.
Stralsund, den 15. September 1863. Curatorium der Navigations-Schule.

(№ 559.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Predigtamts-Kandidat Harder ist zum Pastor in Schwellin, Synode Bublitz, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 560.) Dem Königlichen Berg-Assessor Althans hierselbst ist unter dem 10. September d. J. ein Patent

auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 561.) Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 38.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 24. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 562.) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ %tigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 16. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auf den Königlichen Landrathsämtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und bei den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1864 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen, resp. der Talons, vom Kapital wird gekürzt werden. Stralsund, den 23. September 1863. Königliche Regierung.

(№ 563.) Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

№ 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. 1456.

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Webell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 564.) Das Domainen-Vorwerk Neuendorf im Kreise Franzburg, $3\frac{1}{4}$ Meilen von der Kreisstadt

Franzburg, 5 Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Damgarten entfernt, mit einem Areal von 2185 Morgen 36 □Ruthen, worunter 1699 Morgen 141 □Ruthen Acker und 260 Morgen 9 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6,200 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt, und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **12 October cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 30. August 1863. Königliche Regierung.

(№ 565.) In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18ten d. Mts. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. Js. bis ultimo März künftigen Jahres auf Einen Silbergroschen und Neun Pfenninge hiedurch festgesetzt. Stralsund, den 22. September 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 566.) Den Lämmern des Amtsrath Bath zu Nonnendorf, des Hofbesitzers August Jarling, des Hofbesitzers Johann Jarling zu Pritzwald, des Hofbesitzers Musebeck, Knaack und Dinse zu Conerow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 14. September 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 567.) Die Klauen- und Maulseuche unter den Kühen zu Dambeck ist erloschen.

Greifswald, den 16. September 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 568.) Den Lämmern des Eigenthümers Lietz zu Dumgenevitz, des Pfarrgehöfts zu Dumgenevitz, zu Neuendorf (Gingst), Silmenitz, Dumsevitz (G.), Rosengarten, Ramitz, Dubkevitz, Kluckevitz, Ganschvitz, Gagern, Silvitz, Dalkvitz, Gobbin, Dummertevitz, Casselvitz, Drigge, Dranske, Barnkevitz, Tribbevitz und Neclade sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 15. September 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 569.) Den Lämmern zu Woldenitz, Rosengarten, Cartzitz, Schmantvitz, Parchow, Helle und Stönckvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 17. September 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 570.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschworen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Rügen am 25sten, 26sten und 28sten dieses Monats zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreisbureau ausgelegt werden. Bergen, den 16. September 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 571.) Den Lämmern auf den Gütern Manschenhagen, Bartelshagen adlig, Buschenhagen, Nienhagen, Clausdorf, Muucks und Sommerfeld sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 21. September 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 572.) Den Lämmern auf dem Gute Mesekenhagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 22. September 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 573.) Unter den Schafen des Gutspächters Mobrow zu Kemnitzerhagen Hof sind die Pocken ausgebrochen und ist darauf die Impfung vorgenommen worden. Den Schafen der Hofpächterin Wittwe Clasen, sowie des Försters Krohnfuß zu Hanshagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 21. September 1863. Der Königl. akademische Amtshauptmann.

(№ 574.) Am **26sten d. M.,** Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Dänholm:

circa 224 ℔. Pökel-Rind- und	circa 7 Metzen Erbsen,	circa 27 ℔. Kaffee,
„ 223 ℔. Pökel-Schweine-Fleisch,	„ 7 „ Graupen,	„ 4 ℔. Zucker,
„ 8 ℔. Backpflaumen,	„ 18 ℔. Reis,	„ 36 ℔. Butter,
„ 20 Quart Essig,	„ 16 Metzen weiße Bohnen,	„ 8 ℔. Salz

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Stralsund, den 14. September 1863. Aufgelöstes Commando der „Königlichen Yacht".

(№ 575.) Das Königliche Kriegs-Ministerium hat unterm 13. April d. Js. im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern auf den Antrag des unterzeichneten Bataillons-Commandeurs aus-

nahmsweise genehmigt, daß für die auf der Halbinsel Darß sich aufhaltenden Reservisten, Wehrleute, Seedienstpflichtigen 2c. 2c. alljährlich nur eine Controll-Versammlung, gewöhnlich im Monat Januar, abgehalten werden soll. Der Termin hierzu wird seiner Zeit jedesmal bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 20. September 1863.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 376.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1 Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 8. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Garde-Mannschaften, Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 8. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militairbäcker, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Marine-See-Bataillon, See-Artillerie und Seedienstpflichtigen. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 9. October, 8 Uhr Morgens. Die Linien-Infanterie-Reserven, und von der Provinzial-Landwehr I. Augebots diejenigen Mannschaften, welche 1856 und 1857 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 9. October, 3 Uhr Nachmittags. Diejenigen Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1851 bis incl. 1855 eingetreten sind.

Stralsund, V. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften II. Aufgebots der Provinzial-Landwehr-Infanterie.

(I.–V. Abtheilung: } aus der Stadt Stralsund.)

Stralsund, VI. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 12. October, 2 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und aus dem Kirchspiel Prohn die Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 13. October, 2 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Barth, II. Abtheilung; 14. October, 8 Uhr Morgens. Aus dem Kirchspiel Barth sämmtliche Mannschaften der Reserve, des I. und II. Aufgebots.

Anmerkung. Die Controll-Versammlungen auf der Halbinsel Darß finden in Folge Kriegs-Ministerial-Erlasses, vom 13. April 1863 im Winter statt.

6. Compagnie.

Rambin, 8. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow und Altefähre, dem Kirchspiel Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Rothenkirchen, und vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Benz, Dazow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

Samtens, 8. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Samtens, vom Kirchspiel Rambin die Ortschaft Rothenkirchen, und dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 9. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 9. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Rappin, vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Libbow.

Trent, 10. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee, excl. der Ortschaft Posthaus, das Kirchspiel Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Libbow.

Wieck, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Wieck, vom Kirchspiel Hiddensee die Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 12. October, 2 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 13. October, 3 Uhr Nachmittags. Die sämmtlichen Mannschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiele Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelin.

Middelhagen, 14. October, 8 Uhr Morgens. Aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker die sämmtlichen Mannschaften.

Putbus, 14. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz: Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Cransevitz, Neucamp, Voltzow, Tagnitz, Annenhof, Neuhof und Krackvitz; — vom Kirchspiel Zirkow: Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 15. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Leute I. und II. Aufgebots aller Waffen vom Kirchspiel Bergen, (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 15. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow: Buhlitz, Carow, Kickut, Streu und Trips; vom Kirchspiel Bergen (Sehlen) sämmtliche Reserven aller Waffen.

Garz, 16. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme der Ortschaft Zirkow Hof; vom Kirchspiel Poseritz: Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow: Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz: Altenkamp, Dumgnevitz, Grimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen, Strachtitz.

Puddemin, 16. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow: Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Renz und Rubbevitz; vom Kirchspiel Poseritz: Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupath, Ueselitz, Venzvitz; vom Kirchspiel Garz: Groß-Schoritz, Silmenitz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 9. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Brandshagen und vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu- und Alt-Zarrendorf.

Abtshagen, 9. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen, vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde; vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Kakernehl und Windebrack.

Franzburg, I. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Franzburg und Vorland; außerdem die Orte Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Richtenberg und aus den Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Rienhagen und Werder.

Grammendorf, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Nehringen.

Tribsees, 12. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eickhof, Semlow und Tribohm.

Walkenkoppel, 13. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast, vom Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eickhof.

Behrenshagen, 14. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und der Ortschaften Saal, Hessenburg, Kükenshagen und Langendamm.

Käthkenhagen, 14. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Lüdershagen und Bodstedt, sowie der Ortschaften Hermannshagen Hof, Hermannshagen Dorf, Hermannshagen Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Manschaften der Kirchspiele Bisdorf

mit Ausnahme von Groß- und Klein-Zetelvitz, Gülzow, Creutzmannshagen und Rackow mit Ausnahme der Ortschaft Dönnie. Aus dem Kirchspiel Sassen der Ortschaften: Schmitkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 12. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüsteney; außerdem aus den Ortschaften Groß- und Klein-Zetelvitz des Kirchspiels Bisdorf.

Loitz, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 13. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Rossendorf und Wotenick, und der Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 14. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Grimmer Kirchspiels und der Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rackow.

Horst, 14. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Horst und der Ortschaften Hildebrandshagen- Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen, Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 15. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Reinberg und Gristow und des Kirchspiels Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaft Hildebrandshagen- Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 15. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen; die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie } aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 16. October, 8 Uhr Morgens. Die Reserve-Jäger, die Reserven und das I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtigen, und Oeconomie-Handwerker } aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 16. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 17. October, 8 Uhr Morgens. Die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 17. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 20. September 1863.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 577.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **October** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	20.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
Poggendorf*)	Zetelvitz, Schmidtkower Kamp	28.	10 u.	Kiefern-Reiserholz in Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf, Norderholz	28.	10½	wie vor	daselbst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Wittenhagen	8.	9½	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen
	Elmenhorst	8.	10	desgl. und Fichten-Bauholz	
	Abtshagen	8.	11	Eichen-, Buchen-, und Weich-Brennholz	
	Kronhorst	8.	12	desgleichen	
	Kl. Barnekow	8.	12½	desgl. und einige Erlen-Stangen	
Schuenhagen*)	Papenhagen, Bollenbusch rc.	6. und 23.	10 u.	Einige Klafter Derb-Brennholz und ca. 96 Klafter Buchen-Kloben und 2½ Klafter Buchen-Stockholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg
	Moysall	8. und 24.	10 u.	Eichen-Kloben, Knüppel und Reiser	Krug zu Steinhagen.

*) Im Wolfshäger Gehäge, Bezirk Horst, sind noch 8 Klafter Eichen-Kloben vorhanden, welche auf Verlangen in den vorbemerkten Terminen gleichfalls zum Aufgebot gebracht werden können.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Darß	Ost-Prerow, sämmtliche Holzschläge pro 1863	15.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, sämmtliche Holzschläge pro 1863 und Ibenhorster Koppel	15.	10½ U.	desgleichen und weniges Buchen-Brennholz Einige Schock Kiefern-Dachschächte	daselbst
	Ahrenshoop, Totalität	15.	11 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase und Hagen	20	10	Buchen-Scheite und Knüppel	Stubbenkammer.
	Mönchgut	24.	10	Mengholz-Reiser	Gasthaus zu Middelhagen.

Stralsund, den 20. September 1863. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 578.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der am 1sten und 2ten d. M. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben die Prüfung bestanden und das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit für höhere Töchterschulen erhalten: Fräulein Johanna Grosse in Barth, Fräulein Marie Köhler in Gampe auf Rügen, Fräulein Johanna Kotschedoff in Stralsund.

An Stelle des verstorbenen Rentiers von Hillebrandt zu Stralsund ist der Rittergutsbesitzer Schmidt auf Niepars zum Commissarius der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft für Untersuchung der Feuerschäden im ritterschaftlichen Districte des Kreises Franzburg gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Berg zu Dubkevitz ist an die Stelle des Rittergutsbesitzers Ewert zu Unrow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gingst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Gr. Schwirsen, Synode Rummelsburg, Privatpatronats, kommt zum 1. October d. J. durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Zur Stelle gehört eine Kirche.

Der Gutspächter Glasow zu Jabelitz ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Trent gewählt und bestätigt worden.

Der Bauerhofspächter Neumann zu Lonvitz ist zum Schulzen für die Ortschaften Lonvitz und Beuchow in Stelle des aus dem Amte abgegangenen Schulzen Niejahr ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Bauerhofspächter Grahl zu Lancken ist an die Stelle des vom Schulzen-Amte zurückgetretenen Schulzen Niejahr zum Schulzen für die Ortschaften Lancken und Blieschow ernannt und als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 579.) Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 580.) Das dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent „auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille" wird hierdurch zurückgenommen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 39.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 1. October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

(№ 581.) Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthl der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse als von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 19. August 1863. Königliche Regierung.

(№ 382.) Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen:

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin } Flavin }	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind, (sogenannte Buchzeichen und dergleichen) . . .	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln (s. Matten).			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokus, Manillahanf, Juta und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle, bis 2 Zoll Preußisch Breite	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
— — Dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
— (Fußdecken), ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien,			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten .	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte u. s. w.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Decken (Fußdecken), dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w., ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w., gefärbte.
— — noch feinere, sparterie-ähnliche (S. übrigens Decken, Fußdecken).	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w., trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e u. h.
Parquettafeln mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II.	27. Papier- und Papp-Waaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
— hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e u. h.
— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz vom 26. Febr. 1861. Ges.-Samml. S. 112).	e. Erzeugnisse ꝛc.
Platten von Marmor u. s. w., rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b. andere	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert 2c.)	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind)	II.	6. Eisen, u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
— feine, aus gemeinem Thon, mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen).			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. September 1863.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

(№ 383.) Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22. juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enre-

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier 2c.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J. betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen,

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung

gistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20. août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1. janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. Apartir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques, concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au département

der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der, von dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem

de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches, etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1. ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrété.

Donné à Ostende, le 5. septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.
Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1, §. 3, de l'arrêté royal du 5. septembre 1863.)

№ 1. Déclaration collective.

Date et № d'enregistrement (1).

Je soussigné
demeurant à

Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12. gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten &c. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1.) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.

(gez.) **Leopold.**

(gegengez.)
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Ch. Rogier.
Der Minister des Innern
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungsformulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1. alinea 3. der Königl. Verordnung vom 5. Sep. 1863.)

№ 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung (1.)

Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu . . . . .

représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue ci-joint.

(Date et signature)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.
(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

№ 2. Déclaration spéciale.

Date et № d'enregistrement (1).

Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:

Titre (3)

(4) Noms { de l'auteur:
de l'imprimeur:

Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.
(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.
(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie, etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.
(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

in Vertretung von (2) . . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.
(2) Ist zu streichen falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

№ 2. Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung (1)

Ich Unterzeichneter . . . . . .
wohnhaft zu . . . . .
in Vertretung von (2) . . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:

Titel (3)

(4) Namen { des Verfassers:
des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände
Desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.
(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.
(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.
(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

(№ 584.) Nach §. 174. 1. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. December 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht, resp. der Befreiung von derselben muß durch die im §. 175. l. c. verzeichneten Militairpapiere, geführt werden. Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. December 1833 — v. Kamptz Analen S. 1110 — und 16. November 1846 — Min. Bl. f. d. innere Verwaltung S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderungen bei den Bezirksfeldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle-Vorschriften entstanden sind, so bestimme ich hierdurch, daß nicht nur die im §. 174. l. c. angeordnete allgemeine Controle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind, in den Städten von der Polizei-Obrigkeit, auf dem platten Lande und zwar a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser, b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande durch

Einsicht der betreffenden Urlaubs-, Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Commando, die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

Berlin, den 14. September 1863. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorstände und erwarten deren pünktliche Befolgung zur Vermeidung angemessener Ordnungsstrafen.

Stralsund, den 25. September 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 585.**) Das Domainen-Vorwerk Neuendorf im Kreise Franzburg, 3¾ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 5 Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Damgarten entfernt, mit einem Areal von 2185 Morgen 36 □Ruthen, worunter 1699 Morgen 141 □Ruthen Acker und 260 Morgen 9 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6,200 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **12 October cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 30. August 1863. Königliche Regierung.

(**№ 586.**) Der unter den Mathematikern der Lebensversicherung mit Achtung genannte **Dr. Karl Heym** zu Leipzig hat in seiner vor Kurzem erschienenen Schrift: „Die Kranken- und Invaliden-Versicherung" (Leipzig, 1863. J. C. Hinrichsche Buchhandlung) eine Reihe der auf diesem Gebiete der Versicherung gewonnenen Erfahrungen mit großem Fleiße zusammengestellt, daraus die leitenden Gesetze wissenschaftlich zu entwickeln versucht und das Ergebniß in einer für Jedermann verständlichen Weise dargelegt. Wir machen daher die Behörden und die Interessenten auf diese Schrift aufmerksam mit dem Bemerken, daß wir bei der Prüfung und Genehmigung neuer Statuten für solche Kassen die von dem Verfasser mitgetheilten Wahrnehmungen und Wahrscheinlichkeits-Berechnungen berücksichtigen werden. Es ist aber auch nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß bei der Verwaltung der bereits bestehenden Kassen dieser Art weitere Materialien für die Statistik nach den von ihm angedeuteten Gesichtspunkten gesammelt und für die Erforschung der Gesetze der Krankheits- und Invaliditäts-Wahrscheinlichkeit nutzbar gemacht werden.

Stralsund, den 25. September 1863. Königliche Regierung.

(**№ 587.**) Durch den Wagentransport der mit leichten Fußübeln behafteten Individuen, welche mittelst Zwangs-Reiserouten oder Fuß-Transports zu befördern sind, sind häufig beträchtliche Kosten entstanden. Da die Verhütung und Beseitigung derartiger Fußübel leicht zu erreichen ist, wenn vor Antritt des Marsches auf eine gut passende Fußbekleidung, beim Marsche auf Reinlichkeit der Füße gehalten und nach Beendigung des Tagemarsches nicht verabsäumt wird, die Füße mit kaltem Wasser oder Branntwein zu waschen, wo dann bei leichter Röthung der Füße und selbst bei kleinen nicht zahlreichen Blasen der Marsch fortgesetzt werden kann, so geben wir den Transportstations-Behörden unter Hinweisung auf **§. IV.** der Erläuterungen zur General-Transport-Instruction vom 23. Juli 1817 auf, sich hiernach genau zu achten und in Fällen, wo der Weitermarsch wegen der vorhandenen Fußübel irgend bedenklich erscheint, dem Transportanden lieber einen oder zwei Tage Ruhe zu verstatten resp. denselben in ärztliche Behandlung zu nehmen, als zu dem kostspieligen Wagentransporte zu schreiten. Jedenfalls bedarf es in denjenigen Fällen, wo der Wagentransport wegen Krankheit der Transportanden gewählt worden ist, einer Justificirung desselben durch Vorlegung eines ärztlichen Attestes. Diese Atteste sind nach einem Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer häufig in so fern lückenhaft, als sie der erforderlichen Angabe des Krankheitszustandes, welcher den Wagentransport nöthig gemacht habe, sowie einer Aeußerung darüber ermangeln, ob der Wagentransport für die ganze Tour nach Naugard nöthig gewesen sei. Dies veranlaßt uns, die obengenannten Behörden hierdurch anzuweisen, für die Zukunft darauf zu halten, daß die qu. ärztlichen Atteste dem Vorstehenden entsprechend mit der nöthigen Vollständigkeit versehen sind. Stralsund, den 25. September 1863. Königliche Regierung.

(№ 588.) Da zur Zeit im diesseitigen Regierungs-Bezirk die Ruhr an mehreren Orten epidemisch aufgetreten ist, so finden wir uns veranlaßt, hiedurch zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen, daß in dem Regulativ vom 8. August 1835, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren betreffend, (Gesetz-Sammlung für 1835. № 27. S. 254. ff.) die speciell auf die Ruhr bezüglichen Vorschriften lauten, wie folgt:

3. Ruhr.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 41. Die der Polizei-Behörde zu machende Anzeige (§. 9.) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit. Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizei-Behörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 25 gedachten Polizeistrafe getroffen.

Sonstige sanitätspolizeiliche Vorschriften bei der bösartigen Ruhr.

§. 42. Für die bösartige, ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, sowie auch die das Militair betreffenden Anordnungen bei der Cholera (§. 34). Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfections-Instruction verwiesen.

Maaßregeln bei der gutartigen Ruhr.

§. 43. Erlangt die gutartige, nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitäts-Kommissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§. 6.) die Entwickelung eines bösartigen Characters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Stralsund, den 28. September 1363. Königliche Regierung.

(№ 589.) Das Königliche Domainen-Vorwerk Lindenberg, zum Domainen-Amte Verchen und zum Demminer Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks gehörig, 2½ Meilen von der Kreisstadt Demmin belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 2422 Morgen 4 □Ruthen, darunter 1767 Morgen Acker, 330 Morgen Wiesen und 134 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 6,600 Rthlr. und die Pachtcaution auf 2,200 Rthlr. festgesetzt. Der Entwurf zu dem abzuschließenden Pachtvertrage kann in unserer Domainen-Registratur hieselbst, bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Demmin und bei dem Domainen-Pächter von Schuckmann in Lindenberg eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Mittwoch, den 11. November d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in dem Plenar-Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierung hieselbst anberaumt worden. Bietungslustige haben sich möglichst schon vor diesem Termine, spätestens aber in demselben über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 33,000 Rthlr. und über ihre Qualification als Landwirth auszuweisen. Stettin, den 12. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 590.) Die im Kreise Oletzko belegene Domaine Seedranken soll von Johannis 1864 ab auf 18 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Freitag, den 6. November cr., Vormittags 11 Uhr,** im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Seedranken liegt eine halbe Meile von der Kreisstadt Marggrabowa unmittelbar an der von letzterem Orte über Goldapp nach Insterburg führenden Chaussee und 12 Meilen von dem dortigen, 9¼ Meilen von dem hiesigen Eisenbahnhofe entfernt, und umfaßt an

Hof- und Baustellen	12	Mrg.	108	□Rth.
Gärten	10	—	53	—
Acker	1680	—	63	—
Wiesen	623	—	111	—
Hütung	297	—	174	—
Gewässer	43	—	100	—
Unland	67	—	72	—
insgesammt also ein Areal von	2735	Mrg.	141	□Rth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2400 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 20,000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 12. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 591.) Die im Kreise Darkehmen belegene Königliche Domaine Dinglanken, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Dinglanken und dem Neben-Vorwerke Grasgirren, soll von Johannis 1864 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Montag, den 2. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen- und Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders, wie auch für beide Vorwerke zusammen, entgegengenommen werden. Die hiernach aufgestellten speziellen Verpachtungs-Bedingungen, so wie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Bureau № 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Beide Vorwerke sind $1\frac{1}{4}$ Meilen vom Kreisorte Darkehmen und $2\frac{1}{2}$ Meilen von Gumbinnen resp. dem Eisenbahnhofe daselbst entfernt und mit den genannten Städten durch eine Grand-Chaussee verbunden. Das Vorwerk Dinglanken umfaßt an

	Mrg.	□Rth.
Hof- und Baustellen	10	98
Gärten	31	54
Acker	779	73
Wiesen	371	63
zu Acker und Wiesen kultivirte ehemalige Hütung	443	74
Unland	58	140
insgesammt also ein Areal von	1694	142

Das Vorwerk Grasgirren dagegen:

	Mrg.	□Rth.
Hof- und Baustellen	8	142
Gärten	21	58
Acker	901	54
Wiesen	360	34
zu Acker und Wiesen kultivirte ehemalige Hütung	128	30
Hütung	229	22
Unland	66	19
insgesammt also ein Areal von	1714	179

Das Pachtgelder-Minimum ist für Dinglanken auf 1700 Rthlr., für Grasgirren auf 1500 Rthlr., und für beide Vorwerke zusammen auf 3,200 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht von Dinglanken ein disponibles Vermögen von 14,000 Rthlr., von Grasgirren ein solches von 16,000 Rthlr., und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 25,000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 21. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 592.) Den Lämmern zu Alt-Regentin, Sestelin und Kl. Zastrow, des Pächters Möller zu Dargelin, des Pächters Pieper, des Pächters Markwardt und des Pächters Möller zu Steffenshagen, des Pächters Schröder und der Wittwe Wegner zu Sanz sind die Pocken geimpft. In der Schafheerde zu Zemitz sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 20. September 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 593.) Wegen nothwendiger Reparatur der Brücke am Knüppeldamm auf der Lassan-Anclamer Landstraße, — Feldmark Zarrentin — wird die Passage über jene Brücke vom 5ten bis incl. den 10. October cr. gesperrt, und ist während dieser Zeit der Weg über Pinnow und Libbnow oder auch über die sogenannte Walkmühlenbrücke einzuschlagen.

Greifswald, den 28. September 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 594.) Den Lämmern zu Varsnevitz, Poppelvitz, Zubar Zicker, Zubar Grabow, Reparmitz, Mellnitz, Freesen, Zubzow, Jabelitz, Benz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 22. September 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 595.) Die nachstehende Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Franzburg zu den bevorstehenden Wahlmanns-Wahlen für das Haus der Abgeordneten wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
1	Born (I. Bezirk)	769			I. Schulze v. Petersson zu Born.	Born. Schulhaus des Lehrers Wolff.
	Ahrenshoop	249	1018	4	II. Förster Bülow zu Ahrenshoop.	
2	Born (II. Bezirk)	832			I. Oberförster Brunst zu Born	Born Schulhaus des Lehrers Peters.
	Born Forstbezirk	11	843	3	II. Forst-Rendant Lappe zu Born.	
3	Wieck	1279			I. Schulze Miedbrodt zu Wieck.	Wieck Schulzenhaus.
	Bliesenrade	106	1385	5	II. Lehrer Weidmann zu Wieck.	
4	Prerow	1517	1517	6	I. Schulze Schmidt zu Prerow. II. Gensdarm Scholler zu Prerow.	Prerow Schulzenhaus.
5	Zingst (I. Bezirk)	757			I. Pastor Hannemann zu Zingst.	Zingst Navigations-Vorschule.
	Straminke	26			II. Navigationslehrer Neugebauer zu Zingst.	
	Müggenburg	89				
	Gr. Kirr	21				
	Kl. Kirr	12				
	Oie	11	916	3		
6	Zingst (II. Bezirk)	1410	1410	5	I. Schulze Parrow zu Zingst. II. Gastwirth Matz zu Zingst.	Zingst im Lehrer Auerbach'schen Hause.
7	Bresewitz	340			I. Schulze Kasten zu Bresewitz.	Pruchten Schulhaus.
	Pruchten	660	1000	4	II. Schulze Ramm zu Pruchten.	
8	Bodstedt	465			I. Pastor Häckermann zu Bodstedt.	Bodstedt Schulhaus.
	Gutglück	94			II. Schulze Rubarth zu Bodstedt.	
	Fuhlendorf do. Forstbezirk	498				
	Barthsche Holz	19	1076	4		
9	Neuendorf, Hof Neuendorf, Haide	451			I. Domainenpächter Holsten zu Neuendorf.	Neuendorf Gutshof.
	Hermannshagen, Haide	218			II. Schulze Vierke zu Hermannshagen-Haide.	
	Michaelsdorf	331	1000	4		
10	Hermannshagen, Dorf	180			I. Oberamtmann Oldenburg zu Hermannshagen.	Bartelshagen Dorf-Schulhaus.
	Hermannshagen, Hof	198			II. Gutspächter Ramelow zu Hessenburg.	
	Hessenburg	209				
	Bartelshagen, Dorf	383				
	Wiepkenhagen	133	1103	4		

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
11	Saal Hof	164			I. Ober-Amtmann Howitz	Saal
	do. Dorf	368			zu Saal.	Gutshof.
	do. Forstbezirk	5			II. Förster Kielhöffel zu	
	Kückenshagen	254	791	3	Saal.	
12	Pütnitz	117				Beyershagen
	Steinort	64				adl.
	Wendorf	7			I. Major v. Zanthier auf	Gutshof.
	Tempel adl.	54			Pütnitz.	
	Tempel königl.	45			II. Rittergutsbes. v. Stum-	
	Beyershagen adl.	92			pfeldt auf Behrenshagen.	
	Beyershagen Remolds Gut	92				
	Langendamm	363				
	Plummendorf	62				
	Behrenshagen	124	1020	4		
13	Pantlitz	101			I. Gutspächter Anders zu	Pantlitz
	Altenwillershagen	199			Tribohm.	Schulhaus.
	Daskow	153			II. Gutspächter Löhding	
	Dettmannsdorf	13			zu Zornow.	
	Gruel	78				
	Prusdorf	118				
	Tribohm	216				
	Zornow	122	1000	4		
14	Langenhanshagen Gr. Hof				I. Gehöftsbesitzer Schulze	Langenhans-
	do. Neuhof				Bahls zu Langenhanshagen.	hagen
	do. Pfarre	384			II. Gutspächter Krüger	Schulhaus.
	do. Dorf				zu Löbnitz.	
	Neuenlübke	89				
	Trinwillershagen	119				
	Balkenkoppel	72				
	Löbnitz	146				
	Rindshagen	72	882	3		
15	Lüdershagen Dorf	949			I. Consistorial-Rath Dr.	Lüdershagen
	do. Domaine				Siedler zu Lüdershagen.	neues Schul-
	Grünau	23			II. Bauer Brandt zu	haus.
	Spoldershagen	150			Lüdershagen.	
	Gäthkenhagen	58				
	Martenshagen	88	1268	5		
16	Kenz	321			I. Oberamtmann Holst zu	Frauendorf
	Rubitz	251			Frauendorf.	Gutshof.
	Saatel	135			II. Pastor Teschendorf zu	
	Stubbenhagen				Kenz.	
	Frauendorf	159				
	Divitz	116				
	Wobbelkow	124				
	Planitz	62				
	Küstrow	96	1264	5		
17	Carnin	171			I. Rittmeister v. Pachelbl-	Flemendorf
	Dabitz, Wiese	4			Gehag auf Carnin.	Schulhaus.

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
	Fahrenkamp	40			II. Pastor Haack zu Flemendorf.	
	Dabitz	83				
	Flemendorf	145				
	Zipke	86				
	Redebaß	155				
	Urbshagen	100	784	3		
18	Bartelshagen adl.	112			I. Rittergutsbesitzer v. Homeyer auf Bartelshagen adl.	Lassentin Schulhaus.
	Zühlendorf	47				
	Gr. Cordshagen	172			II. Domainenpächter Dieckmann zu Lassentin.	
	Neuen-Pleen	73				
	Lassentin	150				
	Wüstenhagen	121				
	Buschenhagen	103				
	Vogelwiese	4	782	3		
19	Kl. Mohrdorf	76			I. Gutspächter Stuth zu Alten-Pleen.	Nisdorf Gutshof.
	Sundische Wiese	174				
	Pramort	76			II. Gutspächter Anders zu Günz.	
	Nisdorf	126				
	Günz	160				
	Alten-Pleen	161	773	3		
20	Clausdorf	46			I. Kreis-Deputirter v. Hagemeister auf Clausdorf.	Clausdorf Gutshof.
	Solkendorf	163				
	Zarrenzin	67			II. Majoratsbesitzer Baron v. Klot-Trautvetter auf Hohendorf.	
	Barhöft	51				
	Gr. Mohrdorf	158				
	Batevitz	41				
	Bisdorf	213				
	Hohendorf	81				
	Wendisch Langendorf	141				
	Kinbackenhagen	63				
	Werder	5	1029	4		
21	Sommerfeld	54			I. Gutspächter Wendorff zu Muucks.	Prohn, Dorf-Schulhaus.
	Prohn Hof Prohn Dorf	394			II. Gehöftsbesitzer Wienkoop zu Prohn.	
	Kramerhof	67				
	Parow	137				
	Muucks	116				
	Gr. Damitz	45				
	Kl. Damitz	55	868	3		
22	Kl. Cordshagen	133			I. Gutspächter Düwell zu Preetz.	Kl. Cordshagen Schulhaus.
	Grünhufe Freienlande Garbodenhagen (Grünthal) Faningsberg Stadtkoppel Garbodenhagen (Mühle)	183			II. Domainenpächter Ladwig zu Grünhufe.	
	Gr. Kedingshagen	176				
	Kl. Kedingshagen	78				

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
	Jungfernhof	8				
	Drewshof	5				
	Preetz	75				
	Schmedshagen	95	753	3		
23	Krönnevitz	102			I. Pastor Retzius zu Niepars II. Rittergutsbesitzer Holsten auf Krönnevitz.	Niepars Schulhaus.
	Duvendieck	109				
	Oldendorf	79				
	Gr. Jansebuhr	158				
	Kl. Jansebuhr	12				
	Niepars	497	957	3		
24	Martensdorf	132			I. Hauptmann v. Pachelbl-Gehag auf Zimckendorf. II. Inspector Sund zu Zimckendorf.	Martensdorf Gutshof.
	Ober-Mützkow	150				
	Nieder-Mützkow	83				
	Zimckendorf	163				
	Rienhaefen	34				
	Borgwall	10				
	Pütte	180				
	Cummerow Hof Cummerow Dorf	412	1164	4		
25	Schuenhagen Oberf. Bez. mit	18			I. Oberförster Barkow zu Schuenhagen. II. Pastor Palleske zu Belgast.	Belgast Schulhaus.
	Moysall	21				
	Pennin	10				
	Endingen Forstbezirk	8				
	Papenhagen do.	12				
	Wolf'sche Büdnerei zu Schuenhagen					
	Horst, Dom. u. Forstbezirk	19				
	Bussin Forstbezirk	6				
	Schuenhagen Hof	24				
	Belgast Hof Belgast Dorf	508				
	Lendershagen, Neu-	50				
	Bussin	139	815	3		
26	Altenhagen	163			I. Inspector Müller zu Altenhagen. II. Domainenpächter Henning zu Wolfshagen.	Altenhagen Gutshof.
	Neu-Seehagen	54				
	Sternhagen	31				
	Alt-Seehagen	8				
	Hövet	110				
	Starkow	160				
	Düwelsdamm	53				
	Horst, adl.	14				
	Manschenhagen	80				
	Wulfshagen	199	872	3		
27	Schlemmin	268			I. Rittmeister Gr. zu Stolberg-Wernigerode zu Schlemmin. II. Inspector Wiese zu Schlemmin.	Schlemmin Gutshof.
	Neuenrost	90				
	Eckhof	73				
	Ahrenshagen	204				
	Todenhagen	131	766	3		

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
28	Semlow	299			I. Kammerherr Gr. v. Behr-Negendank auf Semlow. II. Rittmeister v. Wuthenau zu Forckenbeck.	Semlow Gutshof
	Carlshof	45				
	Forckenbeck	116				
	Ravenhorst, Alt- Ravenhorst, Neu-	109				
	Wohsen	105				
	Stormsdorf	104				
	Camitz do. Forstbezirk	89				
	Plennin	154				
	Palmzin	67	1088	4		
29	Hugoldsdorf	207			I. Kreis-Deputirter v. Gadow auf Hugoldsdorf. II. Pastor Bengelsdorff zu Eixen.	Hugoldsdorf Gutshof.
	Neuhof	10				
	Eixen	193				
	Bisdorf	93				
	Rönkendorf	102				
	Drechow	153				
	Krackow	92				
	Katzenow	138				
	Werder	52				
	Cavelsdorf	125				
	Leplow	109	1274	5		
30	Debelitz	97			I. Rittergutsbesitzer Graf v. Wachtmeister auf Spiekersdorf. II. Gutspächter Litz zu Weitenhagen.	Debelitz Gutshof.
	Spiekersdorf	62				
	Behrenwalde	181				
	Weitenhagen	61				
	Dolgen	72				
	Millienhagen Dorf	60				
	do. Hof	28				
	Koitenhagen	70				
	Müggenhall	60				
	Gersdin	119	810	3		
31	Papenhagen	697			I. Gutspächter Boll zu Steinfeld. II. Schulze Magnus zu Papenhagen.	Papenhagen neues Schulhaus.
	Steinfeld	66	763	3		
32	Hohenbarnekow	84			I. Domainenpächter v. Beringe zu Neubauhof. II. Inspector Fröde zu Hohenbarnekow.	Wolfsdorf Schulhaus
	Neumühl	118				
	Wolfsdorf	84				
	Grenzin	109				
	Kronhorst	6				
	Oberhof	23				
	Eichholz	89				
	Buchholz	141				
	Neubauhof	89				
	Zandershagen	113	856	3		

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
33	Steinhagen Hof do. Dorf	512			I. Pastor Heinemann zu Steinhagen.	Steinhagen Gutshof.
	Grün Cordshagen	119			II. Domainenpächter Braun zu Seemühl.	
	Berthke	82				
	Crummenhagen Hof do. Dorf	263				
	Seemühl	69	1045	4		
34	Endingen	86			I. Domainenpächter Brunst zu Endingen.	Endingen Gutshof.
	Nienhagen	169			II. Domainenpächter Brunst zu Nienhagen.	
	Jacobsdorf	256				
	Lendershagen	264	775	3		
35	Langendorf	183			I. Gutspächter Lagemann zu Langendorf.	Langendorf Gutshof.
	Pantelitz	127			II. Gutsbesitzer Rewoldt zu Pantelitz.	
	Platenberg	5				
	Lüssow Hof do. Dorf	200				
	Neu-Lüdershagen	153				
	Viersdorf	70				
	Negast	52	790	3		
36	Voigdehagen	123			I. Gutsbesitzer Dr. Kämmerer zu Andershof.	Voigdehagen Schulhaus.
	Wendorf	52			II. Gutspächter Klingender zu Zitterpenningshagen.	
	Andershof	79				
	Tannengarten	6				
	Teschenhagen	48				
	Zitterpenningshagen	94				
	Devin Hof do. Dorf	316				
	Gr. Lüdershagen	128	846	3		
			Zusammen	132	Wahlmänner.	

Franzburg, den 29. September 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 596.) Unter den Pferden des Pächters Wendorff in Jeeser ist der Rotz ausgebrochen, und die Absperrung veranlaßt.

Grimmen, den 26. September 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 597.) Den Lämmern zu Kessin, Dersekow beim Pächter Ohlrich, Hinrichshagen bei den Pächtern Lange und Ohlrich, Kieshof beim Pächter Brandenburg und den Schafen des Wasser-Mühlenpächters Blauert zu Kemnitzerhagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 23. September 1863. Der Königl. akademische Amtshauptmann.

(№ 598.) Den Schafen des Pfarrpächters Peters zu Hanshagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 26. September 1863. Der Königl. akademische Amtshauptmann Haenisch.

(№ 599.) Das Königliche Kriegs-Ministerium hat unterm 13. April d. Js. im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern auf den Antrag des unterzeichneten Bataillons-Commandeurs ausnahmsweise genehmigt, daß für die auf der Halbinsel Darß sich aufhaltenden Reservisten, Wehrleute, Seedienstpflichtigen ꝛc. ꝛc. alljährlich nur eine Controll-Versammlung, gewöhnlich im Monat Januar, abgehalten werden soll. Der Termin hierzu wird seiner Zeit jedesmal bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 20. September 1863.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 600.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

(Die Abtheilungen I. bis V.: aus der Stadt Stralsund.)

Stralsund, I. Abtheilung; 8. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Garde-Mannschaften, Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 8. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militairbäcker, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Marine-See-Bataillon, See-Artillerie und Seedienstpflichtigen. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 9. October, 8 Uhr Morgens. Die Linien-Infanterie-Reserven, und von der Provinzial-Landwehr I. Augebots diejenigen Mannschaften, welche 1856 und 1857 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 9. October, 3 Uhr Nachmittags. Diejenigen Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1851 bis incl. 1855 eingetreten sind.

Stralsund, V. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften II. Aufgebots der Provinzial-Landwehr-Infanterie.

Stralsund, VI. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 12. October, 2 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und aus dem Kirchspiel Prohn die Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Biersdorf, Pantelitz, Zinkendorf, Nienhäjen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 13. October, 2 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Barth, II. Abtheilung; 14. October, 8 Uhr Morgens. Aus dem Kirchspiel Barth sämmtliche Mannschaften der Reserve, des I. und II. Aufgebots.

Anmerkung. Die Controll-Versammlungen auf der Halbinsel Darß finden in Folge Kriegs-Ministerial-Erlasses, vom 13. April 1863 im Winter statt.

6. Compagnie.

Rambin, 8. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow und Altefähre, dem Kirchspiel Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Rothenkirchen, und vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Benz, Dazow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

Samtens, 8. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Samtens, vom Kirchspiel Rambin die Ortschaft Rothenkirchen, und dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 9. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 9. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Rappin, vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Trent, 10. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee, excl. der Ortschaft Posthaus, das Kirchspiel Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Liddow.

Wiek, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Wieck, vom Kirchspiel Hiddensee die Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 12. October, 2 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 13. October, 3 Uhr Nachmittags. Die sämmtlichen Mannschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiele Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelin.

Middelhagen, 14. October, 8 Uhr Morgens. Aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker die sämmtlichen Mannschaften.

Putbus, 14. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz: Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Cransevitz, Neucamp, Voltzow, Tagnitz, Annenhof, Neuhof und Krackvitz; — vom Kirchspiel Zirkow: Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 15. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Leute I. und II. Aufgebots aller Waffen vom Kirchspiel Bergen, (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 15. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow: Buhlitz, Carow, Kickut, Streu und Trips; vom Kirchspiel Bergen (Sehlen) sämmtliche Reserven aller Waffen.

Garz, 16. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme der Ortschaft Zirkow Hof; vom Kirchspiel Poseritz: Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow: Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz: Altenkamp, Dumgnevitz, Crimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen, Strachtitz.

Puddemin, 16. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow: Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Renz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz: Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupath, Ueselitz, Venzvitz; vom Kirchspiel Garz: Groß-Schoritz, Silmenitz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 9. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Brandshagen und vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu- und Alt-Zarrendorf.

Abtshagen, 9. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen, vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde; vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Kakernehl und Windebrack.

Franzburg, I. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Franzburg und Vorland; außerdem die Orte Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Richtenberg und aus den Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen und Werder.

Grammendorf, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Nehringen.

Tribsees, 12. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eickhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 13. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Belgast, vom Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eickhof.

Behrenshagen, 14. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und der Ortschaften Saal, Hessenburg, Kükenshagen und Langendamm.

Gäthkenhagen, 14. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Lüdershagen und Bodstedt, sowie der Ortschaften Hermannshagen Hof, Hermannshagen Dorf, Hermannshagen Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Bisdorf mit Ausnahme von Groß- und Klein-Zetelvitz, Gülzow, Creutzmannshagen und Rackow mit Ausnahme der Ortschaft Dönnie. Aus dem Kirchspiel Sassen der Ortschaften: Schmitkow, Treuen und Wüsteney.

Passow, 12. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüsteney; außerdem aus den Ortschaften Groß- und Klein-Zetelvitz des Kirchspiels Bisdorf.

Loitz, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 13. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Rossendorf und Wotenick, und der Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 14. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Grimmer Kirchspiels und der Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rackow.

Horst, 14. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Horst und der Ortschaften Hildebrandshagen-Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen, Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 15. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Reinberg und Gristow und des Kirchspiels Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaft Hildebrandshagen-Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 15. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen; die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 16. October, 8 Uhr Morgens. Die Reserve-Jäger, die Reserven und das I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtigen, und Oeconomie-Handwerker — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 16. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 17. October, 8 Uhr Morgens. Die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 17. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 20. September 1863.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 601.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Beese hat sich in Prerow auf dem Darß niedergelassen.

Der Kämmerer Carl Theodor Jaebe zu Gützkow ist zum Schiedsmann für den Gützkower Stadtbezirk gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen zweiten Prediger Robiling in Jarmen ist die dortige erste Predigerstelle verliehen und der bisherige Predigtamts-Kandidat, Konrector Schmidt in Loitz als zweiter Prediger in Jarmen angestellt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 602.) Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September c. ein Patent

auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 603.) Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne im Kreise Altena ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent

auf eine, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 40.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40. Stralsund, den 1. October 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlasse der Wittwe Klempin gehörige zu Devin sub № 2. belegene Wohnhaus mit Stall und dem dazu gehörigen Ackerlande

am 21sten October cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Stralsund, den 3. September 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Buchbindermeister Lada und seiner Ehefrau hierselbst durch Verfügung vom 29. Juli cr. der förmliche Concurs eröffnet ist, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 15ten, 29sten September und 13ten October, jedes Mal 11½ Uhr,

anberaumten Termine anzumelden und zu verificiren, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine soll über die etwaige Wahl eines Curators und die sonst mit der Activmasse zu treffenden Maßnahmen Beschluß gefaßt werden, und werden die nicht Erscheinenden als den Beschlüssen der Majorität der Erschienenen zustimmend angesehen werden. Auswärtige Gläubiger haben hierorts Bevollmächtigte zu bestellen, zu denen ihnen die hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Dr. Sommer, Justizrath Dr. Gutjahr, Lenz, Dr. Ziehm und v. Klenitz vorgeschlagen werden, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden. Die Schuldner der Lada'schen Eheleute werden aufgefordert, das, was sie denselben verschulden, nicht an jene zu zahlen, sondern dem Gerichte zur Annahme ad depositum zu offeriren, bei Vermeidung doppelter Zahlung.

Greifswald, den 3. August 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den von dem Mechanikus Joh. Spiecker hier durch Vertrag vom 18ten August d. J. an den Kaufmann C. A. Fielitz hier verkauften, vor dem Fleischerthore hierselbst im sogenannten ersten Gange zwischen den Grundstücken der Maurer-Wittwe Bergholz und des Schiffszimmermanns Schmidt belegenen Garten nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 15ten September, 29sten September und 13ten October d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 25. August 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Maureramtsbruder Heinrich Dannenfeldt hier durch Vertrag vom 17. Mai 1857 an den Arbeiter Carl Meltzer hier verkaufte, an der Roßmühlenstraße unter № 13. hierselbst belegene Haus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 6ten und 29sten October und 3ten November d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 18. September 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung

Proclama.

Von dem zu Maunhagen belegenen Grundstücke des Müllermeisters Butzierus daselbst ist eine Parcele von 91 □ Ruthen und 20 □ Fuß im Expropriations-Wege durch Resolut der Königlichen Regierung zu

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 8. October 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. September d. J. ausgegebene 29ste und 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5753. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863, unter

„ 5754. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz, unter

„ 5755. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859; unter

„ 5756. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; und unter

„ 5757. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Das am 30. September d. J. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5758. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen.

Das am 6. October d. J. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5759. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863, und unter

„ 5760. das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 604.) Der auf den 20sten d. M. anstehende Herbstmarkt zu Richtenberg wird hiermit auf den 25sten d. M. verlegt. Stralsund, den 6. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 605.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director von Eckenbrecher zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 3. October 1863. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

(№ 606.) Die Königlichen Domainen-Vorwerke Köstin und Lienken, zum Domainen-Amte Stettin und zum Randower-Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks gehörig, resp. $1\frac{3}{4}$ und $2\frac{1}{4}$ Meilen von der Stadt Stettin belegen, sollen zusammen auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 meistbietend verpachtet werden. Das Vorwerk Köstin besteht aus einem Areal von circa 2513 Morgen 40 □Rth., darunter 1890 Morgen 176 □Rth. Acker, 173 Morgen 38 □Rth. Wiesen, 282 Morgen 89 □Rth. Hütungen, das Vorwerk Lienken enthält ein Areal von circa 1275 Morgen 7 □Rth., darunter 633 Morgen 69 □Rth. Acker, 367 Morgen 22 □Rth. Wiesen und 215 Morgen 21 □Rth. Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes für beide Vorwerke zusammen ist auf 4800 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 1600 Rthlr. festgesetzt. Der Entwurf zu dem abzuschließenden Pachtvertrage kann in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst und bei dem Domainen-Pächter Helbberg zu Köstin eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Mittwoch den 18. November d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in dem Plenar-Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierung hierselbst anberaumt worden. Bietungslustige

haben sich möglichst schon vor diesem Termine, spätestens aber in demselben über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 36000 Rthl. und über ihre Qualification als Landwirthe auszuweisen.

Stettin, den 21. September 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 607.) Die im Marienwerder Kreise unmittelbar an der Ostbahn beim Bahnhofe Czerwinsk circa 12 Meilen von Bromberg und 10 Meilen von Danzig gelegenen Domainen-Vorwerke Ostrowitt, Luchowo und Smentau sollen vom 1. Juni 1864 ab bis Johannis 1882 meistbietend alternativ in der Weise verpachtet werden, daß die beiden erstern Vorwerke zu einem Pachtschlüssel vereinigt und das letztere für sich, außerdem aber auch alle drei Vorwerke zusammen zur Licitation gestellt werden. Es steht dazu ein Termin auf den **30. November 1863,** Vormittags 10 Uhr, im Conferenzzimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Herrn Regierungs-Rath von Schrader an. Es gehören zu den Pachtobjecten und zwar

1. zum Vorwerk Ostrowitt:

Mrg.	□Rth.	
13	161	Hof- und Baustellen,
42	46	Gärten,
1040	77	Acker,
391	156	Wiesen,
148	10	Hütung und Holzungen,
47	158	Gräben, Wege und Unland;
Sa. 1684	68	

2. zum Vorwerk Luchowo:

Mrg.	□Rth.	
18	136	Hof- und Baustellen,
21	117	Gärten,
677	136	Acker,
207	11	Wiesen,
116	13	Hütung, Bruch u. Gesträuch,
29	30	Wege und Unland;
Sa. 1070	83	

3. zum Vorwerk Smentau:

Morgen	□Ruthen	
9	108	Hof- und Baustellen,
27	95	Gärten,
1219	8,8	Acker,
106	113,1	Wiesen,
76	128	Hütung und Holzungen,
40	52	Gräben und Wege;
Sa. 1479	145,3	

und im Ganzen 4234 Morgen 116,3 □Ruthen nebst der Fischerei-Nutzung in verschiedenen Gewässern. Das Pachtgelder-Minimum beträgt für die Pachtung von Ostrowitt und Luchowo 5125 Rthl., für die Pachtung von Smentau 2900 Rthl., und für die Pachtung der drei Vorwerke 8025 Rthl. Jeder Bieter hat dem genannten Departements-Rathe spätestens am Tage vor dem Licitationstermine ein eigenthümliches disponibles Vermögen für die Pachtung von Ostrowitt und Luchowo von mindestens 25,000 Rthl., von Smentau von 18,000 Rthl., und von allen drei Vorwerken von mindestens 35,000 Rthl. nachzuweisen. Unter den drei Bestbietenden bleibt die Auswahl vorbehalten. Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Registratur und beim Königlichen Ober-Amtmann Herrn von Kries in Ostrowitt zur Einsicht aus.

Marienwerder, den 2. October 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 608.) Die im Kreise Oletzko belegene Königliche Domaine Polommen soll von Johannis 1864 ab, auf 18 nacheinander folgende Jahre, also bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Sonnabend,** den **14. November d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rath Herrn Regierungsrath Balcke angesetzt zu welchem geeignete Pachtbewerber hiedurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Polommen ist 2½ Meilen von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt belegen, und umfaßt an

	Mrg.	□Rth.
Hof- und Baustellen	16	160
Gärten	15	64
Acker	1540	144
Wiesen	652	2
Hütung	693	139
Unland	198	63
insgesammt also ein Areal von	3117	32

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2020 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 21,000 Rthlr auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 25. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 609.) Das im Kreise Oletzko belegene Königl. Domainen-Vorwerk Roebel mit dem Nebenhofe Schlick soll von Johannis 1864 ab, auf 18 nacheinander folgende Jahre, also bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag, den 13. November d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hiedurch eingeladen werden. Die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Königl. Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Das Vorwerk Roebel liegt 2½ Meilen von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt und umfaßt an

Hof- und Baustellen	6 Mrg.	169 □Rth.
Gärten	3 —	135 —
Acker	931 —	170 —
Wiesen	773 —	98 —
Hütung	413 —	72 —
Unland	127 —	130 —
insgesammt also ein Areal von	2257 Mrg.	54 □Rth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1210 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 20,000 Rthlr auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 25. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 610.) In der Nähe der Insel Ruden ist ein Ruderboot geborgen worden. Der Eigner kann solches gegen Erstattung der Kosten binnen 4 Wochen in Empfang nehmen.

Greifswald, den 28. September 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 611.) In der Schafheerde zu Möckow sind die Pocken ausgebrochen. Den Schafen zu Bandelin, den Lämmern zu Behrenhof, Müssow, Rubkow, Wrangelsburg, der Pächter J. Wegner und Luchterhand zu Sanz sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 1. October 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 612.) Den Lämmern zu Neuendorf (Trent), Poseritz, Silenz, Reischvitz, Laase und Gustien sind die Pocken geimpft. Bergen, den 1. October 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 613.) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. September cr., betreffend die Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Franzburger Kreises (Amtsbl. von 1863 Stück 40. Seite 209 u. ff.) mache ich hierdurch bekannt, daß die Wahlvorsteher von mir angewiesen sind, die Abtheilungslisten am 12ten, 13ten und 14ten d. M. in den Wahllocalen öffentlich auszulegen.

Franzburg, den 5. October 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 614.) Das Befahren des zum parcellirten Bauerhofe № 3. in Vorbein gehörigen, an der westlichen Seite der Hofgrundstücke liegenden Feldweges von Anderen, als den Inhabern der bezeichneten Grundstücke wird bei Einem Thaler Strafe hierdurch verboten.

Grimmen, den 5. October 1863. Der Landrath von Hagenow.

(№ 615.) Den Lämmern zu Thurow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 5. October 1863. Der Königl. akademische Amtshauptmann Haenisch.

(№ 616.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts am 27. October d. Js. früh 9 Uhr beginnen wird.

Greifswald, den 30. September 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 617.) Der auf den 20sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Stubbenkammer angesetzte Holzverkaufstermin für die Schutzbezirke Hagen und Rusewase, Oberförsterei Werder, wird auf den 22sten Mts. zur selben Stunde ebendaselbst verlegt.

Stralsund, den 7. October 1863. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 618.) Nachstehende Nachweisung der im Kreise Rügen gebildeten Urwahlbezirke, mit der Angabe der Namen der Wahlvorsteher und Wahllocale wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bergen, den 5. October 1863. Der Landrath von Platen.

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
1	Altefähre	Altefähre	830	1027	4	Post-Expediteur Schnuhr zu Altefähre	Buchowsche Gasthof
		Barnkewitz, Gr. u. Kl.	50				
		Güstrowerhöfen	26				
		Poppelvitz	25			Gutspächter Ehrhardt zu Grahlhof	
		Scharpitz und Schlavitz	61				
		Grahlhof	27				
		Papenhagen	8				
2	Gustow	Gustow, Hof u. Dorf, mit Wampen	170	802	3	Rittergutsbes. von Bagevitz zu Drigge	Küsterhaus zu Gustow
		Gr. Bandelvitz	11				
		Kl. Bandelvitz	29				
		Drigge	81			Pastor Palmgreen zu Gustow	
		Grahlerfähre	18				
		Resebanz	60				
		Saalkow	79				
		Sellentin und Bantow	57				
		Warksow	152				
		Prosnitz	81				
		Jarkvitz	64				
3	Poseritz	Poseritz, Hof und Dorf	585	831	3	Superintendent Dr. Wellmann zu Poseritz	Küsterhaus zu Poseritz
		Luppath	17				
		Benz	51			Rittergutsbes. Baron v. Barnekow zu Sissow	
		Sissow	68				
		Datzow und Coserow c. p.	110				
4	Swantow	Mellnitz c. p.	76	766	3	Pastor Müller zu Swantow	Küsterhaus zu Swantow
		Neparmitz	92				
		Renz	90				
		Kl. Stubben	24			Gutsp. Fock zu Mellnitz	
		Gr. Stubben c. p.	8				
		Swantow	70				
		Wulfsberg	8				
		Zeiten	47				
		Ueselitz c. p.	121				
		Venzvitz c. p.	121				
		Grabow	20				
		Glutzow und Garlepow	89				
5	Zudar	Grabow c. p.	109	814	3	Rittergutsbesitzer Hauptmann von Kahlden zu Maltzien	Küsterhaus zu Zudar
		Glewitzerfähre	29				
		Losentitz, Moorkathen, Freudenberg, Smitershagen, Foßberg u. Buljse	188				
		Maltzien c. p.	114			Gutsp. Gundlach zu Kl. Schoritz	
		Poppelvitz und Sabenitz	66				
		Kl. Schoritz	35				
		Zicker	130				

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Zudar	72				
		Puddemin	71				
6	Kl. Wendorf	Carnitz	64	777	3	Superintendent Ziemssen zu Kl. Wendorf	Kl. Wendorf
		Cowall	42				
		Dumsevitz	112				
		Gützlaffshagen	43			Rittergutsbesitzer Baron von Langen zu Rosengarten	
		Rosengarten und Preseke	115				
		Schoritz, Silmenitz und Schanzenkathen	146				
		Wendorf, Hof, Gr. u Kl.	255				
7	Rambin	Drammendorf und Julevitz	52	1525	6	Gutsp., Lieutenant Guthknecht zu Drammendorf	Küsterhaus zu Rambin
		Götemitz	111				
		Rambin, Kloster St. Jürgen	615				
		Rothenkirchen	122				
		Ratzevitz, Survitz u. Dönkvitz	107			Schulze Hochrath zu Rothenkirchen	
		Bessin	79				
		Breesen und Grabitz	69				
		Gurvitz	71				
		Casselvitz	68				
		Cransdorf	41				
		Giesendorf	153				
		Goldevitz	37				
8	Samtens	Berglase und Tolkmitz	87	1017	4	Rittergutsbes. Kammerherr v. d. Lancken zu Plüggentin	Gasthof Samtens
		Güttin und Burkvitz	167				
		Muhlitz und Carow	61				
		Plüggentin, Samtens, Negast und Dumrade	244				
		Sehrow	39			Oberamtmann Dähn zu Güttin	
		Mölln	47				
		Stönkvitz	70				
		Vietegast c. p.	91				
		Frankenthal u. Luttow c. p.	102				
		Heidenfelde	8				
		Zirkow	57				
		Neuendorf (R.)	44				
9	Ralow	Dreschvitz	600	810	3	Pastor Eichmann zu Landow	Gutshaus zu Ralow
		Dußvitz	12				
		Ralow, Libitz, Landow Rügenhof und Bick	174			Gutsp. v. Harder zu Ralow	
		Zühlitz	3				
		Mönckvitz	21				
10	Gingst	Capelle c. p.	64	1560	6	Superintendent Schenck zu Gingst	Neues Schulhaus zu Gingst
		Gurtitz	51				
		Gingst	1291				
		Dubkevitz	48			Major v. Esbeck zu Capelle	
		Rattelvitz und Volsvitz	21				
		Teschvitz, Konitz und Wall	85				

№ des Wahl-Bezirks	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
11	Varbelvitz	Volkshagen	198	752	3	Gutspächter Sternberg zu Neuendorf.	Schulhaus in Varbelvitz.
		Lubitz, Gr. und Kl.	144				
		Kluckjevitz und Butzvitz	100				
		Neuendorf (G.)	23				
		Unrow c. p., Hagen und Moorhof	182			Lehrer Gyps in Varbelvitz.	
		Varbelvitz und Presecke	61				
		Lüßvitz	44				
12	Ummanz	Freesenort	30	807	3	Pastor Wallis zu Waase.	Schulhaus zu Waase.
		Haide	49				
		Markow	51				
		Suhrendorf	40			Schulze Burwitz zu Wusse.	
		Tankow, Wockenitz, Büschow und Voigtey	77				
		Ummanz	67				
		Waase	99				
		Wusse	59				
		Lieschow	205				
		Mursewieck	120				
13	Gagern	Freesen mit Grosow und Kosel	143	1251	5	Rittergutsbesitzer von Platen zu Venz.	Schulhaus zu Gagern.
		Gagern	122				
		Kluis	96				
		Pansevitz c. p.	173				
		Malkvitz	66				
		Presnitz	67			Rittergutsbesitzer von Berg zu Silenz.	
		Silenz	89				
		Venz, Kuckelvitz und Haidemühl	197				
		Ranitz, Hof und Dorf	159				
		Boldevitz	44				
		Woorke	87				
		Kl. Banzelvitz	9				
14	Schaprode	Dwarsdorf	11	928	3	Rittergutsbesitzer von Platen zu Poggenhof.	Küsterhaus zu Schaprode.
		Oehe	18				
		Poggenhof mit Retelitz c. p.	217				
		Schaprode	437				
		Streu c. p.	14			Pastor Sturm zu Schaprode.	
		Ubars, Seehof, Witzch und Lebsten	231				
15	Hiddensee	Grieben	97	782	3	Gutspächter Luhde zu Kloster.	Küsterhaus zu Kloster.
		Kloster	88				
		Neuendorf (H.)	124			Küster Freibourg zu Kloster.	
		Plogshagen	121				
		Wille und Fährinsel	352				
16	Trent	Ganschvitz und Garditz	78	810	3	Pastor Wüsthof zu Trent.	Küsterhaus zu Trent.
		Granskevitz mit Renz und Vaschvitz	106				

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Jabelitz	76			Rittergutsbesitzer Rittmeister v. Platen zu Zubzow.	
		Trent	358				
		Tribkevitz	88				
		Zaase	54				
		Zubzow c. p.	25				
		Libnitz c. p.	25				
17	Neuenkirchen	Breetz	57	805	3	Rittergutsbesitzer Richter zu Neuendorf	Küsterhaus zu Neuenkirchen.
		Neuendorf mit Zessin	86				
		Grubnow Gr. und Kl.	73				
		Laase	21				
		Lebbin	34			Rittergutsbesitzer v. Hagemeister zu Tribbevitz.	
		Liddow	18				
		Moritzhagen	60				
		Neuenkirchen und Sylvin	180				
		Reetz	20				
		Tribbevitz	114				
		Vieregge und Moor	142				
18	Rappin	Gr. Banzelvitz	48	788	3	Gutspächter Spalding in Zirmoissel	Küsterhaus zu Rappin.
		Helle mit Cummerow	78				
		Lartzitz	61				
		Rappin	130				
		Schweikvitz	81			Rittergutsbesitzer Scheven zu Schweikvitz.	
		Teetzitz c. p.	114				
		Vaisnevitz	106				
		Zirmoissel und Bubkevitz mit Kl. Helle	101				
		Moisselbritz	69				
19	Reischvitz	Gademow	59	1253	5	Landrath v. Platen zu Reischvitz.	Gutshof zu Reischvitz
		Kl. Kubbelkow	83				
		Lipsitz	53				
		Ramitz, Bauerhof	23			Schulze Dols zu Thessenvitz	
		Parchtitz	276				
		Platvitz	36				
		Muglitz	46				
		Gr. Kubbelkow	78				
		Reischvitz u. Willihof	121				
		Teschenhagen	97				
		Thessenvitz u. Dramvitz	345				
		Sassitz, Alt-	36				
20	Ralswieck	Buschvitz	76	1285	5	Rittmeister Frhr. v. Barnekow zu Jarnitz	Schulhaus zu Ralswieck.
		Jarnitz, Sabitz u. Ripkenburg	144				
		Prisvitz	36				
		Pulitz	11			Rittergutsbesitzer Rassow zu Patzig	
		Beikvitz	34				
		Ralswieck u. Augustenhof	133				
		Stedar u. Burnitz	61				
		Strüssendorf	25				

Nr. des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Zittvitz, Tetel u. Fabrik	181				
		Lüßmitz	97				
		Patzig, Hof und Dorf	413				
		Gnies	74				
21	Mölln-Medow	Zirzevitz	109	1022	4	Gutsbesitzer Fock zu Tilzow	Schulhaus zu Mölln-Medow
		Dumsevitz	49				
		Kaiseritz und Kollhof	56				
		Krakow	6			Gutspächter Lahl zu Siggermow	
		Ketelshagen	54				
		Mölln-Medow	325				
		Neclade	128				
		Siggermow	38				
		TilzowHof, Dorf u. N.-Sassitz	257				
22	Sehlen	Swiene	33	820	3	Pastor Rietz in Sehlen	Schulhaus zu Sehlen
		Coldevitz	48				
		Tegelhof	14			Gutspächter Löhding in Swiene	
		Sehlen	725				
23	Altkamp	Altkamp	113	751	3	Gutspächter Walther zu Neuhof	Schulhaus zu Altkamp
		Crimvitz c. p.	86				
		Krakvitz	137				
		Lanschvitz mit Fürstl. Anth.	152				
		Glowitz	18			Gutspächter Dähn zu Crimvitz	
		Strachtitz	23				
		Neucamp	194				
		Neuhof	28				
24	Casnevitz	Volzow	6	822	3	Rittergutsbes. v. Scheven zu Tangnitz	Küsterhaus zu Casnevitz
		Casnevitz	445				
		Dumgenevitz	106				
		Gremmin, Alt- und Neu-	18				
		Güstelitz, Hof mit Neu-Güstelitz und Ziegelei	119			Gutspächter Gültschow zu Güstelitz	
		Tangnitz	60				
		Kransevitz	68				
25	Putbus	Putbus	1654	1654	6	Rittmstr. Günther Kanzleir. Rubarth	Reitbahn Putbus
26	Vilmnitz	Darsband und Grebshagen	49	1507	6	Gutspächter von Mühlenfels zu Posewald	Küsterhaus zu Vilmnitz
		Freetz, Collhof, Muglitz und Wobbanz	120				
		Lauterbach und Friedrich-Wilhelmsbad	157			Oberförster Ristow zu Pastitz	
		Lonvitz und Beuchow	194				
		Neuendorf	165				
		Pastitz, Alt- und Neu- und Oberförsterei	110				
		Dolgemost	28				
		Posewald, Nadelitz und Vierkenhof	91				
		Gr. Stresow	61				

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Bilm	10				
		Vilmnitz	367				
		Wreechen und Zehnmorgen	155				
27	Zirkow	Ristelitz	96	1509	6	Gutspächter Saß	Küsterhaus zu
		Seelvitz und Schellhorn	40			zu Streu	Zirkow
		Viervitz	28				
		Binz und Aalbeck	198			Gutspächter Hecht	
		Buhlitz	6			zu Tribberatz	
		Cluptow	10				
		Carow	127				
		Darz	27				
		Dallahn	18				
		Hagen	31				
		Lubkow und Prora	82				
		Pantow und Zargelitz	127				
		Schmacht	8				
		Seerams und Süllitz	110				
		Silvitz und Dalkvitz	120				
		Streu und Kieckuth	60				
		Tribberatz und Mustitz	77				
		Trips und Cradit	60				
		Zirkow und Capellenberg	260				
		Granitz	13				
		Heidehof	11				
28	Lancken	Altensien Hof und Dorf	72	1264	5	Pastor Gilde-	Küsterhaus zu
		Burtevitz und Zarnekow	55			meister	Lancken
		Lancken und Blieschow	219			zu Lancken	
		Moritzdorf	93				
		Garftitz u. Blieschow Antheil	27			Gutspächter Pe-	
		Gobbin und Dummertevitz	89			ters zu Garftitz	
		Neuensien	62				
		Preetz und Sandort	96				
		Neu-Reddevitz	93				
		Jagdschloß mit Neu-Süllitz	29				
		Seedorf	172				
		Sellin, Hof und Dorf	245				
		Kl. Stresow	12				
29	Mönchgut	Baabe	137	1605	6	Oberamtmann	Küsterhaus zu
		Gager	174			Schlief zu	Middelhagen
		Göhren	134			Philippshagen	
		Kleinhagen	75				
		Lobbe	122			Pastor Spörell zu	
		Mariendorf	102			Middelhagen	
		Middelhagen	62				
		Philippshagen c. p.	79				
		Reddevitz	192				
		Thiessow	143				
		Gr. Zicker	278				

No. des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Kl. Zicker	98				
		Forsthaus Mönchgut	9				
30	Sagard	Lancken c. p.	177	1519	6	Ortsvorstand Drohsen in Sagard.	Schulhaus zu Sagard.
		Marlow c. p.	47				
		Sagard	1196				
		Neuhof	55			Pastor Wendorf daselbst.	
		Clementelvitz	44				
31	Saiser	Lietzow	97	793	3	Gutspächter Döhn zu Dubnitz.	Schulhaus zu Saiser.
		Saiser und Werder	37				
		Wostevitz, Kl. Jasmund, Tiefegrund und Schniernitz	75			Gutspächter von Lindequist zu Wostevitz.	
		Staphel und Truup	21				
		Borchtitz, Semper u. Barnkevitz	115				
		Vorwerk und Lubitz nebst Capeller Antheil	110				
		Capelle mit Quatzendorf	206				
		Mucran	57				
		Dubnitz, Bliesch̄ow, Bernow und Reetz	75				
32	Promoissel	Crampaß	112	1086	4	Oberförster Fickert zu Werder	Schule zu Promoissel.
		Saßnitz	160				
		Werder, Oberförsterei und Buddenhagen	52			Gutspächter Geerds zu Dargast.	
		Dargast und Lenz	59				
		Borrin, Rusewase und Wittenfelde	114				
		Sehlitz und Lesenik	67				
		Mönckendorf	48				
		Neddesitz	136				
		Promoissel	338				
33	Hagen	Hagen	290	1019	4	Hauptm. Arndt zu Ranzow.	Gasthaus zu Stubbenkammer.
		Stubbenkammer u. Schwierenz Baumhaus	13				
		Beustrin	25			Gutspächter Hahn zu Poissow.	
		Nardevitz	129				
		Lohme und Ryswin	59				
		Pluckow, Falkenburg, Kl. u. Gr. Poissow, Vietzke, Gr. und Kl. Volksitz, Wesselin u. Gummanz	144				
		Ripmerow und Jägerhof	243				
		Ranzow und Schwierenz	37				
		Salsitz und Blandow	79				
34	Bobbin	Bisdamitz und Schlante	58	1004	4	Gutspächter Schumacher zu Polkvitz.	Gyps'sche Gasthof in Bobbin.
		Quoltitz Gr. und Kl.	43				
		Bobbin	139				

No. des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Polkvitz	30			Gutspächter	
		Campe	15			Ockermann zu	
		Glowe, Freudenberg, Weddeort und Balдereck	212			Spiecker.	
		Ruschvitz und Roosdorf c. p.	59				
		Polchow und Rachenberg	417				
		Spiecker und Wall	36				
35	Altenkirchen	Altenkirchen	684	839	3	Superint. v. Sydow zu Altenkirchen	Cantorhaus zu Altenkirchen.
		Gudderitz	155			Schulze Kagelmacher zu Gudderitz.	
36	Cassenvitz	Arkona	7	795	3	Pächter Klein in Puttgarten.	Schulhaus in Cassenvitz.
		Goor	41			Oberamtmann	
		Mattchow c. p.	141			Fock zu Schwarbe.	
		Schwarbe	105				
		Presenske c. p.	66				
		Reidervitz und Drewolke	65				
		Puttgarten	172				
		Barnkevitz	56				
		Vitt	65				
		Zühlitz	23				
		Wollin	20				
		Nobbin	34				
37	Breege	Breege	879	1088	4	Förster Sietz zu Gelm.	Schulhaus zu Breege.
		Gelm	6			Eigenthümer Behn zu Breege.	
		Lobkevitz c. p.	203				
38	Wieck	Wieck	1289	1564	6	Rittergutsbesitzer v. Platen zu Parchow.	Küsterhaus zu Wieck.
		Contop	23			Rittergutsbesitzer v. d. Lancken zu Zürkvitz.	
		Parchow c. p.	183				
		Bohlendorf	32				
		Zürkvitz c. p.	35				
		Wittower Fähre	15				
39	Banz	Banz und Buhrkow	46	755	3	Rittergutsbesitzer v. d. Lancken zu Lancken.	Schulhaus zu Banz.
		Dranske, Hof und Dorf	139			Rittergutsbesitzer v. d. Lancken zu Lanckensburg.	
		Gramtitz	120				
		Lancken, Goos und Antheil an Kreptitz	42				
		Lanckensburg und Lüttkevitz	100				
		Ronnevitz	55				
		Starvitz, Kreplitz und Kuhle	162				
		Wittower Posthaus	72				
		Woldenitz c. p.	19				

Bergen, den 22. September 1868. Königliches Landraths-Amt.

(№ 619.) Das Königliche Kriegs-Ministerium hat unterm 13. April d. Js. im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern auf den Antrag des unterzeichneten Bataillons-Commandeurs ausnahmsweise genehmigt, daß für die auf der Halbinsel Darß sich aufhaltenden Reservisten, Wehrleute, Seedienstpflichtigen ꝛc. ꝛc. alljährlich nur eine Controll-Versammlung, gewöhnlich im Monat Januar, abgehalten werden soll. Der Termin hierzu wird seiner Zeit jedesmal bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 20. September 1863.

L. von Schönholtz,

Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 620.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 8. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Garde-Mannschaften, Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 8. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militairbäcker, Pharmaceuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Marine-See-Bataillon, See-Artillerie und Seedienstpflichtigen. } Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 9. October, 8 Uhr Morgens. Die Linien-Infanterie-Reserven, und von der Provinzial-Landwehr I. Augebots diejenigen Mannschaften, welche 1856 und 1857 eingetreten sind.

Stralsund, IV. Abtheilung; 9. October, 3 Uhr Nachmittags. Diejenigen Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots, welche 1851 bis incl. 1855 eingetreten sind.

Stralsund, V. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften II. Aufgebots der Provinzial-Landwehr-Infanterie.

} aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, VI. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prohn, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 12. October, 2 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und aus dem Kirchspiel Prohn die Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Niepars, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhagen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 13. October, 2 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Barth, II. Abtheilung; 14. October, 8 Uhr Morgens. Aus dem Kirchspiel Barth sämmtliche Mannschaften der Reserve, des I. und II. Aufgebots.

Anmerkung. Die Controll-Versammlungen auf der Halbinsel Darß finden in Folge Kriegs-Ministerial-Erlasses, vom 13. April 1863 im Winter statt.

6. Compagnie.

Rambin, 8. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Gustow und Altefähre, dem Kirchspiel Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Rothenkirchen, und vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Benz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow.

Samtens, 8. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Samtens, vom Kirchspiel Rambin die Ortschaft Rothenkirchen, und dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 9. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 9. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Rappin, vom Kirchspiel Neuenkirchen die Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Trent, 10. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee, excl. der Ortschaft Posthaus, das Kirchspiel Neuenkirchen mit Ausnahme von Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Wieck, vom Kirchspiel Hiddensee die Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 12. October, 2 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 13. October, 3 Uhr Nachmittags. Die sämmtlichen Mannschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiele Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelin.

Middelhagen, 14. October, 8 Uhr Morgens. Aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker die sämmtlichen Mannschaften.

Putbus, 14. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz: Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Cransevitz, Neucamp, Volzow, Tagnitz, Annenhof, Neuhof und Krackvitz; — vom Kirchspiel Zirkow: Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 15. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Leute I. und II. Aufgebots aller Waffen vom Kirchspiel Bergen, (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 15. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow: Buhlitz, Carow, Kickut, Streu und Trips; vom Kirchspiel Bergen (Sehlen) sämmtliche Reserven aller Waffen.

Garz, 16. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme der Ortschaft Zirkow Hof; vom Kirchspiel Poseritz: Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow: Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz: Altenkamp, Dumgnevitz, Crimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen, Strachtitz.

Puddemin, 16. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow: Garlepow, Mellnitz, Reparmitz, Puddemin, Renz und Rubbevitz; vom Kirchspiel Poseritz: Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Lupath, Ueselitz, Venzvitz; vom Kirchspiel Garz: Groß-Schoritz, Silmenitz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 9. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Brandshagen und vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Elmenhorst, Neu- und Alt-Zarrendorf.

Abtshagen, 9. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen, vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde; vom Kirchspiel Elmenhorst die Ortschaften Bookhagen, Kakernehl und Windebrack.

Franzburg, I. Abtheilung; 10. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Franzburg und Vorland; außerdem die Orte Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 10. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Richtenberg und aus den Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Rienhagen und Werder.

Grammendorf, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Baggendorf, Glewitz, Deyelsdorf und Rehringen.

Tribsees, 12. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eickhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 13. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast, vom Kirchspiel Schlemmin die Ortschaft Eickhof.

Behrenshagen, 14. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und der Ortschaften Saal, Hessenburg, Kükenshagen und Langendamm.

Gäthlenhagen, 14. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Lüdershagen und Bodstedt, sowie der Ortschaften Hermannshagen Hof, Hermannshagen Dorf, Hermannshagen Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

8. Compagnie.

Poggendorf, 12. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Bisdorf mit Ausnahme von Groß- und Klein-Zetelvitz, Gülzow, Creutzmannshagen und Rackow mit Ausnahme der Ortschaft Dönnie. Aus dem Kirchspiel Sassen der Ortschaften: Schmitkow, Treuen und Wüsteney.

Bassow, 12. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüsteney; außerdem aus den Ortschaften Groß- und Klein-Zetelvitz des Kirchspiels Bisdorf.

Loitz, 13. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 13. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Rossendorf und Wotenick, und der Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 14. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften des Grimmer Kirchspiels und der Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rackow.

Horst, 14. October, 3 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Horst und der Ortschaften Hildebrandshagen- Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen, Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 15. October, 8 Uhr Morgens. Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Reinberg und Gristow und des Kirchspiels Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaft Hildebrandshagen- Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 15. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde aller Waffen; die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie } aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 16. October, 8 Uhr Morgens. Die Reserve-Jäger, die Reserven und das I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Marinemannschaften, Seedienstpflichtigen, und Oeconomie-Handwerker } aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 16. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, IV. Abtheilung; 17. October, 8 Uhr Morgens. Die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, V. Abtheilung; 17. October, 3 Uhr Nachmittags. Die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 20. September 1863.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 621.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landrath des Grimmer Kreises, Herr von Hagenow, ist durch Allerhöchste Ordre in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Der Sergeant Alexander Wilhelm Julius Haase von der 5. Compagnie 5. Pommerschen Infanterie-Regiments № 42. ist in einer Packboten-Stelle bei der Post-Expedition zu Grimmen angestellt worden.

Neu angestellt sind: der Stabswachtmeister Schüler, der Feldwebel Colas, die Sergeanten Rimz, Stachelroth und Behm und der invalide Sergeant Matthies als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees und der Sergeant Sembach als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast.

Versetzt ist: der Grenz-Aufseher Ecke im Hauptamtsbezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 622.) Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2ten October 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 623.) Das dem Maschinenfabrikanten Ewald Hilger zu Essen unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Tuchpreßmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 41.)

Beilage
zum 41. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1863.

(№ 624.) Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs der verfassungsmäßigen Neuwahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für die nächste Legislaturperiode auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den **20.** (zwanzigsten) October d. J. und der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den **28.** (acht und zwanzigsten) October d. J. festgesetzt ist. In Ansehung der Wahlbezirke und Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten selbst kommt das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung 1860 Seite 357.) zur Anwendung. Nach diesem Gesetze besteht:

a) der erste Wahlbezirk, in welchem zwei Abgeordnete zu wählen sind, aus den Kreisen Rügen und Franzburg mit dem Wahlort Stralsund. Zum Wahl-Commissar ist der Landrath v. Hagemeister in Franzburg ernannt;

b) der zweite Wahlbezirk, in welchem gleichfalls zwei Abgeordnete gewählt werden, aus den Kreisen Grimmen und Greifswald. Wahlort ist die Stadt Greifswald und zum Wahl-Commissar der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt bestimmt.

Stralsund, den 3. October 1863. Königliche Regierung.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin

er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§. 6.),

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnungen erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement
zur Verordnung vom 30. Mai 1849
über die
Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlcommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

Diese §§. sind im Urwahls-Termine zu verlesen:

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest und Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlcommissar ein.

Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlcommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen (§. 19. des Reglements).

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Versammlung constituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahlcommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirk angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlcommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlcommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer od. klassificirten Steuer, oder directen Steuer, oder Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rthl.	Betrag der Grundsteuer. Rthl.	Betrag der Gewerbesteuer. Rthl.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rthl.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rthl.	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à { 12 Thlr. Klassen- und 20 Thlr. Grundsteuer	24	40	—	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Frölich	12	15	10	37		Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20		
10—14.	5 Grundbesitzer à { 6 Thlr. Klassen- und 8 Thlr. Grundsteuer	30	40	—	70		
15. 16.	2 Gewerbetreibende à { 6 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Gewerbesteuer	12	—	12	24		
17.	Metzger Koch	4	—	8	12		
18—27.	10 Grundbesitzer à { 4 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Grundsteuer	40	60	—	100	360	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	—	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à { 2 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Gewerbesteuer	4	—	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Grundsteuer	6	18	—	24		
33—34.	12 Grundbesitzer à { 3 Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Grundsteuer	36	48	—	84		
45—52.	8 Grundbesitzer à { 3 Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Grundsteuer	24	32	—	56		
53.	Krämer Hartlieb	3	—	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	—	—	6		
55.	Beamter Lippert	6	—	—	6		
56—75.	20 Grundbesitzer à { 2 Thlr. Kassen- und 3 Thlr. Grundsteuer	40	60	—	100		
76—78.	3 Pächter à 4 Thlr. Klassensteuer	12	—	—	12		
79—81.	3 Pächter à { 3 Thlr. Klassen- und 1 Thlr. Grundsteuer	9	3	—	12	368	III. Abtheilung.
82—89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Thlr. Klassen- und 2 Thlr. Grundsteuer	16	16	—	32		
90.	Meyer	3	—	—	3		
91—120.	30 Hausbesitzer à { 1 Thlr. Klassen- und $1\frac{1}{2}$ Thlr. Grundsteuer	30	45	—	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Thlr. Klassensteuer	4	—	—	4		
123—152.	30 Tagelöhner à 1 Thlr. Klassensteuer	30	—	—	30		
153—202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à $\frac{1}{2}$ Thlr.	25	—	—	25		
203—220.	18 steuerfreie Personen	—	—	—	—		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	—	—	—	$366\frac{1}{3}$		

Anlage B.

Verhandelt .... den ...ten 186

In dem auf heute zur Wahl von .... Wahlmännern für den Urwahlbezirk .... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 9—16. des Reglements vom 4. October 1861 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
Und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1.	....	Stimmen,	7.	....	Stimmen,
2.	....	"	8.	....	"
3.	....	"	9.	....	"
4.	....	"	10.	....	"
5.	....	"	11.	....	"
6.	....	"	12.	....	"

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.) Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ......
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (haben / hat), so (sind sie / ist er) hiernach (zu Wahlmännern / zum Wahlmann) gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (dieselben / derselbe), da sie (er) in der Versammlung anwesend waren, daß (sie / er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... "

Da der .... aus ....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... „
3. .... „
4. .... „
5. .... „
6. .... „
7. .... „
8. .... „
9. .... „

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der .... aus ....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „

Da der .... aus ....
und der .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (hat / haben), so (ist er / sind sie) hiernach (zum Wahlmann / zu Wahlmännern) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (derselbe / dieselben), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „

Da der .... aus ....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... „
3. .... „
4. .... „
5. .... „
6. .... „
7. .... „
8. .... „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der .... aus ....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (haben / hat), so (sind sie / ist er) hiernach (zu Wahlmännern / zum Wahlmann) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (dieselben / derselbe), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
....	....	....
	....	
	....	

Die vorstehende Verordnung vom 30. Mai 1849, sowie das Wahlreglement vom 4. October 1861 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 3. October 1863. Königliche Regierung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 15. October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 625.) Der Kaufmann C. F. W. Mehlhorn in Anclam ist von dem Königlich Dänischen Consul Fretzdorff hierselbst zum Königlich Dänischen Vice-Consul bestellt und als Solcher mit der Maßgabe zugelassen, daß er gehalten ist, bei schriftlichen Ausfertigungen das zwischen ihm und dem Königlich Dänischen Consul hierselbst obwaltende Vollmachts-Verhältniß in der Unterschrift ausdrücklich zu vermerken.

Stettin, den 10. October 1863. Der Ober-Präsident. In Vertretung: v. Werthern.

(№ 626.) Der Herbstmarkt zu Richtenberg findet nicht am 25sten sondern am **23sten** d. Mts. statt.

Stralsund, den 12. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 627.) Der Bootsfahrer Johann Küter zu Greifswald hat am 7. Juli d. Js. mit Hülfe der Arbeitsleute Ruus, Schult und Mähl, sämmtlich aus Greifswald, die unverehelichte Christine Harloff daselbst vom Tode des Ertrinkens im Ryckflusse gerettet, was wir hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stralsund, den 8. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 628.) Im dritten Quartal 1863 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald gegen den Laufburschen Johann Wilhelm Theodor Bollnow, genannt Saldo aus Elmenhorst am 29. Juli 1863, wegen wiederholten Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2½ Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre,

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen die Wittwe Sophia Dorothea Harber, geb. Abs aus Stralsund am 12. Juni 1863, wegen gewohnheitsmäßiger Hehlerei auf 2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 9. October 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 629.) Das Königliche Domainen-Vorwerk Lindenberg, zum Domainen-Amte Verchen und zum Demminer Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks gehörig, 2¼ Meilen von der Kreisstadt Demmin belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 2422 Morgen 4 □Ruthen, darunter 1767 Morgen Acker, 330 Morgen Wiesen und 134 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 6,600 Rthlr und die Pachtcaution auf 2,200 Rthlr festgesetzt. Der Entwurf zu dem abzuschließenden Pachtvertrage kann in unserer Domainen-Registratur hieselbst, bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Demmin und bei dem Domainen-Pächter von Schuckmann in Lindenberg eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Mittwoch, den 11. November d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in dem Plenar-Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierung hieselbst anberaumt worden. Bietungslustige haben sich möglichst schon vor diesem Termine, spätestens aber in demselben über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 33,000 Rthlr und über ihre Qualification als Landwirth auszuweisen. Stettin, den 12. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 630.) Die im Kreise Darkehmen belegene Königliche Domaine Dinglanken, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Dinglanken und dem Neben-Vorwerke Grasgirren, soll von Johannis 1864 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Montag, den 2. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen- und Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders, wie auch für beide Vorwerke zusammen, entgegengenommen werden. Die hiernach aufgestellten speziellen Verpachtungs-Bedingungen, so wie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Bureau № 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Darkehmen zu jeder Zeit

während der Dienststunden eingesehen werden. Beide Vorwerke sind 1¼ Meilen vom Kreisorte Darkehmen und 2½ Meilen von Gumbinnen resp. dem Eisenbahnhofe daselbst entfernt und mit den genannten Städten durch eine Grand-Chaussee verbunden. Das Vorwerk Dinglanken umfaßt an

Hof- und Baustellen	10	Mrg.	98	□Rth.,
Gärten	31	—	64	—
Acker	779	—	73	—
Wiesen	371	—	63	—
zu Acker und Wiesen kultivirte ehemalige Hütung	443	—	74	—
Unland	58	—	140	—
insgesammt also ein Areal von	1694	Mrg.	142	□Rth.

Das Vorwerk Grasgirren dagegen:

Hof- und Baustellen	8	Mrg.	142	□Rth.,
Gärten	21	—	58	—
Acker	901	—	54	—
Wiesen	360	—	34	—
zu Acker und Wiesen kultivirte ehemalige Hütung	128	—	30	—
Hütung	229	—	22	—
Unland	66	—	19	—
insgesammt also ein Areal von	1714	Mrg.	179	□Rth.

Das Pachtgelder-Minimum ist für Dinglanken auf 1700 Rthlr., für Grasgirren auf 1500 Rthlr., und für beide Vorwerke zusammen auf 3,200 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht von Dinglanken ein disponibles Vermögen von 14,000 Rthlr., von Grasgirren ein solches von 16,000 Rthlr., und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 25,000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 21. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 631.) Die im Marienwerder Kreise unmittelbar an der Ostbahn beim Bahnhofe Czerwinsk circa 12 Meilen von Bromberg und 10 Meilen von Danzig gelegenen Domainen-Vorwerke Ostrowitt, Luchowo und Smentau sollen vom 1. Juni 1864 ab bis Johannis 1882 meistbietend alternativ in der Weise verpachtet werden, daß die beiden erstern Vorwerke zu einem Pachtschlüssel vereinigt und das letztere für sich, außerdem aber auch alle drei Vorwerke zusammen zur Licitation gestellt werden. Es steht dazu ein Termin auf den **30. November 1863**, Vormittags 10 Uhr, im Conferenzzimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Herrn Regierungs-Rath von Schrader an. Es gehören zu den Pachtobjecten und zwar

1. zum Vorwerk Ostrowitt:

Mrg.	□Rth.	
13	161	Hof- und Baustellen,
42	46	Gärten,
1040	77	Acker,
391	156	Wiesen,
148	10	Hütung und Holzungen,
47	158	Gräben, Wege und Unland;
Sa. 1684 Mrg.	68 □Rth.	

2. zum Vorwerk Luchowo:

Mrg.	□Rth.	
18	136	Hof- und Baustellen,
21	117	Gärten,
677	136	Acker,
207	11	Wiesen,
116	13	Hütung, Bruch u. Gesträuch,
29	80	Wege und Unland;
Sa. 1070 Mrg.	83 □Rth.	

3. zum Vorwerk Smentau:

Morgen	□Ruthen	
9	108	Hof- und Baustellen,
27	95	Gärten,
1219	8,8	Acker,
106	113,5	Wiesen,
76	128	Hütung und Holzungen,
40	52	Gräben und Wege;
Sa. 1479 Morgen	145,3 □Ruthen	

und im Ganzen 4234 Morgen 116,3 □Ruthen nebst der Fischerei-Nutzung in verschiedenen Gewässern. Das Pachtgelder-Minimum beträgt für die Pachtung von Ostrowitt und Luchowo 5125 Rthlr., für die Pachtung von Smentau 2900 Rthlr., und für die Pachtung der drei Vorwerke 8025 Rthlr. Jeder Bieter hat dem genannten Departements-Rathe spätestens am Tage vor dem Licitationstermine ein eigenthümliches disponibles Vermögen für die Pachtung von Ostrowitt und Luchowo von mindestens 25,000 Rthlr., von Smentau von 18,000 Rthlr., und von allen drei Vorwerken von mindestens 35,000 Rthlr. nachzuweisen. Unter den drei

Bestbietenden bleibt die Auswahl vorbehalten. Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Registratur und beim Königlichen Ober-Amtmann Herrn von Kries in Ostrowitt zur Einsicht aus.

Marienwerder, den 2. October 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 632.) Die im Kreise Lyck belegene Domaine Lyck mit Brau- und Brennerei soll von Trinitatis 1864 ab auf 18 nacheinander folgende Jahre und noch bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag,** den **27. November cr.,** im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath v. Bonin, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes, bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Lyck und auf der Domaine Lyck bei Gelegenheit der Besichtigung derselben, welche der jetzige Pächter, Oberamtmann Pfeiffer, gestatten wird zu jeder Zeit, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Lyck liegt neben der Kreisstadt gleichen Namens, ist mit der nächsten größern Handelsstadt Insterburg und derem Bahnhofe auf 16½ Meilen Entfernung durch Chaussee verbunden und soll nach dem Plane mit der Hauptstadt Königsberg in den nächsten Jahren durch eine Eisenbahn verbunden werden. Die Domaine Lyck umfaßt an

Hof- und Baustellen	10	Morg.	65	□Ruthen,
Gärten	8	„	132	„
Acker	1230	„	176	„
die größere Hälfte der Karbowiszнaer Wiese von	67	„	119	„
Feld-Wiesen	99	„	69	„
die Hellmahner Separatwiese von	316	„	37	„
Hütung	800	„	45	„
Gesträuch im sogen. Schloßwäldchen	167	„	8	„
Unland, Wege, Gräben und Triften	193	„	118	„
insgesammt also ein Areal von	2894	Morg.	40	□Ruthen.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1800 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 18000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. October 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 633.) Die im Kreise Lyck belegene Domaine Neuendorf soll von Trinitatis 1864 ab auf 18 nach einander folgende Jahre und noch bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag,** den **4. December cr.,** im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe Herrn Regierungs-Rath von Bonin angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes bei der Domainen-Polizei-Verwaltung in Lyck und auf der Domaine Neuendorf bei Gelegenheit der Besichtigung derselben, welche der Pächter Bieler gestatten wird, zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Neuendorf liegt eine Meile von der Kreisstadt Lyck, wohin die Anlage einer Chaussee im Plane liegt. Mit dem Eisenbahnhofe Insterburg ist dieselbe alsdann auf 17½ Meilen Entfernung durch Chaussee verbunden und der Bau einer Eisenbahn von Königsberg nach Lyck ist bereits projektirt. Die Domaine Neuendorf umfaßt an:

Hof-, Baustellen und Unland	49	Morg.	57	□Ruthen,
Gärten	3	„	52	„
Acker	794	„	140	„
Vorwerks-Wiesen	235	„	179	„
Hütungen und Brücher	259	„	40	„
die kleinere Hälfte der Karbowiszнaer Wiese von	63	„	10	„
und die Niedzwetzker Separat-Wiese	162	„	154	„
insgesammt also ein Areal von	1568	Morg.	92	□Ruthen.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 800 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 9000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. October 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 634.) Nachstehende Nachweisung der Wahlbezirke im Kreise Grimmen zu den Wahlen für das Abgeordneten-Haus wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Wahlcommissarien die Lokale in dem bezeichneten Wahlorte bestimmen werden.

№ des Wahl-Bezirks.	Ortschaften.	Seelenzahl in den einzelnen Ortschaften	Seelenzahl Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort.
1	Sasbohm	88			Rittergutsbesitzer Hauptmann v. Hennigs-Stremlow	Siemersdorf.
	Landsdorf	133				
	Oberschlag	20				
	Siemersdorf	105			Domainenpächter Glemann in Siemersdorf	
	Rekentin	122				
	Stremlow und Wölschendamm	162				
	Techlin	146	776	3		
2	Bassendorf	178			Kreis-Deputirter Major Graf Wachtmeister in Bassendorf	Deyelsdorf
	Deyelsdorf	182				
	Stubbendorf	22				
	Fäsekow	85				
	Bauersdorf	170			Rittergutsbesitzer Pogge in Deyelsdorf	
	Dorow	120				
	Grammendorf	209				
	Nehringen	193				
	Camper	114	1273	5		
3	Glewitz	164			Rittergutsbesitzer Spalding in Jahnkow	Glewitz.
	Jahnkow	146				
	Wolthof	46				
	Langenfelde	151			Pastor Petri in Glewitz	
	Rodde	20				
	Medrow	190				
	Zarnecla	91				
	Volksdorf	202	1010	4		
4	Rossendorf, Hof und Dorf	386			Gutspächter Bauer in Rossendorf	Rossendorf.
	Toitz	106				
	Seedorf	259	751	3	Schulze Dettmann in Seedorf	
5	Meyenkrebs	124			Gutsbesitzer Schmidt in Rustow	Wotenick.
	Wotenick, Hof und Dorf	335				
	Erdmannshöhe	38				
	Waldberg	46			Schulze Meyer in Wotenick	
	Randow	93				
	Rustow	138	774	3		
6	Beestland	207			Eisengießereibesitzer Schünemann in Stuterhof	Stuterhof.
	Deven	163				
	Drönnevitz	120			Kaufmann Colin in Stuterhof	
	Stuterhof	522	1012	4		
7	Kronwald	9			Bauergutsbesitzer Kiesow in Vorbein	Vorbein.
	Drosedow	142				
	Vorbein	376				
	Schwinge	97			Domainenpächter Grund in Schwinge.	
	Schoppenmühle	14				
	Gülzow	246				

No. des Wahl-Bezirks.	Ortschaften.	Seelenzahl in den einzelnen Ortschaften	Seelenzahl Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort.
	Rielitz	127				
	Düwier	154	1165	4		
8	Walkmühl	8			Pastor Gebhardi in	Trantow.
	Mühlenkamp	67			Trantow	
	Trantow	505			Schulze Schröder in	
	Zarrentin	201	781	3	Zarrentin	
9	Zarnekow	133			Rittergutsbesitzer Holsten	Brönkow.
	Wendisch-Baggendorf	135			in Brönkow	
	Turow	39				
	Streiow	214			Rittergutsbesitzer v. Ferber	
	Zarrentin	103			in Voigtsdorf	
	Voigtsdorf	173				
	Brönkow	153				
	Gransebieth	151	1101	4		
10	Leyerhof	156			Rittergutsbesitzer v. Tiger-	Leyerhof.
	Vietlippe	69			ström in Leyerhof	
	Kirchbaggendorf	198				
	Bassin	106			Rittergutsbesitzer v. Tiger-	
	Grellenberg	103			ström in Kirchbaggendorf	
	Jessin	128	760	3		
11	Borgstedt und Oelsdorf	116			Freiherr v. d. Lanken-	Dönnie.
	Dönnie	117			Wakenitz in Clevenow	
	Grischow und Grabow	114				
	Wüstenbielow	59			Domainenpächter Harder	
	Boltenhagen, Allod.	79			in Barkow	
	Boltenhagen, adlich	55				
	Clevenow	146				
	Barkow	107	793	3		
12	Bretwisch, Hof und Dorf	516			Gutspächter Anders in	Rackow.
	Gr. Rakow und Kl. Rakow	350	866	3	Gr. Rackow	
					Domainenpächter Holtz	
					in Bretwisch	
13	Sassen	314			Pastor. Dr. Fischer in	Sassen.
	Pustow	62			Sassen	
	Damerow	51				
	Kl. Zetelvitz	42			Schulze Hannemann in	
	Gr. Zetelvitz	87			Sassen	
	Treuen	73				
	Passow	164				
	Vierow	94	887	3		
14	Trissow	86			Rittergutsbesitzer Rieck in	Görmin.
	Jargenow	141			Gösslow	
	Gösslow	118				
	Böcken	119			Gutspächter Schubert in	
	Görmin	254			Jargenow	
	Gr. Zastrow	128	846	3		
15	Groß Bisdorf	254			Rittergutsbesitzer Graf von	Griebenow.
	Griebenow	193			Keffenbrink in Griebenow	

№ des Wahl-Bezirks.	Ortschaften.	Seelenzahl in den einzelnen Ortschaften	Seelenzahl Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort.
	Creutzmannshagen	204			Schulze Pasedag in Gr. Bisdorf	
	Willershusen	111	762	3		
16	Kl. Zarnewanz	117			Oberamtmann Mierendorf in Poggendorf	Candelin.
	Kl. Bisdorf	77				
	Gr. Zarnewanz	228				
	Candelin, Dorf	139			Rittergutsbesitzer Mierendorf in Candelin	
	Candelin, Allod.	53				
	Lüssow	65				
	Poggendorf	242				
	Schmietkow	87				
	Wüsteney	146	1154	4		
17	Behnkenhagen	172			Schulze Voß in Caschow	Neuendorf.
	Neuendorf	329				
	Prützmannshagen, Domaine und Tertial	64			Eigenthümer Keding in Neuendorf	
	Caschow	200	765	3		
18	Willerswalde	168			Domainenpächter Harder in Hohenwarth	Hohenwarth.
	Hohenwarth	143				
	Stoltenhagen	290			Rittergutsbesitzer Hecht in Willerswalde	
	Gr. und Kl. Bremerhagen	159				
	Bartmannshagen	100	860	3		
19	Horst	507			Domainenpächter Koch in Segebadenhau	Horst.
	Segebadenhau, Hof	92				
	Segebadenhau, Dorf	175				
	Gerdeswalde	97			Pastor Böttger in Horst	
	Wendorf	42				
	Wüst-Eldenow	104	1013	4		
20	Karrendorf	122			Oberamtmann Schömann in Mesekenhagen	Mesekenhagen.
	Fraetow	83				
	Mesekenhagen	152				
	Jager	162			Gutspächter Eckardt in Cowall	
	Cowall, Hof und Krug	82				
	Gristow	122				
	Kalkwitz	44				
	Riems	9	776	3		
21	Falkenhagen	127			Gutspächter Ziemssen in Reinberg	Reinberg.
	Reinberg	195				
	Stahlbrode	287			Schulze Meyer in Stahlbrode	
	Hinrichshagen	201	810	3		
22	Schönhof	100			Rittergutsbesitzer Balthasar in Groß-Miltzow	Engelswacht.
	Engelswacht	84				
	Gr. Miltzow	156				
	Kl. Miltzow	66			Gutspächter Schlichtegroll in Engelswacht	
	Hankenhagen	60				
	Gr. Behnkenhagen	76				
	Kl. Behnkenhagen	53				
	Kl. Behnkenhagen, Dorf	81				
	Kakernehl, Hof und Mühle	110	786	3		

№ des Wahl-Bezirks.	Ortschaften.	Seelenzahl in den einzelnen Ortschaften	Seelenzahl Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort.
23	Brandshagen	381			Gutspächter Hecht in	Brandshagen.
	Niederhof	89			Neuhof	
	Neuhof	104				
	Middelhagen	96			Gutspächter Benzmer in	
	Brinkhof	103			Niederhof	
	Woltershagen	57	830	3		
24	Jeeser	139			Pächter Zielstorf in Jeeser	Jeeser.
	Tremt	160				
	Dömitzow	127			Domainenpächter Lüder in	
	Kirchdorf	142			Mannhagen	
	Mannhagen	179				
	Broock	35	782	3		
25	Neu-Zarrendorf	675			Gutspächter Scheven in	Neu-Zarrendorf
	Wüstenfelde	44			Ahrendsee	
	Ahrendsee, Klosterhof	49				
	Rubelow	35			Lehrer Baresel in Neu-	
	Ahrendsee, Hof	86			Zarrendorf	
	Neu Ahrendsee	84	973	3		
26	Gr. Elmenhorst	547			Gutsbesitzer Rieckhof in	Elmenhorst.
	Elmenhorst, Dorf	268	815	3	Elmenhorst	
					Bauerhofsbesitzer Spruth	
					in Elmenhorst	
27	Alt-Zarrendorf	686			Gutsbesitzer Holtz in Neu-	Alt-Zarrendorf.
	Neu-Elmenhorst	87			Elmenhorst	
	Boockhagen	63	836	3	Schulze Melms in Alt-	
					Zarrendorf	
28	Neu-Miltzow	281			Gutsbesitzer Holtz in	Reinkenhagen.
	Reinkenhagen, Hof	77			Reinkenhagen	
	Reinkenhagen, Dorf	174				
	Altenhagen	31			Gutsbesitzer Voß in Hilde-	
	Wilmshagen	193			brandshagen Mittelhof	
	Hildebrandshagen, Norderhof	154				
	do. Mittelhof	49				
	do. Süderhof	54	1013	4		
29	Wittenhagen	313			Reg.-Secret. a. D. Wossidlo	Abtshagen.
	Abtshagen, Hof	86			in Abtshagen	
	do. Dorf	367			Domainenpächter Bahl in	
	Glashagen	178			Abtshagen	
	Windebrack	68	1012	4		
30	Ungnade	128			Schulze Beerbaum in	Papenhagen.
	Sievertshagen	581			Papenhagen	
	Papenhagen	203	912	3	Gutsbesitzer Fietense in	
					Sievertshagen	
31	Schönenwalde	54			Rittergutsbesitzer Barnewitz	Gr. Lehmhagen.
	Kl. Lehmhagen	69			in Groß-Lehmhagen	
	Gr. Lehmhagen	113				
	Hoikenhagen	92			Domainenpächter Ohlrich	
	Quitzin	164			in Klein-Lehmhagen	

№ des Wahl-Bezirks	Ortschaften.	Seelenzahl in den einzelnen Ortschaften	Seelenzahl Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort.
	Holthof	72				
	Müggenwalde	96				
	Roiofshagen, Allod.	56				
	do. gräflich	76	792	3		
32	Pöglitz	205			Domainenpächter Schultz in Vorland	Vorland.
	Angerode	327				
	Gremersdorf	369				
	Splietsdorf	219			Pastor Flos in Vorland	
	Vorland	225				
	Kl. Barnekow	17	1362	5		

Grimmen, den 9. October 1863. Der Landrath.
In Vertretung: Raabe, Kreis-Secretair.

(№ 635.) Den Lämmern zu Lebbin, Granskevitz, Udars, Poggenhoff, Boldevitz, Muglitz, so wie zu Gabemow, bei den Eigenthümern Underborg und Stahnke sind die Pocken geimpft.
Bergen, den 5. October 1863. Der Landrath.
In Vertretung: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 636.) Den Lämmern auf dem Gute Grün-Cordshagen sind die Pocken geimpft.
Franzburg, den 13. October 1863. Königliches Landraths-Amt.

(№ 637.) Die beiden Pferde des Krügers Schmock zu Görmin sind wegen Rotz getödtet worden.
Grimmen, den 12. October 1863. Der Landrath.
In Vertretung: Raabe, Kreis-Secretair.

(№ 638.) Den Lämmern auf den Gütern Fretow, Wendorf, Wüsteney und Gr. Zetelvitz und in den Ortschaften Jager, Jeeser und Trempt, sowie denen des Pächters Klickow in Horst sind die Pocken geimpft.
Grimmen, den 12. October 1863. Der Landrath.
In Vertretung: Raabe, Kreis-Secretair.

(№ 639.) Den Lämmern des Hofpächters Krehl zu Koitenhagen sind die Pocken geimpft worden.
Greifswald, den 12. October 1863. Der Königl. akademische Amtshauptmann Haenisch.

(№ 640.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September d. J. bringen wir zur Kenntniß, daß der Beginn der nächsten hier Statt findenden Schwurgerichtssitzung vom 27. October auf den 29. October c. verlegt worden ist.
Greifswald, den 10. October 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 641.) Der auf den 20sten d. M., Vormittags 11 Uhr, in Spandowerhagen anberaumte Termin zum Verkauf von Kiefern-Brennholz aus dem Schutzbezirke Warsin, Forstreviers Jägerhof, wird hiermit auf den 22sten d. M. verlegt.
Stralsund, den 9. October 1863. Der Oberforstmeister. Im Auftrage: von Wurmb.

(№ 642.) Die Salzanfuhr von Stettin nach Loitz soll für das Jahr 1864 an einen der drei Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den **14. November cr.**, Nachmittags 4 Uhr, im Geschäftslokale des Königlichen Steuer-Amts zu Loitz angesetzt, und laden dazu geeignete Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stettin ein Bietungstermin am 5. November cr. wird abgehalten werden. Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Loitz während der Dienststunden eingesehen werden.
Tribsees, den 7. October 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 643.) Die nachfolgende Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Greifswald zu den Wahlmanns-Wahlen für das Haus der Abgeordneten wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Abtheilungs-Listen am 14ten, 15ten und 16. d. Mts. bei den Herrn Wahlvorstehern öffentlich ausliegen werden.

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.	Wahlort.
1	Hanshagen	830			1. Pastor Wollenburg zu Hanshagen. 2. Oberamtm. Burmeister zu Diedrichshagen.	Hanshagen.
	Gladrow	112				
	Diedrichshagen	108	1050	4		
2	Züssow	157			1. Pächter von Homeyer zu Radlow. 2. Pächter Suderow zu Thurow.	Züssow.
	Krebsow	112				
	Kessin	91				
	Repzin	118				
	Thurow	97				
	Radlow	78				
	Schlagtow	127				
	Strellin	56	836	3		
3	Dambeck	137			1. Kammerherr von Buggenhagen auf Dambeck. 2. Pächter Putzier zu Dargezin.	Kölzin.
	Hartenbach	10				
	Kölzin	172				
	Klein Kiesow	250				
	Groß Kiesow	170				
	Dargezin	160				
	Fritzow	42				
	Upatel	62	1003	4		
4	Stresow	93			1. Gutsbesitzer von Behr auf Behrenhof. 2. Pastor Petri zu Behrenhof.	Behrenhof.
	Behrenhof	213				
	Müssow	95				
	Ganz	194				
	Cammin	48				
	Dargelin	194				
	Alt Regentin	124				
	Neu Regentin	67	1028	4		
5	Wieck	134			1. Hauptmann von Lepel auf Wieck. 2. Kammerherr von Behr auf Bargatz.	Wieck.
	Cuntzow	144				
	Neuendorf	110				
	Schulzenhof	13				
	Brechen	79				
	Gützkower Fähre	8				
	Bargatz	88				
	Bandelin	136				
	Schmoldow	88	827	3		
6	Sestelin	87			1. Pastor Patzig zu Dersekow. 2. Pächter Ohlrich zu Dersekow.	Dersekow.
	Dersekow	405				
	Subzow	99				
	Hinrichshagen Dorf	176				
	Johannisthal	26				
	Alt Pansow	175				
	Neu Pansow	28				

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.	Wahlort.
	Klein Zastrow und Sophienberg	152				
	Neu Ungnade	58				
	Friedrichsfelde	41				
	Hohenmühl	28	1275	5		
7	Hinrichshagen Hof	70			1. Pastor Reich zu Levenhagen.	Levenhagen.
	Levenhagen	225			2. Pächter Roggenbau zu Petershagen.	
	Boltenhagen	43				
	Heilgeisthof	30				
	Alt Ungnade	117				
	Jarmshagen	152				
	Kraulshorst	6				
	Petershagen	143	786	3		
8	Weitenhagen	270			1. Pastor Hofmeyer zu Weitenhagen.	
	Potthagen	258			2. Oberamtmann Tamms zu Klein-Schönwalde.	
	Helmshagen	125				
	Grubenhagen	123				
	Güst	102				
	Groß-Schönwalde	150				
	Klein-Schönwalde	81	1109	4		
9	Eldena	585			1. Geh. Reg.-Rath Baumstark.	Eldena.
	Friedrichshagen	124				
	Koitenhagen	69	778	3	2. Oeconomierath Rohde.	
10	Wieck	884			1. Lehrer Ott zu Wieck	Wieck.
	Ladebow	85			2. Oberamtmann Asmus zu Wampen.	
	Wampen	139				
	Roos	25	1133	4		
11	Neuenkirchen	550			1. Schulze Riesebeck zu Neuenkirchen.	Neuenkirchen.
	Leist	143			2. Pächter Roß zu Neuenkirchen.	
	Immenhorst	28				
	Kieshof	139				
	Wackerow	88				
	Wackerdahl	15				
	Steffenshagen	98	1061	4		
12	Boltenhagen	215			1. Pächter Modrow zu Kemnitzerhagen.	Boltenhagen.
	Lodmanshagen	224			2. Schulze Beug zu Lodmannshagen.	
	Spiegelsdorf	79				
	Alt Wiendorf	9				
	Rappenhagen	118				
	Kemnitzerhagen Hof, Dorf u. Mühle	298				
	Carbow	72	1015	4		
13	Gahlkow	107			1. Pächter Löhding zu Neuendorf.	Ludwigsburg.
	Loissin	156			2. Pächter von Bahl zu Gahlkow.	
	Ludwigsburg	188				
	Neuendorf	132				
	Kemnitz	230	813	3		
14	Wusterhusen	292			1. Pächter Berner zu Stevelin.	Wusterhusen.
	Stevelin	205				

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.	Wahlort.
	Stilow	146			2. Pächter Geerds zu Brün-	
	Brünzow	83			zow.	
	Klein Ernsthof	39	765	3		
15	Lubmin	427			1. Schulze Vahl zu Lubmin.	Lubmin.
	Kraepelin	94			2. Eigenthümer Fehlhaber	
	Vierow	277	798	3	zu Vierow.	
16	Nannendorf	129			1. Amtsrath Vath zu Non-	Lassow.
	Rubenow	177			nendorf.	
	Lassow	112			2. Schulze Häcker zu Pritz-	
	Fresendorf	24			wald.	
	Pritzwald	170				
	Conerow	111				
	Gustebin	131	858	3		
17	Freest	547			1. Förster Schulz zu Warsin.	Freest.
	Insel Oie	39			2. Schulze Lüder zu Freest.	
	Grünschwade	2				
	Spandowerhagen	152				
	Warsin	22	762	3		
18	Groß Ernsthof Hof und Dorf	171			1. Domainenpächt. Wodrig	Gr. Ernsthof.
	Boddow, Hof und Dorf	152			zu Carnin.	
	Carnin, Mittelhof				2. Gutsbesitzer Schröder zu	
	Hollendorfer Antheil	156			Netzeband.	
	Hollendorf	172				
	Netzeband	164	815	3		
19	Cröslin	761			1. Pastor Sjöborg.	Cröslin.
	Insel Ruden	41	802	3	2. Schulze Riedel zu Cröslin.	
20	Katzow	435			1. Domainenpächter Schö-	Katzow.
	Pritzier und Hohenfelde	143			mann.	
	Jägerhof	37			2. Pastor Homann, Katzow.	
	Kühlenhagen	95				
	Schalense	73	783	3		
21	Hohendorf	443			1. Pastor Odebrecht zu	Hohendorf.
	Zarnitz	117			Hohendorf.	
	Buddenhagen	245	805	3	2. Förster Zabel zu Budden-	
					hagen.	
22	Waschow	116			1. Baron v. Otterstedt auf	Zemitz.
	Bauer	142			Zemitz.	
	Wehrland	99			2. Pächter Goers zu Secke-	
	Weiblitz	8			ritz.	
	Zemitz	107				
	Seckeritz	90				
	Hohensee c. p.	153				
	Negenmark	51	766	3		
23	Lühmannsdorf	539			1. Gutsbesitzer Hometer auf	Lühmannsdorf.
	Wrangelsburg	154			Wrangelsburg.	
	Brüssow	38			2. Inspector Kist daselbst.	
	Jagdkrug	30	761	3		

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.	Wahlort.
24	Carlsburg	253			1. Graf Bismark-Bohlen auf Carlsburg.	Carlsburg.
	Steinfurth	95				
	Groß-Jasedow	112				
	Zarnekow	93			2. Gutsbesitzer Laug auf Möckow.	
	Möckow	191				
	Gieſekenhagen	42	786	3		
25	Ranzin	270			1. Gutsbesitzer Homeyer auf Ranzin.	Ranzin.
	Oldenburg	31				
	Wilhelmshöh	60				
	Schmatzin	192			2. Pastor Wiese zu Ranzin.	
	Gribow	132				
	Gloedenhof	84	769	3		
26	Groß-Polzin	125			1. Gutsbesitzer Westphal-Rewoldt auf Gr.-Polzin	Quilow.
	Klein-Polzin	45				
	Stolpermühle	38				
	Quilow	192			2. Gutsbesitzer von Zanthier auf Peetschow.	
	Bitensee	100				
	Peetschow	157				
	Lüssow	173				
	Pentin	122				
	Quistin	80	1032	4		
27	Groß-Bünzow	182			1. Pastor Unruh zu Groß Bünzow.	Gr. Bünzow
	Klein-Bünzow	138				
	Krakow	15				
	Consages	68			2. Pächter Balthasar zu Schlatkow.	
	Schlatkow	181				
	Wolffradtshof	54				
	Pamitz	123				
	Ramitzow	83	794	3		
28	Lentschow	109			1. Gutsbesitzer v. Buggenhagen auf Vorwerk.	Buggenhagen.
	Clotzow und Fähre	143				
	Wangelkow	35				
	Jamitzow	138			2. Gutsbesitzer Baron le Fort auf Pulow.	
	Buggenhagen	117				
	Silberkuhl	11				
	Papendorf	83				
	Vorwerk	94				
	Klein-Jasedow	49				
	Pulow und Warnekow	188	1082	4		
	Pinnow und Fähre	188				
29	Johanneshof	32			1. Gutsbesitzer v. Quistorp auf Crenzow.	Rubkow.
	Crenzow	161				
	Zarrentin	23				
	Rubkow	86			2. Pächter Finelius zu Boemitz.	
	Boemitz	81				
	Buggow	105				
	Klitschendorf	45				

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher. 2. Stellvertreter.	Wahlort.
	Daugzin	114				
	Wahlendow	165	780	3		
30	Menzlin	138			1. Gutsbes. Graf Schwerin auf Ziethen.	Ziethen.
	Salchow	144				
	Jargelin	86				
	Ziethen	197			2. Gutsbesitzer Major von Wedell auf Menzlin.	
	Relzow	170				
	Murchin	253				
	Libnow	109	1097	4		
31	Anclammerdamm	770	770	3	1. Ortsvorsteher Steinert. 2 Ortsvorsteher Griep.	Anclammerdamm.

Greifswald, den 9. October 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath v. Seeckt.

(№ 644.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die interimistische Verwaltung des Königlichen Landraths-Amtes Grimmen ist dem Herrn Regierungs-Assessor Siehr aus Königsberg übertragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht dem Gutspächter Rudolph zu Glödenhof den Charakter als „Oekonomie-Rath"-zu verleihen.

Der Barbiergehülfe Gustav Zeller in Loitz hat die Concession als Heildiener erhalten.

An Stelle des als Pfarrer emeritirten Superintendenten Palis ist der bisherige Hülfsprediger Meyer zum Pastor in Zettin, Synode Colziglow, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Thierarzt Schmidt ist in Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Schulzen Tobe zum interimistischen Ortsvorsteher in Altenkirchen ernannt worden.

Der Gutspächter Franz Friedrich Christoph Bauer zu Roffendorf ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Wotenick und Roffendorf und die im hiesigen Regierungsbezirke belegenen Ortschaften Demmin und Levin gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 645.) Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 646.) Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. October 1863 ein Patent
auf einen mittelst Glases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 647.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 15. October 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Häusler Joachim Müller hat seine auf Grund des Recesses über die Ablösung der Servitutberechtigungen der Häusler in Wendisch-Langendorf vom 5. August 1857 dort besessene Büdnerstelle mittelst Vertrages vom 3. Juli cr. an den Rechts-Anwalt Schütz als Curator des Freiherrlich von Klot-Trautvetter-Hohendorfer Fideicommisses verkauft. Alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten, 27sten October, 3ten November 1863, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlasse der Wittwe Klempin gehörige zu Devin sub № 2. belegene Wohnhaus mit Stall und dem dazu gehörigen Ackerlande

am 21sten October cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Stralsund, den 3. September 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Die Stadt Stralsund hat von dem dem Rottmeister Brabenahl gehörigen in der hiesigen Frankenfeldmark sub № 323. des Flurregisters vom Jahre 1854 belegenen Ackerstück:

1) eine zum Eisenbahnbau verwandte Fläche von 90 □Ruthen,
2) eine östlich davon belegene Fläche von 1 Morgen 122 □Ruthen,

käuflich erworben. Auf den Antrag der Käuferin werden alle Diejenigen, welche an diese Grundstücke Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 13ten, 27sten October, 10ten November 1863, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 14. September 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Johann Christian Schröder gehörige, zu Zarrendorf belegene Büdnerwesen mit Zubehör soll Erbtheilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist der Verkaufs-Termin auf den 22sten October cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Stralsund, den 23. September 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der hiesigen Kämmerei-Inspection werden alle Diejenigen, welche an nachstehende, der Stadt Stralsund von den unten bezeichneten Eigenthümern verkaufte, hieselbst in der Frankenvorstadt belegene Grundstücke, nämlich:

1) eine Parcelle von 68 □Ruthen 14 □Fuß von dem sub № 273. der Frankenvorstadt belegenen Ackerstück des Vorstädters Praewener,
2) eine Parcelle von 29 □Ruthen 71 □Fuß von dem sub № 288. daselbst belegenen Ackerstück des Vorstädters Beug,
3) eine Parcelle von 101 □Ruthen 32 □Fuß von dem sub № 256. daselbst belegenen Ackerstück des Vorstädters Rostin,

Extra-Beilage

zum 42. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1863.

Ein Königs-Wort zu den Wahlen.

(№ 648.) Seine Majestät der König haben auf eine Eingabe der Dorfgemeinde **Steingrund** (in Schlesien) folgenden Allerhöchsten Bescheid ertheilt:

Aus der Eingabe vom 3. d. M. habe Ich die treue Gesinnung ersehen, von welcher die Gemeinde Steingrund beseelt ist, und will deshalb die an Mich gerichtete Anfrage gern beantworten.

Wenn die Gemeinde bei den Wahlen Mir ihre Treue bekunden will, so kann dies **nur durch die Wahl solcher Männer geschehen, welche den festen Willen haben, Meine Minister in der Durchführung der ihnen von Mir übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Ein feindliches Verhalten gegen Meine Regierung läßt sich mit der Treue gegen Meine Person nicht vereinigen;** denn Meine Minister sind durch Mein Vertrauen in ihre Stellungen berufen und haben Mich in der Erfüllung Meiner großen und ernsten Pflichten zu unterstützen.

Das Werk, dessen Durchführung Ich ihnen vor Allem aufgetragen habe, ist die **Feststellung der Heeres-Einrichtungen,** welche Ich für die Sicherheit des Vaterlandes als nothwendig und in der Erleichterung des Dienstes für die älteren Wehrmänner als nützlich und gerecht erkannt habe. Ich würde die Pflichten gegen Mein Volk verletzen, wenn Ich dieses Ziel nicht mit voller Entschiedenheit erstrebte. Sobald dasselbe erreicht ist, wird der Friede im Lande sich neu und dauernd begründen und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein.

Daß dahin die Bestrebungen Meiner Minister in Uebereinstimmung mit Meiner eigenen Willensmeinung gerichtet sind, darauf kann die Gemeinde kraft Meiner Versicherung vertrauen.

Baden-Baden, den 8. October 1863. (gez.) **Wilhelm.**

An die Dorfgemeinde Steingrund.

Die Eingabe der Gemeinde Steingrund lautete wie folgt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Wieder stehen wir, Ew. Majestät getreue Unterthanen, vor den Wahlen zum Abgeordnetenhause! Weil Ew. Königliche Majestät rufen, so werden wir kommen, wie es gute Schlesier gewohnt sind, es gehe zur Feldschlacht oder zur Wahlschlacht. Wäre es möglich, so würden wir keinen Anderen zu unserem Wahlmann wählen, als unseren König und Herrn selber.

Da das nicht in der Ordnung ist, so fassen wir uns das Herz, unserem geliebten Landesvater eine Bitte allerunterthänigst vorzutragen, durch deren huldreiche Gewährung Ew. Majestät uns von einer peinigenden Ungewißheit befreien würden. Wir sind entschlossen, Männer zu wählen, die in dieser bösen Zeit treu und fest an ihrem Könige halten, denn unser Wohl und Weh wissen wir am besten berathen und aufgehoben in Ew. Majestät Königlichen Hand und unsere Obrigkeit von Gottes Gnaden halten wir in Ehren als das höchste vaterländische Gut. Nun hören wir aber davon reden, daß es nicht sicher wäre, ob wir königstreue Männer antreffen in solchen, welche sich auf die Seite des Ministeriums Ew. Königlichen Majestät stellen gegen die Demokraten oder Fortschrittsleute, die auch königstreu zu sein behaupten, aber die gegenwärtigen Herren Minister nicht wollen im Rathe Ew. Majestät bleiben lassen. Wer könnte wissen, sagen

sie, ob das auch wirklich Ew. Majestät allereigenster Wille und Meinung wäre, was das Ministerium dafür ausgäbe. Wir können zwar solchem Gerede nicht glauben, doch sind unsere Gemüther dadurch beschwert; ein Wort unseres Königs würde uns fest und gewiß machen, daß wir unbeirrt denen entgegentreten könnten, die uns bereden wollen, Ew. Majestät wären mit dem Ministerium im Grunde nicht einig.

Allergnädigster König und Herr! Sagen Ew. Majestät uns gerade heraus, daß wir uns darauf verlassen können: Männer, die es mit dem gegenwärtigen Königlichen Ministerium, des Königs Dienern, halten, die halten es auch mit dem Könige in rechter Treue, und solche Männer will der König gewählt haben! Dann wissen wir, was wir zu thun haben.

Halten Ew. Königliche Majestät diese vertrauensvolle Bitte uns zu Gnaden! Wir sind willens, und Ew. Majestät ersehnte allergnädigste Antwort wird uns stärken in dem Willen, zum Wählen zu gehen mit dem alten Preußenrufe: Es lebe der König!

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir

Ew. Königlichen Majestät

Steingrund, 3. October 1863. allerunterthänigste, getreue Unterthanen:

Die Dorfgemeinde Steingrund im Kreise Waldenburg in Schlesien.

(Unterschriften.)

Nach obiger Allerhöchster Aeußerung Seiner Majestät des Königs ist es denn klar und zweifellos, daß alle diejenigen, welche ihm bei den Wahlen ihre Treue bekunden wollen, nur solche Männer wählen können, die den festen Willen haben, seine Minister zu unterstützen. Mögen alle treuen Patrioten das Wort des Königs beherzigen!

Das Ministerium Bismarck.

In diesen Tagen war es ein Jahr, daß Herr von Bismarck die Leitung des Staatsministeriums übernommen hat: bald darauf trat Herr von Bodelschwingh ins Finanz-Ministerium, der Graf Itzenplitz vom landwirthschaftlichen ins Handels-Ministerium, Herr von Selchow ins landwirthschaftliche und einige Zeit nachher der Graf zu Eulenburg ins Ministerium des Innern.

Das neugebildete Ministerium fand eine Aufgabe vor sich, zu deren Uebernahme vor Allem die vollste Hingebung für König und Vaterland und der freudigste Muth gehörte, ein Muth, welcher nur aus dem festen Glauben an Preußens innere Kraft und an Gottes gnädiges Walten in unserer Geschichte erwachsen kann.

Das Königliche Regiment in Preußen war in seiner verfassungsmäßigen Macht bedroht, und es galt, dasselbe nach allen Seiten wieder kräftig aufzurichten.

Die Gefahr war, obwohl es äußerlich nicht so erscheinen mochte, in Wahrheit vielleicht nicht geringer, als im Jahre 1848. Damals, wo offener Aufruhr tobte und alle Grundlagen des Rechts und der Ordnung erschüttert waren, da sehnten sich alle friedlichen Bürger danach, daß die Regierung des Königs von ihrer alten ungeschmälerten Macht wieder vollen Gebrauch machte; sobald sie es that, sobald Graf Brandenburg und Herr von Manteuffel wieder ein kräftiges Königliches Regiment aufrichteten, da stimmten ihnen alle Leute im Lande, denen an Ordnung und Gesetzlichkeit etwas gelegen war, freudig zu, weil Alle froh waren, daß dem offenbaren revolutionairen Treiben ein Ende gemacht wurde.

So einfach und klar aber standen die Dinge für das Ministerium Bismarck nicht, — erstens weil die Revolution sich jetzt nicht so offen zeigt, daß alle Welt ihre Absichten und Ziele gleich erkennt, sondern sich schlau und listig hinter willkürliche Deutungen der Verfassung versteckt, — zweitens weil der Regierung jetzt vielfach die Hände gebunden sind, so daß sie Vieles, was zur Wiederherstellung eines kräftigen Regiments im Jahre 1848 geschehen konnte, gegenwärtig nicht so ohne Weiteres thun kann.

Die Verfassung, welche König Friedrich Wilhelm IV. in dem hochherzigen Vertrauen zu seinem Volke bestätigt hatte, daß ihm und seinen Nachfolgern „das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde“, — die Verfassung, welche unser jetziger König von Anbeginn seiner Regierung als die Richtschnur all seines Handelns bezeichnet hatte, sie wird jetzt von der sogenannten Fortschrittspartei als Schlinge benutzt, um das Königthum darin zu fangen, zu fesseln und zu lähmen und demselben ein wirkliches Regieren unmöglich zu machen. Das ganze Treiben jener Partei geht darauf hinaus, alle Rechte, welche die Verfassung dem Abgeordnetenhause verliehen hat, so weit auszudehnen und zu übertreiben, daß demselben zuletzt alle entscheidende Macht im Staate zufiele, dagegen die verfassungsmäßigen Rechte des Königs auf jede Weise zu verringern und einzuschränken.

Schon das frühere Ministerium, dessen Mitglieder (Auerswald, Schwerin, Patow u. s. w.) ja selbst der sogenannten liberalen Partei angehörten, sah sich dennoch im Frühjahr 1862 genöthigt, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, und sprach dabei unumwunden aus, daß bei den unbefugten Ansprüchen desselben das Regieren nicht möglich sei.

Um solchen Ansprüchen mit mehr Entschiedenheit und Nachdruck entgegenzutreten, berief der König bald darauf ein anderes Ministerium, welches vor Allem die Aufgabe übernahm, die Rechte der Krone gegen die Uebergriffe des Abgeordnetenhauses zu wahren. Die Fortschrittspartei aber fuhr in ihrem übermüthigen Treiben fort und ging so weit, durch die gänzliche Verweigerung der Gelder für die bereits ins Leben gerufenen Heereseinrichtungen das Zustandekommen eines Gesetzes über den Staatshaushalt rein unmöglich zu machen und dadurch unsere öffentlichen Verhältnisse vollends zu verwirren.

In solcher Zeit war es, daß der König den jetzigen Minister-Präsidenten berief, um dem vermessenen Treiben des Abgeordnetenhauses endlich ein Ziel zu setzen. Herr v. Bismarck nahm den Kampf mit einer geistigen Kraft und Schärfe, mit einer Unerschrockenheit und Ausdauer auf, welche die treuen Anhänger des Königthums überall im Lande mit neuer Hoffnung und Zuversicht erfüllten. Selbst die Gegner können ihm die Anerkennung einer seltenen Geistes- und Willenskraft nicht versagen, und wenn sie ihn verfolgen und schmähen, wie bisher vielleicht kein Minister in Preußen geschmäht worden, so geschieht es eben, weil noch keiner ihren revolutionairen Plänen mit solcher Energie widerstanden hat.

Noch dauert der betrübende Kampf fort: so eben strengt die Fortschrittspartei alle ihre Kräfte an, um durch die Wahlen ihre Stellung neu zu befestigen. Die treuen Unterthanen Sr. Majestät des Königs aber mögen mit Vertrauen der Führung der jetzigen Regierung folgen, welche die Grundlagen eines kräftigen Königlichen Regiments und preußischen Wesens überall wieder aufgerichtet hat und ferner befestigen wird. So allein kann zugleich eine heilbringende Entwickelung unseres Verfassungslebens gesichert werden, welche gerade durch die Fortschrittspartei freventlich erschüttert und untergraben wird.

Se. Majestät der König haben das vollste Vertrauen zu seinen Ministern so eben aufs Neue ausgesprochen.

So mögen denn alle wahrhaften Patrioten sich auf den Ruf des Königs um sein Ministerium schaaren, um demselben seine schwere Aufgabe durchführen zu helfen zum Heile des Vaterlandes.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 22. October 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. October d. J. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5761. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt; unter

„ 5762. das Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863, und unter

„ 5763. das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Das am 16. October d. J. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5764. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863; unter

„ 5765. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Zurcken und Rudszen nach Schillehnen; unter

„ 5766. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863, und unter

„ 5767. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Das am 19. September d. J. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5768. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863; unter

„ 5769. die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863, und unter

„ 5770. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15. und 34. der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. October}}{\text{11. December}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34. erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{\text{24. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1854. Vom 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(№ 649.) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. № 1—8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere

persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu .... Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .... Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Post-Bezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark.
Graf Haeseler. Scharnweber.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 19. October 1863. Königliche Regierung

Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

(№ 650.) Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. October beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. October des nächsten Jahres nach sich. Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen. Berlin, den 1. October 1863. Kriegs-Ministerium. In Vertretung: Hering

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 651.) Die Königliche Landes-Baumschule zu Sans-Souci bei Potsdam verkauft für 1863/64 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obststräucher, unter denen sich mehrere, für das nördliche Klima besonders zu empfehlende Obstsorten befinden, zu festen Preisen. Wir machen dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu herausgegebene Preisverzeichniß mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß solches bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei der Amtshauptmannschaft zu Greifswald eingesehen werden kann.

Stralsund, den 15. October 1863.

Königliche Regierung.

(№ 632.) Wir machen die freiwilligen Abonnenten unsers Amtsblattes nebst Anzeiger hiermit darauf aufmerksam, daß die Bestellung desselben für das nächste Jahr bei der betreffenden Königlichen Postanstalt spätestens bis zum 15. December d. J. anzumelden ist, und von den gedachten Behörden die eingegangenen Bestellungen spätestens bis zum 20. December d. J. bei dem Haupt-Debit-Comtoir unsers Amtsblattes anzuzeigen sind. Bei verspäteten Bestellungen kann die Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrgangs nur so weit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stralsund, den 17. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 633.)

Polizei-Verordnung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Angermünder-Stralsunder Eisenbahn und deren Zweig- und Hafenbahnen vom 3. September d. J. (Amtsblatt de 1863 pag. 177.) Folgendes verordnet:

I. Außer den in dem §. 10. des vorgedachten Reglements bezeichneten Personen, sind auch die Beamten der Staats-Anwaltschaft berechtigt, den Eisenbahnkörper und die nicht für das Publikum bestimmten Räumlichkeiten der Eisenbahnhöfe ohne eine besondere Erlaubnißkarte zu betreten.

II. Mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:
1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet, oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

Stralsund, den 12. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 634.) Die im Kreise Oletzko belegene Domaine Seebranken soll von Johannis 1864 ab auf 18 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Freitag, den 6. November cr., Vormittags 11 Uhr,** im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Domaine Seebranken liegt eine halbe Meile von der Kreisstadt Marggrabowa unmittelbar an der von letzterem Orte über Goldapp nach Insterburg führenden Chaussee und 12 Meilen von dem dortigen, 9¼ Meilen von dem hiesigen Eisenbahnhofe entfernt, und umfaßt an

Hof- und Baustellen	12	Mrg.	108	□Rth.,
Gärten	10	—	53	—
Acker	1680	—	63	—
Wiesen	623	—	111	—
Hütung	297	—	174	—
Gewässer	43	—	100	—
Unland	67	—	72	—
insgesammt also ein Areal von	2735	Mrg.	141	□Rth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2400 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 20,000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 12. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 635.) Die Königlichen Domainen-Vorwerke Köstin und Lienken, zum Domainen-Amte Stettin und zum Randower-Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks gehörig, resp. 1¾ und 2¼ Meilen von der Stadt Stettin belegen, sollen zusammen auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 meistbietend verpachtet werden. Das Vorwerk Köstin besteht aus einem Areal von circa 2513 Morgen 40 □Rth., darunter 1890 Morgen 176 □Rth. Acker, 173 Morgen 38 □Rth. Wiesen, 282 Morgen 89 □Rth. Hütungen, das Vorwerk Lienken enthält ein Areal von circa 1275 Morgen 7 □Rth., darunter 638 Morgen 69 □Rth. Acker, 367 Morgen 22 □Rth. Wiesen und 215 Morgen 21 □Rth. Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes für beide Vorwerke zusammen ist auf 4800 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 1600 Rthlr. festgesetzt. Der Entwurf zu dem abzuschließenden Pachtvertrage kann in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst und bei dem Domainen-Pächter Heldberg zu Köstin eingesehen

werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Mittwoch** den **18. November d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Plenar-Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierung hierselbst anberaumt worden. Bietungslustige haben sich möglichst schon vor diesem Termine, spätestens aber in demselben über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 36000 Rthl. und über ihre Qualification als Landwirthe auszuweisen.

Stettin, den 21. September 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 656.) Mit dem 1. November d. J. treten bei den Post-Aemtern in Stralsund und Greifswald Packetbestellungs-Anstalten ins Leben, vermittelst welcher die mit den Posten eingehenden Packete ohne Werthsangabe, welche über ½ Pfund schwer sind, nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, denjenigen Adressaten, welche bisher nur die Begleitbriefe durch die Ortsbriefträger empfangen haben, durch besondere Packetbesteller ins Haus gesandt werden, insofern der einzelne Adressat nicht inzwischen bei der Post-Anstalt seines Wohnortes die schriftliche Erklärung abgegeben haben wird, daß er von der Packet-Bestellungs-Anstalt keinen Gebrauch machen wolle. Die Abfertigung der Packetbesteller bei den oben bezeichneten Post-Anstalten wird vorläufig täglich zweimal, Vormittags und Nachmittags erfolgen. Nur an denjenigen Festtagen, welche auf einen Wochentag fallen, findet am Nachmittage die Bestellung von Packeten nicht statt. Die Gebühr für die Bestellung von Packeten beträgt: bei einem Gewichte bis 30 Pfund einschließlich 1 Sgr., bei einem Gewichte von mehr als 30 Pfund 2 Sgr. Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe, so wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet. Für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes kommt ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung.

Stralsund, den 19. October 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 637.) In der Schafheerde zu Buggow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 14. October 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 638.) Durch einen Beschluß der Königlichen Regierung zu Stettin ist der diesjährige hiesige Herbst-Krammarkt, welcher am 28sten und 29sten d. M. stattfinden sollte, auf den 19ten und 20sten künftigen Monats verlegt worden. Der Pferdemarkt wird dagegen der bisherigen Bestimmung gemäß am 26. October cr. abgehalten werden.

Demmin, den 16. October 1863. Der Magistrat. Hagemeister.

(№ 639.)

Holzversteigerungen
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **November** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof *)	Hohenfelde	20.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Jagdkrug,
	Warsin	24.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Wittenhagen	29. November 1863	9½	Eichen-, Buchen-, Rüstern- u. Weichholz-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst		10	Eichen- und Weichholz-Brennholz	
	Abtshagen		10½ U.	1 Eichen-Nutzende, Eichen-, Buchen-, Weichholz- und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst		12	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Kl. Barnekow		1 U.	Erlen-Stangen, Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
Schuenhagen	Pavenhagen, Bollenbusch u. Totalität	7.	10 U.	80 Klafter Buchen-Kloben und einige Klafter anderes Derb-Brennholz, insoweit diese Reste nicht schon in dem Versteigerungs-Termine am 23. October d. J. veräußert werden mögten	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Pfennigsbruch, Totalität u. s. w.	7.	10½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Derb- u. Reiser-brennholz	daselbst.
Darß	West-Prerow, Holzbestände aus dem Einschlage pro 1863	12.	10 U.	Kiefern-Scheite, Knüppel, gerupfte Reiser u. Stöcke	Schulzenhaus zu Wieck.
	Wieck, Totalität	12.	11 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.

Stralsund, den 21. October 1863. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 660.) Nachdem das Königliche Hüttenwerk Messingwerk bei Neustadt E./W. durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen, ist, wie wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, das daselbst bisher bestandene Königliche Hüttenamt aufgelöst. Eingaben aus dem Geschäftskreise der genannten Behörde sind daher zu ihrer Erledigung nunmehr an uns direct, oder an den Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt E./W., der mit Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte commissarisch beauftragt ist, zu richten. Restirende Zahlungen können zwar bis zum 31. December dieses Jahres noch bei der frühern Hüttenbetriebs-Kasse zu Messingwerk geleistet, und etwaige Forderungen bei derselben erhoben werden, wünschenswerth erscheint es indessen, daß sich die Herrn Debenten namentlich wegen der erstern schon von jetzt ab an die Königliche General-Staats-Kasse zu Berlin und an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Potsdam wenden. Mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt dagegen insofern eine Veränderung ein, als die Hüttenbetriebs-Kasse mit jenem Zeitpunkt zu existiren aufhört und ihre Geschäfte an die hiesige Oberbergamts-Kasse übergehen. Zur Ausstellung von gültigen Quittungen Seitens der Hüttenbetriebs-Kasse ist der bisherige Rendant derselben, Königliche Hütten-Inspector Erhardt, in Gemeinschaft mit dem obengenannten Königlichen Hütten-Inspector Förster berechtigt.

Halle, den 14. October 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(№ 661.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Karl Friedrich Schmidt aus Wüsteney ist zum Lehrer an der Schule zu Gagern berufen, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Karl Wilhelm Schönfuß aus Göslow ist zum Lehrer an der Schule zu Wüsteney auf Rügen berufen, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Lehrer Brügmann, Bliese und Schmidt sind an der Stadtschule zu Wolgast berufen und in ihre neuen Aemter eingeführt worden.

An Stelle des von Negast verzogenen Bauern Grählert ist der Bauer Muswieck zum Schulzen daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Gehöftsbesitzer Dettmann zu Schuenhagen ist an die Stelle des Bauerhofsbesitzers Hübner zu Velgast zum Armenpfleger für das Kirchspiel Velgast gewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des Bauerhofsbesitzers Hübner zu Velgast ist der Bauerhofsbesitzer Kebing daselbst zum Feuerlösch-Commissar für das Kirchspiel Velgast gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Werner August Lademann als ordentlichen Lehrers an dem Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

An Stelle des von Neu-Gremmin verzogenen Schulzen Rothbarth ist der Wirthschafter Grams zu Alt-Gremmin zum Schulzen für Alt- und Neu-Gremmin ernannt worden.

In Stelle des vom Schulzenamte zurückgetretenen Bauern Stuth ist der Bauerhofspächter Laars zu Gr. Streesow zum Schulzen zu Gr. Streesow ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 662.) Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. October 1863 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Baryterde

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 43.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 22. October 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch Expropriations-Resolut der Königlichen Regierung hierselbst vom 20. August 1863 zugesprochene, hierselbst in der Tribseer-Vorstadt belegene Wiesen-Parcelle des Vorstädters Heinrich Dittmer hierselbst von 98 □Ruthen, von welchen 4 □Ruthen (Rohrplan) jenseits des Weges belegen sind, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten, 20sten October und 3ten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 14. September 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die von demselben im Wege der Expropriation hierselbst in der Tribseer-Vorstadt № 17. belegene, zu dem Garten des Chaussee-Aufsehers Milstrei gehörige Parcelle von 138 □Ruthen 25 □Fuß, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten October, 10ten und 24sten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 6. October 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die von demselben im Wege der Expropriation erworbene, auf der hiesigen Feldmark belegene und bisher zu dem Acker des Kaufmanns Brahl hierselbst gehörige Parcelle von 74 □Ruthen 30 □Fuß Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten October, 10ten und 24sten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 6. October 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Von dem zu Mannhagen belegenen Grundstücke des Müllermeisters Buzierus daselbst ist eine Parcele von 91 □Ruthen und 20 □Fuß im Expropriations-Wege durch Resolut der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 31. August d. J. der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft eigenthümlich zugesprochen worden. Es werden daher alle Diejenigen, welche an das vorgedachte Grundstück und speciell an die bezeichnete Parcele aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 6ten October, 20sten October und 3ten November cr., jedesmal Vormittags 10¼ Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 17. September 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Maureramtsbruder Heinrich Dannenfeldt hier durch Vertrag vom 17. Mai 1857 an den Arbeiter Carl Melzer hier verkaufte, an der Roßmühlenstraße unter № 13. hierselbst belegene Haus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

Beilage

zum 43. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1863.

(№ 663.) **Namen-Verzeichniß**

der Wahlmänner zweier Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten für die zu einem Wahlbezirk vereinigten Kreise Greifswald und Grimmen.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
	I. Kreis Greifswald.		
1	Anelamerdamm	Hayn	Schiffsbaumeister.
2	"	Molchin, Carl	Schiffer.
3	"	Molchin, Wilhelm	
4	Bandelin	von Behr	Rittergutsbesitzer.
5	Behrenhof	von Behr	"
6	"	Born	Küster.
7	"	Petri	Pastor.
8	Boltenhagen	von Döhn	Rentier.
9	Buddenhagen	Zabel	Hülfsaufseher.
10	Bünzow Gr.	Unruh	Pastor.
11	" Kl.	Brest	Pächter.
12	Carlsburg	Gr. Bismark-Bohlen	General-Lieuten. a. D.
13	"	Zimmermann	Förster.
14	Crenzow	v. Quistorp	Gutsbesitzer.
15	Cröslin	Dinse, Johann	Hofbesitzer.
16	"	Lüthke, Jacob	Dekonom.
17	"	Riedel	Schulze und Küster.
18	Dambeck	von Buggenhagen	Kammerherr.
19	Dargezin	Putzier	Pächter.
20	Dersekow	Patzig	Pastor.
21	Eldena	Baumstark	Geheim-Rath.
22	"	Dörschlag	Kaufmann.
23	"	Zimmermann	Müller.
24	Ernsthof Gr.	Mierendorf J.	Dekonom.
25	Freest	Lüder	Schulze.
26	"	Schultz	Hülfsaufseher.
27	Gahlkow	von Bahl	Pächter.
28	Gladrow	Wasmuß	Förster.
29	Glödenhof	Rudolph	Dekonomie-Rath.
30	Greifswald	Adam	Schuhmacher.
31	"	Angebauer F.	Kaufmann.
32	"	Baier	Professor.
33	"	Becherer	Baumeister.
34	"	Beckmann O.	Kaufmann.
35	"	Bender	Bäcker.
36	"	Bremer	Oelmüller.
37	"	Cleppien, Theod.	Kaufmann.
38	"	Eichstedt	Professor Dr.
39	Greifswald	Fielitz C. A.	Kaufmann.
40	"	Fischer C.	"
41	"	Friedrich H.	"
42	"	Fritsch	Zinngießer.
43	"	Fuhrmann W.	Müller.
44	"	Gesterding	Doctor.
45	"	Grimm	Schmiedemeister.
46	"	Haeger	Kammerar.
47	"	Hanne	Professor.
48	"	Hellfritz	Polizei-Director.
49	"	Hinrichs	Gutsbesitzer.
50	"	Hölting	Lederhändler.
51	"	Hollander Th.	Kaufmann.
52	"	Holtze	Schriftsetzer.
53	"	Hommel	Kaufmann.
54	"	Jarmer, Gustav	Gastwirth.
55	"	Kahmann	Färber.
56	"	Kanngießer	Ober-Staatsanwalt.
57	"	Kersten	Maurer.
58	"	Kesseler, Ferdinand	
59	"	Kesseler O.	Fabrikant.
60	"	Koch A.	Kaufmann.
61	"	Koehnke	Doctor.
62	"	Koepke	Pastor.
63	"	Kunike	Lehrer.
64	"	Limpricht	Professor.
65	"	Ludwig	Tischler.
66	"	Lühder	Ackersmann.
67	"	Mengdehl, Theod.	Schlösser.
68	"	Meyer J.	Schuhmacher.
69	"	Möller	Tischler.
70	"	Möller D.	Kaufmann.
71	"	Neumann	Färber.
72	"	Ohlrich	Obermeister.
73	"	Perleberg	Lohgerber.
74	"	Plönnies	Appell.-Ger.-Rath.
75	"	Pogge	Kaufmann.
76	"	Quistorp	Doctor.
77	"	Richter	Referendar a. D.
78	"	Rühle	Professor.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
79	Greifswald	Rühs, Fr.	Kaufmann.
80	„	Saebler	Müller.
81	„	Schultze	Senator, Dr.
82	„	Sonnier	Fuhrmann.
83	„	Stüve	Bäckermeister.
84	„	v. Bahl	Kreisrichter.
85	„	Wendorf	Maurer, Amtsbruder.
86	„	Wienholtz	Schuhmacher.
87	„	Witte, C.	Rentier.
88	„	Wolff, F.	Sattlermeister.
89	„	Wuthenow	Kreisgerichtsrath.
90	„	Zehden, Jac.	Kaufmann.
91	„	Ziehm	Rechtsanwalt, Dr.
92	Güst	Reimer	Gutsbesitzer.
93	Gützkow	Greuel	Zimmermeister.
94	„	v. Horn	Rentier.
95	„	Roß	Cantor.
96	„	Schröder	Altermann.
97	„	Warnke	Müllermeister.
98	„	Weidner	Maurermeister.
99	„	Zinner	Böttchermeister.
100	Hanshagen	Krohnfuß	Förster.
101	„	Wollenberg	Pastor.
102	„	Wunderlich	Schmiedemeister.
103	Hartenbach	Bandt	Erbpächter.
104	Helmshagen	Drewitz	Pächter.
105	„	Sensen	do.
106	HinrichshagenD.	Lange	do.
107	„	Ohlrich	do.
108	Hohendorf	Odebrecht	Pastor.
109	Hohensee	v. Kirchbach, Baron	Gutsbesitzer.
110	Hollendorf	v. Wolffradt	do.
111	Jamitzow	v. Krauthof, Rittm.	do.
112	Katzow	Schulz	Hofbesitzer.
113	Kessin	Krey	Pächter.
114	Kiesow, Gr.	Müller	Administrator.
115	Kuhlenhagen	Thurow	Hofbesitzer.
116	Ladebow	Holst	Pächter.
117	Lassan	Buggenhagen	Tischlermeister.
118	„	le Fort	Baron.
119	„	Knust	Pastor.
120	„	Menge, sen.	Weber.
121	„	Oesterreich	Brandmeister.
122	„	Rosse, L.	Gastwirth.
123	„	Sponholz	Bürgermeister.
124	„	Volkmann	Zimmermeister.
125	„	Warnke	Lehrer.
126	„	Weyer, jun.	Weber.
127	Leist	Scheffler	Pächter.
128	Levenhagen	Zander	Küster.
129	Lodmannshagen	Haecker	Hofbesitzer.
130	Loissin	Beuge	Inspector.
131	Lubmin	Schulz	Hofbesitzer.
132	„	Bahl	Oekonom.
133	Lubmin	Bahl	Oekonom.
134	Ludwigsburg	Weißenborn	Gutsbesitzer.
135	Lühmannsdorf	Peters	Zimmermeister.
136	Menzlin	v. Wedell	Major.
137	„	v. Wedell, Rüdiger	Prem.-Lieutenant.
138	Mackow	Laug	Gutsbesitzer.
139	Netzeband	Schroeder	do.
140	Neuenkirchen	Ketel	Müller.
141	„	Schmidt	Pastor.
142	Nonnendorf	Bath	Amtsrath.
143	Pansow, Alt	Halliger	Pächter.
144	Pertschow	v. Zanthier	Gutsbesitzer.
145	Petershagen	Ohlrich	Pächter.
146	„	Roggenbau	do.
147	Pinnow	v. Behr	Gutsbesitzer.
148	Polzin, Gr.	Bamberg	Wirthschafter.
149	„	Westphal-Rewoldt	Gutsbesitzer.
150	Polzin, Kl.	Brützmann	Pächter.
151	Pritzwald	Haecker	Wirthschafter.
152	Pulow	le Fort, Baron	Gutsbesitzer.
153	Radlow	v. Homeyer	Pächter.
154	Ranzin	Taubert	Candidat.
155	Relzow	v. Bornstedt	Gutsbesitzer.
156	Rubenow	M. Beug	Schulze u. Hofbesitzer
157	Rubkow	v. Santen	Pächter.
158	Schalense	Hecht	Gutsbesitzer.
159	Schlagtow	v. Lühmann	Pächter.
160	Schlatkow	Görke	Pastor.
161	Schmatzin	v. Wolffradt	Gutsbesitzer.
162	Schönwalde, Kl	Tamms	Oberamtmann.
163	Spiegelsdorf	Kruse	Hofbesitzer.
164	„	Thurow	do.
165	Steffenshagen	Piper	Pächter.
166	Strellin	Berner	do.
167	„	Eggert	Schmiedemeister.
168	Stilow	Peters	Pächter.
169	Stresow	Bath	do.
170	Vargatz	v. Behr	Kammerherr.
171	Vorwerk	v. Buggenhagen	Gutsbesitzer.
172	Walendow	v. Hackewitz	Pächter.
173	Warsin	Schulz	Förster.
174	Wieck	v. Lepel, Hauptm.	Gutsbesitzer.
175	Wolgast	Benzien	Baumann.
176	„	Brede	Kaufmann.
177	„	Brodt	Consul.
178	„	Haase, F. W.	Kaufmann.
179	„	Heinrichs	Maurermeister.
180	„	Holtz, sen.	Schiffskapitain.
181	„	Holtz	Gastwirth.
182	„	Nell	Schiffskapitain.
183	„	Kellmann	Rechtsanwalt.
184	„	Kiesow	Kaufmann.
185	„	Lange	Müller.
186	„	Lübke	Senator.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
187	Wolgast	Marson	Doctor.
188	„	Mengdehl C.	Bäcker.
189	„	Müsebeck	Schlächter.
190	„	Neumann	Kaufmann.
191	„	Papke, Franz	Färber.
192	„	Pöpke junior	Kürschner.
193	„	Riebe	Töpfer.
194	„	Salamon	Gastwirth.
195	„	Sauerbier	„
196	„	Schelle	Schiffsbaumeister.
197	„	Schmidt	Fabrikbesitzer.
198	„	Walter G.	Kaufmann.
199	„	Zillmann	Maler.
200	Wrangelsburg	Homeyer	Gutsbesitzer.
201	„	Kist	Inspector.
202	Wyck	Engel	Fischer.
203	„	Juhr	Hafenmeister.
204	„	Kraeft J.	Schiffscapitain.
205	Jarnitz	Hoge	Schulze und Pächter.
206	Zastrow Klein	Heß	Jäger.
207	Zemitz	Tinger	Candidat.
208	„	von Otterstedt, Baron	Gutsbesitzer.
209	Ziethen	Graf von Schwerin	„

II. Kreis Grimmen.

Lauf. №	Wohnort.	Namen.	Stand.
1	Abtshagen	Deiniger	Förster.
2	„	Bahl	Pächter.
3	„	Wossidlo, Ludwig	„
4	Ahrendsee Hof	Scheven	„
5	„ Kloster	Spading H.	„
6	Baggendorf Kirch-	v. Tigerström	Gutsbesitzer.
7	„ Wendisch-	v. Keffenbrink	„
8	Bartmannshag.	Hecht	Pächter.
9	Bauersdorf	von Keffenbrink	Gutsbesitzer.
10	„	Schulknecht	Stellmacher.
11	Behnkenhagen	Bahls	Schulze.
12	„	Bahls J. A.	Hofbesitzer.
13	Bisdorf	Bahls C. F.	Eigenthümer.
14	„	Trantow	Pastor.
15	Borgstedt	v. Bilow	Gutsbesitzer.
16	Brandshagen	Peuß C.	Schiffer.
17	Bretwisch	Bahls H.	Schulze.
18	Brönkow	Holsten	Gutsbesitzer.
19	Camper	Hartwig	Förster.
20	Candelin	Bahls	Schulze.
21	„	Mierendorf G.	Gutsbesitzer.
22	Clevenow	v. d. Lancken-Wakenitz	„
23	„	Segler	Pächter.
24	Dömitzow	Kretlow	„
25	Drönnevitz	Appelmann	Wirthschafter.
26	„	Schröder	Pächter.
27	Eldena Wüst	Vierow	„
28	Elmenhorst Dorf	Ockel	Pastor.
29	„ Groß	Rieckhoff	Gutsbesitzer.
30	Elmenhorst Groß	Spruth	Gehöftsbesitzer.
31	„ Neu	Holtz	Gutsbesitzer.
32	Gerdeswalde	Prützmann sen.	Pächter.
33	Görmin	Hidde A.	
34	Göslow	Rieck	Gutsbesitzer.
35	Grellenberg	Hecht H.	
36	Gremersdorf	Lewerenz J.	Eigenthümer.
37	Griebenow	Graf von Keffenbrinck	Gutsbesitzer.
38	Grimmen	Balthasar	Kreisrichter.
39	„	Below	Ackersmann.
40	„	Börner	Schlossermeister
41	„	Braun	Kaufmann.
42	„	Brümmer	Bürgermeister.
43	„	Grubert	Ackerbürger.
44	„	Gordan	Schneidermeister
45	„	Krempin C.	Schmidt.
46	„	Kränkel	Kaufmann.
47	„	Plath	„
48	„	Schömann	Rechts-Anwalt.
49	„	Sohm C.	Färbermeister.
50	Gülzow	Dom	Pastor.
51	Hankenhagen	Bägler	
52	Hildebrandshag. Mittelhof	Voß L.	Gutsbesitzer.
53	Hinrichshagen	Luchterhand	Pächter.
54	Horst	Böttcher	Pastor.
55	Jager	Peters	Pächter.
56	Jahnkow	Spalding	Gutsbesitzer.
57	Jargenow	Schubert	„
58	Karrendorf	Tramburg C.	Pächter.
59	Kowall	Eckardt	„
60	Lehmhagen Gr.	Barnewitz	Gutsbesitzer.
61	Leierhof	v. Tigerström	„
62	Loitz	Barowsky	Uhrmacher.
63	„	Grawe	Maurermeister.
64	„	Hanig	Kaufmann.
65	„	Hübbe T.	Rentier.
66	„	Karwosky	Gastwirth
67	„	Knitschke	Senator.
68	„	Lange	Kaufmann.
69	„	Müller F. R. jun.	Seiler.
70	„	Palm	Bürgermeister.
71	„	Röder	Doctor.
72	„	Strenz Fr.	Rentier.
73	„	Vogt	Kaufmann.
74	„	Voß, Julius	„
75	„	Voß	Schützenwirth.
76	„	Zimmermann C.	Kaufmann.
77	Mittelhagen	Langemak	Pächter.
78	Milzow Gr.	Balthasar	Gutsbesitzer.
79	„	Wegner	Inspector.
80	„ Neu	Zander	Büdner.
81	Mühlenkamp	Bringe Ch.	Eigenthümer.
82	Rehringen	Piper	Pastor.
83	„	Scharfenberg	Stellmacher.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
84	Neuendorf	Rickelt J.	Hofbesitzer.
85	Neuhof	Hecht	Pächter.
86	Rossendorf	Bauer, F.	do.
87	„	Köpke, J.	do.
88	Papenhagen	Beerbaum	Schulze.
89	„	Honig, H.	Oekonom.
90	Pustow	v. Braun	Major.
91	Quitzin	Reimer	Gutsbesitzer.
92	„	Schultz	Inspector.
93	Rackow, Gr.	Dalmer	Pastor.
94	„	Krüger	Schulze.
95	Reckentin	Lembk	Statthalter.
96	„	Westphal	Gutsbesitzer.
97	Reinberg	Ziemssen, R.	Pächter.
98	Reinkenhagen	Teßmer, Ferd.	Tischlermeister.
99	Rustow	Schmidt	Gutsbesitzer.
100	Sassen	Braesel, Johann	Eigenthümer.
101	„	Schulz, J.	do.
102	Seedorf	Appelmann	do.
103	Segebadenhau	Appelmann	
104	Sievertshagen	Bitense	Gutsbesitzer.
105	Splietsdorf	Thams, C.	Eigenthümer.
106	Stahlbrode	Moor, M.	Pächter.
107	Stoltenhagen	Fink	Pastor.
108	Stremlow	v. Hennings	Gutsbesitzer.
109	Stuterhof	Schünemann	Eisengießereibesitzer.
110	„	Thurkow, Ernst	Bäcker.
111	Trantow	Fischer, C.	Oekonom.
112	„	Gebhardi	Pastor.
113	Tremt	Loesewitz	Pächter.
114	„	Pulsach	do.
115	Tribsees	Blizen	Ackerbürger.
116	Tribsees	Blohm, Johann	Ackersmann.
117	„	Compart	Senator.
118	„	Court, G.	Gastwirth.
119	„	Fröhlich, A.	Ackerbürger.
120	„	Giese	Doctor.
121	„	Grothjohann	Kaufmann.
122	„	Jantzen, H.	Rentier.
123	„	Tönnies, Eduard	Kaufmann.
124	„	Michaelsen, Carl	Gastwirth.
125	„	Plüter	Stadtsecretair.
126	„	Radtke	Kaufmann.
127	„	Winzer, Fr.	Ackerbürger.
128	„	Zellin, Franz	Händler.
129	Voigtsdorf	v. Ferber	Gutsbesitzer.
130	Volksdorf	Putzier	Pächter.
131	Vorbein	Kiesow	Hofbesitzer.
132	„	Krabbe, C.	do.
133	„	Schade, M.	do.
134	Vorland	Luchterhand	Pfarrcolonus.
135	Waldberg	v. Witzleben	Gutsbesitzer.
136	Willerswalde	Hecht	do.
137	Wilmshagen	Schünemann	Pächter.
138	Wittenhagen	Palm, G. A.	Eigenthümer.
139	Woldhof	Kruse, J.	Jäger.
140	Wotenik	Hennig	Pastor.
141	Zarnekla	Meyer	Inspector.
142	Zarnewanz	Blohm	Schulze.
143	„	Haecker	Pächter.
144	Zarrendorf	Kraeplin, Wilh.	Schuhmachermeister.
145	„	Nürnberg, Gust.	Eigenthümer.
146	„ Neu	Pyritz, J.	Müllermeister.
147	Zarrentin	von Ferber	Gutsbesitzer.

Greifswald, den 22. October 1863.

Der Wahl-Commissarius,
Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 664.) Gemäß §. 19. des Wahl-Reglements vom 4. October 1861 wird nachstehend das Verzeichniß der am 20. October d. J. gewählten Wahlmänner des aus den Kreisen Rügen und Franzburg bestehenden I. Stralsunder Wahlbezirks mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß in den Geschäftslocalen der Königlichen Landrathsämter zu Bergen und Franzburg die Listen der in den betreffenden Kreisen gewählten Wahlmänner eingesehen werden können.

Die Abgeordneten-Wahl wird am **28. October d. J.** pünktlich um **10** Uhr Vormittags im Saale des Herrn Trinius (Hôtel de Brandebourg) zu Stralsund stattfinden.

Franzburg, den 23. October 1863.

Der Wahl-Commissar
für den I. Stralsunder Wahlbezirk. Landrath v. Hagemeister.

Verzeichniß

Verzeichniß

der Wahlmänner der Kreise Rügen und Franzburg, welche zum Zweck der am 28. October 1863 bevorstehenden Neuwahl zweier Mitglieder des Hauses der Abgeordneten im I. Stralsunder Wahlbezirk gewählt sind.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
	I. Kreis Rügen.		
1	Altenkirchen	v. Sydow	Superintendent.
2	do.	Weiß	Gastwirth.
3	Baldereck	Ockermann, C.	Schmiedemeister.
4	Bergen	Friedrichs, Joh.	Ackerbürger.
5	do.	Grabow	Schuhmacher-Alterm.
6	do.	Krüger, C.	Ackerbürger.
7	do.	Last, C. F.	do.
8	do.	Odebrecht	Justizrath.
9	do.	Paulsdorff	Privat-Secretair.
10	do.	Rassow	Kreisrichter.
11	do.	Reimer	Ackerbürger.
12	do.	Schubbe, Gust	Müllermeister.
13	do.	Schumacher	Schiffscapitain.
14	do.	Stoll	Ackerbürger.
15	do.	Stoll	Schneidermeister.
16	do.	Tiedemann	Schmiedemeister.
17	do.	Bierck, Joh.	Ackerbürger.
18	Bessin	Krüger	Schulze.
19	Bohlendorf	Frhr. v. Bohlen	Rittergutsbesitzer.
20	Boldevitz	Frhr. v. d. Lancken-Wakenitz	do.
21	Borchtitz	Röhl	Inspector.
22	Breege	Krüger, F.	Eigenthümer.
23	do.	Reimer, A.	Tischlermeister.
24	do.	Schluck, J.	Matrose.
25	do.	Weisbach	Schneidermeister.
26	Buschvitz	Gootz	Gutspächter.
27	Capelle	v. Esbeck	Major.
28	Carzitz	Schultz, W.	Gutspächter.
29	Casnevitz	Ahrens, C.	Pfarrpächter.
30	do.	v. Scheven	Pastor.
31	Coldevitz	Fromm	Gutsbesitzer.
32	Cransdorf	Grawe	Statthalter.
33	Crimvitz	Dähn, Alb.	Fürstl. Gutspächter.
34	Darsband	Martens	Gutspächter.
35	Drammendorf	Guthknecht	Gutspächter und Prem.-Lieutenant.
36	Dreschvitz	Ahrendt, F.	Büdner.
37	Drigge	v. Bagevitz	Rittergutsbesitzer.
38	Dubnitz	Döhn	Gutspächter.
39	Dumsevitz	Tiburtius	Gutsbesitzer.
40	Frankenthal	v. Bollenstern	Gutspächter.
41	Freesen	Ewert, C.	Rittergutsbesitzer.
42	Garftitz	Peters	Gutspächter.
43	Garz	Elgeti	Bäckermeister.
44	do.	Gantzen	Goldschmied.
45	do.	Giesow	Uhrmacher.
46	do.	Heinzelmann, Carl	Rentier.
47	do.	Janssen, A.	Rathsherr.
48	Garz	Mau, G	Mühlenbesitzer.
49	do.	Müller, Carl	Rentier.
50	do.	Rudolphi	Heildiener.
51	Gingst	Ladwig, F.	Barbier.
52	do.	Leithoff	Stellmacher.
53	do.	Liefländer	Tischlermeister.
54	do.	Schenk	Superintendent.
55	do.	Schröder, Joh.	Häusler.
56	Gnies	Schnur, F.	Inspector.
57	Grahlerhof	Ehrhardt	Gutspächter.
58	Granitz	Breitsprecher	Pächter.
59	Granitz Forsth.	Märker	Fürstl. Förster.
60	Granskevitz	v. Schultz	Prem.-Lieutenant u. Gutspächter.
61	Gudderitz	Nagel, J.	Bauer.
62	Güstrowhöfen	Wallenius, G.	Gutsbesitzer.
63	Gustow	Stuth	Gutspächter.
64	Hagen (Jasmnd.)	Grimm	Schulze.
65	do.	Meißner	K. Förster.
66	Hagen (Zirkow)	Tiedemann	Kossath.
67	Jägerhof	Wilhelm	Fürstl. Förster.
68	Ketelshagen	Engelbrecht	Fürstl. Pächter.
69	Kloster	Frenz	Schäfer
70	do.	Mann	Schmied.
71	Klucksevitz	Ewert	Rittergutsbesitzer.
72	Laase	Stahnke, C.	do.
73	Lancken (b. Putbus)	Gildemeister	Pastor.
74	do.	Wienkoop	Rentier.
75	Lancken (Sagard)	v. Barnekow	Rittergutsbesitzer.
76	Lancken (Wittow)	v. d. Lancken, Herm.	do.
77	Lanckensburg	v. d. Lancken, Carl	do.
78	Landow	Eichmann	Pastor
79	Lauterbach	Casper, C.	Gastwirth.
80	Lebbin	Stahnke	Rittergutsbesitzer.
81	Lieschow	Pahnke, Carl Nicl.	Eigenthümer.
82	do.	Panke, Fritz	do.
83	do.	Röhl	do.
84	Malkvitz	Martiens	
85	Maltzien	v. Kahlden	Hauptmann.
86	Marlow	Meyer	Gutspächter.
87	Middelhagen	Spörel	Pastor.
88	Mölln-Medow	Eckert	K. Förster.
89	do.	Wilcken, C.	Einlieger.
90	Moitzelbritz	v. Beringe	Gutspächter.
91	Mubhitz	v. d. Lancken	Prem.-Lieutenant.
92	Neparmitz	Holtz	Rittergutsbesitzer.
93	Nesebanz	Schwing	Gutspächter.
94	Neuendorf, Gut	Sternberg	do.
95	Neuhof	Walther	do.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
96	Neukamp	Eggert, Ludw.	Häusler.
97	Ronnevitz	Klingenberg	Eigenthümer.
98	Parchtitz	Garduhn	Schulze.
99	do.	Holzerland	Eigenthümer.
100	Pastitz	Ristow	Fürstl. Oberförster.
101	do.	Wiechmann	Gutspächter.
102	Patzig	Rastow, M.	Oeconom.
103	Philippshagen	Schlief	Oberamtmann.
104	Plüggentin	v. d. Lancken	Kammerherr.
105	Polchow	Rietz sen.	Müllermeister.
106	Polkvitz	Schumacher	Gutspächter.
107	Poggenhof	v. Platen	Rittergutsbesitzer.
108	Poppelvitz	Schultz	Gutspächter.
109	Poseritz	Fröhlich	Sattlermeister.
110	do.	Wellmann	Superintendent.
111	Promoisel	Zeeck, J.	Kaufmann.
112	Prora	Siemers	Förster.
113	Putbus	Gottschick	Director des Königl. Pädagogiums.
114	do.	Katter	Bademeister.
115	do.	Fürst und Herr zu Putbus Durchl.	
116	do.	Rubarth	Kanzleirath.
117	do.	Schwartz, J. F.	Böttchermeister.
118	do.	Wendel, H.	Müllermeister.
119	Putgarten	Orth, Magn.	Eigenthümer.
120	do.	Schwanz, W.	do.
121	Ralow	v. Harder	Gutspächter.
122	Ralswieck	Baron v. Barnekow	Kammerherr.
123	Rambin	Krüger	Gastwirth.
124	do.	Silbersdorf	Tischlermeister.
125	Ranzow	Arndt	Hauptmann a. D. u. Gutspächter.
126	Reiderditz	Bartels, H.	Pächter.
127	Reischvitz	v. Platen	Landrath.
128	Rosengarten	Baron v. Langen	Rittergutsbesitzer.
129	Rothenkirchen	Wewestedt	Hufenpächter.
130	Ruschvitz	Siemerling	Gutspächter.
131	Rusewase	Böttcher	K. Förster.
132	Sagard	Funk	Fabrikbesitzer.
133	do.	Jasmund	Mühlenbesitzer.
134	do.	Oppermann Dr.	Arzt.
135	do.	Wendorff	Pastor.
136	Samtens	Reußner	Küster.
137	Saßnitz	Küster, Magn.	Fabrikbesitzer.
138	Schaprode	Sturm	Pastor.
139	Scharpitz	Boy	Gutspächter.
140	Sellin	Ulz	Fürstl. Förster.
141	Schoritz	Dalmer	Gutspächter.
142	Schoritz Kl.	Gundlach, L.	do.
143	Sehlen	Rohrt	Eigenthümer.
144	do.	Normann, Wilh.	Häusler.
145	Silenz	v. Berg	Rittergutsbesitzer.
146	Sissow	Baron v. Barnekow	do.
147	Siebar	Hopp	Rittergutsbesitzer.
148	Streu	Saß	Gutspächter.
149	Swantow	Müller	Pastor.
150	Tangnitz	v. Scheven	Rittergutsbesitzer.
151	Teschenhagen	v. Hertell	Rittmeister a. D. u. Gutspächter.
152	Teschenhagen	Stahlbohm	Schmiedemeister.
153	Thiessow	Looks	Lehrer.
154	do.	Wittmüß, H.	Lootse.
155	Trent	Wüsthof	Pastor.
156	Udars	Kracht, Friedr.	Gutspächter.
157	Unrow	Ewert	Rittergutsbesitzer
158	Venz	v. Platen	do.
159	Venzvitz	Dörschlag	Gutspächter.
160	Vieregge	Beyer, C.	Eigenthümer.
161	Vilmnitz	Beckhoff	Bäckermeister.
162	do.	Demmin	Schulze.
163	Vitte auf Hiddensee	Rehls, G.	Bäcker und Krämer.
164	Wendorf Kl.	Ziemssen	Superintendent.
165	Werder	Fickert	K. Oberförster.
166	Wieck	Dreegers	Müllermeister.
167	do.	Föge	Eigenthümer.
168	do.	Rettich, Joach.	do.
169	do.	Wothke	Schulze.
170	Wostevitz	v. Lindequist	Gutspächter.
171	Zargelitz	Wilken	Förster.
172	Zicker	Weström	Gutspächter.
173	Zicker Gr.	Strübing	Pastor.
174	Zicker Kl.	Tietz, Kasten	Lootse.
175	Zirkow	Bohse, T.	Müllermeister.
176	Zirmoisel	Spalding	Gutspächter.
177	Zürkvitz	v. d. Lancken	Rittergutsbesitzer.
178	Zubsow	v. Platen	Rittmeister und Rittergutsbesitzer.

II. Kreis Franzburg.

Lauf. №	Wohnort.	Namen.	Stand.
1	Ahrenshagen	Wienstein	Gutspächter.
2	do.	Zander	Pastor.
3	Altenhagen	Müller	Gutsverwalter.
4	Bartelshagen, D	Haesert	Bauer.
5	Barth	Arndt	Rentier.
6	do.	Buuck	Kaufmann.
7	do.	Ehlert, Karl	do.
8	do	Faecks	do.
9	do.	Foth	Goldschmied.
10	do.	Holtz, Ludwig	Rentier.
11	do.	Holzerland	Schiffsb.-Unternehm
12	do.	Jühlcke	Böttchermeister.
13	do.	Jühlcke	Kupferschmied.
14	do.	Koth	Händler.
15	do.	Millahn	Kaufmann.
16	do.	Robert	Diaconus.
17	do.	Robert	Mechanikus.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
18	Barth	Ohrloff, C. G.	Rentier.
19	do.	Pflanz	Kaufmann.
20	do.	Schroeder	do.
21	do.	Schütt	Brauereibesitzer.
22	do.	Steinorth	Rentier.
23	do.	Struck	Oeconom.
24	do.	Wallis, Dr.	praktischer Arzt.
25	do.	Wendt	Schiffer u. Kaufm.
26	do.	Weyergang	Ackerwirth.
27	Behrenshagen	v. Stumpfeldt	Rittergutsbesitzer.
28	Behrenwalde	v. Rodbertus	Gutspächter.
29	Beyershagen adlig	v. Zanthier	Rittergutsbesitzer.
30	Bodstedt	Bauer, Wilhelm	Büdner.
31	do.	Beckmann, Peter	Schiffer u. Büdner.
32	do.	Christoffers	Büdner.
33	Born	Brunst	Oberförster.
34	do.	Fabricius, E.	Rentier.
35	do.	Hoowe, Wilhelm	Haakhändler.
36	do.	Lange, E.	Müllermeister.
37	do.	Roloff, D.	Kaufmann.
38	do.	Rubarth, Peter	Büdner.
39	do.	Schütte, C. H.	Fabrikbesitzer.
40	Bresewitz	Blohm, F	Büdner.
41	do.	Luchterhand, J.	Bauer.
42	Buschenhagen	Warner	Gutspächter.
43	Carnin	v. Pachelbl-Gehag	Rittmeister u. Rittergutsbesitzer.
44	Clausdorf	v. Hagemeister	Kreis-Deputirter.
45	Crummenhagen, Dorf	Schroeder	Schulze.
46	Damgarten	Bützow	Glashüttenbesitzer.
47	do.	Carlberg	Schmiedemeister.
48	Damgarten	Engel	Rathsherr.
49	do.	Lembke, J.	Gastwirth.
50	do.	Lindblatt	do.
51	do.	Schmidt, A. C.	Ackerbürger.
52	do.	Trost	Müllermeister.
53	do.	Waack, C.	Kaufmann.
54	Devin	Koch	Gutsverwalter.
55	Druchow	Luhde	Pastor.
56	Flemendorf	Henning	Domainenpächter.
57	Franzburg	Amtsberg, F.	Kaufmann.
58	do.	Dethloff	Maurer-Altermann.
59	do.	v. Hagemeister	Landrath.
60	do.	Rahmlow	Privat-Secretair.
61	do.	Rübsamen	Superintendent.
62	do.	Voß	Gastwirth.
63	Frauendorf	Holst	Oberamtmann.
64	Fuhlendorf	Bruhn, Johann	Büdner.
65	Grenzin	Holtz	Oberamtmann.
66	Günz	Anders	Gutspächter.
67	Hermannshagen Bauerdorf	Junge	Bauer.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
68	Hermannshagen Bauerdorf	Maaß	Bauer.
69	Hohenbarnekow	Froede	Gutsverwalter.
70	Hohendorf	Baron v. Klot-Trautvetter.	Majoratsbesitzer.
71	Hugoldsdorf	v. Gadow	Kreisdeputirter.
72	Jacobsdorf	Hoffmann	Bauer.
73	Katzenow	v. Rodbertus	Gutspächter.
74	Kenz	Teschendorf	Pastor.
75	Krönnevitz	Hoisten	Rittergutsbesitzer.
76	Küstrow	Siewert	Schulze.
77	Langendorf	Lagemann	Gutspächter.
78	Langenhanshagen	Bahls	Schulze u. Gehöftsbesitzer.
79	Lassentin	Dieckmann	Domainenpächter.
80	Lendershagen, Alt-	Schultz	Schulze.
81	Loebnitz	Krüger	Gutspächter.
82	Lüdershagen, Dorf	Brandt	Bauer.
83	do.	Ewert	Schulze.
84	do.	Siedler, Dr.	Consistorialrath.
85	Lüdershagen, Gr.	Baron v. Langen	Gutsbesitzer.
86	Martenshagen	Sarnow	Gutspächter.
87	Michaelsdorf	Rothbarth, J	Händler.
88	Rohrdorf, Kl.	Fabricius	Gutspächter.
89	Mützkow, Ober-	Helms	Rittergutsbesitzer.
90	Muucks	Wendorff	Gutspächter.
91	Neuendorf, Halbe	Burmeister, Fritz	Jachtschiffer.
92	Neuendorf, Hof	Fritz	Schmiedemeister.
93	do.	Holsten	Domainenpächter.
94	Neuenlübke	v. Creplin	Gutspächter.
95	Neuhof	Bade	Privat-Förster.
96	Nienhagen	Brunst	Domainenpächter.
97	Niepars	Retzius	Pastor.
98	Oebelitz	v. Köhler	Rittergutsbesitzer.
99	Pantelitz	Rewoldt	Gutsbesitzer.
100	Papenhagen	Magnus	Schulze.
101	do.	Rieck	Bauer.
102	Parow	Baron v. Langen	Kammerherr.
103	Pennin	Plagens	Förster.
104	Pleen, Alten-	Stuth	Gutspächter.
105	Pleen, Neuen-	Schröder	Gutsbesitzer.
106	Plennin	v. Hertell	Rittergutsbesitzer.
107	Plummendorf	Oldenburg	Gutspächter.
108	Preetz	Düwell	do.
109	Prerow	Dising	Apotheker.
110	do.	Kraeft, Gottfr.	Kaufmann.
111	do.	Kraeft, J. C.	Rentier.
112	do.	Scharmberg, J. J.	do.
113	do.	Zaag, J. C.	Büdner.
114	do.	Zaag, J. R.	do.
115	Pruchten	Rieck, H.	Bauer.
116	do.	Schneider	do.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
117	Prusdorf	Ladewig	Rittergutsbesitzer.
118	Pütnitz	v. Zanthier	Major.
119	Pütte	Waberg	Schulze.
120	Richtenberg	Biederstaedt, Aug.	Rathsherr.
121	do.	Draeger, C.	Schuhmachermeister.
122	do.	Hoff, Fr.	Holzhändler.
123	do.	Holtfreter	Kaufmann.
124	do.	Lychenheim, Joseph	Kaufmann.
125	do.	Möller	Rector.
126	do.	Rohrberg, Alb.	Kaufmann.
127	do.	Stapelberg, J. C.	Altermann.
128	Rönkendorf	Schült	Bauer.
129	Rubitz	Kaiser	do.
130	Saal	Haß	do.
131	do.	Heuer	Schmiedemeister.
132	do.	Peters	Bauer.
133	Saatel	Holtz	Rittergutsbesitzer.
134	Schlemmin	Graf zu Stolberg-Wernigerode.	Rittmeister.
135	Semlow	Graf von Behr-Negendank	Kammerherr.
136	do.	Pogge	Inspector.
137	do.	Wallis	Pastor.
138	Solkendorf	Rüting, F.	Schmied.
139	do.	Rüting	Fischer.
140	Sommerfeld	v. Scharvenbach	Rittergutsbesitzer.
141	Spoldershagen	Schönrock	Gutspächter.
142	Starkow	Dörschlag	Gutsverwalter.
143	do.	Hardrat	Pastor.
144	Steinfeld	Voll	Gutspächter.
145	Steinhagen	Krehl	Schulze.
146	do.	Laß	Büdner.
147	do.	Wollenberg	Bauer.
148	Stralsund	Albrecht	Zimmer-Altermann.
149	do.	Appelmann, A.	Rentier.
150	do.	Bade, H. C.	do.
151	do.	Baier	Literat.
152	do.	Below	Maurer-Polier.
153	do.	Berger, Dr.	Arzt.
154	do.	Beug, C. A.	Kaufmann.
155	do.	Blanck, G. A.	Rentier.
156	do.	Bohl	Schulvorsteher.
157	do.	Borheck, A.	Kaufmann.
158	do.	Brahtz	Brauereibesitzer.
159	do.	Brandenburg	Kaufmann.
160	do.	Brasch	Rentier.
161	do.	Breithaupt	do.
162	do.	Broder	Pelzer-Altermann.
163	do.	Brüning	Schuhmachermeister.
164	do.	Brunnow	Rentier.
165	do.	Denhard	Bürgermeister.
166	do.	Dietelmann, Eugen	Kaufmann.
167	do.	Drews, Carl	do.
168	do.	Droysen	do.
169	Stralsund	Eiermann	Gastwirth.
170	do.	Ellers	Maler-Altermann.
171	do.	Engelbrecht, Dr.	Arzt.
172	do.	Ewert	Badeanstaltsbesitzer.
173	do.	Fabriz	Rentier.
174	do.	Figuhr	Kaufmann.
175	do.	Flemming	Müllermeister.
176	do.	Friedrichs	Schlächtermeister.
177	do.	Genschow, Jul.	Kaufmann.
178	do.	Gierschbrich	Magazin-Aufseher.
179	do.	Görs-Gabriel	Stellmachermeister.
180	do.	Gratz	Maurer-Altermann.
181	do.	Gütschow	Gastwirth.
182	do.	Haase	Buchhändler.
183	do.	v. Haken	Kaufmann.
184	do.	Haltermann, A.	do.
185	do.	Holm	Rathsverwandter.
186	do.	Holtfreter, L.	Kaufmann.
187	do.	Israel, M. L.	do.
188	do.	Juhl	Schiffsbaumeister.
189	do.	Junker	Rendant.
190	do.	v. Kathen	Ober-Regier.-Rath.
191	do.	Kruse, Dr.	Realschullehrer.
192	do.	Laß, H.	Müllermeister.
193	do.	Lehl, Herm.	Kaufmann.
194	do.	Lorenz	Navigationslehrer.
195	do.	Lüdke	Stadtbaumeister.
196	do.	Luther	Schlächter-Alterm.
197	do.	Marquardt, Alb.	Kaufmann.
198	do.	Matthiaß	Pr.-Lieutenant a. D.
199	do.	Meincke	Zimmer-Altermann.
200	do.	Mohr, Gust.	Kaufmann.
201	do.	Müller, C. A.	Rentier
202	do.	Musculus	Altermann.
203	do.	Nizze, Dr.	Gymnasiallehrer.
204	do.	Ohlsen	Brettschneider.
205	do.	Otto	Geh. Reg.-Rath.
206	do.	Paperoth	Bleicher.
207	do.	Prieß, W. H.	Kaufmann.
208	do.	Rieger	Rentier.
209	do.	Riemenschneider	do.
210	do.	Rietz, Dr.	Gymnasiallehr. a. D.
211	do.	Röhl	Müller-Altermann.
212	do.	Roetscher	Apotheker.
213	do.	Rosenkranz, L.	Kaufmann.
214	do.	Saß Carl	do.
215	do.	Schmidt, C. W.	do.
216	do.	Schmidt	Gürtler-Altermann.
217	do.	Schmiedberg	Bäcker-Altermann.
218	do.	Schnittee	Kreisger. Dir. a. D.
219	do.	Schöning	Tischlermeister.
220	do.	Schümann	Reifermeister.
221	do.	Schultz, C. G.	Hutmachermeister.
222	do.	Stevert	Schmiedemeister.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
223	Stralsund	Siewert	Kammmacher-Alterm.
224	do.	Sopke	Gastwirth.
225	do.	Stahnke	Kaufmann.
226	do.	Vogt, Jul.	Rentier.
227	do.	Vorsatz	Bäcker-Altermann.
228	do.	Wagener	Justizrath.
229	do.	Weyergang, A.	Kaufmann.
230	do.	Weyergang	Kürschnermeister.
231	do.	Willert	Maler-Altermann.
232	do.	Witt	Schlächtermeister.
233	do.	Wollenberg, A.	do.
234	do.	Wolter, Joh.	Kaufmann.
235	do.	Zander, Wilh.	do.
236	do.	Zöllner	do.
237	Tribohm	Anders	Gutspächter.
238	do.	Graeff	Pastor.
239	Belgast	Krabbe, Adolph	Wirthschafter.
240	do.	Palleske	Pastor.
241	Biersdorf	Holst	Gutspächter.
242	Weitenhagen	Litz	do.
243	Wieck a./D.	Dabel, W.	Kossath.
244	do.	Köster	Schneider.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
245	Wieck a./D.	Lübcke, C.	Mühlenbesitzer.
246	do.	Miedbrodt	Schulze.
247	do.	Reinicke	Schmiedemeister.
248	Wiepkenhagen	Rewoldt	Rittergutsbesitzer.
249	Wolfsdorf	Brockmann	Domainenpächter.
250	Zansebuhr-Gr.	von Zansen-Osten	Rittmeister u. Rittergutsbesitzer.
251	Zimkendorf	von Pachelbl-Gehag	Hauptmann.
252	do.	Sund	Inspector.
253	Zingst	Zahlrühs, P.	Schiffer.
254	do.	Zahlrüs, H. C.	do.
255	do.	Bülow, H. F.	do.
256	do.	Dircks, H. C.	do.
257	do.	Spiegelberg, J. F.	do.
258	do.	Spiegelberg, P. F.	do.
259	do.	Wallis, J. H.	do.
260	do.	Weiß, H.	Händler.
261	Zipke	Bauer	Domainenpächter.
262	Zitterpenningshagen	Klingender	Gutspächter.
263	Zornow	Löhding	do.

Franzburg, den 23. October 1863.

Der Wahl-Commissarius,
Landrath v. Hagemeister.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 29. October 1863.

(№ 665.) Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863. gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

C. O. № 814.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob: 1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12; 2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums; 4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe; 5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats; 6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita; 7. die Erstattung eines Jahresberichts; 8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde, 2. Salinenkunde,

3. Allgemeine Hüttenkunde, 4. Eisenhüttenkunde, 5. Mechanik, 6. Maschinenlehre, 7. Markscheide- und Meßkunst, 8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen, 9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen, 11. Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12. Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch. Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10 bis 12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1. Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen; 2. die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst; 3. die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11 und 12), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeltlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen. Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 666.)

Statut

für die Genossenschaft zur Räumung der Barthe im Kreise Franzburg.

Zweck, Umfang, Name der Genossenschaft.

§. 1. Behufs Räumung der Barthe werden diejenigen Eigenthümer, Nutznießer und Pächter der angrenzenden Grundstücke, welche diesem Statute beigetreten sind, zu einer Genossenschaft vereinigt unter dem Namen: „Genossenschaft zur Räumung der Barthe".

Organisation des Räumungswesens.

§. 2. Die Ausführung der Räumungsarbeiten wird fortan nicht den Adjacenten überlassen, sondern durch gewählte Commissarien ins Werk gesetzt.

Anzahl und Wahl der Commissarien.

§. 3. Die Zahl der zu wählenden Commissarien wird nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Landrath festgestellt. Gewählt werden die Commissarien durch die Ortsvorstände der selbstständigen Guts- und Gemeindebezirke, deren Liegenschaften dem Verbande angehören, nach Mehrheit der Stimmen.

Annahme der Wahl.

§. 4. Nur aus Gründen, welche von der Königlichen Regierung als erheblich anerkannt werden, dürfen Theilnehmer des Verbandes die Annahme der Wahl ablehnen. Nach 5jähriger Amtsverwaltung können die Commissarien indessen von ihrem Amte zurücktreten.

Amtspflichten der Commissarien.

§. 5. Das Amt der Commissarien wird als ein Ehrenamt unentgeltlich verwaltet. Die Aufgabe der Commissarien besteht im Allgemeinen darin, die Angelegenheiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Statuts unter Aufsicht der Staatsbehörden zu leiten. Insbesondere liegt den Commissarien ob: 1) die zur Räumung und Instandsetzung des Flusses erforderlichen Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung der Behörde festzustellen und zur Ausführung zu bringen; 2) die Kosten zu berechnen und auszuschreiben; 3) eine fortgesetzte Aufsicht über den Strom zu führen, und darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet werden.

§. 6. Mit Genehmigung des Landraths kann eine Theilung der Amtsobliegenheiten stattfinden, dergestalt, daß ein bestimmter Theil des Stromgebietes einem Commissarius ausschließlich zugewiesen wird. Hat eine Bezirkstheilung nicht stattgefunden, so wird die Geschäftsführung Einem Commissarius durch den Landrath übertragen, während den übrigen Commissarien die Aufgabe zufällt, den geschäftsführenden Commissarius in Ausübung seines Amtes zu unterstützen und in Behinderungsfällen denselben zu vertreten.

Umfang der Räumung.

§. 7. Der Umfang der Räumung wird durch den geschäftsführenden Commissarius (§. 6.) nach Maßgabe der jedesmal geltenden Vorfluthsgesetze bestimmt. Zur Zeit dient das Vorfluths-Patent vom 18. November 1775 und insbesondere der erste Satz des §. 8. daselbst zur Richtschnur.

Termin der Räumungen.

§. 8. Jährlich zweimal wird eine Räumung der Barthe vorgenommen und zwar in der Regel während der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli eine Haupträumung (Grundräumung) und während der Zeit vom 15. September bis 1. October eine Auskrautung.

Haupträumung.

§. 9. Die Haupträumung hat den Zweck, dem Strombette die erforderliche Breite und Tiefe zu geben und alle Hindernisse des freien Wasserlaufs zu beseitigen. Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Strombette zu, hervorragt, sowie das auf den Ufern befindliche Strauchwerk muß entfernt, und Zweige der neben den Ufern stehenden Bäume müssen soweit gelichtet werden, daß sie nicht über den Wasserspiegel des Flusses sich ausbreiten.

Auswurf.

§. 10. Bei der Haupträumung sowohl als bei der Auskrautung (§. 8.) wird der Auswurf und das ausgemähte Kraut, Schilf u. s. w. nach beiden Seiten des Flusses möglichst gleichmäßig vertheilt und sogleich durch die Arbeiter soweit vom Uferrande fortgeschafft, daß selbst bei hohem Wasserstande Nichts davon in das Strombett hereingeschwemmt werden kann. Den Auswurf zu planiren ist Sache der Adjacenten, welchen die Benutzung desselben überlassen bleibt.

Brücken.

§. 11. Die bisherigen Verpflichtungen betreffend den Bau und die Unterhaltung der Brücken und Stege bleiben unverändert.

§. 12. Zum Zwecke der Räumung und zur Handhabung der Strompolizei müssen an beiden Ufern Gänge beschafft und gestattet werden. Die einmündenden Seitengräben werden von der Genossenschaft mit Stegen versehen.

Fuhrten, Triften, Tränken.

§. 13. Durchfuhrten, Viehtriften und Tränken müssen binnen drei Monaten entweder ganz eingehen oder in den Böschungen und unterhalb der Normal-Sohle des Flußbettes gepflastert und dergestalt eingefriedigt werden, daß der Strom und dessen Ufer außerhalb der gepflasterten Stellen vom Vieh nicht betreten werden können.

Fernhaltung des Viehs.

§. 14. Außerhalb der vorschriftsmäßig angelegten Viehtränken u. s. w. (§. 13.) muß alles Vieh von den Ufern des Flusses fern gehalten werden.

Vertheilung der Kosten.

§. 15. Die Kosten der Räumung und Instandhaltung des Flusses werden gesondert berechnet und vertheilt nach folgenden Stationen:

Station 1: vom Ursprunge der Barthe bis zur Knüppelbrücke auf dem Wege von Nienhagen nach Nienhäfen;
Station 2: von da bis zum Grenzzuge von Nienhagen und Endingen;
Station 3: von da bis zum Grenzzuge der Domaine Endingen und der Königlichen Forst;
Station 4: von da bis zum Grenzzuge von Nieder-Mützkow und Velgast Domainengut;
Station 5: von da bis zum Grenzzuge von Velgast Dom. und Velgast Pfarre;
Station 6: von da bis zum Grenzzuge von Velgast Gemeinde und Altenhagen;
Station 7: von da bis zum Grenzzuge von Altenhagen und Starkow;
Station 8: von da bis zum Grenzzuge von Starkow und Redebaß (auf der rechten Seite des Stroms);
Station 9: von da bis zum Grenzzuge von Redebaß und Wobbelkow;
Station 10: von da bis zum Grenzzuge von Wobbelkow und Frauendorf (auf der rechten Seite des Stroms);
Station 11: von da bis zum Grenzzuge von Divitz mit Planitz resp. Barth;
Station 12: von da bis zur Barthebrücke bei Barth.

Nur zu denjenigen Kosten haben die Adjacenten beizutragen, welche für die Räumung und Instandhaltung der betreffenden Station verwendet worden sind. Innerhalb jeder Station werden die Kosten vertheilt nach der Ruthenlänge derjenigen Strecken, zu deren Räumung die Adjacenten bisher verpflichtet waren. Nach dem Grundsatze, daß die Besitzer der angrenzenden Grundstücke den Strom bis in die Mitte zu räumen haben, kommen solche Grundstücke, welche den Strom von beiden Seiten einschließen, in Ansehung dieser Strecken mit der doppelten Ruthenlänge des Stromlaufes in Ansatz.

Einziehung der Beiträge.

§. 16. Auf das Ausschreiben des geschäftsführenden Räumungs-Commissars sind die Beiträge binnen 14 Tagen bei Vermeidung der administrativen Execution an denselben einzuzahlen. Innerhalb der Ortschaften bewirken deren Vorstände die Untervertheilung, Einziehung und Abführung der Beiträge. In Betreff der Rückstände haben die Ortsvorstände binnen 8 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist die Execution bei dem Landrathsamte nachzusuchen, widrigenfalls sie gehalten sind, die Rückstände vorschußweise zu berichtigen.

Ressortbestimmungen.

§. 17. Streitigkeiten über die Handhabung des Statuts oder Beschwerden über die Geschäftsführung der Commissarien werden durch den Landrath und in den höheren Instanzen durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden entschieden vorbehaltlich des Rechtswegs, soweit derselbe überhaupt stattfindet.

Emanation des Statuts.

§. 18. Wenn innerhalb einer Station die Besitzer eines Theils der angrenzenden Grundstücke ihre Zustimmung erklärt haben, beziehungsweise auf Grund contractlicher Verpflichtungen oder specieller Rechtstitel durch die Königliche Regierung für schuldig erachtet sind, dem Statute beizutreten, kann das Statut für deren Gebiet durch die Königliche Regierung in Geltung gesetzt werden. Den übrigen Adjacenten bleibt der nachträgliche Beitritt vorbehalten.

Abänderung und Aufhebung des Statuts.

§. 19. Abgeändert oder aufgehoben werden kann das Statut mit Genehmigung der Königlichen Re-

zierung durch Beschluß der Betheiligten. Die Beschlußnahme geschieht nach Stimmenmehrheit dergestalt, daß die betheiligten Grundbesitzer Einer Ortschaft zusammen Eine Stimme führen. In Betreff der Ausbleibenden, welche unter Bekanntmachung des Gegenstandes der Verhandlung zu der Versammlung eingeladen worden sind, wird angenommen, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen zustimmen.

Genehmigt in der Verhandlung d. d. Stralsund, den 31. Juli 1863.

Graf v. Krassow. v. Hagen. Mueller. V. F. Helms. Bahl. Barkow. L. Holst. von Pachelbl-Gebag. Brunst, Rienhagen. Schnur. Brunst, Endingen. A. Maercker, Velgast. E. Baegler, Rienhäfen. Müller, Altenhagen. Kroß. Dettmann. Ewald. Balleske, Pastor zu Velgast.

in fidem v. Hagemeister, Kreis-Landrath.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Stralsund, den 19. October 1863. Königliche Regierung.

Bestätigung. Graf v. Krassow.

(№ 667.) **Statut,**

betreffend die fluthmäßige Regulirung des Hohenbrückengrabens.

§. 1. Behufs fluthmäßiger Regulirung des Hohenbrückengrabens von dem Grenzzuge des Königlichen Oberförsterei-Reviers Abtshagen und des Königlichen Domainengutes Grün-Cordshagen abwärts bis zur Einmündung in die Barthe, werden die Besitzer und Pächter der angrenzenden Grundstücke, nämlich: 1) des Domainengutes Grün-Cordshagen, 2) des Domainengutes Berthke, 3) der Bauerstellen № 1., 2., 6. und 8. zu Jacobsdorf, 4) der betheiligten Ländereien des Stadtbezirks von Richtenberg und der an die Stadt Richtenberg verpachteten Liegenschaften des Domainengutes Zandershagen, 5) des Königlichen Oberförsterei-Reviers Schuenhagen zu einer Genossenschaft vereinigt.

§. 2. Die Legitimation der Genossenschaftsmitglieder wird dahin geordnet, daß a) in Betreff der zu № 4. §. 1. aufgeführten Grundstücke der Magistrat zu Richtenberg, b) im Uebrigen aber in Betreff der verpachteten Grundstücke deren Pächter alle auf die Regulirung des Hohenbrückengrabens bezüglichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen haben.

§. 3. Der Umfang und die Art der Graben-Regulirung wird bestimmt durch die Nivellements-Tabelle und die Kostenveranschlagung des Forstcandidaten Ernst d. d. Abtshagen, den 8. August 1863.

§. 4. Die Ausführung der Grabenarbeiten soll nicht den Adjacenten überlassen, sondern einem von der Königlichen Regierung zu bezeichnenden Commissar übertragen werden.

§. 5. Jeder Adjacent hat diejenigen Kosten zu tragen, welche für die Grabenarbeiten seines Räumungsgebiets verwendet werden. Insoweit aber der Hohenbrückengraben den Grenzzug bildet zwischen Grundstücken verschiedener Besitzer oder Pächter, wird der Graben in seiner ganzen Breite auf gemeinschaftliche Kosten der beiderseitigen Adjacenten in Stand gesetzt.

§. 6. Den Pächtern der Domainen Grün-Cordshagen und Berthke sowie den Besitzern der betheiligten Bauerstellen zu Jacobsdorf wird die Befugniß zugestanden, auf ihrem Gebiete die Grabenarbeiten durch ihre Kathenleute vornehmen zu lassen, und die Lohnsätze mit den letzteren zu vereinbaren, während die Leitung des Räumungswerks und die Direction der Arbeiter auch in diesem Falle dem Commissar (§. 3.) zusteht. Die Zahl der Arbeiter wird dahin bestimmt, daß täglich: 1) von Grün-Cordshagen 6 Arbeiter, 2) von Berthke 4 Arbeiter, 3) von jedem der 4 betheiligten Bauern zu Jacobsdorf 1 Arbeiter zu gestellen sind. Wenn die Verpflichteten der vorgängigen Aufforderung unerachtet die festgesetzte Zahl von Arbeitern zu den bestimmten Terminen nicht gestellen, so hat der Commissar (§. 3.) die erforderlichen Arbeitskräfte anderweitig zu beschaffen.

§. 7. Die Grabenarbeiten werden, wenn möglich, im Herbste 1863 begonnen und ohne Unterbrechung zu Ende geführt.

§. 8. Die Kosten der Regulirung werden durch den Commissar berechnet, und durch das Landraths-Amt eingezogen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution.

§. 9. Nach Vollendung des Regulirungswerks ist der Graben auch künftig in dem durch den Regulirungsplan bestimmten Zustande von den Betheiligten zu erhalten.

Franzburg, den 17. September 1863.

v. Hagen. Mueller. G. Kassow. C. G. Biederstedt. G. Baier. Barkow.

in fidem von Hagemeister, Kreis-Landrath.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Stralsund, den 19. October 1863. Königliche Regierung.

Bestätigung. Graf v. Krassow.

(№ 668.) Das Domainen-Vorwerk Wolfshagen im Kreise Franzburg, ¾ Meile von der Kreisstadt Franzburg, 3½ Meilen von Stralsund und ½ Meile von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von 2356 Morgen 168 □Ruthen, worunter 2062 Morgen 94 □Ruthen Acker und 135 Morgen 102 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6,700 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 32,000 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **30. November cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 21. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 669.) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — № 3256. der Gesetz-Sammlung pro 1850 — wird hiermit untersagt, öffentliche Wege, Dorfstraßen, Dorfanger oder Gemeindeweiden durch Zäune, Befriedigungen oder ähnliche Anlagen zu besetzen oder deren Grenzen unbefugt zu verrücken oder zu verdunkeln. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern und im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern geahndet.

Stralsund, den 22. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 670.) Dem Händler Wilhelm Schentz zu Wolgast ist der ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Wochenmarktsgegenständen, Vieh, Fellen, Getraide und Metallbruch zu 16 Rthl. ertheilte Gewerbeschein № 718. in hiesiger Stadt abhänden gekommen. Dieser Schein wird, da in Stelle desselben dem ꝛc. Schentz ein Duplicat ertheilt worden ist, hierdurch für ungültig erklärt.

Stralsund, den 23. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 671.) Wir bringen hiermit gern zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Ranzin von einem Geber, welchem sie schon sehr viel verdankt, die Summe von 200 Rthl. mit der Bestimmung: „sie zur Verschönerung des Innern derselben und zu kirchlichen Zwecken überhaupt zu verwenden", geschenkt worden ist.

Stralsund, den 24. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 672.) Die im Kreise Oletzko belegene Königliche Domaine Polommen soll von Johannis 1864 ab, auf 18 nacheinander folgende Jahre, also bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Sonnabend**, den **14. November d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rath Herrn Regierungsrath Balcke angesetzt zu welchem geeignete Pachtbewerber hiedurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Polommen ist 2¼ Meilen von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt belegen, und umfaßt an

	Mrg.	□Rth.
Hof- und Baustellen	16	160
Gärten	15	64
Acker	1540	144
Wiesen	652	2
Hütung	693	139
Unland	198	63
insgesammt also ein Areal von	3117	32

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2020 Rthl. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 21,000 Rthl. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 25. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 673.) Das im Kreise Oletzko belegene Königl. Domainen-Vorwerk Roebel mit dem Nebenhofe Schlick soll von Johannis 1864 ab, auf 18 nacheinander folgende Jahre, also bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag**, den **13. November d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-

Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath **Balcke**, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hiedurch eingeladen werden. Die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes und bei der Königl. Domainen-Polizei-Verwaltung zu Marggrabowa zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Das Vorwerk **Roebel** liegt 2½ Meilen von der Kreisstadt Marggrabowa und von der Insterburg-Lycker Chaussee entfernt und umfaßt an

Hof- und Baustellen	6 Mrg.	169 □Rth.
Gärten	3 —	135 —
Acker	931 —	170 —
Wiesen	773 —	98 —
Hütung	413 —	72 —
Unland	127 —	130 —
insgesammt also ein Areal von	2257 Mrg.	54 □Rth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1210 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 20,000 Rthlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 25. September 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 674.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director **Pundt**.

(№ 675.) Mit dem 1. November d. J. treten bei den Post-Aemtern in Stralsund und Greifswald Packetbestellungs-Anstalten ins Leben, vermittelst welcher die mit den Posten eingehenden Packete ohne Werthsangabe, welche über ½ Pfund schwer sind, nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, denjenigen Adressaten, welche bisher nur die Begleitbriefe durch die Ortsbriefträger empfangen haben, durch besondere Packetbesteller ins Haus gesandt werden, insofern der einzelne Adressat nicht inzwischen bei der Post-Anstalt seines Wohnortes die schriftliche Erklärung abgegeben haben wird, daß er von der Packet-Bestellungs-Anstalt keinen Gebrauch machen wolle. Die Abfertigung der Packetbesteller bei den oben bezeichneten Post-Anstalten wird vorläufig täglich zweimal, Vormittags und Nachmittags erfolgen. Nur an denjenigen Festtagen, welche auf einen Wochentag fallen, findet am Nachmittage die Bestellung von Packeten nicht statt. Die Gebühr für die Bestellung von Packeten beträgt bei einem Gewichte bis 30 Pfund einschließlich 1 Sgr., bei einem Gewichte von mehr als 30 Pfund 2 Sgr. Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe, so wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet. Für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes kommt ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung. Stralsund, den 19. October 1863. Der Ober-Post-Director **Pundt**.

(№ 676.) Mit Beginn des Betriebes auf der Eisenbahn bis Stralsund treten im hiesigen Bezirk folgende Aenderungen in den Post-Einrichtungen ein.

Es werden aufgehoben:

1) die Post-Expedition und Posthalterei in Möckow } vom 31sten huj. Abends,
2) die Post-Expedition und Posthalterei in Reinberg }
3) die beiden Schnellposten zwischen Stralsund und Anclam,
4) die beiden Personenposten zwischen Stralsund und Anclam,

5) die drei Personenposten zwischen Möckow und Wolgast,
6) die Personenpost zwischen Möckow und Jarmen über Gützkow,
7) die Personenpost zwischen Greifswald und Gützkow,
8) die Botenpost zwischen Wolgast und Wusterhusen.

Die Posten ad 3. werden zuletzt abgefertigt:

von Anclam am 31sten huj. 12 Uhr 45 Min. Mittags, von Stralsund am 31sten huj. 9 Uhr 30 Min. Abends.

Die Posten ad 4. werden zuletzt abgesandt:

von Anclam am 31sten huj. 2 Uhr Nachmittags, von Stralsund am 31sten huj. 7 Uhr früh.

Die Posten ad 5. werden zuletzt abgefertigt:

von Wolgast am 31sten huj. 10 Uhr 25 Min. Abends, von Möckow am 31sten huj. 4 Uhr 20 Min. Nachmitt.

Die Post ad 6. wird zuletzt abgefertigt:

von Jarmen am 30sten huj. 9 Uhr 30 Min. Abends, von Möckow den 31sten huj. 5 Uhr früh.

Der Gang der Posten ad 7. und 8. hört mit dem 31sten huj. auf.

Es werden dagegen neu eingerichtet vom 1. November cr.:

1) eine Post-Expedition und Station zu Bahnhof Züssow;
2) eine Post-Expedition und Station zu Bahnhof Miltzow;
3) zwei tägliche Personen-Posten zwischen Demmin und Bahnhof Züssow über Jarmen und Gützkow,
   von Demmin abgehend 2 Uhr früh und 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
   von Züssow abgehend 12 Uhr 40 Min. Mittags und 10 Uhr 45 Min. Abends,
   Beförderung tour et retour in 4 Stunden;
4) eine tägliche Personen-Post zwischen Wolgast und Wusterhusen,
   von Wolgast vom 31. October cr. abgehend 12 Uhr Abends,
   von Wusterhusen vom 1. November cr. abgehend 11 Uhr Vormittags,
   Beförderung tour et retour in 2 Stunden;
5) eine zweite tägliche Personen-Post zwischen Greifswald und Loitz,
6) eine zweite desgleichen zwischen Greifswald und Tribsees;
7) eine zweite desgleichen zwischen Stralsund und Barth.

Die wöchentlich 3malige Personen-Post zwischen Grimmen und Franzburg erhält einen täglichen Gang; die bisherige Personen-Post zwischen Bergen und Reinberg wird bis zum Bahnhofe Miltzow ausgedehnt; die Personen-Post zwischen Greifswald und Treptow a./T. wird auf der Strecke zwischen Treptow und Clempenow aufgehoben.

Die übrigen Posten des Bezirks werden beibehalten.

Der Gang der Posten wird, insoweit derselbe nicht aus dem Vorstehenden hervorgeht, folgendermaßen festgesetzt:

1. Personen-Post zwischen Anclam und Lassan:

aus Anclam	12 Uhr Mittags,	aus Lassan	4 Uhr 30 Min. früh,
in Lassan	2 Uhr 30 Min. Nachmittags,	in Anclam	7 Uhr früh.

2. Personen-Posten zwischen Anclam und Swinemünde über Pinnow-Fähre:

1ste Post		2te Post	
aus Anclam	8 Uhr früh,	aus Anclam	12 Uhr Mittags,
in Swinemünde	2 Uhr 5 Min. Nachmitt.,	in Swinemünde	6 Uhr 5 Min. Abends,
aus Swinemünde	4 Uhr 30 Min. früh,	aus Swinemünde	9 Uhr Vormittags,
in Anclam	10 Uhr 35 Min. Vormitt.	in Anclam	3 Uhr 5 Min. Nachmittags.

3. Personen-Posten zwischen Greifswald und Loitz:

1ste Post		2te Post	
aus Greifswald	3 Uhr Nachmittags,	aus Greifswald	11 Uhr Abends,
in Loitz	6 Uhr 15 Min. Nachmitt.,	in Loitz	2 Uhr 15 Min. früh,
aus Loitz	8 Uhr 50 Min. Vormitt.,	aus Loitz	2 Uhr 30 Min. früh,
in Greifswald	12 Uhr 5 Min. Mittags.	in Greifswald	5 Uhr 45 Min. früh.

4. Personen-Posten zwischen Greifswald und Tribsees über Grimmen:

1ste Post		2te Post	
aus Greifswald	12 Uhr 45 Min. Mittags,	aus Greifswald	11 Uhr Abends,
in Tribsees	5 Uhr 35 Min. Nachm.,	in Tribsees	3 Uhr 15 Min. früh,
aus Tribsees	12 Uhr 45 Min. Nachts,	aus Tribsees	9 Uhr 30 Min. Vormit.,
in Greifswald	5 Uhr 35 Min. früh,	in Greifswald	2 Uhr 20 Min. Nachm.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 5. November 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. October d. J. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5771. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster; unter

5772. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Boreck; unter

5773. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. September 1863; unter

5774. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. October 1860. Vom 9. October 1863, und unter

5775. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich preußischen und der Herzoglich anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. October 1863.

Das am 2. November d. J. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5776. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die preußisch-niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 687.) Wir finden uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 12. Juni 1818, betreffend die Setzung von Wegweisern auf den Heer- und Poststraßen (Amtsblatt de 1818 № 355. pag. 14.) auf sämmtliche Communications-Wege unsers Verwaltungs-Bezirks mit der Maaßgabe auszudehnen, daß an denselben nach Anweisung der Landräthe Wegweiser zu setzen und zu unterhalten sind, insofern sie nach dem Ermessen der Landräthe und Districts-Wege-Commissarien für nothwendig erachtet werden. Die Nichtbefolgung wird die in jener Verordnung unter 8 festgesetzten Strafen nach sich ziehen.

Stralsund, den 28. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 688.) In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. October 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß unter „vasa porcellanica" S. 58 Zeile 19 der 7. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica in Beziehung auf die Aufbewahrung der dicken Extracte in den Offizinen, wörtlich Gefäße von Porzellan zu verstehen sind, den Apothekern aber zur Aufbewahrung der Vorräthe von dicken Extracten in anderen Geschäftsräumen auch die Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug mit bleifreier Glasur gestattet ist.

Stralsund, den 29. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 689.) Die im Kreise Lyck belegene Domaine Lyck mit Brau- und Brennerei soll von Trinitatis 1864 ab auf 18 nacheinander folgende Jahre und noch bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag, den 27. November cr.,** im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath v. Bonin, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem

Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes, bei der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Lyck und auf der Domaine Lyck bei Gelegenheit der Besichtigung derselben, welche der jetzige Pächter, Oberamtmann Pfeiffer, gestatten wird zu jeder Zeit, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Lyck liegt neben der Kreisstadt gleichen Namens, ist mit der nächsten größern Handelsstadt Insterburg und derem Bahnhofe auf $16\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung durch Chaussee verbunden und soll nach dem Plane mit der Hauptstadt Königsberg in den nächsten Jahren durch eine Eisenbahn verbunden werden. Die Domaine Lyck umfaßt an

Hof- und Baustellen	10	Morg.	65	□Ruthen,
Gärten	8	"	132	"
Acker	1230	"	176	"
die größere Hälfte der Karbowisznaer Wiese von	67	"	119	"
Feld-Wiesen	99	"	69	"
die Hellmahner Separatwiese von	316	"	37	"
Hütung	800	"	45	"
Gesträuch im sogen. Schloßwäldchen	167	"	8	"
Unland, Wege, Gräben und Triften	193	"	118	"
insgesammt also ein Areal von	2894	Morg.	40	□Ruthen.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1800 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 18000 Rthlr auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. October 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 690.) Die im Kreise Lyck belegene Domaine Neuendorf soll von Trinitatis 1864 ab auf 18 nach einander folgende Jahre und noch bis Johannis 1882 anderweit meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf **Freitag, den 4. December cr.,** im Conferenz-Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe Herrn Regierungs-Rath von Bonin angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, können hier zur Stelle in dem Büreau № 62. des Regierungs-Gebäudes bei der Domainen-Polizei-Verwaltung in Lyck und auf der Domaine Neuendorf bei Gelegenheit der Besichtigung derselben, welche der Pächter Bieler gestatten wird, zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Neuendorf liegt eine Meile von der Kreisstadt Lyck, wohin die Anlage einer Chaussee im Plane liegt. Mit dem Eisenbahnhofe Insterburg ist dieselbe alsdann auf $17\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung durch Chaussee verbunden und der Bau einer Eisenbahn von Königsberg nach Lyck ist bereits projektirt. Die Domaine Neuendorf umfaßt an:

Hof-, Baustellen und Unland	49	Morg.	57	□Ruthen,
Gärten	3	"	52	"
Acker	794	"	140	"
Vorwerks-Wiesen	235	"	179	"
Hütungen und Brücher	259	"	40	"
die kleinere Hälfte der Karbowisznaer Wiese von	63	"	10	"
und die Niedzwetzker Separat-Wiese	162	"	154	"
insgesammt also ein Areal von	1568	Morg.	92	□Ruthen.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 800 Rthlr festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 9000 Rthlr auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. October 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 691.) Die Königlichen Domainen-Vorwerke Köstin und Lienken, zum Domainen-Amte Stettin und zum Randower-Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks gehörig, resp. $1\frac{3}{4}$ und $2\frac{1}{4}$ Meilen von der Stadt Stettin belegen, sollen zusammen auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 meistbietend verpachtet werden. Das Vorwerk Köstin besteht aus einem Areal von circa 2513 Morgen 40 □Rth., darunter 1890 Morgen 176 □Rth. Acker, 173 Morgen 38 □Rth. Wiesen, 282 Morgen 89 □Rth. Hütungen, das Vorwerk Lienken enthält ein Areal von circa 1275 Morgen 7 □Rth., darunter 633 Morgen 69 □Rth. Acker, 367 Morgen 22 □Rth. Wiesen und 215 Morgen 21 □Rth. Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes für beide Vorwerke zusammen ist auf 4800 Rthlr und die Pacht-Caution auf 1600 Rthlr festgesetzt. Der Entwurf zu dem abzuschließenden Pachtvertrage kann in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem

Königlichen Landraths-Amte hierselbst und bei dem Domainen-Pächter Helbberg zu Köslin eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Mittwoch** den **18. November d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Plenar-Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierung hierselbst anberaumt worden. Bietungslustige haben sich möglichst schon vor diesem Termine, spätestens aber in demselben über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 86000 Rthlr und über ihre Qualification als Landwirthe auszuweisen.

Stettin, den 21. September 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 692.) Vom 9ten d. M. ab erhält die Personen-Post zwischen Wolgast und Wusterhusen folgenden Gang:

aus Wolgast täglich um 5 Uhr Nachmittags,
„ Wusterhusen „ „ 8 Uhr Vormittags.

Beförderungszeit wie bisher.

Stralsund, den 4. November 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 693.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1864 am 2. März, am 2. Juni, am 3. September und am 2. December Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 21. October 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 694.) Nachdem das Königliche Hüttenwerk Messingwerk bei Neustadt E./W. durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen, ist, wie wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, das daselbst bisher bestandene Königliche Hüttenamt aufgelöst. Eingaben aus dem Geschäftskreise der genannten Behörde sind daher zu ihrer Erledigung nunmehr an uns direct, oder an den Königlichen Hütten-Inspector Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt E./W., der mit Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte commissarisch beauftragt ist, zu richten. Restirende Zahlungen können zwar bis zum 31. December dieses Jahres noch bei der frühern Hüttenbetriebs-Kasse zu Messingwerk geleistet, und etwaige Forderungen bei derselben erhoben werden, wünschenswerth erscheint es indessen, daß sich die Herrn Debenten namentlich wegen der erstern schon von jetzt ab an die Königliche General-Staats-Kasse zu Berlin und an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Potsdam wenden. Mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt dagegen insofern eine Veränderung ein, als die Hüttenbetriebs-Kasse mit jenem Zeitpunkt zu existiren aufhört und ihre Geschäfte an die hiesige Oberbergamts-Kasse übergehen. Zur Ausstellung von gültigen Quittungen Seitens der Hüttenbetriebs-Kasse ist der bisherige Rendant derselben, Königliche Hütten-Inspector Erhardt, in Gemeinschaft mit dem obengenannten Königlichen Hütten-Inspector Förster berechtigt.

Halle, den 14. October 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(№ 695.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Friedrich Heinrich Johann Kuhlmann zu Segebadenhau ist zum Schullehrer an der Schule zu Spoldershagen berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Stelle des pensionirten Lootsen Gottfried Trost zu Wolgast ist der bisherige Beilootse Friedrich Trost daselbst zum Lootsen für die Station Wolgast bestellt worden.

Der bisherige Staats-Anwalt von Bonin in Stolp ist zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Appellationsgericht zu Greifswald Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Diakonus von Lühmann in Lassan ist zum Pastor und Superintendentur-Verweser in Tempelburg ernannt und in seine beiden neuen Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Sellentin ist zum Pastor adj. in Schurow, Synode Altstadt Stolp, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 45.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 5. November 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schneidermeisters Käding werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Kaufmann und Besitzer einer Kunstanstalt August Lichtenberg in Berlin verkaufte, hieselbst in der Semlowerstraße sub Litt. A. № 166. belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten October, 10ten und 24sten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. September 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die von demselben im Wege der Expropriation erworbene, auf der hiesigen Feldmark belegene und bisher zu dem Acker des Kaufmanns Brahtz hierselbst gehörige Parcelle von 74 □Ruthen 30 □Fuß Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten October, 10ten und 24sten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 6. October 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die von demselben im Wege der Expropriation hierselbst in der Tribseer-Vorstadt № 17. belegene, zu dem Garten des Chaussee-Aufsehers Milstrei gehörige Parcelle von 138 □Ruthen 25 □Fuß, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten October, 10ten und 24sten November cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 6. October 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Kämmerei-Inspection hieselbst werden alle Diejenigen, welche an nachstehende von der Stadt Stralsund angekauften Grundstücke, nämlich:

1) einen Theil des sub 1. des Flurregisters der Tribseer-Vorstadt belegenen, der Wittwe Schwidt gehörigen Grundstückes von 55 □Ruthen 89 □' Größe, welcher zur Eisenbahnanlage verwendet ist;
2) einen Theil der sub № 13g. des Flurregisters der Tribseer-Vorstadt belegenen, dem Vorstädter Heinrich Dittmer gehörigen Wiese von 1 Morgen 79 □R. Größe, der zur Eisenbahn-Anlage benutzt ist;
3) die bisher dem Fuhrmann Johann Jacob Sandhagen gehörigen, in der Frankenfeldmark sub № 277. und 286. des Flurregisters belegenen Ackerstücke von resp. 2 Morgen 130 □R. und 2 Morgen 109 □R. Größe,

Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten November, 4ten und 18ten December 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 24. October 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Beilage
zum 45. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1863.

(№ 696.) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in № 38. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 1sten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 7ten in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8ten in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und am 9ten d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 5. November 1863.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Krassow.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 12. November 1863.

(№ 697.) **Berlin**, 9. November. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 12 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtages und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte. — Es ist mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen. — Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige. — Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können. — Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eignen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen. Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden. — Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet. — Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken. — Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864,

welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen. — Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen. — Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden. — Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden. — Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden. Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln. — Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt. — Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actien-Gesellschaften und der Seeleute, so wie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden. — Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. — Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben. — Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen. — Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundes-Verfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern.

Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an. — Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde. Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums von Bismarck den Landtag für eröffnet. Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Lebehoch der Versammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 698.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

(№ 699.) Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben.

doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthl. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse als von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 19. August 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 700.) Das Domainen-Vorwerk Wolfshagen im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, 3½ Meilen von Stralsund und ½ Meile von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von 2356 Morgen 168 □Ruthen, worunter 2062 Morgen 94 □Ruthen Acker und 135 Morgen 102 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6,700 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 32,000 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **30. November cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 21. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 701.) Das zum vormaligen Tertial Hohenwarth gehörige Domainen-Vorwerk Prützmannshagen, im Kreise Grimmen, ¾ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2¼ Meilen von Greifswald und 4½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 282 Morgen 159 □Ruthen, worunter 220 Morgen 106 □Ruthen Acker und 40 Morgen 56 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 800 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 5000 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **17. December d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 10. November 1863. Königliche Regierung.

(№ 702.) In dem Verlage von Alfred Oehmigke in Neu-Ruppin ist erschienen: Naturgeschichte für die Volksschulen mit über 230 colorirten Abbildungen, herausgegeben von Johann Stangenberg. Dies Werk ist für den Elementar-Schulunterricht als durchaus zweckmäßig befunden worden, und werden

die Herren Schulinspectoren unseres Verwaltungs-Bezirks bei Anschaffung solcher Werke für die ihnen anvertrauten Schulen, auf dasselbe hierdurch aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 4. November 1863. Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Gebiets, für welches das Statut für die Genossenschaft zur Räumung der Barthe im Kreise Franzburg vom 31. Juli d. J. in Geltung gesetzt wird.

(№ 703.) Gemäß §. 18. des unter dem 19. October d. J. von uns bestätigten Statuts für die Genossenschaft zur Räumung der Barthe im Kreise Franzburg vom 31. Juli d. J., abgedruckt unter № 666, Stück 44. unseres Amtsblattes pro 1863 wird das bezeichnete Statut hierdurch für folgende Grundstücke in Geltung gesetzt, deren resp. Eigenthümer, Nutznießer und Pächter demselben beigetreten sind: 1) das Königliche Oberförsterei-Revier Schuenhagen, ausschließlich derjenigen Theile, welche unterhalb der nordwestlichen Grenze des Behmschen Büdnergrundstücks zu Schuenhagen (siehe unten ad № 14.) an der Barthe belegen sind, 2) das Rittergut Zimckendorf, 3) das Vorwerk Nienhäfen, 4) die Kossathenstellen und die Parzellen zu Nienhagen, 5) die Domaine Nienhagen, 6) die Domaine Endingen, 7) das Rittergut Ober-Mützkow, 8) das Rittergut Nieder-Mützkow, 9) die betheiligten Ländereien des Gemeinde-Bezirks von Alt-Lendershagen, 10) das Gehöft Schuenhagen (Dettmann), 11) die betheiligten Ländereien von Neu-Lendershagen, 12) die Domaine Velgast, 13) die Ländereien der Kirche und Pfarre zu Velgast, 14) die Ländereien des Büdners Behm zu Schuenhagen, 15) das Rittergut Altenhagen, 16) das Rittergut Löbnitz, 17) das Rittergut Martenshagen, 18) das Rittergut Wobbelkow, 19) das Rittergut Diwitz. Zugleich wird bekannt gemacht, daß auf Grund des §. 3. des angeführten Statuts die Zahl der Räumungs-Commissarien durch den Kreis-Landrath auf 3 festgesetzt, und daß zu Räumungs-Commissarien gewählt worden sind und diese Wahl angenommen haben: 1) der Königliche Domainenpächter Brunst zu Endingen, 2) der Königliche Oberförster Barkow zu Schuenhagen, 3) der Königliche Oberamtmann Holst zu Frauendorf.

Stralsund, den 6. November 1863. Königliche Regierung.

(№ 704.) Der Königlich Italienische **délegué consulaire** des Italienischen Consuls zu Stettin, Kaufmann Carl Friedrich Heyse in Swinemünde, ist zum Königlich Italienischen Vice-Consul daselbst ernannt, und in dieser Eigenschaft seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden.

Stralsund, den 6. November 1863. Königliche Regierung.

(№ 705.) Der Kaufmann A. E. Lange in Demmin ist zum Großherzoglich Oldenburgschen Vice-Consul ernannt, und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden.

Stralsund, den 7. November 1863. Königliche Regierung.

Die Rückgabe von Kautionen betreffend.

(№ 706.) Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. daselbst, hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst, abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Kautionen beantragt. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des ꝛc. Böhme oder des ꝛc. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Kautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Cöln, den 3. November 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 707.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. August 1856 — Amtsblatt Stück 35. pro 1856 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Halteplätzen, an welchen sich Personen zur Reise mit den Posten unterwegs melden dürfen, nunmehr nachbenannte, an der Straße zwischen Wolgast und Wusterhusen belegene Orte hinzugetreten sind:

Gr. Ernsthof	$\frac{1}{2}$	Meile von Wolgast,	$1\frac{1}{2}$	Meilen von Wusterhusen,
Rubenow	1	" " "	1	" " "
Pritzwald	$1\frac{1}{2}$	" " "	$\frac{1}{2}$	" " "

Stralsund, den 5. November 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 708.) Zur Bequemlichkeit des correspondirenden Publikums ist die Einrichtung getroffen worden, daß den Ortsbriefträgern der Post-Anstalten zu Greifswald, Stralsund, Barth, Bergen, Grimmen und Wolgast ein bestimmter Vorrath von Freimarken und Franco-Couverts auf den Bestellgängen mitgegeben wird, um davon auf Nachfrage der Correspondenten, sofort die verlangten Quantitäten gegen Erlegung des Werthes, ohne Nebenkosten, so weit der jedesmalige Bestand reicht, abzulassen.

Stralsund, den 5. November 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 709.) Unter den Schafen zu Goldevitz sind die Pocken ausgebrochen und ist demnächst die ganze Heerde geimpft worden.

Bergen, den 2. November 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 710.) Am **Montag**, den **16ten d. M.,** Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Dänholm circa 30 Centner altes Schmiedeeisen und Gußeisen, verschiedene Quantitäten von altem Metall, Eisenblech, Eisenspähne, Tauwerk, Segeltuch, Glas- und Tauwerks-Abfälle, sowie verschiedene alte Handwerkszeugstücke, alte Schiffs-Inventarienstücke, darunter 2 Fährtaue und eine Jageleine, und ferner 50 Schiebekarren" in öffentlicher Auction gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Stralsund, den 5. November 1863. Königliches Marine-Depot.

(№ 711.) Der Bedarf an Brot und Fourage für die Truppen in Greifswald soll für das Jahr 1864 zur directen Lieferung verdungen werden. Zu diesem Zwecke wird in Greifswald am **23sten d. Mts.,** Vormittags 10 Uhr, ein Submissions- resp. Licitationstermin von einem diesseitigen Deputirten abgehalten werden, zu welchem wir Lieferungs-Unternehmer, — wegen der Uebernahme der Brot-Lieferung Bäckermeister — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei dem Magistrat in Greifswald eingesehen werden können. Stettin, den 9. November 1863.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

(№ 712.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1864 am 2. März, am 2. Juni, am 3. September und am 2. December Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 21. October 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 713.) Die Stelle eines städtischen Nachtwächters, mit welcher ein jährliches Gehalt von 48 Rt, sowie die Stelle eines vorstädtischen Nachtwächters, mit welcher ein jährliches Gehalt von 60 Rt verbunden ist, soll zum 1. Januar k. J. anderweitig besetzt werden. Mit Civil-Versorgungs-Schein versehene Militair-Invaliden, welche auf diese Stelle reflectiren, fordern wir auf, sich binnen 3 Wochen unter Abreichung ihrer Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Loitz, den 5. November 1863. Der Magistrat.

(№ 714.) Die für 1½ Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Andershof auf der Straße von Stralsund nach Greifswald soll vom 1. Januar k. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf den **20sten d. M.,** Vormittags 10 Uhr angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen bei uns während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können. Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.

Stralsund, den 6. November 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 715.) Die Chausseegeld-Hebestelle zu Reinberg auf der Kunststraße von Stralsund nach Greifswald, mit einer Hebebefugniß von 2 Meilen auf der Chausseestraße Stralsund — Greifswald, und von 1¼ Meilen in der Richtung von und nach Stahlbrode, soll vom 1. Januar k. J. ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Licitationstermin auf den **20sten d. M.,** Vormittags 11 Uhr, in unserm Amtslokal angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen bei uns während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können. Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.

Stralsund, den 7. November 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 716.) Die an der Staats-Chaussee zwischen Anclam und Greifswald, resp. bei Wolgast belegenen Chausseegeld-Hebestellen Salchow, Möckow und Pritzier, sollen höherer Bestimmung zufolge, vom 1. Januar 1864 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgt auf dem hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amte, und zwar für Salchow, am **3. December d. J.,** Vormittags 9 Uhr, für Möckow, am **3. December d. J.,** Nachmittags 2 Uhr, und für Pritzier, am **4. December d. J.,** Vormittags 9 Uhr, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots = 150 Rt baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch schon vorher, in unserm Büreau, eingesehen werden.

Wolgast, den 6. November 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 717.) Die an der Staats-Chaussee zwischen Anclam und Stralsund, bei Greifswald belegenen Chausseegeld-Hebestellen Koitenhagen und Rieshof, sollen höherer Bestimmung zufolge, vom 1. Januar 1864 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Diese Verpachtung erfolgt auf dem Königl. Neben-Zoll-Amte I. in Greifswald und zwar für Koitenhagen, am **2. December d. J.,** Vormittags 9 Uhr, für Rieshof an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots = 150 ℛ︎ℳ︎ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher auf dem Königl. Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 6. November 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 718.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Wellmann, bisher in Zarneckow, Synode Wolgast, ist zum Pastor in Brandshagen, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Seminar-Director Weymann in Neuzelle ist zum Pastor in Saal, Synode Barth, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Dorschel als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Der Geheime und Ober-Regierungs-Rath a. D. Dr. Schmidt, Ehrenmitglied der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, ist am 6. October cr. verstorben.

Neu angestellt sind:

Der Stabstrompeter Gellenthin als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees und der Fischer Parchow zu Thiessow als Zollbootsmann in Born.

Befördert sind:

Der Haupt-Amts-Assistent Waldow in Stettin zum Ober-Grenz-Controleur in Tribsees in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde versetzten Straube; der Steuer-Amts-Assistent Drabandt in Stolp zum Haupt-Amts-Assistenten in Stralsund in Stelle des verstorbenen Kamiensky; der Steuer-Aufseher Rubow in Anclam zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten in Greifswald in Stelle des zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Stettin beförderten Teschendorff; der Steuer-Aufseher Schwartz in Stettin zum commissarischen berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer in Richtenberg in Stelle des zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Stettin beförderten Heine.

Versetzt sind:

Der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Richter in Anclam in gleicher Eigenschaft nach Wolgast in Stelle des pensionirten Rechnungs-Raths Püschel; der Ober-Grenz-Controleur Herzke in Ferdinandshof, Haupt-Amts-Bezirk Anclam, in gleicher Eigenschaft nach Barth, Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, in Stelle des als Ober-Steuer-Controleur nach Jacobshagen versetzten Kypke-Burchardi; der Grenz-Aufseher Stephany im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als berittener Reserve-Grenz-Aufseher nach Zingst, Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, in Stelle des nach Ostswine versetzten Schonborff; der Grenz-Aufseher Genzmann in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin in den von Stralsund in Stelle des in den Haupt-Amts-Bezirk Stolpmünde versetzten Schmidt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 46.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 12. November 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Steuererheber Nickels hat sein in der sogenannten Füllung zwischen der Brandshäger Weide und dem Krohnschen Acker, an der Schönhofer Wiese belegenes Ackerstück von 4 Morgen 173 □Ruthen pomm. Maaßes mittelst Contracts vom 10. September a. cr. an den Zimmermeister Blötz zu Hinrichshagen verkauft. Auf den Antrag des Letztern werden alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten October, 11ten und 25sten November 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 28. September 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die dem Patronate und der Administration der Kirche zu Voigdehagen durch Resolut der Königlichen Regierung vom 20. August d. J. expropriirte dort belegene Grundstücksparcelle von 12 Morgen 50 □Ruthen 62 □Fuß Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten und 25sten November und 9ten December 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 28. September 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der hiesigen Kämmerei-Inspection werden alle Diejenigen, welche an nachstehende, der Stadt Stralsund von den unten bezeichneten Eigenthümern verkaufte, hieselbst in der Frankenvorstadt belegene Grundstücke, nämlich:

1) eine Parcelle von 68 □Ruthen 14 □Fuß von dem sub № 273. der Frankenvorstadt belegenen Ackerstück des Vorstädters Praewener,
2) eine Parcelle von 29 □Ruthen 71 □Fuß von dem sub № 288. daselbst belegenen Ackerstück des Vorstädters Beug,
3) eine Parcelle von 101 □Ruthen 32 □Fuß von dem sub № 256. daselbst belegenen Ackerstück des Vorstädters Rostin,

Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten October, 10ten und 24sten November cr., jedesmal Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 30. September 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die von demselben im Wege der Expropriation hierselbst in der Tribseer-Vorstadt № 17. belegene, zu dem Garten des Chaussee-Aufsehers Milstrei gehörige Parcelle von 138 □Ruthen 25 □Fuß, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten October, 10ten und 24sten November cr., jedesmal Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 6. October 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 19. November 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. November d. J. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5777. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863, und unter

5778. den Allerhöchsten Erlaß vom 5 October 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Zelesiewitzer Deichverbandes.

Das am 10. November d. J. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5779. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist, und unter

5780. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 719.) Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin:

Dienstag, den 17. November „Drottning Lovisa" (Königin Louisa),

Dienstag, den 24. November „Skåne" (Schoonen).

Abgang von Stockholm:

Dienstag, den 17. November „Skåne" (Schoonen).

Mit den Fahrten von Stettin am 24sten und von Stockholm am 17. November wird die Seepostverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen. Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungs-Verhältnisse es gestatten noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden: von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens, von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 720.) Der, unter der Firma Nederland in Amsterdam domicilirenden Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft ist unter dem 31. August d. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden. Wir bringen die Concession nebst den Statuten dieser Gesellschaft in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet, und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll. Der Dr. Bagedes in Berlin, Louisen-Platz № 12., ist zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden. Stralsund, den 11. November 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 721.) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünfundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Renten-

Briefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. № 12/16. vom 1. April 1864 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1864 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Renten-Briefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 25sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche mit den Zins-Coupons Serie II. № 12/16. zum 1. April 1864 gekündigt werden.

Littr. A. zu 1000 Rtl. № 235. 558. 958. 1106. 1414. 1468. 1605. 1772. 2296. 2395. 2545. 2605. 2706. 2710. 2731. 3151. 3265. 3347. 3680. 3910. 4357.

Littr. B. zu 500 Rtl. № 23. 158. 862. 1068. 1102. 1168.

Littr. C. zu 100 Rtl. № 4. 245. 764. 1432. 2080. 2290. 3452. 3769. 3787. 4494. 4679. 5381. 5799.

Littr. D. zu 25 Rtl. № 85. 93. 249. 326. 879. 893. 1313. 1382. 1424. 1435. 1755. 2360. 2693. 2775. 3011. 3148. 3309. 3322. 3511. 3710. 3903.

Littr. E. zu 10 Rtl. № 4924. 4925.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von № 1. bis incl. 4925 sind verloost resp. gekündigt.** Stettin, den 9. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern. Triest.

(№ 722.) Unter den Schafen auf dem Gute Neu-Lüdershagen sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 17. November 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 723.) Die Lieferung verschiedener zur Ausstattung des hiesigen Kasernements im Knieper-Johannis-Bastion erforderlichen Feuerlösch-Geräthe, sowie der Utensilien von Eisen und Holz, worunter eiserne Bettstellen, große Kochkessel resp. verschließbare Schränke, Tische und Schemmel ꝛc. soll im Submissionswege verdungen werden, wozu die diesfälligen Offerten versiegelt und mit entsprechender, äußerer Bezeichnung versehen, bis spätestens Montag, den 7ten k. Mts., Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslocal der unterzeichneten Verwaltung, Tribseerstraße № 259., woselbst auch die näheren Bedingungen und Probestücke eingesehen werden können, abzugeben sind.

Stralsund, den 15. November 1863. Königliche Garnison-Verwaltung.

(№ 724.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von Seiten der Kreisgerichts-Commission in Damgarten auf dem Darß im Laufe des nächsten Jahres abzuhaltenden Gerichtstage zu Wieck

am Dienstag, den 26. Januar,
" " " 8. März,
" " " 31. Mai,
am Dienstag, den 6. September,
" " " 18. October,
" " " 6. December

beginnen werden. Stralsund, den 13. November 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 725.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December d. J. bis dahin 1864 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen

dem 15. December 1863, " 19. Januar 1864, " 16. Februar 1864,
dem 22. März 1864, " 26. April 1864, " 24. Mai 1864,
dem 22. Juni 1864, " 19. Juli 1864, " 20. September 1864,
dem 18. October 1864, " 15. November 1864

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 13. November 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 726.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. October d. J. bringen wir zur Kenntniß, daß der Gastwirth Herzberg das Haus, in dem die Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamme abgehalten werden, an den Gastwirth Will verkauft hat, die Gerichtstage aber ferner in demselben Local, wie früher gehalten werden sollen.

Greifswald, den 16. November 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 727.) Im Jahre 1864 werden Seitens des hiesigen Königlichen Kreisgerichts folgende Gerichtstage abgehalten: a) für die Halbinsel Wittow und Insel Hiddensee im Hause des Gastwirths Schwanz zu Altenkirchen: am 12. Januar, 12. April, 5. Juli und 4. October; b) für die

Halbinsel Jasmund im Hause des Gastwirths Meyer zu Sagard: am 7. März, 13. Juni, 5. September, 5. December; c) für den Garzer Bezirk in Garz: am 20. Januar, 16. März, 18. Mai, 13. Juli, 14. September, 16. November resp. an den folgenden Tagen.

Bergen, den 12. November 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(№ 728.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **December** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	4.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Kiefern- und Weich-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Hoheufelde	11.	11	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Jägerhof	15.	11	desgl.	daselbst.
	Gladrow	17.	11 U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden und Eichen-, Buchen- und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Marßn	22.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.
Poggendorf*)	Segebadenhau, Wendorfer Holz	9.	10 U.	Kiefern-Reiserholz in Haufen	Gasthaus in Horst.
	Kronwald	15.	10 U.	Buchen- und Weichbrennholz	Gasthaus des Herrn Brunner in Loitz.
	Stubbendorf,	19.	10	wie vor	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Poggendorf	22.	10	Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Zetelwitz	22.	11	wie vor	daselbst.
	Kaschow,	30.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz-Reiser	daselbst.

*) An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen				**I. Aus dem Wirthschaftsjahre 1863.**	Gasthof in Abtshagen.
	Abtshagen	9.	9½	Eichen-, Buchen- Weich- und Kiefern-Brennholz	
	Kronhorst	9.	11	1 Buchen-Nutzende, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Kl. Barnekow	9.	12	Eichen- und Buchen-Brennholz	
				II. Aus dem Wirthschaftsjahre 1864.	
	Abtshagen	21.	9½	Eichen-Nutz-Enden	
	Elmenhorst	21.	11 U.	Eichen-Nutz-Enden, Eichen-, Weich- und Kiefern-Brennholz	
Schuenhagen	Moysall, Jagen 51, am Jacobsdorfer Felde,	3.	10 U.	Starke Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Horst, Wolfshäger Gehäge	3.	11½ U.	Starkes Eichen-Schiffsbauholz, Eichen- und Weichholz, Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Bassin, am neuen Wege und Hainholz-Bruch,	7.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser, Weichholz-Knüppel, Klafter und Reiserholz in Haufen, wie auch Dach- und Bandstöcke	Gasthof zu Carnin.
	Endingen, große Bruch	12.	10 U.	Weichholz-Knüppel und Reiser	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Pavenhagen, Stämmwiese	12.	11	Weichholz-Nutzholz-Stangen, Knüppel und Reiser	daselbst.
	Fuhlendorf, Totalität	15.	10	Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz in Klaftern und Kiefern- und Weichholz-Dachstöcke	Schulze Bierk zu Hermannshagen-Haide.
	Saal,	16.	11 U.	Weichholz, Derb- und Reiser-Brennholz und einige Schock Dach- und Bandstöcke	Gasthof des Herrn Raetz zu Saal.
	Camitz, Rovesfläche u. s. w.	17.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Buchen-Brennholz, einige Weichholz-Wagendeichsel und Reiserholz in Haufen, Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz und Bohnenstangen	Krug zu Tribohm.
Werder.	Rusewase, Farnitz und am Rusewaser Wege	8.	10 U.	Buchen-Stöcke und Reiser	Stubbenkammer.
	Hagen, Sollik	8.	11 U.	eine kleine Quantität Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	daselbst.
	Mölln-Medow	17.	10	Kiefern-Knüppel und Reiser in Hausen	Försterei Mölln-Medow.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.		Versammlungs-Ort.
Darß	Wieck, Rederort, Leu, Totalität	16.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz		Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop, Rademachershorst	16.	11 U.	desgleichen		daselbst.
	Born, an der Koppel, Totalität	16.	11½ U.	desgleichen und einige Schock Dachstäbe		daselbst.
	Ost-Prerow, Stemsenweg, Totalität	17.	10 U.	desgleichen		Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, Totalität	17.	11 U.	Kiefern-Brennholz		daselbst.
	Zingst, Freesenbruch	19.	11 U.	einzelne Stücken Kiefern- und Eichen-Bauholz und Kiefern- und Eichen-Brennholz		Gasthof des Herrn Maß zu Zingst.
	Straminke, Kühlbrunn, Totalität	19.	11½ U.	etwas Kiefern-Bauholz und Kiefern-Brennholz		daselbst.

Stralsund, den 17. November 1863. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 729.) Die an der Staats-Chaussee zwischen Anclam und Greifswald, resp. bei Wolgast belegenen Chausseegeld-Hebestellen Salchow, Möckow und Prißier, sollen höherer Bestimmung zufolge, vom 1. Januar 1864 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgt auf dem hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amte, und zwar für Salchow, am **3. December d. J.,** Vormittags 9 Uhr, für Möckow, am **3. December d. J.,** Nachmittags 2 Uhr, und für Prißier, am **4. December d. J.,** Vormittags 9 Uhr, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots = 150 Rℛ baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch schon vorher, in unserm Büreau, eingesehen werden.

Wolgast, den 6. November 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 730.) Die an der Staats-Chaussee zwischen Anclam und Stralsund, bei Greifswald belegenen Chausseegeld-Hebestellen Koitenhagen und Kieshof, sollen höherer Bestimmung zufolge, vom 1. Januar 1864 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden. Diese Verpachtung erfolgt auf dem Königl. Neben-Zoll-Amte I. in Greifswald und zwar für Koitenhagen, am **2. December d. J.,** Vormittags 9 Uhr, für Kieshof an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots = 150 Rℛ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher auf dem Königl. Neben-Zoll-Amte in Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 6. November 1863. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 731.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Stettin beschäftigt gewesene Regierungs- und Forst-Referendarius von Hagen ist in gleicher Eigenschaft zur diesseitigen Königlichen Regierung übergetreten und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Paul Christian Karl Gristow ist als Schullehrer an der Küsterschule zu Voigdehagen definitiv angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Dem Fräulein Antonie Jager zur Zeit in Carnitz, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Anna Stahnke zu Bergen ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Emma Flos zu Vorland, Kreis Grimmen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Schäfer Christian Uecker zu Nonnendorff hat die Concession als Heildiener erhalten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 47.)

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klützow.

M. f. H. ꝛc. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6731.

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg rc. rc. rc.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft rc. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 1 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15)

für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz

(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair

(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Rentenversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode der Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden [k]önnen, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechzig Jahre [a]lt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe [v]on fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, [i]nnerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, [j]ede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

[d]en Herrn Johann Jacob Rochussen,
„ Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,
„ Eduard Joseph Mercier,
„ Johannes Bosscha,
„ August Joseph Dumon,
„ Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,
„ Friedrich van der Oudermeulen,
„ Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,
„ Heinrich van Beek Vollenhoven,
„ Franciscus Johannes Baron van Wylerslooth von Weerdesteyn,
„ Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,
„ Mr. Michel Henri Godefroi,
„ Antoine Charles Hennequin Graaf de Villermont,
„ Hadelin Graaf de Liedekerke Beaufort,
„ Maurice Joseph Graaf de Robiano,
„ Alexander Graaf van der Burch,
„ Wilhelm Brolik,
„ Robert Daniel Wolterbeek,
„ Herman Rahusen,
„ Jan van Eghen,
„ Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,
„ Johannes Emanuel Bonnike,
„ Graf Adhemar du Bal de Beaulieu,
„ Mr. Henr. Alexander Hartogh,
„ Mr. Isaac Jacobus Rochussen,
„ Mr. Franz de Wildt,
„ Johan van Heukelom,
„ Mr. Wilhelm Cornelis Mees,
„ Herman van der Wal Bake,
„ Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,
„ Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,
„ Mr. Herman Ameshoff,
„ Wilh. Jacob Elias Suissaert,
„ Jean Charles 's Jacob,
„ Christian Peter van Eghen,
„ Daniel Willink van Collen,
„ Mr. Joh. Peter Adolf van Wickevoort Crommelin,
„ E. C. Scharff,
„ Johannes Borski,
„ Claude David Crommelin,
„ Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,
„ Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Wey van Alemade,

den Herrn Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
„ Mr. Anthony Luden Junior,
„ Mr. Reinhard Crommelin,
„ Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
„ Jacob de Vos Jacobszoon,
„ Franz Cornelis van Beelerath Clusenkamp,
„ Charles Ectors,
„ Heinrich Willink,
„ Johannes Gerken,
die Frau Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kattendyke,
den Herrn Lucas Maximilian Schouwenburg,
„ Wilhelm Elisa Ruybende,
die Frau Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pool van Baggen,
den Herrn Nicolas Jan Pool van Baggen,
„ Anna Wilhelm von Eghen,
„ Charles Roosmale Nepveu,
„ Wilh. Meerwein,
„ Quiryn Blaauw,
„ Henr. Jacob Elzer,
die Herren Trumper en Maertens,
„ J. Bellage Tiberghien & Comp.,
„ H. C. Voorhoeve & Comp.,
den Herrn Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
„ David Koning,
„ Salomon Rendorp,
„ Joh. Wilh. Kaiser,
„ Benjamin Rachenius,
„ Johannes Rachenius Benjaminszoon,
„ Christ. Abel Waitz,
„ Peter Rahusen,
„ David Rahusen,
„ Alexander Mendel,
die Herren Gebrüder Boissevain,
Fräulein Maria Cornelia van Wyk,
den Herrn Stephanus Couwenberg,
die Frau Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
den Herrn Ernst Rudolf Becker,
„ Johannes Borrius Adolphzoon,
„ Johann Salomon Bos,
„ Patrice Meyerman,
„ Felix Joh. Isabelle van Camp,
„ André Langrand Dumonceau,
„ Johann Bos,
„ Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahuse zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpennink im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wykerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andern Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel. 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungsklassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungsklassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten December schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Löhne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, gibt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " " 10 " 19 " " 3 "
" " " 20 " 39 " " 4 "
" " " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hiezu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4 % vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand-Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5 % zu den ad d. erwähnten 65 % geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15 %; c. den beiden Directoren 15 %; d. den Actionairen 65 %.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65 % jährlich 15 % von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15 % und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 800,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 26 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem kein Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zu rückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihr Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schliessung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theilnahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hierau Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebunskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zug[e]funden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungsklasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Aufkündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Anforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhte Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

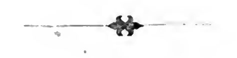
Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.



Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 26. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 732.) Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften: 1) die New-Yorker Staats-Zeitung, 2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung, 3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati, 4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 733.) Nachdem gegen folgende Zeitschriften: 1) den in London erscheinenden „Hermann“, 2) die in Coburg erscheinende „Ära“, 3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt“ auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

(№ 734.) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Rthlr in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 31. October 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 735.) Das Domainen-Vorwerk Wolfshagen im Kreise Franzburg, ⅞ Meile von der Kreisstadt Franzburg, 3½ Meilen von Stralsund und ¼ Meile von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von 2356 Morgen 168 □Ruthen, worunter 2062 Morgen 94 □Ruthen Acker und 135 Morgen 102 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots ander-

weitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6,700 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 32,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **30. November cr.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wie auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 21. October 1863. Königliche Regierung.

(**№ 736.**) Das zum vormaligen Tertial Hohenwarth gehörige Domainen-Vorwerk **Prützmannshagen**, im Kreise Grimmen, ¼ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2¼ Meilen von Greifswald und 4¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 282 Morgen 159 □Ruthen, worunter 220 Morgen 106 □Ruthen Acker und 40 Morgen 56 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 800 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 5000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **17. December d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wie auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 10. November 1863. Königliche Regierung.

(**№ 737.**) Wir bringen in der Beilage die der unter der Firma: „Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in Liverpool domicilirten Gesellschaft unterm 19. September cr. ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, sowie das Statut derselben, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet, und daß der Kaufmann **Carl Friedrich Daniel Haberlandt** in Berlin, Charlottenstraße № 48. zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Stralsund, den 20. November 1863. Königliche Regierung.

(**№ 738.**) Nachdem der unter der Firma: „Niederländische Glas-Versicherings-Gesellschaft“ in Amsterdam domicilirten Actien-Gesellschaft der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten gestattet ist, wird die dieser Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben in der Beilage mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung mit dem Geschäftslocale in Cöln begründet ist und die Herren **J. Degraa** und Co. daselbst zu Directoren der Gesellschaft für Deutschland ernannt worden sind.

Stralsund, den 20. November 1863. Königliche Regierung.

(**№ 739.**) Auf höhere Veranlassung bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere, die Conservirung von Alterthümern betreffende, Amtsblatts-Verfügung vom 29. April 1854 (Stück 19. № 150.) zur allgemeinen Kenntniß, daß auch die Glocken zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung sich empfiehlt. Jedenfalls ist darauf zu halten, daß Abschriften der auf dem gedachten Glocken etwa befindlichen Inschriften als historische Documente aufbewahrt werden. Namentlich gilt dies von den älteren Glocken aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege.

Stralsund, den 23. November 1863. Königliche Regierung.

(**№ 740.**) Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß die Kanzel der Kirche zu Reinkenhagen von einem Gemeindegliede der dortigen Parochie mit einer der heiligen Stätte würdigen Bekleidung geschmückt worden ist.

Stralsund, den 23. November 1863. Königliche Regierung.

(**№ 741.**) Bei der Post-Expedition zu Löbnitz sind von jetzt ab die Dienststunden täglich, excl. der Sonn- und Feiertage von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, und von 3 Uhr bis 7 Uhr Nachmittags. Die allgemein geltenden Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 25. November 1863. Der Ober-Post-Director **Pundt.**

(№ 742.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 21. November 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 743.) In der Schafheerde des Vorwerks Oldenburg bei Ranzin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 23. November 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 744.) Unter den Schafen des Schulzen Kirch zu Mölln sind die Pocken ausgebrochen. Die Nachimpfung hat bereits stattgefunden.

Bergen, den 16. November 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 745.) Die Lieferung verschiedener zur Ausstattung des hiesigen Kasernements im Kniever-Johannis-Bastion erforderlichen Feuerlösch-Geräthe, sowie der Utensilien von Eisen und Holz, worunter eiserne Bettstellen, große Kochkessel resp. verschließbare Schränke, Tische und Schemmel ꝛc. soll im Submissionswege verdungen werden, wozu die diesfälligen Offerten versiegelt und mit entsprechender, äußerer Bezeichnung versehen, bis spätestens Montag, den 7ten k. Mts., Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslocal der unterzeichneten Verwaltung, Tribseerstraße № 259., woselbst auch die näheren Bedingungen und Probestücke eingesehen werden können, abzugeben sind.

Stralsund, den 15. November 1863. Königliche Garnison-Verwaltung.

(№ 746.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December d. J. bis dahin 1864 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen

dem 15. December 1863,	dem 22. März 1864,	dem 22. Juni 1864,	dem 18. October 1864,
„ 19. Januar 1864,	„ 26. April 1864,	„ 19. Juli 1864,	„ 15. November 1864
„ 16. Februar 1864,	„ 24. Mai 1864,	„ 20. September 1864,	

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 13. November 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 747.) Da auf die am 1. October d. J. im Bezirk Pennin pachtlos gewordenen 10 Wiesenkaveln von 65 Morgen 11 □Ruthen, welche meist am sogenannten Mühlengraben belegen, bisher nicht angemessen geboten worden ist, so ist zu deren nochmaligem Aufgebot ein Termin auf den **3. December d. J.** in dem Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr statthabenden Holzversteigerungen, angesetzt worden.

Schuenhagen, den 19. November 1863. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 748.) **Verpachtung von Waldwiesen.**

Zur anderweitigen 6jährigen Verpachtung der seither von dem Bauerhofsbesitzer Stoldt in Jacobsdorf in Nutzung gehabten 4 Wiesenkaveln, im Siedenfelde und Hirtenbruch, Forstbegang Mönkall und Endingen, von zusammen 28 Morgen 124 □Rth. habe ich Termin auf den **3. December d. J.** im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr statthabenden Holzversteigerungen, angesetzt.

Schuenhagen, den 19. November 1863. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 749.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Dem Fräulein Magdalene Rücker zur Zeit in Teschenhagen, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Diakonus und Rektor Scheer, bisher in Garz a./R., ist in gleicher Eigenschaft nach Lassan versetzt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

In Stelle des zurückgetretenen Schulzen Franck ist dem Eigenthümer Schümann zu Mölln-Medow das dortige Schulzen-Amt interimistisch übertragen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48. Stralsund, den 26. November 1863.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden in unserem Verwaltungsbezirke werden hierdurch aufgefordert resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personale, beziehungsweise in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst Behufs rechtzeitiger und richtiger Aufstellung des für das künftige Jahr herauszugebenden Neuvorpommerschen Provinzial-Kalenders spätestens bis zum 1. December d. J. genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 12. November 1863. Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft werden alle Diejenigen, welche an die dem Patronate und der Administration der Kirche zu Voigdehagen durch Resolut der Königlichen Regierung vom 20. August d. J. expropriirte dort belegene Grundstücksparcelle von 12 Morgen 50 □Ruthen 62 □Fuß Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten und 25sten November und 9ten December 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 28. September 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Müllermeister W. Braun hierselbst an den Maurer Theodor Lewerenz von hier verkaufte, vor dem Fleischerthore hierselbst an der Gützkowerstraße sub № 25. belegene Wohnhaus nebst Scheune, Wagenschauer, Stallung, Hof, Gartenplatz und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 10ten November, 24sten November und 8ten December d. J., jedesmal 10½ Uhr,

anberaumten Liquidationstermine vor dem Deputirten in unserm Gerichtslocale anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 21. October 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung soll das zum Nachlasse des verstorbenen Büdners Steffen und seiner Ehefrau, geb. Behm, später verehelichten Hansen gehörige, zu Reinberg belegene Büdnerwesen, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stall und Zubehör, auch mit circa 2 Magdeb. Morgen 127 □R. Acker, Wiese und Gartenland im Termine

den 5ten December d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zum Verkaufsaufbot gestellt werden, weshalb Kaufliebhaber geladen werden.

Greifswald, den 30. October 1863. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das zu Groß Zarnewanz belegene, vom Büdner Johann Michael Stübe daselbst mittelst Vertrags vom 12. Mai 1861 an den Schneidermeister Johann Christian Fehrmann ebendaselbst früher zu Poggendorf verkaufte Büdnerwesen, bestehend aus einem Wohnhause, Stalle und ungefähr 1½ pommerschen Morgen Acker und Wurthland nebst Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 1sten December, 15ten December d. J. und 12ten Januar 1864, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hierselbst anberaumten Liquidationstermine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 13. November 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma. Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern: Gez. Graf Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Im Auftrage Gez. Delbrück.

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. x. 4 5402.

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage der Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Henrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des Dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Beye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Beye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiesbaan, Notar im Haag und wohnhaft daselbst, und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Welsenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionairen durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Procent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiesbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Aktien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Aktionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Procent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Procent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Procent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissaren.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Playsier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiesbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt seyn.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Procent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Procent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Procent jährlich beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Procent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlich Fünf Procent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Procent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Procent, während die restirenden Fünf und dreißig Procent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Procent nur zehn Procent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Procent an alle Aktionäre, und Fünf Procent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel eilf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten, einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich gesetzkräftig zu verbinden und Domizilirm in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dykstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Aard Maassen, ohne Gewerbe und Johannes Weers, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — C. van der Held Ws. G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kabel, Notar.**

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1. drei Bogen, kein Rendoi, empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Pleysier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft".

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels-Gesetzbuches,

Haben geurtheilt und für gut erachtet, unsere Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf, des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Pegeau & Co. in Cöln a./Rh.

Druck v. F. W. Bossen in Hilden.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

zu Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Tayler Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebände aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwählter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Annoce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens 3/4 der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besi derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweilige Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich an den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlunge eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfa nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Ang legenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse ein Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, w es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf d Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit sol Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder wide sprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdur gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Regl ments oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der G sellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Dire toren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Bank eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agen Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur G schäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Bank und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen z gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Cautio oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwähl

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solche Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie e das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assu ranz Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schaden ersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellscha befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen al Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein un deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichn der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werde geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlunge sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschrifte Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Ba oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Direktoren der Liverpool Feuer- un Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil der selben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welch sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Au gaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwa in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons de Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Cor poration of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, ode auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betrieb sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitunge Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönlich ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnt Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapie verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Banquiers zur vorstehend des Weitern auseinande gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds un Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen de Banquiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Be stand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingeleg Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wi möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welche mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue un ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachwei

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve Ueberschuß Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß-Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Revenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. einzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen ²/₃ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzeleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Kugelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechzig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist unbeschränkt.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico	£ 86,558,648 — sh. — d.	= ca. Thlr.	577,057,653.
b) Lebensversicherungen	„ 4,416,449 — „ — „	= ca. „	29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten	„ 23,648 1 „ 3 „	= ca. „	157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

	£	Thlr.		£	Thlr.
An Schäden . . .	£ 281,656. 9. 11.	= ca. Thlr. 1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£ 200,496. 5. 9.	= ca. Thlr. 1,336,641.
„ Verwaltungskosten	„ 46,338. 11. 6.	= „ „ 308,924.	Per Netto-Prämien-Einnahme	„ 436,065. 9. 11.	= „ „ 2,907,108.
„ Stempel . . .	„ 1,666. 5. 6.	= „ „ 11,108.	„ Zinsen	„ 27,681. 16. —.	= „ „ 184,545.
„ Löschmannschaft .	„ 3,502. 12. 7.	= „ „ 23,351.			
„ Prov. an Agenten	„ 35,802. 5. 6.	= „ „ 238,682.			
„ Agenturspesen . .	„ 9,900. 14. 11.	= „ „ 66,005.			
„ Rechtsunkosten. .	„ 2,721. 11. 5.	= „ „ 18,143.			
„ Dividenden f. 1861	„ 56,211. 14. —.	= „ „ 374,744.			
„ Vortrag des Gewinn-Saldo . .	„ 226,443. 6. 4.	= „ „ 1,509,622.			
	£ 664,243. 11. 8.	= „ „ 4,428,289.		£ 664,243. 11. 8.	= ca. Thlr. 4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

	£	Thlr.		£	Thlr.
An Rückversicherungen	£ 7,460. 6. 1.	= ca. Thlr. 49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£ 762,262. 15. 9.	= ca. Thlr. 5,081,752.
„ Policen-Rückkauf .	„ 4,433. 19. —.	= „ „ 29,559.	Per Prämien . . .	„ 138,703. 3. 4.	= „ „ 924,688.
„ bezahlte Policenforderungen . .	„ 68,181. 15. 5.	= „ „ 454,545.	„ Zinsen	„ 38,600. —. —.	= „ „ 257,333.
„ Bureaukosten . .	„ 13,713. 3. 9.	= „ „ 91,421.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„ 2,512. 5. 2.	= „ „ 16,746.
„ Aerztl. Honorar .	„ 1,236. 7. 6.	= „ „ 8,242.			
„ Stempel	„ 177. 13. 4.	= „ „ 1,184.			
„ Provision . . .	„ 5,118. 2. 10.	= „ „ 34,121.			
„ Rechtsunkosten . .	„ 216. 9. 3.	= „ „ 1,443.			
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen .	„ 841,540. 7. 1.	= „ „ 5,610,269.			
	£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr. 6,280,519.		£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet werden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49. Stralsund, den 3. December 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. November d. J. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5781. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863; unter

„ 5782. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. October 1863; unter

„ 5783. das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. October 1863; unter

„ 5784. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee; unter

„ 5785. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier, und unter

„ 5786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Actienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Das am 1. December d. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5787. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

(№ 750.) Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. November d. J., daß die Train-Bataillone vom nächsten Jahre ab, zur Annahme von einjährigen Freiwilligen berechtigt sein sollen. Den Termin zur Einstellung derselben setze ich auf den 1. November jeden Jahres fest und normire die Zahl vorläufig auf 4 per Bataillon. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualificirtes eignes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Austangirung kommenden Dienstpferden unentgeltlich beritten gemacht, jedoch sind sie verpflichtet, die Rations-Vergütung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. auch für die Zeit von der Austangirung bis ultimo October, neben der Vergütung für die Reitzeugstücke ꝛc. zu entrichten. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Schloß Babelsberg, den 7. November 1863.

Wilhelm.

(gegengez.) von Roon. Gr. Eulenburg.

An die Minister des Krieges und des Innern.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 28. November 1863.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(№ 751.) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. № 1—8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als

Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu . . . . Rthl Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Rthl) zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Post-Bezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark.
Graf Haeseler. Scharnweber.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 19. October 1863. Königliche Regierung.

(№ 752.) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß am Sonnabend, den 5. December d. Js. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund, am Sonntage, den 6. December d. Js. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt stattfindet.

Berlin, den 26. November 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

(№ 753.) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rokicin, Skierniewice, Lodz, Wloclaweck, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 754.) Das in der Beilage zum Stück 29. unseres Amtsblatts pro 1862 veröffentlichte Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel vom 3. Februar 1853 hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. October 1863 landesherrlich bestätigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren „Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preußische „Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem „Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5ten Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche „kraft der alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikel 25 gemacht worden sind."

Stralsund, den 30. November 1863. Königliche Regierung.

(№ 755.) Der unter der Firma: „Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner" in Brüssel domicilirten Gesellschaft ist der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten gestattet worden. Wir

bringen in der Beilage die dieser Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Kaufmann Hermann Schlesinger in Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist. Stralsund, den 2. December 1863. Königliche Regierung.

(№ 736.) Vom 20sten v. M. ist eine Botenpost von Züssow über Gützkow nach Jarmen in Gang gesetzt worden, welche von Züssow täglich excl. Sonntags um 7¼ Uhr früh abgelassen und in 3½ Stunden befördert wird. Zwischen Anclam und Lassan coursirt seit dem 1. December cr. eine Botenpost, welche täglich aus Anclam um 6 Uhr früh und aus Lassan um 12 Uhr Mittags abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird. Stralsund, den 2. December 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 737.) Auf Grund des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 4. November 1863 werden nachstehende Abänderungen des für die Stadt Stralsund unter dem 14. Januar 1857 erlassenen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zu §. 5., 55. und 67. desselben. Die Verwiegung von Gegenständen, für welche die Steuer an den Thorkontrolen nicht entrichtet werden darf, erfolgt vom 1. Januar 1864 ab bei der Expedition des Haupt-Zoll-Amtes für Mahl- und Schlachtsteuer. Ausgenommen hiervon bleibt auch ferner die Verwiegung des in Stralsund geschlachteten, zur Versteuerung nach dem Gewicht angemeldeten, Schlachtviehes, welches jedoch nicht ferner zur Waage der Knieper-, sondern zu der Waage der Fähr-Thor-Kontrole gebracht werden muß.
2) Zu §. 6. Der Transport derjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche bei den Steuerstellen an den Thoren eine Vorabfertigung (§. 5.) erfahren haben, muß vom 1. Januar 1864 ab, ohne Aufenthalt oder Abweichung und ohne Veränderung der Ladung auf nachbenannten Straßen erfolgen, nämlich:
   aa) vom Frankenthore durch die Wasserstraße nach dem Haupt-Zoll-Amte;
   bb) vom Tribseer-Thore durch das innere Tribseer-Thor und die Tribseer-Straße über den Neuen-Markt nach der Langen-Straße bis zu dem Punkte, wo selbige in die Wasserstraße mündet, dann diese Straße entlang zum Haupt-Zoll-Amte;
   cc) vom Knieper-Thore durch das innere Knieper-Thor, die Straßen „Kesserhagen" und „Hinter St. Johannis", den unteren Theil der Fährstraße und das innere Fährthor nach dem Haupt-Zoll-Amte;
   dd) vom Fährthore direct vor das neben der Thorkontrole befindliche Waagelokal der Steuerexpedition;
   ee) vom Badenthore durch die Wasserstraße nach dem Haupt-Zoll-Amte.
3) der §. 57. des Regulativs wird, da der daselbst erwähnte Schlachthof eingegangen ist, aufgehoben.

Stettin, den 26. November 1863.
Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 738.) Die Lieferung dreier ½" Ketten von resp. 15, 15 und 30 Faden Länge, soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Bezügliche Offerten sind dem unterzeichneten Depot, in dessen Bureau die Bedingungen einzusehen sind, mit Aufschrift „Lieferung von Ketten", versiegelt bis zum 5. December cr., Vormittags 10 Uhr, frankirt einzureichen.
Stralsund, den 26. November 1863. Königliches Marine-Depot.

(№ 739.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December d. J. bis dahin 1864 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen

dem 15. December 1863,	dem 22. März 1864,	dem 22. Juni 1864,	dem 18. October 1864,
„ 19. Januar 1864,	„ 26. April 1864,	„ 19. Juli 1864,	„ 15. November 1864
„ 16. Februar 1864,	„ 24. Mai 1864,	„ 20. September 1864,	

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.
Greifswald, den 13. November 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 760.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Ostbahn bei der Beförderung von „Pappe und Papier in Packen" vom **4. December d. J.** ab der Frachtsatz der ermäßigten Klasse A. des Tarifs (statt des seitherigen Satzes der Normalklasse) in Anwendung kommt.
Bromberg, den 27. November 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

(№ 761.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

An Stelle des abgegangenen Kirchspiels-Armenpflegers Domainenpächters Holsten zu Steinhagen ist der Domainenpächter Rassow zu Berthke zum Armenpfleger des Kirchspiels Steinhagen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Fräulein Emilie Hellmann zu Bruchten, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Küster und Lehrer Dreyer zu Kenz ist der Cantortitel verliehen worden.

Der Mühlenbesitzer Johann Christoph Tiedemann zu Swantow ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Swantow auf Rügen gewählt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Goercke in Zanow ist zum Pastor in Wusterwitz, Synode Dramburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Brenske, bisher in Wangerin, ist zum Pastor in Saulin, Synode Lauenburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Post-Expedient Thiede ist von Greifswald nach Berlin versetzt worden.

Der als Post-Expedienten-Anwärter angenommene Sergeant Anton Friedrich Wilhelm Simon Hubert von der 3. gezogenen Batterie Pommerscher Artillerie-Brigade № 2. ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition zu Barth etatsmäßig angestellt worden.

Es sind versetzt worden:

die Post-Conducteure Koch II., Lange und Neumann von Stralsund nach Berlin,
der Post-Conducteur Koch I. von Stralsund als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Wolgast und
der Post-Conducteur Warnkroß von Stralsund als Post-Packetbesteller nach Greifswald.

Vermischte Nachrichten.

(№ 762.) Dem Moritz M. Friedländer in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 763.) Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 49.)

Beilage

zum

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Eulenburg.

I. 8818. A.

Statuten
für
die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft
für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.
Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¾ der Actien besitzen, beantragt werden.

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseiti-„ger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.
" 10—29 " " " " 2 Stimmen.
" 30—49 " " " " 3 "
" 50—69 " " " " 4 "
" 70 und darüber " " " 5 "

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20% von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Tramper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:

H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Tramper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen &c.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ⅔ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße Nr. 8.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 10. December 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. December d. J. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5788. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863; unter

„ 5789. den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 572). Vom 23. November 1863; unter

„ 5790. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Sammlung S. 829). Vom 27. November 1863, und unter

„ 5791. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Samml. für 1829 S. 101.) Vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

(№ 761.) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. № 1—8. über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . № der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten

eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 5. December 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 765.) Das zum vormaligen Tertial Hohenwarth gehörige Domainen-Vorwerk Prützmannshagen, im Kreise Grimmen, $\frac{3}{4}$ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, $2\frac{1}{4}$ Meilen von Greifswald und $4\frac{1}{4}$ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 282 Morgen 159 □Ruthen, worunter 220 Morgen 106 □Ruthen Acker und 40 Morgen 56 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 800 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 5000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **17. December d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 10. November 1863. Königliche Regierung.

Betrifft eine Haus-Collecte für die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Stettin.

(№ 766.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Kuratoriums der Pommerschen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Stettin zur Förderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalt, welche die Aufnahme, Erziehung und Ausbildung aller in der Provinz Pommern vorhandenen erblindeten Kinder sich zur Pflicht gemacht hat, auch für das Jahr 1864 eine Haus-Collecte bewilligt. Wir weisen daher die Herren Landräthe, sowie sämmtliche Magisträte unseres Bezirks, die akademische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus hierdurch an, diese Collecte in gewöhnlicher Weise zu veranstalten, und deren Ertrag bis zum 15. April 1864 an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Stralsund, den 4. December 1863. Königliche Regierung.

(№ 767.) In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums zu Stettin vom 4ten d. Mts. machen wir hiedurch das schifffahrttreibende Publikum darauf aufmerksam, daß in der № 48. des diesjährigen Handels-Archivs in deutscher Uebersetzung ein von der Sanitäts-Kommission in Constantinopel entworfenes Reglement zur Verhütung der Einschleppung des gelben Fiebers in die Türkischen Häfen abgedruckt ist.

Stralsund, den 7. December 1863. Königliche Regierung.

(№ 768.) Wir machen das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß in der Extra-Beilage dieser Amtsblatt-Nummer das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein enthalten ist, welches sich seit dem 1. October d. Js. in Kraft befindet.

Stralsund, den 9. December 1863. Königliche Regierung.

(№ 769.) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. November pr. theilen wir in der Anlage:

1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1863 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,
2) mit Bezugnahme auf §. 19, flgde. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1840/63 in denselben Normal-Marktorten

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreis, resp. pro 1850/63 und 1854/63 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 30. November 1863. Königl. General-Commission für Pommern.

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1863, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1840/63.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1863.															24jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1840 bis incl. 1863, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	2	12	—	1	10	—	1	2	6	—	26	—	1	15	—	2	22	8	1	18	4	1	7	9	—	26	9	1	25	1
Im II. Preisbez., den Kreis. Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp	2	5	7	1	13	6	1	5	—	—	25	8	1	20	1	2	17	3	1	20	2	1	7	9	—	26	5	1	25	10
„ „ „ Schlawe ..	2	11	6	1	13	5	1	5	6	—	27	3	1	17	8	2	18	—	1	21	8	1	8	6	—	27	4	—	—	—
„ „ „ Rügenwalde	2	7	6	1	12	6	1	7	6	—	22	6	1	15	—	—	—	—	1	23	4	1	7	3	—	24	4	—	—	—
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp	2	5	7	1	13	6	1	5	—	—	25	8	1	20	1	2	17	3	1	20	2	1	7	9	—	26	5	1	25	10
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg, im Kreise Neustettin:																														
in der Stadt Neu-Stettin	2	12	6	1	13	6	1	5	6	—	25	6	1	27	6	2	21	6	1	21	2	1	9	5	—	27	9	1	26	9
im Kreise Dramburg: in der Stadt Alt-Stettin	2	5	5	1	16	7	1	7	9	—	28	7	1	17	4	2	17	10	1	25	9	1	11	5	—	29	4	1	28	2
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard:																														
in der Stadt Cöslin	2	5	3	1	15	8	1	4	6	—	26	—	1	17	6	2	19	1	1	25	10	1	10	5	—	28	10	—	—	—
„ „ „ Colberg	2	6	3	1	17	6	1	5	8	—	27	6	1	22	6	2	20	9	1	24	6	1	11	—	—	29	5	2	3	9
„ „ „ Bublitz	2	20	—	1	17	—	1	10	—	1	—	—	1	25	—	2	22	8	1	22	1	1	11	7	—	25	11	2	1	—
„ „ „ Belgard	2	22	6	1	15	2	1	8	9	—	27	6	1	22	—	2	19	10	1	23	8	1	10	9	—	27	11	—	—	—
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schievelbein und Regenwalde:																														
in der Stadt Dramburg.	2	4	3	1	14	1	1	6	5	—	26	8	1	18	5	2	17	11	1	21	3	1	9	6	—	28	6	1	25	9
„ „ „ Schievelbein	2	17	6	1	14	5	1	6	11	—	24	6	1	18	9	2	19	2	1	20	8	1	9	2	—	25	7	—	—	—
„ „ „ Labes	2	—	6	1	13	—	1	5	—	—	25	4	1	17	6	—	—	—	1	20	—	1	6	5	—	27	9	—	—	—
„ „ „ Regenwalde	—	—	—	1	12	5	1	3	5	—	23	9	—	—	—	—	—	—	1	20	9	1	8	11	—	—	—	—	—	—
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anclam	2	1	6	1	12	—	1	6	—	—	27	—	1	17	—	2	19	2	1	24	4	1	11	5	—	29	5	2	1	2
„ „ „ Swinemünde .	2	7	8	1	17	7	1	8	4	—	28	2	1	20	8	2	18	11	1	26	2	1	11	9	1	—	7	2	3	6
„ „ „ Wollin	2	6	10	1	15	10	1	9	11	—	24	3	1	22	6	2	21	5	1	25	2	1	11	6	—	27	7	—	—	—
„ „ „ Cammin	2	6	10	1	14	7	1	5	6	—	23	6	1	19	6	2	19	7	1	23	4	1	9	1	—	26	2	—	—	—
„ „ „ Treptow a. R.	2	1	—	1	12	9	1	3	9	—	25	3	1	13	—	2	20	7	1	23	7	1	10	—	—	27	10	—	—	—
„ „ „ Greifenberg ..	2	3	9	1	12	11	1	4	4	—	22	9	1	15	—	—	—	—	1	21	9	1	10	7	—	26	5	—	—	—
Im VIII. Preisbez., den Kr. Randow und Ueckermünde:																														
in der Stadt Stettin ...	2	5	5	1	16	7	1	7	9	—	28	7	1	17	4	2	17	10	1	25	9	1	11	5	—	29	4	1	28	2
„ „ „ Ueckermünde	2	7	6	1	16	9	1	6	3	—	27	9	1	27	9	2	21	4	1	25	6	1	11	10	—	29	—	2	3	9
„ „ „ Pasewalk ..	2	2	9	1	12	6	1	3	9	—	25	—	1	16	6	2	16	1	1	23	5	1	8	7	—	29	1	1	28	6
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin:																														
in der Stadt Anclam ..	2	1	6	1	12	—	1	6	—	—	27	—	1	17	—	2	19	2	1	24	4	1	11	5	—	29	5	2	1	2
„ „ „ Demmin ..	1	27	6	1	12	3	1	4	9	—	28	6	1	17	—	2	16	3	1	22	8	1	10	7	—	28	4	—	—	—
„ „ „ Ueckermünde	2	7	6	1	16	9	1	6	3	—	27	9	1	27	9	2	21	4	1	25	6	1	11	10	—	29	—	2	3	9
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:																														
in der Stadt Stettin ...	2	5	5	1	16	7	1	7	9	—	28	7	1	17	4	2	17	10	1	25	9	1	11	5	—	29	4	1	28	2
„ „ „ Greifenhagen	2	11	10	1	13	9	1	7	3	—	26	3	1	17	6	2	17	9	1	23	7	1	12	9	—	28	5	1	28	—
„ „ „ Pyritz	2	—	3	1	12	—	1	5	6	—	27	6	1	14	1	2	12	—	1	20	11	1	10	10	—	27	—	1	24	1
„ „ „ Stargard ..	2	5	—	1	15	6	1	2	9	—	26	9	1	15	11	2	16	4	1	22	3	1	5	4	—	27	3	1	25	—
Im XI. Prsbez., den Kr. Saatzig u. Naugard: in der Stadt Stargard	2	5	—	1	15	6	1	2	9	—	26	9	1	15	11	2	16	4	1	22	3	1	5	4	—	27	3	1	25	—
„ „ „ Gollnow	—	—	—	1	14	11	1	7	1	—	25	3	—	—	—	—	—	—	1	24	3	1	8	11	—	27	2	—	—	—
Im XII. Prsbez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen:																														
in der Stadt Stralsund	2	1	5	1	13	11	1	6	5	—	25	3	1	19	6	2	17	1	1	22	4	1	8	4	—	26	3	1	29	8
„ „ „ Greifswald	1	27	2	1	12	10	1	5	—	—	24	—	1	21	3	2	17	10	1	24	3	1	9	5	—	28	4	1	28	3
Im XIII. Preisbez., dem Kr. Rügen:																														

II. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1863 incl.

Laufende №	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1850 bis 1863 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1854 bis 1863 incl.											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer			Waizen			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
	A. Im Stettiner Regierungsbezirk.																								
1	Im Anklamer Kreise: Stadt Anclam	2	26	9,3	2	—	5,7	1	17	0,3	1	3	0,9	3	2	11,9	2	3	2,4	1	19	7,2	1	5	5,4
2	Im Camminer Kreise: Stadt Cammin	2	25	11,9	1	28	6,9	1	13	1,1	.	28	3,2	3	2	6,3	2	1	1,3	1	15	1,8	.	29	3,2
3	Im Demminer Kreise: Stadt Demmin	2	23	2,5	1	27	10,3	1	15	8,6	1	—	9,7	2	29	10	2	1	1,7	1	18	2,6	1	2	10,6
4	Im Greifenberger Kr.: Stadt Treptow a./R.	2	27	11,4	1	28	2,9	1	14	6,3	1	—	2,3	3	3	6	2	—	2,4	1	16	10	1	1	1,7
5	Im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	2	23	3,7	2	1	7,2	1	16	0,8	1	2	2,7	2	29	2,7	2	4	5,7	1	18	4,2	1	3	8,6
6	Im Naugardter Kreise: Stadt Gollnow	.	—	—	1	29	8,4	1	14	0,8	1	—	2,9	.	—	—	2	2	4	1	16	1,5	1	1	3,8
7	Im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	2	23	3,7	2	1	7,2	1	16	0,3	1	2	2,7	2	29	2,7	2	4	5,7	1	18	4,2	1	3	8,6
8	Im Randower Kreise: Stadt Stettin	2	23	3,7	2	1	7,2	1	16	0,3	1	2	2,7	2	29	2,7	2	4	5,7	1	18	4,2	1	3	8,6
9	Im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	2	22	10,5	1	27	5,6	1	9	5	.	29	7,1	2	28	11,1	2	—	6,3	1	11	5,4	1	—	11,1
10	Im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	2	22	10,5	1	27	5,6	1	9	5	.	29	7,1	2	28	11,1	2	—	6,3	1	11	5,4	1	—	11,1
11	Im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	2	27	1,2	2	—	10,6	1	16	0,6	1	1	0,9	3	3	5,7	2	3	5,4	1	18	6,6	1	3	3,6
12	Im Usedom-Wolliner Kr.: Insel Usedom: Stadt Swinemünde	2	25	—	2	2	11,1	1	16	11,7	1	4	4,6	3	2	6,6	2	5	9,1	1	19	4,5	1	5	11,7
	Insel Wollin: Stadt Wollin	2	28	6,6	2	—	2,7	1	16	2,9	.	29	5	3	5	6,1	2	2	9,7	1	17	11,8	1	—	5,1
	B. Im Cösliner Regierungsbezirk.																								
1	Im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin	2	25	6,7	1	29	1,4	1	14	6,4	1	1	7,6	3	1	11,2	2	2	5,4	1	16	0,6	1	2	8,6
2	Im Lauenburg-Bütower Kr.: Stadt Stolp	2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	7,5	.	29	2,9	2	28	10,1	1	26	9,3	1	14	7	1	—	3,4
3	Im Dramburger Kreise: Stadt Dramburg, nördlicher Theil	2	26	8,2	1	26	7,2	1	15	9,6	1	1	7,1	3	4	4,3	2	—	0,1	1	17	11,3	1	3	7,1
	Stadt Märk. Friedland, südlicher Theil	2	26	—	1	26	2,2	1	14	1,7	1	2	10,3	3	3	6	1	29	3,1	1	15	11,5	1	4	1,8
4	Im Fürstenthumer Kr.: Cöslin, östl. Theil	2	25	6,7	1	29	1,5	1	14	6,4	1	1	7,6	3	1	11,2	2	2	5,4	1	16	0,6	1	2	8,6
	Colberg, westl. Theil	2	28	4,6	1	29	8,5	1	16	0,9	1	3	2,9	3	3	5,3	2	2	4,10	1	17	10,7	1	4	6,9
5	Im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin	2	26	1,2	1	24	2,1	1	13	9,7	1	—	5,1	3	3	10,6	1	26	3,7	1	15	6	1	1	3,2
6	Im Rummelsburger Kr.: Stadt Stolp	2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	7,5	.	29	2,9	2	28	10,1	1	26	9,3	1	14	7	1	[illegible]	3,4
7	Im Schivelbeiner Kr.: Stadt Schivelbein	2	24	2,9	1	24	3,4	1	14	0,4	.	28	8,6	3	4	10,4	1	28	1,4	1	16	0,5	1	—	7,1
8	Im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe	2	23	10,3	1	25	1	1	12	5,9	1	—	3,9	2	29	5,4	1	28	4,3	1	11	1,1	1	1	4,8
9	Im Stolper Kreise: Stadt Stolp	2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	7,5	.	29	2,9	2	28	10,1	1	26	9,3	1	14	7	1	—	3,4

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 770.) Mit Genehmigung der Königlichen Regierung ist der bisherige Weg von Grabow nach Poppelvitz und Zicker auf Maltziener Feldmark derartig verlegt worden, daß derselbe nunmehr in der Nähe der Kathen und der Windmühle vorbeiführt.

Bergen, den 28. November 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 771.) Unter den Pferden des Eigenthümers Milbahn in Wittenhagen ist die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen und die Absperrung veranlaßt.

Grimmen, den 7. December 1863. Der Landraths-Amts-Verwalter Siehr.

(№ 772.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum **1. Juli künftigen Jahres** gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 7. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum **1. Juli 1864** eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register, und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst, auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede

Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 18. November 1863.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Gerdshagen, Borker Kreises, № 44. zu 100 Rthl.

Ober-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Mittel-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Wunneschinke b., Lauenburger Kreises, № 3. zu 200 Rthl., № 9. zu 100 Rthl., № 12. zu 100 Rthl., № 18. zu 100 Rthl.

Zinzow, Anklamer Kreises, № 19. zu 25 Rthl.

Zoldeckow be., Greifenberger Kreises, № 11. zu 200 Rthl., № 19. zu 300 Rthl.

(№ 773.) Die Lieferung von 600 ℔. getheertem Werg, 580 ℔. gereinigtem Pech, 600 ℔. gereinigtem Harz und 5 Tonnen gewöhnlichem Theer soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Bezügliche Offerten sind dem unterzeichneten Depot, in dessen Bureau auch die Bedingungen einzusehen sind, bis zum **12ten dieses Monats,** Vormittags 10 Uhr, mit entsprechender Aufschrift, versiegelt, einzureichen.

Stralsund, den 1. December 1863. Königliches Marine-Depot.

(№ 774.) Das unbefugte Betreten des auf dem Fürstlich Putbusschen Antheil der Schaabe auf Jasmund, von Weddeort bis zum Grenzbach der Königlichen Schaabe, erbauten Deiches, so wie das Treiben und Weiden mit Vieh auf demselben, wird hierdurch bei einer Geldstrafe bis zum Betrage von Drei Thaler, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, verboten.

Putbus, den 21. November 1863. Fürstliches Polizei-Amt. Günther.

(№ 775.) Das unbefugte Betreten des längs der Grenze zwischen der Baaber und der Selliner Feldmark und am Selliner See erbauten Deiches, so wie das Treiben und Weiden mit Vieh auf demselben, wird hierdurch bei einer Geldstrafe bis zum Betrage von Drei Thaler, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, untersagt.

Putbus, den 21. November 1863. Fürstliches Polizei-Amt. Günther.

(№ 776.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Lehrer Friedrich Dobberphul zu Weidehof, Kreis Greifswald, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Brinkmann zu Hinrichshagen ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Domainenpächter Holsten zu Kakernehl ist in Stelle des Gutsbesitzers Schütz, früher zu Alt-Zarrendorf, als Feuerlösch-Kommissarius für das Kirchspiel Elmenhorst bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 777.) Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 50.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50. Stralsund, den 10. December 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Am 15. März 1863 ist hierselbst die unverehelichte Maria Reincke im Alter von 78 Jahren mit Hinterlassung eines unbedeutenden Vermögens, wovon nach Abzug der Schulden und Beerdigungskosten noch 25 ℛ𝓉𝒽 — 𝒮𝑔𝓇 11 ₰ verblieben sind, verstorben. Der Geburtsort derselben ist unbekannt, ihr Vater soll schwedischer Soldat gewesen sein und hat sie selbst seit etwa 40 Jahren in Stralsund domicilirt. Auf Antrag des Nachlaßcurators werden die unbekannten Erben derselben geladen, ihre Ansprüche in einem der nachfolgenden Termine

8ten, 22sten December 1863, 5ten Januar 1864, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Mühlenbesitzer Maaß gehörige, zu Kakernehl belegene Mühlenwesen, bestehend aus 108 Morgen 32 □R. Magdeburger Maaßes, mit einem Wohnhause, einem Wirthschaftsgebäude und einer Bockwindmühle mit drei Mahlgängen zum Verkaufe an den Meistbietenden öffentlich aufgeboten werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 6ten Februar 1864, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte auch die Realgläubiger geladen werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der drei Termine

am 7ten und 21sten Januar und 4ten Februar 1864, jedesmal Mittags 12 Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 20. November 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Arbeitsmanns Johann Hasenkamp von hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Zimmermann Carl Ludwig Kemming hierselbst verkaufte, hieselbst in der Palmentierstraße sub Litt. C. № 33 belegene Grundstück, bestehend in einem Hause mit allen Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten Januar, 2ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 2. December 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Statthalter Eduard Theodor Georg Ihlenfeldt und dessen Ehefrau Sophie Christine Caroline geb. Zander zu Devin haben mittelst notariellen Vertrags vom 30. November d. Js. für die Zukunft die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 4. December 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den von dem Handelsmann H. Schütt hier durch Vertrag vom 12. Januar d. Js. an den Lederhändler J. H. Conrad hier verkauften, im ersten Gange vor dem Fleischerthore hierselbst westwärts zwischen dem Garten des Maschinenbauers Hennings und dem Garten des Lohnbedienten Meinke belegenen, unter № 352. des hiesigen Stadtregisters eingetragenen Garten, nebst dem darin stehen-

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement
für
die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant“ oder poste restante ist zulässig.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Raſuren enthalten. Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adreſſe muß den Empfänger und den Beſtimmungsort ſo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entſtehen können. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen. Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

Gattungen der Depeſchen.

§. 7. Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeſchen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden iſt. II. Dienſt-Depeſchen. III. Privat-Depeſchen.

Beſondere Beſtimmungen für Staats-Depeſchen.

§. 8. Staats-Depeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müſſen als Staats-Depeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

Beſondere Beſtimmungen für Privat-Depeſchen

§. 9. Bei Privat-Depeſchen iſt die Faſſung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeſchen in niederländiſcher, engliſcher oder italieniſcher Sprache geſtattet iſt, werden beſonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chifferuſchrift iſt bei Privat-Depeſchen ausgeſchloſſen; dagegen iſt die Beförderung der Börſencourſe, Waaren-, Getreidepreiſe 2c. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beſchränkungen geſtattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten ſollten.

Beanſtandung der Annahme.

§. 10. Depeſchen, welche den vorſtehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweiſung

§. 11. Privat-Depeſchen, deren Inhalt gegen die Geſetze verſtößt oder aus Rückſichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläſſig erachtet wird, werden zurückgewieſen. Die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Inhalts ſteht zunächſt dem Vorſteher der Aufgabe-Station oder deſſen Stellvertreter, und in weiterer Inſtanz der dieſer Station vorgeſetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entſcheidung ein Rekurs nicht ſtattfindet. Erfolgt die Zurückweiſung einer Depeſche nach deren Annahme, ſo wird dem Abſender ſogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeſchen ſteht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zuläſſigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeſchen ſind ſämmtliche Telegraphirungs-Gebühren ſowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelſt Eſtafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Poſt oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adreſſaten eingehoben werden. Soll der Adreſſat den Botenlohn bezahlen, ſo kann die Aufgabe-Station ein entſprechendes Depoſitum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerſtattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht ſtattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphiſche Beförderung werden einerſeits durch die Wortzahl der Depeſchen, andrerſeits durch die Entfernung (Zonenzahl) beſtimmt. Den nach den Vorſchriften gegenwärtigen Reglements ſich ergebenden Gebühren treten bei Depeſchen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zuſtehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieſelben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenſo wird bei Depeſchen, welche von der letzten Vereins-Station mittelſt Eiſenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern ſind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für dieſe Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Xr. Oesterreichisch, 28 Xr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. und s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
nach Zonen.	nach Meilen.	Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2		4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in **einem** Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 20 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 20 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Pasenow in Stettin

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 17. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 778.) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube" auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 14. December 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 779.) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. September 1852 (Amtsblatt für 1852 Stück 41. № 358.) die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie betreffend, verordnen wir in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7ten d. M. hiedurch, wie folgt:

Diejenigen Lazarethgehülfen, welche 5 Jahre als solche beim Militair vorzüglich gut gedient haben und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Ober-Stabs-Arztes resp. Stabs-Arztes ausweisen können, haben keine weitere Prüfung als Heildiener bei den Civilbehörden abzulegen, sondern können auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualificirte Bewerber um eine Concession als Heildiener auftreten. Im Uebrigen verbleibt es auch in Bezug auf sie bei den bisherigen, die Ertheilung einer solchen Concession, betreffenden Bestimmungen.

Stralsund, den 12. December 1863. Königliche Regierung.

(№ 780.) Die Lieferung des Bedarfs der Ober-Post-Direction und mehrerer Post-Anstalten an Schreib- und Packmaterialien (circa 135 Rieß Papier in verschiedenen Sorten und circa 800 ℔. Siegellack) soll für das Jahr 1864 im Submissionswege vergeben werden. Lieferungslustige können von den Lieferungsbedingungen in der Ober-Post-Direction Kenntniß nehmen, und wollen ihre Offerten, unter Beifügung verschiedener Proben mit Angabe der Preise, bis zum 29. December cr., verschlossen, äußerlich mit entsprechender Bezeichnung versehen, an die Ober-Post-Direction einreichen.

Stralsund, den 9. December 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 781.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Buggow ist erloschen.

Greifswald, den 14. December 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 782.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum **1. Juli künftigen Jahres** gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 7. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum **1. Juli 1864** eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die

Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 18. November 1863.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Gerdshagen, Borker Kreises, № 44. zu 100 Rthlr.
Ober-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Mittel-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Wunneschinke b., Lauenburger Kreises, № 3. zu 200 Rthlr., № 9. zu 100 Rthlr., № 12. zu 100 Rthlr., № 18. zu 100 Rthlr.
Zinzow, Anklamer Kreises, № 19. zu 25 Rthlr.
Zoldeckow be., Greifenberger Kreises, № 11. zu 200 Rthlr., № 19. zu 300 Rthlr.

(№ 783.) Alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, diese Meldung den Bezirksfeldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können. Berlin, den 11. December 1863.

Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

(№ 784.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1864 sämmtliche Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts durch Insertion in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in die Stralsunder Zeitung und die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden sollen. Die Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte ist für das neue Geschäftsjahr dem Kreisrichter Ercius als Richter und dem Gerichtssecretair Büttner als Secretair übertragen worden. Greifswald, den 3. December 1863. Königliches Kreisgericht.

(№ 785.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutspächter Steffen zu Breesen ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Wege-Commissarius des Kirchspiels Rambin entbunden und in dessen Stelle der Gutspächter von Harder zu Sellentin zum Wege-Commissarius für das gedachte Kirchspiel gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gutspächter Steffen zu Breesen ist auf seinen Antrag aus dem Amte eines Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Rambin entlassen und in seine Stelle der Gutspächter Tiburtius zu Neuendorf zum Feuerlösch-Commissarius für das gedachte Kirchspiel gewählt und als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 786.) Den Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. S. ist unter dem 7. December 1863 ein Patent

auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 787.) Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. December 1863 ein Patent

auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 788.) Dem Maschinen-Fabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11. December 1863 ein Patent

auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 51.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 24. December 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. December d. J. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5792. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862; unter

„ 5793. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden; unter

„ 5794. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen; unter

„ 5795. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden; unter

„ 5796. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser; unter

„ 5797. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin; unter

„ 5798. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom $\frac{\text{5. Juli}}{\text{4. August}}$ 1854. Vom 3. December 1863; und unter

„ 5799. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die 9te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 3te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

(№ 789.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage

bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 11. December 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auf den Königlichen Landrathsämtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und bei den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie eingesehen werden können. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. Juli 1864 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen resp. der Talons, vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 18. December 1863. Königliche Regierung.

(№ 790.) Anweisung

für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach §. 44. der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 12. Oktober 1862 (IV. a. 4142.) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45. der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1., jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens nach dem anliegenden Muster 2.

a) Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie

b) falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung

gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375.), welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3. offen zu legenden Gemarkungskarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der

Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden. In welcher Weise die Besitzer der keinem Kommunalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungskommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten. Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden. In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen: a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke, b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts, c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif, d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2. gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungskommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Büreau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Commune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Der Veranlagungskommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeind-verbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben. Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 40. der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7. 8. 9. des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§. 13. des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen. Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. §. 14. des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reklamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen. Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars 3 auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im §. 3. bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45. der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a) wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;
   b) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder
   c) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   d) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   e) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   f) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.
2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4 (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; spezielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden. Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks (§. 4.) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen. Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Spezialanweisung vom 24. August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.
3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikations-Tarif können von dem Gemeinde-Vorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen. Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Koupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.
4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 4. beigefügten Muster und nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen. Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforder-

liche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen. Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. Reklamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reklamanten zu erledigen. Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reklamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungskommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungskommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund derselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungskommissar einen anderen vollständig qualifizirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reklamation, und zwar unter Zuziehung des Reklamanten, eventuell des betheiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkskommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungskommission maßgebend.

§. 8. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungs-Kommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen. Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen. Ist die Zurücknahme der Reklamationen nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern. Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 9. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§§. 7. und 8.) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 8.) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6. dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden. Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben. Behufs der Entscheidung über Reklamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören. Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden

Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§. 12. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Koupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen. Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 4. zu §. 6.) zu bescheinigen.

Berlin, den 15. Juli 1863.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Bitter.

(№ 791.) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete: a) aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr., b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 3 Sgr. Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben. Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden. Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird. Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten. Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für recommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 ₰ für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der declarirten Summe hinzu. Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt, der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 ℔ nicht überschreiten. Briefe, welche von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr vorauszubezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Post-Anstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige für je $2\frac{1}{2}$ Loth excl. mithin bis $2\frac{1}{2}$ Loth excl. 9 ₰, von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Loth excl. $1\frac{1}{2}$ Sgr., von 5 bis $7\frac{1}{2}$ Loth excl. $2\frac{1}{4}$ Sgr. u. s. w. Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig. Correcturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Correcturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet, die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pfennigen für je $2\frac{1}{2}$ Loth excl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen. Waarenproben, Muster

und Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt. Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige pro Loth excl. Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des Deutschen Post-Vereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11. Dezember 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 792.) Das Domainen-Vorwerk Wolfshagen im Kreise Franzburg, ¾ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 3¼ Meilen von Stralsund und ½ Meile von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von 2356 Morgen 168 □Ruthen, worunter 2062 Morgen 94 □Ruthen Acker und 135 Morgen 102 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6700 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 32,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **11. Februar 1864,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 19. December 1863. Königliche Regierung.

(№ 793.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 794.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum **1. Juli künftigen Jahres** gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 7. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum **1. Juli 1864** eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die

Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 18. November 1863.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Gerdshagen, Borker Kreises, № 44. zu 100 Rtl.

Ober-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Mittel-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Wunneschinke b., Lauenburger Kreises, № 3. zu 200 Rtl., № 9. zu 100 Rtl., № 12. zu 100 Rtl., № 18. zu 100 Rtl.

Zinzow, Anklamer Kreises, № 19. zu 25 Rtl.

Zoldeckow be., Greifenberger Kreises, № 11. zu 200 Rtl., № 19. zu 300 Rtl.

(№ 795.) In der Schafheerde zu Züssow sind die Pocken ausgebrochen und die Heerde geimpft.

Greifswald, den 17. December 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 796.) Das Betreten, Karren und Viehtreiben über den in der Baaber Haide angelegten Deich wird hiermit auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 bei einer Geldstrafe bis zu 3 Rtl., für welche im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt, untersagt.

Bergen, den 21. December 1863. Der Landrath von Platen.

(№ 797.) Zufolge höherer Bestimmung wird die allgemeine Kreis-Ersatz-Aushebung pro 1864 im Kreise Franzburg bereits im Januar k. Js. stattfinden. Die Militairpflichtigen resp. deren Eltern und Brotherren werden deshalb hiermit aufgefordert, sich während der Zeit vom 29sten bis 31sten December d. Js., behufs Eintragung der Gestellungspflichtigen in die Stammrolle bei den Ortsvorständen zu melden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung zieht eine Geldstrafe bis zu 10 Rtl. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, auch werden die Militairpflichtigen, welche sich nicht angemeldet haben, unter Verlust des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, und ohne Rücksicht auf etwaige Reclamationsgründe vorzugsweise zum Militairdienste herangezogen.

Franzburg, den 21. December 1863. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 798.) Zu der in diesem Winter an dem unten bezeichneten Tage stattfindenden Controll-Versammlung, werden sämmtliche auf der Halbinsel Darß und dem Zingst sich aufhaltenden Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, Reservisten, Seedienstpflichtigen 2c. 2c. unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5te Compagnie.

Wieck, 12ten Januar 1864, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst, 12ten Januar 1864, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

Stralsund, den 19. December 1863.

L. v. Schoenholtz,

Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommersch. Landw.-Regts. № 2.

(№ 799.) Erdarbeiter finden bei sofortiger Meldung lohnende Beschäftigung bei der Königlichen Fortification zu Stralsund.

(№ 800.) Die hiesige Kreis-Sparkasse ist des Abschlusses der Jahres-Rechnung wegen vom 15. December d. J. bis 15. Januar 1864 geschlossen. Gleichzeitig wird hiermit angezeigt, daß die auf Einlagen bei hiesiger Sparkasse für das Jahr 1863 fälligen Zinsen während des Zeitraums vom 15ten bis 31. Januar 1864 an allen Wochentagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden ausgezahlt werden, und werden die Sparkassen-Interessenten zur Erhebung der Zinsen hiedurch veranlaßt mit dem Bemerken, daß die am Schluß des Januar-Monats nicht eingezogenen Zinsen nach §. 8. des Statuts als neue Einlagen dem bisherigen Guthaben werden zugeschrieben werden. Greifswald, den 28. November 1863.

Das Curatorium der Kreis-Sparkasse hierselbst.

(№ 801.) An Stelle des aus den Diensten der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät geschiedenen Rendanten Lehr ist, bis auf Weiteres, der Secretair Fiedler getreten, was auf Grund der Bestimmung des §. 15. des Statuts hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 18. December 1863.

Die Direction der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

(№ 802.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Januar 1864.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	7.	11 U.	Kiefern-Bauholz, einige Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Hohenfelde	11.	11	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Gladrow	14.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Eichen-, Buchen- und Birken-Nutzholz-Enden und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Gr. Ernsthof	19.	11 U.	Weichbrennholz-Kloben, Knüppel und Reisig, so wie dergl. Nutzholzstangen, Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Warsin	21.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.
	Jägerhof	25.	11 U.	Kiefern-Bauholz und Kiefern-, Buchen- und Weich-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
Poggendorf*)	Segebadenhau	14.	10	Kiefern-Reisholz	Gasthaus in Horst.

*) An diesem Termine werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Pennin, Seebruch	6.	10 U.	Weichholz-Reiser in Haufen und einiges desgleichen Derbbrennholz, Kiefern- u. Weichholz-Dachstöcke	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Jacobsdorfer u. Bertkker Feldkante u. Kasbaum	6.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Weichholz-Derb- u. Reiser-Brennholz, Kiefern- u. Weich-Dachstöcke	daselbst.
	Endingen, Lendershäger Hufen	6.	12½ U.	Weich-Derb-Brennholz und Reiser in Haufen, unter welchen Letzteren auch einige Klafter Besenreiser	daselbst.
	Fuhlendorf, Forsttheil Neuendorf	9.	11 U.	einiges Eichen- und Kiefern-Derb-Brennholz in Klaftern und Weichholz Reiser in Haufen	Schulze Bierk zu Hermannshagen-Halde.
	Horst, Wolfshäger Gehäge	12.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-, Buchen- und Weichholz-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Carnin.
	Bussin, Blankenmoor, Kämpen und Hainholz-Bruch	12.	11½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Brennholz, Kiefern-Durchforstungs- und Weichholz-Reiser und Dach-Stöcke	daselbst.
	Bussin, Pennin, Moysall, Endingen, Papenhagen, Totalität	12.	1 U.	Weichholz-Bandstöcke, die jedoch erst nach der Versteigerung eingeschlagen werden	daselbst.
Darß	Wieck, am Salzstein, Schainhersterberg, Totalität	14.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ahrenshoop, Wils, Totalität, Rabemachershorst	16.	10 U.	Kiefern- und etwas Buchen-Brennholz und einiges Kiefern-Bau- und Nutzholz	Gasthaus zu Born.
	Born, am gelben Graben, am Ibenhorster Wege, Totalität	16.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Ost-Prerow, am Stemsen- u. Wurzelwege, Totalität	21.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und etwas Buchen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, am Langseer-Wege, Totalität	21.	11 U.	desgleichen	daselbst.
	Straminke, Jagen 12 f, 13 b., Totalität	23.	11 U.	Eichen- u. Kiefern-Nutzholz, Eichen-, Buchen-Weichholz- und Kiefern-Brennholz	Gasthof des Herrn Matz zu Zingst.
	Zingst, Freesenbruch	23.	12 U.	etwas Eichen- und Kiefern-Bau- und Nutzholz und Eichen-, Kiefern- und Weichholz-Brennholz	daselbst.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen	13.	9½	Eichen-, Buchen-, Weichholz-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Kronhorst	13.	12	desgl. und Eschen-Brennholz	
	Barnekow	13.	2	Eichen-, Weichholz- und Nadelholz-Brennholz	
	Wittenhagen	15.	9½ U.	einige Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-Weichholz-Brennholz	
	Abtshagen	15.	11 U.	Eichen-, Buchen- und Weiß-Buchen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Nutzholzklafter für Böttcher und Weichholz-Stangen	
	Kronhorst	15.	1	Eichen-Nutz-Enden	
	Barnekow	15.	2	desgl. und Weichholz-Stangen	
	Elmenhorst	21.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz	
Werder.	Rusewase, Farnitz	5.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	daselbst	12.	10	desgleichen	daselbst.
	Hagen, Collik	12.	11 U.	desgleichen und Nadelholzstangen	daselbst.
	Rusewase, Farnitz u. am Rusewaseer Wege	19.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Stücken, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	daselbst.
	Hagen, Collik	19.	11 U.	desgleichen	daselbst.
	Rusewase, Farnitz	26.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Stücken, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	daselbst.
	Hagen, Collik	26.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Stücken, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	daselbst.

Stralsund, den 19 December 1863. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 803.) Albert, Lebensversicherungs-Gesellschaft in London, 7 Waterloo Place, Pall Mall. Hauptbüreau für Deutschland, Berlin, Jägerstr. 61 a.

Unter Abänderung der §§. 82. und 83. des Statuts obiger Gesellschaft, die Berechnung des Gewinns und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer am 24. December 1862 und in der General-Versammlung der Actionäre am 20. Januar d. J. wie folgt beschlossen worden:

daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll von Zeit zu Zeit die ganzen oder, wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der ⅘, betreffs welcher im §. 82 die Bestimmung enthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht appropriirt worden, bezüglich welcher in demselben Paragraphen wiederum bestimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinn des Ersten Versicherungs-Fond entnommen werden, — verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in welcher gegenwärtig ⅕ Theil, der laut §. 82. solcher Gesammtsumme appropriirt wird, verwendet wird, kraft desselben Paragraphen, wie derselbe verändert und modificirt worden, in den vorher hierin erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen, oder wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der ⅘ durch §. 83. der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt, unappropriirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der ⅕ Theil der laut §. 83. solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solcher durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modificirt worden.

Ferner ist unter Abänderung der §§. 81. und 91. des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20. Januar d. J. und in der General-Versammlung der Actionäre am 10. Februar d. J. beschlossen worden:

Erstens: — daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond“ vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung „der Versicherungsfond.“ Zweitens: — daß so viele und solche Theile des §. 81. der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs-Fond beziehen, desgleichen auf die Ein-

nahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus demselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds respective sowie auf die gesammten §§. 82. und 83. der gedachten Gründungs-Urkunde, oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13. October 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§. 91. 92. 93. und 88. der gedachten Gründungs-Urkunde hiermit aufgehoben werden, und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29. December 1846 und 24. December 1862 hiermit annullirt werden. Drittens: —, daß alle Prämien und andern Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861, und eingenommen werden für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Service-Classe), desgleichen alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861 und einpfangen worden für Dotationen, für Wittwen und Kinder, oder andere Personen (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Service-Classe) — desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31. December 1861 und eingenommen worden für den Verkauf von Leibrenten (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Service Classe) und Geldstrafen und andre Gelder, die gezahlt worden seit dem 31. December 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinn-Antheil (ausgenommen Policen in der Civil-Service-Classe) von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs-Fond abgeführt werden sollen. — Viertens: —, daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1. Januar 1865 die Directoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinns, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. December 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der Directoren, einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann extanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Directoren diesen Betrag in 5 Theile theilen und einen Theil dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinnantheil vertheilen (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinnantheil am eigenen Fond laufend, abgeschlossen worden) in dem Verhältniß, in welchem der Betrag steht, der bis zum 31. December 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum Gesammtbetrage der $\frac{4}{5}$ und soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, auf Grund deren er oder sie Police-Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Gegentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird, so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduction der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem ersten Tage des Januar 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres, die Directoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns wiederholen sollen. Fünftens: —, daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns, oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt, aufgestellt werden sollen durch den zeitigen Actuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Directorium zu diesem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartigen Berechnungen oder deren Resultat, nachdem dieselbe von dem Actuar oder solcher andern Person unterzeichnet und von dem Directorium für richtig befunden worden, als correct und richtig erachtet werden, und sollen trotzdem, daß vielleicht später ein Irrthum entdeckt wird, rechtsverbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben. Sechstens: —, daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird. Siebentens und Letztens: —, daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlung von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist, und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinnantheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für

Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungsfond gänzlich erschöpft ist.

Diesen Statuten-Aenderungen ist durch den hohen Erlaß des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 19ten v. M. die Genehmigung ertheilt worden, und bringe ich solche nach der Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 8. December 1863. Der General-Bevollmächtigte der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Albert" in London. George Lewine.

(№ 804.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Friederike Aarons zu Wieck, Kreis Franzburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk bei jüdischen Familien als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Das Amt des zweiten Feuerlösch-Commissarius im Kirchspiel Weitenhagen ist durch den Wegzug des Pächters Schmidt zu Helmshagen erledigt. In Stelle desselben ist der Gutspächter Kurth zu Grubenhagen gewählt und bestätigt worden.

In die Stelle des verzogenen Gutspächters Dörschlag zu Silvitz ist der Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Neclade als Districts-Wege-Commissarius für die Kirchspiele Bergen, Patzig und Zirkow gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter Dahse zu Campe ist auf seinen Antrag aus dem Amte eines Armenpflegers des Kirchspiels Bobbin entlassen und in seine Stelle der Gutspächter Siemerling zu Ruschvitz zum Armenpfleger für das gedachte Kirchspiel gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Pächter Glemann zu Derskow hat das bisher von ihm verwaltete Amt eines Armenpflegers für das Kirchspiel Derskow niedergelegt. In Stelle desselben ist der Ortsvorsteher und Pächter Lange zu Hinrichshagen zum Armenpfleger des gedachten Kirchspiels gewählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Rohr, Synode Rummelsburg, Privatpatronats, ist durch den am 8. November d. J. erfolgten Tod des Pastors Freyer erledigt worden. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Januar 1865.

Dem bisherigen Diaconus Gabler in Bublitz ist die erledigte Pfarrstelle in Pritzig, Synode Rummelsburg, verliehen worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Scheiding als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Am Gymnasium und der Realschule zu Stralsund ist der Gesanglehrer Robert Johann Theodor Dornhecter angestellt.

An Stelle des zurückgetretenen Schulzen Wittstock ist dem Eigenthümer Person die interimistische Verwaltung des Schulzenamtes in Neu-Lanschvitz übertragen worden.

Der Gastwirth Carl Friedrich Mayer zu Sagard ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Sagard a./R. gewählt und bestätigt worden.

Neu angestellt sind:

Der Sergeant Treptow als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees; der Schiffer Hinkelbey zu Altefähre als Zollbootsmann zu Saal und der invalide Gefreite Volz als Haupt-Amts-Diener in Wolgast.

Versetzt sind:

Der Grenzaufseher Köpke in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Tribsees in den von Stralsund, in Stelle des als Steuer-Aufseher nach Stettin versetzten Kowalewsky, und der Zollbootsmann Bauer in gleicher Eigenschaft von Saal (Hauptamtsbezirk Tribsees) nach Stralsund, in Stelle des ausgeschiedenen Parow.

Vermischte Nachrichten.

(№ 805.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. December d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 806.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. December 1863 ein Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 52.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 53. Stralsund, den 31. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 807.) Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen. 1. Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin bis 2½ Loth einschließlich 4 Pfennige, über 2½ bis 5 Loth einschließlich 8 Pfennige, über 5 bis 7½ Loth einschließlich 12 Pfennige, über 7½ bis 10 Loth einschließlich 16 Pfennige. 2. Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet. 3. Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete. 4. Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet. 5. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- 2c. Proben und der Verpackung in Säckchen z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein. 6. Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster" oder „Proben" enthalten. Die Adresse darf außerdem enthalten: den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und die Preise. So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein. 7. Es ist nicht gestattet, unter einem Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. 8. Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer der vorstehend sub 6. bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten. 9. Die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar. 10. Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Brief-Porto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen. Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28. December 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

(№ 808.) In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich, hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher

Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. December 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 809.) Durch Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern vom 11. December d. J. ist nachstehendes neue Muster zu Branntwein-Ausfuhr-Anmeldungen angeordnet und wird dasselbe hiermit zur Kenntniß derjenigen Gewerbetreibenden gebracht, welche Branntwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausführen. Stettin, den 21. December 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N. melden hiermit dem Königlichen Steueramte zu N. , im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N. , daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N. nach N. auszuführen und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund.									
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Zahl der Rollbände an jedem Gebinde	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind	Für die Rollbände kommt (1½ Lt. für jedes) in Abzug also	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbände (event. nach Abnahme der Rollbände oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben)	Eingebrannte Tara jedes Gebindes	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara	Des Branntweins				Bemerkungen namentlich über Abnahme der Rollbände, so wie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
laufende №	Marke und Nummer	Menge in Quarten	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles								scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperatur, Grade nach Réaumur über oder unter Null	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten	
					℔ Lt.	℔ Lt.	Lt.	℔ Lt.	℔ Lt.	℔ Lt.					
1.	2.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
												zusammen			(in Buchstaben)

N. den ten
(Unterschrift des Versenders).

Geschehen N. den ten
(Firma der Steuerstelle)
(Stempel, Unterschrift).

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N. den ten
Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N. den ten
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter № XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten Königliches Haupt-Zollamt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(№ 810.) Nach dem von den Neu-Vorpommerschen Communalständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse, und dem neu aufgestellten Etat für die Lazareth-Kasse ist zur Gewährung des dem Königlichen Universitäts-Krankenhause in Greifswald bewilligten Beitrages für das Jahr 1864 eine Anlage von „sechs Silbergroschen"

für jede steuerpflichtige Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund, mit Ausschluß des Rügenschen Kreises und der Stadt Stralsund innerhalb deren Ringmauern, erforderlich. Diese Anlage wird hiermit ausgeschrieben, und es werden demgemäß die betreffenden Hufencontribuenten aufgefordert, den auf sie treffenden Beitrag im Laufe des Monats Januar an. fut. an die Orts-Collecturen, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 23. December 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 811.) Nach dem von den Neu-Vorpommerschen Ständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse, und dem neu aufgestellten Etat der Vagabonden-Kasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1864 eine Anlage von „zwei Thalern funfzehn Silbergroschen" für jede contribuable Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund erforderlich. Diese wird hierdurch ausgeschrieben, und es werden demgemäß sämmtliche Hufen-Contribuenten aufgefordert, die Steuern im Laufe des Monats Februar k. J. an die betreffenden Collecturen, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 23. December 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 812.) Nach dem von den Neu-Vorpommerschen Ständen vorgelegten Abschlusse und dem neuen Etat der allgemeinen Landeskasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1864 eine Anlage von „Fünf Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen" für jede contribuable Hufe erforderlich, und deren Ausschreibung von dem Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage beschlossen worden. Die sämmtlichen Hufencontribuenten des Regierungsbezirks Stralsund, einschließlich des Domanii und der Städte, werden demgemäß hierdurch aufgefordert, diese Anlage zur einen Hälfte im Monate Januar k. J. und zur anderen Hälfte im Monate Juni k. J., bei Vermeidung der Execution, an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 23. December 1863. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 813.) Vom 1. Januar 1864 werden zu Semlow — bei Tribsees — und zu Wieck auf dem Darß Post-Expeditionen II. Klasse errichtet.

Stralsund, den 23. December 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 814.) Zwischen Tribsees und Semlow wird vom 1. Januar 1864 ab eine täglich einmalige Kariolpost in Gang gesetzt werden, welche von Tribsees um 6 Uhr Nachmittags und von Semlow um 9 Uhr Abends abzulassen und jedesmal in 1¼ Stunden zu befördern ist. Von Semlow aus findet täglich excl. Sonntags die Bestellung der Briefe nach den in dortiger Umgegend belegenen Orten statt.

Stralsund, den 29. December 1863. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 815.) Die Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden zu Hohensee ist erloschen.

Greifswald, den 28. December 1863. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 816.) Zu der in diesem Winter an dem unten bezeichneten Tage stattfindenden Controll-Versammlung werden sämmtliche auf der Halbinsel Darß und dem Zingst sich aufhaltenden Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, Reservisten, Seedienstpflichtigen rc. rc. unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5te Compagnie.

Wieck, 12ten Januar 1864, 9 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Prerow.

Zingst, 12ten Januar 1864, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zingst.

Stralsund, den 19. December 1863.

L. v. Schoenholtz,

Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommersch. Landw.-Regts. № 2.

(№ 817.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten der Theologie Richard Oehme zu Dumsevitz, Kreis Rügen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Predigtamts-Candidat Kühl ist zum Pastor in Teterin, Synode Anclam, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 53.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 53. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 53. Stralsund, den 31. December 1863.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Heinrich Christian Naumann hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das, von dem Kaufmann M. L. Israel zu Wieck a./Darß an den Tischlermeister und Kaufmann Berg zu Kl. Mohrdorf verkaufte und von diesem an den Extrahenten eigenthümlich überlassene, hierselbst in der Frankenstraße sub Litt. C. № 157. belegene Grundstück, bestehend in dem Wohnhause nebst Speicher, der gesammten Gaseinrichtung und den sonstigen Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten Januar und 2ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. November 1863. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Kaufmann L. v. Boltenstern hieselbst hat neuerdings von mehreren Personen, deren Namen in unseren Proclamationsacten aufgeführt sind, Darlehne zum Gesammtbetrage von 6100 Rℓ Preuß. Cour. unter der Verpflichtung, sein gesammtes Vermögen proclamiren zu lassen, empfangen. Auf seinen Antrag werden nun alle Diejenigen, welche an die dem Kaufmann L. v. Boltenstern hieselbst gehörigen, hieselbst in der Ossenreiherstraße sub Litt. A. № 359. und 360. belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause nebst Seitengebäude, Waschhaus und allen sonstigen Zubehörungen, sowie an dessen Mobiliarvermögen und Waarenlager, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19ten Januar und den 2ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen und Ansprüchen den oben erwähnten Darlehnen zum Gesammtbetrage von 6100 Rℓ Preuß. Cour. nachstehen müssen und ihre Vorrechte diesen Darlehnen gegenüber verlieren. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Posteinzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 15. November 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Bürgers und Arbeitsmanns Johann Kegler hierselbst werden alle Diejengen, welche an das, an ihn von dem Zimmermann Albert Brenz und dem Malermeister Carl Brenz hierselbst mittelst Vertrages vom 31. October 1863 verkaufte, in hiesiger Stadt im Teschengange sub Litt. D. № 116. belegene Haus nebst allen Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten Januar und 2ten Februar 1864, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. November 1863. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Johann Westphal und dessen Ehefrau, Hermine geb. Riechoff, hieselbst haben mittelst notariellen Vertrags vom 12ten d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 25. November 1863. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.